



↳ CampusDidaktik

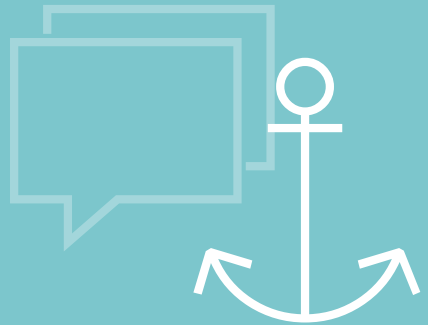
Urheberrecht in der Hochschullehre

Handreichung

GANZ NAH DRAN.



Impressum



„Urheberrecht in der Hochschullehre. Handreichung“ der CampusDidaktik der Hochschule Emden/Leer, lizenziert unter CC BY 4.0 — sofern nicht an einzelnen Inhalten oder im Literaturverzeichnis anders angegeben. Einige Inhalte in diesem Buch sind urheberrechtlich geschützt und die freie Lizenz erstreckt sich nicht auf sie: Logos und Darstellungen von Marken — das Logo und das Corporate Design der Hochschule Emden/Leer — sind von der freien Lizenz ausgenommen.

Herausgeber

CampusDidaktik der
Hochschule Emden/Leer
Constantiaplatz 4
26723 Emden

Konzept & Text

Dr. Sönke Hahn

Gestaltung & Fotos

Dr. Sönke Hahn
(analog zum Corporate Design
der Hochschule Emden/Leer)

Besonderer Dank gilt:

Yulia Loose, Juristin bei ELAN e.V.
(Projekt *twillo*),
Astrid Dreyer, M. A.
(ELAN e. V., Projekt *twillo*)

Schrift

Montserrat von Julieta Ulanovsky
Icon-Font *Linea* von Dario Ferrando

Diese Handreichung ist im Rahmen der Beteiligung der Hochschule Emden/Leer am Projekt „OER-Portal NDS — *twillo*“ entstanden.

Stand: 2023

Vorwort



Das Urheberrecht ist nicht ‚da draußen‘. Es ist Teil der Lehre, werden doch regelmäßig Materialien Dritter genutzt. Es ist auch eine darüber hinaus sowohl den beruflichen als auch privaten Alltag Lehrender und Studierender prägende Größe.

Die Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht ist relevant, um rechtlichen Konsequenzen (Stichwort „Abmahnungen“) und Reputationsschäden („Plagiat“) an Personen und Hochschulen vorzubeugen. Sich mit dem Urheberrecht zu befassen, vermag entsprechende Kompetenzen bei Studierenden zu stärken, sodass sich diese über Hochschulen hinaus / in späterer Berufstätigkeit ihrer Rechten und Pflichten bewusst werden. Zudem führt die Vertiefung urheberrechtlicher Kenntnisse gesellschaftlich-soziale Implikationen mit: Sie kann eine Kultur auf Augenhöhe begünstigen, den Respekt für das Schaffen anderer fördern.

In dieser Handreichung wird ein Katalog von Optionen im Feld des Urheberrechts vorgestellt. Diese Optionen richten sich zunächst an Nutzende von Materialien Dritter: Unter welchen Voraussetzungen kann ich Werke Dritter (in der Hochschullehre) verwenden? Dann wird die Perspektive derjenigen eingenommen, die ein Werk erstellt haben. Der Katalog zeigt, was mit dem eigenen Werk durch Dritte geschehen kann — ggf. auch ohne Kontaktaufnahme und/oder Erlaubnis: So kann das Zitieren eines veröffentlichten Werkes durch Dritte bei Einhaltung der Parameter des Zitatrechtes in der Regel nicht unterbunden werden.

Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswahl der vorgestellten Schranken des Urheberrechts und Optionen zur Nutzung von Materialien Dritter erfolgt mit Blick darauf, welche Möglichkeiten erfahrungsgemäß im Feld der Hochschullehre relevant und gängig sind.

Diese Handreichung erlaubt es, auch ausschnitthaft Betrachtung zu erfahren — je nach Anliegen (≈ Perspektiven » 125) oder Vorhaben (≈ Checklisten » 149). Um diese Einzelbetrachtung zu ermöglichen, werden Querverweise und inhaltliche Redundanzen genutzt. Ziel der Handreichung ist es, verschiedene praktikable Zugänge zum Themenkomplex zu erreichen.

Achtung: Diese Handreichung stellt keine Rechtsberatung dar.



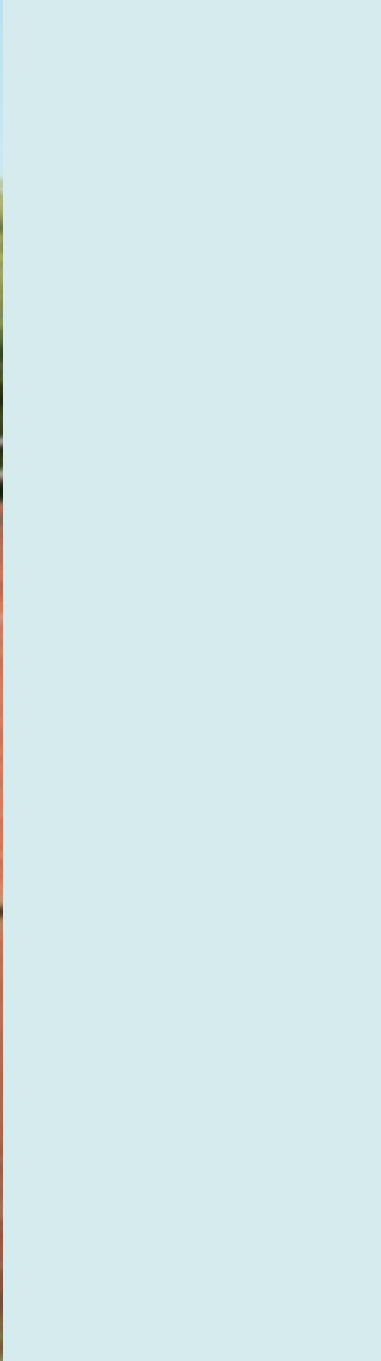
Inhalt

Vorwort	3
1. Warum das Urheberrecht alle angeht	9
THEORIE	
2. Grundlegendes (Theorie I/II)	15
2.1 Grundkonzepte des Urheberrechts.....	16
2.2 Von Verwertungsrechten (über Verträge) zu Nutzungsrechten.....	23
2.2.1 Katalog der Verwertungsrechte.....	24
2.2.2 Verträge über Nutzungsrechte — Typen.....	27
2.2.3 Visualisierung: Übertragung von Nutzungsrechten.....	28
2.3 Urheberrecht, Nutzungsrecht & Hochschule	29
2.3.1 Tabellarisch: Nutzungsrechte & Hochschule.....	32
2.3.2 Visualisierung: Nutzungsrechte & Hochschule.....	36
2.4 In a nutshell: Urheberrecht	38
2.4.1 Urheberrecht — tabellarisch.....	38
2.4.2 Urheberrecht — Visualisierung	40
2.5 Exkurs: Markenrecht	42
3. Optionen zur Nutzung von Werken Dritter (Theorie II/II)	49
3.1 Übersicht der Optionen zur Nutzung von Werken Dritter (oder: Was mit eigenem Werk geschehen kann).....	50
3.2 Option 1: Zitatrecht.....	52
3.2.1 Vor- & Nachteile der Opt. 1 „Zitatrecht“	55
3.2.2 In a nutshell: Zitatrecht	56



PRAXIS

4.	Nutzung von Werken Dritter (Praxis I/III)	125
4.1	Prüfungsverfahren zur Verwendung von Materialien Dritter	126
4.2	Perspektiven: Vier Ansätze zur Nutzung von Materialien Dritter	134
5.	Checklisten (Praxis II/III)	150
5.1	Checkliste: Publizieren.....	150
5.2	Checkliste: Erstellen und Teilen von LMS-Kursen	159
5.3	Checkliste: Nutzung von Software (-oberflächen) und Vorlagen	168
5.4	Checkliste: Kollaboratives Arbeiten — Materialien (/Werke) mit anderen zusammen erstellen	175
5.5	Checkliste: Wenn's doch Ärger gibt — Informationen zum Umgang mit Abmahnungen.....	187
6.	Häufige Fragen (Praxis III/III)	191
6.1	Fragen zu grundlegenden Aspekte des Urheberrechts	192
6.2	Fragen zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke / zum Zitatrecht	195
6.3	Fragen zur Recherche	198
6.4	Fragen zum Creative Commons-Lizenzsystem.....	200
6.5	Fragen zu Bildrechten.....	203
6.6	Fragen zum Markenrecht	206
6.7	Fragen zum kollaborativen Arbeiten.....	208
6.8	Fragen zum Publizieren.....	210
6.9	Fragen zur Didaktik.....	213
6.10	Fragen zu Prüfungen.....	215
	Literatur	218



1. Warum das Urheberrecht alle angeht

Weil Hochschulen kein urheberrechtsfreier Raum sind.



Das Urheberrecht bietet Möglichkeiten, Werke Dritter legal in der eigenen Lehre zu nutzen, bisweilen sogar ohne das Einverständnis der urhebenden Person. Es geht aber auch mit Verpflichtungen und Vorgaben einher, für die ein Bewusstsein vorhanden sein sollte: aus Gründen der Existenzsicherung, zur Wahrung eigener Interessen, zur Vorbeugung vor rechtlichen Konsequenzen ... Zudem ist das Urheberrecht allgemein gültiges, alltägliches Recht. Daher ist die Relevanz des Urheberrechts nicht auf die Rolle Lehrende, nicht auf die Rolle Studierende beschränkt — siehe nachfolgend.

Weil das Urheberrecht Studierende nicht nur im Rahmen einer Hochschule, sondern auch in ihren späteren Berufen sowie in ihrem gegenwärtigen Alltag begegnet.



„Banal“ kann das Urheberrecht beispielsweise im Rahmen von (kritischen, künstlerischen) Memes, geteilt etwa via sozialer Medien, relevant sein — hier geht es um Ausnahmen aus dem Urheberrecht (Pastiche » 94). Präsentationen in späteren Lebensabschnitten etwa vor Kunden*innen / in der Öffentlichkeit können es erfordern, etwaiges Bildmaterial Dritter urheberrechtskonform zu nutzen.

Weil das Urheberrecht auch Lehrende betrifft — ebenfalls auch abseits einer Hochschule in Beruf und Alltag.



Die Nutzung von Materialien Dritter in der eigenen Lehre berührt urheberrechtliche Aspekte. Es kann etwa zu Abmahnungen kommen, sollten bereitgestellte Materialien Dritter über einen zugangsbeschränkten Moodle-Kurs hinaus verbreitet werden. Denn eine solche Verbreitung geht über die Erlaubnisse der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (§ 63 UrhG, » 58) hinaus. Auch abseits der Hochschule, im Berufsalltag spielen urheberrechtliche Belange eine Rolle — hinsichtlich der kommerziellen Verwertung eigener Werke, ggf. die Gewährleistung der eigenen Existenzgrundlage betreffend. Als Privatpersonen, im Sinne demokratischer Teilhabe, begegnen Lehrenden außerdem das Urheberrecht und seine Ausnahmen — z. B. beim Erstellen besagter Memes.

Weil Hochschulen eine Vorbildfunktion haben — für Studierende, für gute Wissenschaft.



Hochschulen obliegt es / ihr Selbstverständnis ist es, Studierende auf ihren weiteren Lebensweg vorzubereiten, studienbegleitend generell

Impulse zu setzen. Daher sollte eine Hochschule auch hinsichtlich des Urheberrechts (mindestens implizit) Unterstützung leisten / angemessenes bzw. rechtskonformes Verhalten vorleben. Insofern können Grundkenntnisse des Urheberrechts auch die Qualität der Lehre steigern. So gehört es u. a. zur wissenschaftlichen Praxis, fremde Materialien auch rechtskonform zu verwenden.

Weil Sie und Dritte — soweit möglich — über das jeweils geschaffene Werk entscheiden wollen; Sie ggf. auf die Zuordnung der Urheberschaft (kommerziell oder ideell) angewiesen sind.



Ihr Werk soll z. B. nicht gestohlen und/oder aus dem Kontext gerissen werden; Sie wollen und sollen über die Nutzungsarten Ihrer Werke etwa durch Lizenzvergabe entscheiden dürfen. Dazu ist ein Bewusstsein für die Potenziale des Urheberrechts sowie dessen Ausnahmen notwendig. Im Sinne sozialen Miteinanders, wissenschaftlicher Transparenz, gar ökonomischer Faktoren sollen andere sich nicht mit ‚fremden Federn‘ schmücken; die Existenz Dritter sollte nicht gefährdet werden, indem deren Werke ohne Vergütung genutzt werden.

Weil mit einem Bewusstsein für das Urheberrecht Abmahnungen und Reputationschäden vermieden werden können.



Studierende, Lehrende sowie insbesondere deren Institution, in die Berufswelt einsteigende Absolvent*innen sowie weiterhin privatwirtschaftlich agierendes Lehrpersonal können bei Urheberrechtsverletzungen Konsequenzen erfahren — durch Schadensersatzforderungen, strafrechtliche Maßnahmen oder Ansehensverlust.

Weil sich mit einem Bewusstsein um das Urheberrecht ein, mindestens hochschulintern, gutes Miteinander begünstigen lässt.



Es kann eine ‚Kultur auf Augenhöhe‘ gefördert werden, indem der urheberrechtskonforme Umgang mit Werken wissenschaftlicher Mitarbeitender und/oder Studierender bedacht wird » 29. Weitergedacht: Es könnte (wie gesehen) die Existenzgrundlage Dritter Beachtung finden, ein dahingehendes gesellschaftliches Miteinander beflügelt werden, da fremde Werke nicht ‚einfach so‘ (und ggf. ohne Vergütung der urhebenden Person) Nutzung erfahren.

Weil das Urheberrecht u. a. im Zuge der Digitalisierung allzu schnell gebrochen werden kann; hinsichtlich Digitalisierung und diesbezüglicher Verlockungen sensibilisiert werden muss.



Insbesondere digital ist vieles so schnell kopiert, wie Urheberrechte verletzt werden können. Die technische Kopierbarkeit, ein Download-Button z. B., ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Erlaubnis zur unbeschränkten Nutzung.

Weil das Urheberrecht Ausnahmen kennt, in Folge derer eine Nutzung ohne Einwilligung urhebender Personen möglich sein kann.



U. a. das Zitatrecht (Opt. 1 » 52) und die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58) ermöglichen im Rahmen von konkreten Vorgaben eine im Umfang beschränkte Nutzung der Materialien Dritter. Im Falle der Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist die Nutzung zwar ebenso öffentlich, aber ‚nur‘ in einem begrenzten Personenkreis, möglich.

Weil das Urheberrecht bei bestimmten Materialien und in bestimmten Situationen nicht gilt.



Z. B.: Gemeinfreiheit bzw. gemeinfreie Materialien (Opt. 5 » 78), geringe Schöpfungshöhe eines zur Nutzung angedachten Materials etc. Aber auch eine nicht öffentliche Nutzung [Opt. 11 » 118] von Materialien Dritter — im Sinne einer Wiedergabe oder des Bereithaltens fremder Werke — stellt keinen urheberrechtlich relevanten Akt dar (Förster 2018: 7).

Weil das Urheberrecht Grenzen kennt, deren Überschreitung aber im wissenschaftlichen Kontext verpönt ist / als Plagiat gilt.



So gelten wissenschaftliche Inhalte abseits einer konkreten Form (≈ wörtliches Zitat » 24) als nicht durch das Urheberrecht geschützt. Die nicht gekennzeichnete Verwendung etwaiger sinngemäßer Inhalte mag zwar urheberrechtlich nicht problematisch sein, gilt aber durchaus als Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis (≈ Dokumentation und Eigenständigkeit). Zudem könnte ein solches Vorgehen gegen Prüfungsordnungen, Universitätsrecht und Arbeitsverträge verstoßen; ggf. auch gegen das Marken- (» 42) und Patentrecht. Auch auf dieser Ebene sind also mindestens Reputationsschäden denkbar.



2. Grundlegendes (Theorie I/II)

2.1	Grundkonzepte des Urheberrechts.....	16
2.2	Von Verwertungsrechten (über Verträge) zu Nutzungsrechten.....	23
2.2.1	Katalog der Verwertungsrechte.....	24
2.2.2	Verträge über Nutzungsrechte — Typen.....	27
2.2.3	Visualisierung: Übertragung von Nutzungsrechten.....	28
2.3	Urheberrecht, Nutzungsrecht & Hochschule.....	29
2.3.1	Tabellarisch: Nutzungsrechte & Hochschule.....	32
2.3.2	Visualisierung: Nutzungsrechte & Hochschule.....	36
2.4	In a nutshell: Urheberrecht.....	38
2.4.1	Urheberrecht — tabellarisch.....	38
2.4.2	Urheberrecht — Visualisierung.....	40
2.5	Exkurs: Markenrecht.....	42



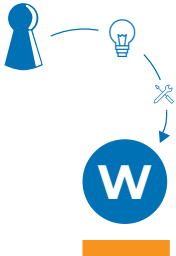
2.1 Grundkonzepte des Urheberrechts



Das Urheberrecht schützt Werke geistigen Eigentums bestimmter Felder und beschreibt die Rechte von urhebenden Personen und von Verwertenden (≈ Nutzenden/Lizenznehmenden). Als Werk gilt, was im Rahmen eines Schöpfungsprozesses entstanden ist und dadurch Schöpfungshöhe erreicht hat. „Werk“ bedeutet, dass diese Schöpfungshöhe gegeben ist. Werke geistigen Eigentums sind automatisch ab Entstehung geschützt.



Das Portfolio urheberrechtlich zu schützender Werke umfasst die Felder Literatur, Kunst und Wissenschaft. Urheberrechtlich geschützte Werke gelten als immateriell. Schriftwerke, Musik, Performances als Tanz, Werke der Bildenden Kunst, Bauwerke, Baupläne, Fotografien, Filme, wissenschaftliche Abbildungen wie Pläne und Karten, Software und Datenbanken sind urheberrechtlich geschützt. (Urheberrecht 2023a)



Ideen, Theorien, didaktische Konzepte einer Lehrveranstaltung und Inhalte wissenschaftlicher Arbeiten sind ohne konkrete Gestaltung aber nicht urheberrechtlich geschützt. Es braucht eine sinnlich wahrnehmbare Form. Bei wissenschaftlichen und technischen Darstellungen kann nicht der Inhalt, aber die Auswahl und Anordnung der Inhalte urheberrechtlichen Schutz begründen — wenn der Stoff z. B. besonders anschaulich erläutert wird. Auch ein textuelles Werk kann auch auf Grund seiner Struktur — seines Aufbaus/ Inhaltsverzeichnis — urheberrechtlich geschützt sein. Bei Texten gilt ansonsten: Nicht deren Inhalt ist geschützt, sondern der genaue Wortlaut.



Für einen Urheberrechtsschutz bedarf es eines (minimalen) schöpferischen Aktes, im Zuge dessen etwas Individuelles bzw. Neues entsteht. Eine Veröffentlichung ist nicht notwendig, damit ein Werk urheberrechtlichen Schutz genießt. Grundsätzlich gilt, bei der Verwendung fremder Werke davon auszugehen, dass diese urheberrechtlich geschützt sind. Denn die notwendige Schöpfungshöhe, um als Werk im Sinne des Urheberrechts zu gelten, ist schnell erreicht (Horn o. J.: 2) — siehe auch » 127. Hingegen wird beim Erstellen einfacher Formen (z. B. Dreieck) oder eines Strichmännchens keine Schöpfungshöhe erlangt. Im Falle von wissenschaftlichen Texten/Gebrauchstexten ist Folgendes zu beachten: Ein bis zwei allgemeine Sätze genießen in der Regel keinen Schutz. Hingegen sind bei literarischen Werken auch solche Teile eines Werkes urheberrechtlich geschützt.

Die Bearbeitung (und damit auch die Übersetzung) eines Werkes bedarf der Zustimmung urhebender Personen. Eine Bearbeitung kann selbst als Werk geschützt sein, wenn sie Schöpfungshöhe erreicht. Wenn ein hinreichender Abstand zum Original gewahrt wird, ist das neu geschaffene Werk nicht zustimmungspflichtig (§ 23 UrhG). Die Verfilmung z. B. eines Werkes bedarf allerdings stets der Zustimmung. Auch das Sampling von Musik erfordert in der Regel ein Einverständnis (Krause 2022). Hingegen gilt die technische Vergrößerung z. B. eines Bildes nicht als Bearbeitung im Sinne des Urheberrechts. Denn sie stellt keine wesentliche Veränderung dar.



Das im Zuge der Schöpfung entstehende Werk ist automatisch geschützt. Urheberrechtlicher Schutz muss nicht angemeldet, ein Werk nicht registriert werden. Auch eine Veröffentlichung ist nicht notwendig, damit ein Werk urheberrechtlichen Schutz erfährt. Dennoch

kann im Falle eines Logos eine (zusätzliche » 42) Registrierung der grafischen Darstellung vorgenommen werden, um das Werk markenrechtlich verlässlich zu schützen (zu den Vorteilen markenrechtlichen Schutzes: » 42).

Urhebende/Schöpfende können nur natürliche Personen sein. Im

Gegensatz zu Tieren, Pflanzen, Maschinen und Computerprogrammen (auch KI) verfügen, so die Annahme, nur natürliche Personen über die Fähigkeit zur geistigen Schöpfung (Urheberrecht 2023a) (KI » 106).

Auch Hochschulen können — als juristische Personen — nicht Urhebende sein. Ihnen können nur durch Verträge (z. B. in einem Arbeitsvertrag — gemäß § 43 UrhG auch stillschweigend — oder Lizenzvertrag) Nutzungsrechte übertragen werden. In diesem Fall werden sie zu Rechteinhabenden.

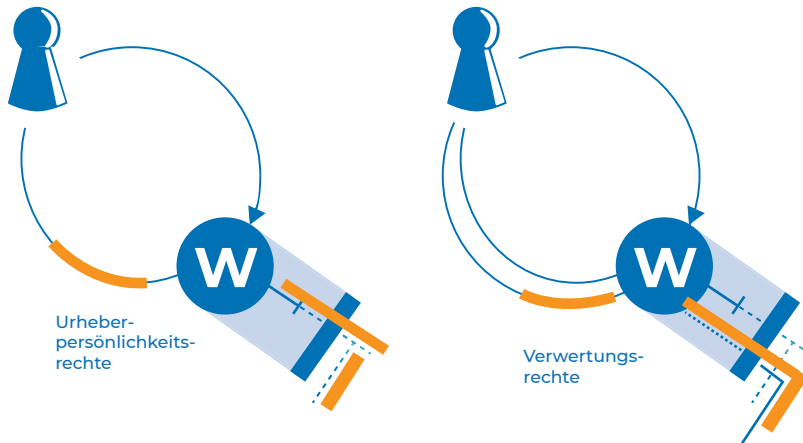
Erschaffen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich und mit einem gemeinsamen Ziel ein Werk, dessen Anteile sich nicht mehr gesondert verwerten lassen, werden sie zu Miturhebenden (§ 8 UrhG). Arbeitsteilung, die Verständigung auf einen gemeinsamen

Plan und die Unterordnung unter diesen kennzeichnen die Miturheberschaft. Über die Verwertung des entstandenen Werkes kann nur gemeinschaftlich entschieden werden. Miturheberschaft ist von der Bearbeitung eines Werkes oder Vollendung eines unfertigen Werkes abzugrenzen.

Die urhebende Person bestimmt, ob und wie ein Werk publiziert wird — Urheberpersönlichkeitsrechte. Urheberpersönlichkeitsrechte sollen die Entstellung des Werkes verhindern und den Ruf der

urhebenden Person schützen. Im Rahmen der Urheberpersönlichkeitsrechte kann die urhebende Person die Anerkennung ihrer Urheberschaft durch Dritte einfordern. Auch die Form der Namensnennung kann bestimmt werden; möglich ist aber ebenfalls, anonym zu bleiben (§ 13 UrhG).

Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben selbst nach Übertragung von Nutzungsrechten bei der urhebenden Person. Sie ‚wirken‘ auch nach Übertragung von Nutzungsrechten weiter.



Die urhebende Person besitzt allein die Verwertungsrechte an ihrem Werk. Das Urheberrecht ist nicht von der urhebenden Person auf andere übertragbar. Die aus den Verwertungsrechten abgeleiteten Nutzungsrechte am Werk sind es aber sehr wohl. Verwertungsrechte regeln die wirtschaftliche Verwertung des Werks: die Rechte auf Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung usw. Diese Rechte sind, wie die Urheberpersönlichkeitsrechte, nicht übertragbar. Die Kopplung an die urhebenden Personen erlaubt, dass diese die Verwertungsrechte mehrfach (nicht exklusiv) als Nutzungsrechte vergeben kann (Friedrich-Schmid 2022). Verwertungsrechte können auch treuhänderisch durch entsprechende Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (z. B. *VG Wort*, *GEMA*).

Die Urhebenden können Dritten vertraglich sogenannte „Nutzungsrechte“ einräumen. D. h., Urhebende können über die Nutzungsmöglichkeiten für ihr Werk bestimmen. Diese können entweder einfach oder ausschließlich (z. B. Verlagsvertrag) eingeräumt werden » 27. Im letzten Fall darf die urhebende Person ihr Werk sogar selbst nicht mehr nutzen.



Urhebende Personen haben im Falle der Übertragung von Nutzungsrechten durch Vertrag Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Das Urheberrecht umfasst auch die Möglichkeit, Verträge nachzuverhandeln — etwa, wenn sich ein Werk überraschend als erfolgreicher herausstellt denn im Vorfeld / im Vertrag zu den Nutzungsrechten gedacht (§ 32 UrhG). Ausgenommen von dieser Regelung sind *Open Content*-Lizenzen (§ 78): Im Sinne des Teilens wird mit solch einer Lizenzierung auf eine Vergütung verzichtet.

„Nutzungsrechte-Nehmende“ (sog. Rechteinhabende) können neben natürlichen auch juristischen Personen und Personengesellschaften sein. Eine Hochschule kann also Nutzungsrechte für ein Material erwerben. Urhebende allerdings können nur natürliche Personen sein.

Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Einverständnis der urhebenden Personen erlauben. Hierbei wird auch von gesetzlichen Erlaubnissen, Sonderregelungen oder allgemein von Beschränkungen des Urheberrechts gesprochen. Insbesondere sind diesbezüglich das Zitatrecht (Opt. 1 » 52) und die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58) zu nennen. Sie erlauben eine im Umfang beschränkte Nutzung eines Werkes Dritter. Ein Zitat muss aber u. a. einen Zweck erfüllen » 56. Im Falle der Bildungs- und Wissenschaftsschranke darf das genutzte Material nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden » 58. Insgesamt sollen so die Interessen der urhebenden Person und der Gesellschaft nivelliert werden.

Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts ist ein entscheidendes Kriterium im Kontext der Hochschullehre. In der Regel nur bei öffentlicher Wiedergabe von Werken Dritter liegt ein urheberrechtlich relevantes Handeln vor (Förster 2018: 7). „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist“ (§ 15 Abs. 3 UrhG). In Ermangelung konkreter Parameter, als Graubereich, können Vor-

lesungen, Tage der offenen Tür als öffentlich; Kleingruppen, Seminare und Projektarbeiten als nicht öffentlich gelten — zu weiteren Spezifikationen siehe » 130.

Das Urheberrecht und damit auch die Nutzungsrechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Person.

Danach gilt das Werk als gemeinfrei » 78. Da auf das Urheberrecht in Deutschland nicht verzichtet werden kann, kann ein Werk nicht von urhebenden Personen als gemeinfrei und damit vollumfänglich kopier- und bearbeitbar erklärt werden. Eine Alternative — sollte seitens der urhebenden Person eine umfassende Nutzung (vollständige Weitergabe, Bearbeitung) ihres Werkes durch andere angestrebt werden — bietet das *Creative Commons*-Lizenzsystem » 87. Wählt eine urhebende Person die CC0-Lizenz, ermöglicht diese anderen eine umfassende Nutzung des Materials — ohne Angaben zur Urheberschaft und sogar zur Lizenz.

Das Urheberrecht verbleibt bei Erb*innen urhebender Personen bis zum Ende der Frist von 70 Jahren.

Das Urheberrecht geht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB auf die Erb*innen über (§ 28 UrhG). Die urhebende Person kann die Erb*innen auch testamentarisch bestimmen. 70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Person erlischt das Urheberrecht und das Werk wird gemeinfrei.

Amtliche Werke (§ 5 UrhG) und Werke mit geringer Schöpfungshöhe sind nicht urheberrechtlich geschützt — sie sind gemeinfrei.

Amtliche Werke sind Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Leitsätze zu Gerichtsurteilen und Bekanntmachungen (§ 5 Abs. 1 UrhG). Amtliche Werke sind nach § 5 Abs. 2 UrhG auch Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden. Für die Nutzung der Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG gelten allerdings das Änderungsverbot und die Pflicht zur Quellenangabe. Bezüglich „geringer Schöpfungshöhe“ ist noch anzumerken: Die Anforderungen an die Schöpfungshöhe sind gering. Es reicht i. d. R. schon, wenn das Werk sich vom Gewöhnlichen abhebt. Daher sollte (abseits amtlicher Werke) von einem urheberrechtlichen Schutz ausgegangen werden (» 127). Gemeinfrei sind auch Werke, deren Schutzfrist (mehr als 70 Jahre seit dem Tod der urhebenden Person) abgelaufen ist. Solche Werke sind frei nutzbar. In diesem Zusammenhang zu beachten sind auch Leistungsschutzrech-

te, beispielsweise an Fotografien ohne Schöpfungshöhe (sogenannte „Lichtbilder“) (§ 72 Abs.3 S. 1 UrhG): Sie erlöschen im Falle von Fotografien erst 50 Jahre nach der Veröffentlichung des Fotos. Weiteres zu den Leistungsschutzrechten nachfolgend (und in » 181).

Leistungsschutzrechte — kein Urheberrecht, aber dennoch Schutz durch das Urheberrechtsgesetz.

Leistungsschutzrechte sind die vollständig übertragbaren Rechte jener Personen oder auch Unternehmen, die ggf. an der Herstellung oder Darbietung eines Werkes beteiligt sind: ausübende Künstler*innen oder Unternehmen, die technischen oder wirtschaftlichen Aufwand beitragen. Bei Leistungsschutzrechten geht es also nicht um künstlerische Aktivitäten. Gegenstand sind vielmehr Aktivitäten am Werk, die einen mitwirkenden Charakter haben, aber keine Schöpfungshöhe. Leistungsschutzrechte können zudem auch durch juristische Personen wahrgenommen werden — z. B.: Musiker*in kreiert Werk → Urheberrecht; interpretierende Musiker*in für Tonaufzeichnung → Leistungsschutzrechte; Hersteller der Tonträger → Leistungsschutzrechte.

Da Leistungsschutzrechte oft mit Urheberrechten verbunden auftreten und den an ein Werk gekoppelten Aufwand honorieren sollen, werden sie auch als „verwandte Schutzrechte“ oder „Nachbarrechte“ bezeichnet. Neben Leistungsschutzrechten an Fotografien (siehe vorhergehenden Punkt) gibt es beispielsweise Regelungen für Datenbanken und Tonträger: Datenbankherstellerrechte belaufen sich auf 15 Jahre (§ 87d UrhG), Tonträgerherstellerrechte auf 70 Jahre (§ 85 UrhG) nach ihrer Veröffentlichung. Es gibt noch weitere Leistungsschutzrechte in §§ 70 ff. UrhG; exemplarisch auch hier vorgestellt » 181.

Bei der Nutzung von Materialien Dritter ist also, neben Urheberrechten, auch auf Leistungsschutzrechten zu prüfen; es gilt aber die Faustregel: „Wenn ein vergleichbares urheberrechtlich geschütztes Werk in einer Hochschulveranstaltung genutzt werden könnte, ist auch die Nutzung einer von einem Leistungsschutzrecht erfassten Leistung zulässig“ (Förster 2018: 5).





2.2 Von Verwertungsrechten (über Verträge) zu Nutzungsrechten



Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, die Verwertungsrechte am Werk ebenso wenig. Sie stehen nur der urhebenden Person eines Werkes zu. Aber: Anhand eines Vertrages können die Rechte zur Verwertung anderen eingeräumt werden (§ 32 UrhG). Dabei werden die sogenannten „Nutzungsrechte“, also die Parameter der Nutzung eines Werkes durch andere, vertraglich definiert (§ 27). Oft wird diesbezüglich auch von Lizenzen gesprochen. Die Nutzungsrechte werden aus den nicht übertragbaren Verwertungsrechten abgeleitet — siehe nachfolgend.

2.2.1 Katalog der Verwertungsrechte

Die nicht übertragbaren Verwertungsrechte der urhebenden Personen bilden die Grundlage, aus denen die Nutzungsrechte an einem Material Dritter abgeleitet werden. Die Nutzungsrechte können an andere übertragen respektive von Dritten (auch juristischen Personen) erworben werden. Die konkreten Nutzungsrechte an einem Material Dritter werden vertraglich bestimmt (§ 27).

Verwertungsrechte	Nutzungshandlungen
§ 16 UrhG: Vervielfältigung	Kopieren, Speichern, Ton-/Bandaufnahmen
§ 17 UrhG: Verbreitung	Verteilen/Anbieten von Kopien auf Datenträgern
§ 18 UrhG: Ausstellung (von Werken der bildenden Kunst)	öffentliches (zum Begriff » 130) Ausstellen unveröffentlichter Gemälde
§ 19 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- & Vorführungs- (Vortrag von Sprachwerken; Aufführung von Musik- und Bühnenwerken; Vorführen von Werken der bildenden Kunst, Licht- und Filmwerken, wissenschaftlichen oder technischen Darstellungen)	öffentliches Vorlesen aus Buch; öffentl. Konzept- und Theateraufführung; öffentl. Abspielen von Filmen, öffentliche Wiedergabe von Fotografien
§ 19a UrhG: Öffentliche Zugänglichmachung	Bereitstellung zum Abruf im Internet
§ 20 UrhG: Senden per Funk	Senden von Werken via Radio, TV, Live-Stream
§ 21 UrhG: öffentliche Wiedergabe von Werken auf Bild-/Tonträgern	öffentliches Abspielen von Musik-CDs/ Film-DVDs
§ 22 UrhG: Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachung	öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen oder Internetangeboten via Computer, Beamer etc.
§ 23 UrhG: Bearbeitung oder Umgestaltung	Übersetzung eines Sprachwerkes, Verfilmung eines Sprachwerkes, Bildbearbeitung

Tabellarische Übersicht: **Verwertungs- und Nutzung**
(in Anlehnung an Horn 2015: 23)

- **Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)** · Vervielfältigung meint: Ein Werk wird in eine körperliche Form überführt und dort fixiert. Ein Material Dritter, beispielsweise eine Fotografie, zu scannen oder zu kopieren, erfordert das Einverständnis der urhebenden Person [ausgenommen: für den eigenen Gebrauch, § 53 UrhG ≈ private Nutzung: Opt 12 » 120]. Gemäß § 44a UrhG fällt die Darstellung des Materials am Monitor aber nicht unter die Vervielfältigung. (Urheberrecht 2023a)
- **Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)** · Voraussetzung für diese Verwertung ist wie in § 16 UrhG die körperliche Fixierung eines Werkes. Ob das Original oder eine Kopie (Vervielfältigung) öffentlich angeboten wird, entscheidet die urhebende Person. Das Verbreitungsrecht gilt zudem auch im Vorfeld einer Veröffentlichung: Die urhebende Person muss einer Ankündigung zum Erscheinen eines Werkes zustimmen. (Urheberrecht 2023a)
- **Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)** · Das Ausstellungsrecht bezieht sich auf unveröffentlichte Originale oder deren Vervielfältigung. Ist das Werk bereits veröffentlicht [zum Begriff „Öffentlichkeit“ » 130], erlischt das Ausstellungsrecht. Dieses Recht ist auf bestimmte Werkarten beschränkt: Malerei, Grafik, Bildhauerei und Fotografie. (Urheberrecht 2023a)
- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)** · Dieser Paragraph nimmt auf mehrere Werkarten Bezug: Urhebende können über filmische Werke und deren öffentliche Wiedergabe [zum Begriff » 130] — wahrnehmbar in der Regel mithilfe technischer Einrichtungen (Beamer etc.) — entscheiden. In so einem Fall wird von Vorführungsrecht gesprochen.

Unter das Vorführungsrecht fallen auch Werke der bildenden Kunst, wissenschaftliche oder technische Darstellungen und Lichtbildwerke: Mit diesem Recht kann entschieden werden, ob diese Werke durch technische Geräte öffentlich wahrnehmbar sein sollen. (Urheberrecht 2023a)

Texte fallen unter das Vortragsrecht: Es kann durch Urhebende über eine Darbietung des Textes durch natürliche Personen (auch unter Verwendung von Technik, z. B. Mikrophon) entschieden werden. (Urheberrecht 2023a)

Werke der Musik fallen unter das Aufführungsrecht — dabei wird zwischen musikalischer und bühnenmäßiger Aufführung unterschieden: Als musikalische Aufführung gilt ein Konzert in klassischer Manier. Eine bühnenmäßige Aufführung ist dann gegeben, wenn die Aufführung über die akustische Komponente hinaus auch optisch wahrnehmbar ist: z. B. Musicals, Opern und Theaterstücken. (Urheberrecht 2023a)

- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)** · Urhebende Personen haben hier die Möglichkeit über eine drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihres Werkes zu entscheiden [zum Begriff „Öffentlichkeit“ » 130]. Gemeint ist eine interaktive Abrufoption, quasi on demand, aber unabhängig davon, ob der Dienst genutzt wird. Aufgrund einer sogenannten „technologie-neutralen Formulierung“ betrifft dieses Recht auch die Wiedergabe im Internet und lässt sich auf weitere mögliche Innovationen anwenden. (Urheberrecht 2023a)

- **Senderecht (§ 20 UrhG)** • Dieses Recht bezieht sich auf Rundfunkübertragungen — anhand Antenne, Satellit, Kabel und weiterer, ähnlicher Mitteln zur Übermittlung. Insofern wird hier auch die Übertragung im Internet einbezogen. Allerdings: Der Empfang einer Sendung ist „urheberrechtlich frei, solange dies[er] nicht in der Öffentlichkeit stattfindet“ (Urheberrecht 2023a, Textauszeichnung entfernt). Die urhebende Person kann über das Senderecht die Ausstrahlung eines Werkes verhindern. (Urheberrecht 2023a)
- **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)** • Dieses Recht betrifft die sogenannte „Zweitverwertung“, also die Nutzung von Musik (aber auch Bildern), abgespielt von einer Audio-CD, im Hintergrund von Gaststätten, Warenhäusern oder Supermärkten. Oft werden diese Rechte von Verwertungsgesellschaften, treuhänderisch also, im Sinne der urhebenden Person vertreten. (Urheberrecht 2023a)
- **Recht der Wiedergabe von Funksendungen & öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)** Auch hier geht es — wie im vorhergehenden Verwertungsrecht — um eine Zweitverwertung, welche regelmäßig durch Verwaltungsgesellschaften wahrgenommen wird: Gemeint ist hier die Wiedergabe von Funksendungen, also die Übertragung einer Sendung auf eine Leinwand. (Urheberrecht 2023a)
- **Bearbeitungen und Umgestaltungen (§ 23 UrhG)** • Die Bearbeitung eines Werkes bedarf der Zustimmung der urhebenden Personen. Dabei kann es sich um eine Verfilmung eines Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu einem Werk aus dem Feld der Bildenden Kunst, um den Nachbau eines Werkes aus dem Feld Baukunst oder um die Bearbeitung einer Datenbank handeln. Rein technische Änderungen fallen nicht unter die Bearbeitung — soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert und nur, wenn die Änderungen unwesentlich sind (Format-, Größenänderung, geringfügiger Zuschnitt).

2.2.2 Verträge über Nutzungsrechte — Typen

Verträge über Nutzungsrechte an einem Werk, die sich aus den nicht übertragbaren Verwertungsrechten einer urhebenden Person ergeben, können vereinfacht zwei Formen haben:

- **Nicht exklusive / einfache Verträge über Nutzungsrechte** • Nicht exklusive, also einfache Nutzungsrechte bieten urhebenden Person die Möglichkeit, Dritten spezifisch Rechte einzuräumen. Die Nutzungsrechte können zeitlich, räumlich und inhaltlich definiert und eingeschränkt werden. Die nicht eingeräumten Rechte verbleiben bei der urhebenden Person. Dritte können (im Gegensatz zu Urhebenden) auch juristische Personen und Personengesellschaften sein.
- **Exklusive / ausschließliche Verträge über Nutzungsrechte** • Rechteerwerbende (natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften) erhalten — je nach zeitlicher, räumlicher oder inhaltlicher Bestimmung im Vertrag — die ausschließliche Berechtigung zur Nutzung des Werkes. Das exklusive, also ausschließliche Nutzungsrecht kann Vertragspartner*innen oder Dritten ermöglichen, sogar die Nutzung des Werkes durch die urhebende Person zu untersagen (Urheberrecht 2023b). Diesbezüglich kann auch, quasi als Steigerung, ein sogenannter „Total Buyout“ erfolgen — dabei werden sämtliche Nutzungsrechte am Werk übertragen und diese Übertragung mit einem Pauschalbetrag vergütet. Zu möglichen Potenzialen eines *Total Buyouts* » 176.

Grundsätzlich gilt also: **Nutzungsrechte können (*Total Buyout* ausgenommen) zeitlich, räumlich und inhaltlich spezifiziert werden.**

2.2.3 Visualisierung: Übertragung von Nutzungsrechten

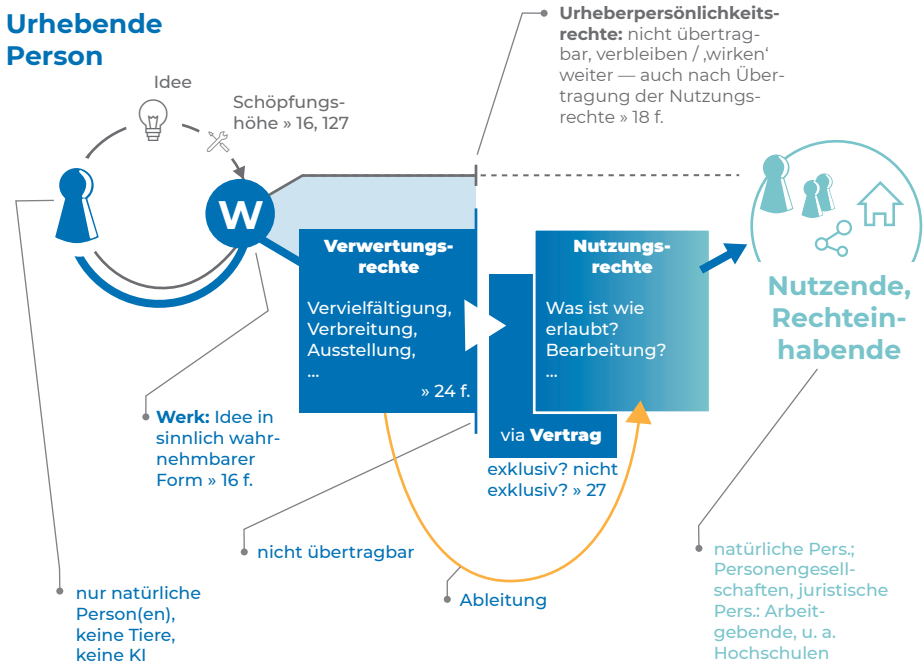


Abbildung: Übertragung der Nutzungsrechte, zuzüglich einer Darstellung der Urheberpersönlichkeitsrechte



2.3 Urheberrecht, Nutzungsrecht & Hochschule

Zwar ist das Urheberrecht nicht übertragbar und damit gleichbedeutend / darin eingeschlossen sind es auch Verwertungsrechte nicht. Die Nutzungsrechte (als Ableitung der Verwertungsrechte) sind aber sehr wohl an andere, auch nicht natürliche Personen übertragbar.

Was bedeutet das für Urhebende an einer Hochschule? Dieser Text, die nachfolgende Grafik und Tabelle sollen veranschaulichen, für welche Sachverhalte Nutzungsrechte an wen abgetreten werden und auf welcher Grundlage bzw. im Zuge welcher vertraglichen Vereinbarung dies geschieht / geschehen kann.

Es lassen sich im weitesten Sinne vier Gruppen an Hochschulen unterscheiden, die mit urheberrechtlichen Facetten in Berührung kommen: Hochschullehrende, in Niedersachsen Professor*innen, dann wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende sowie unter „weitere Akteure“ Lehrbeauftragte oder workshop-gebende Personen.

Wissenschaftliche Mitarbeitende können in der Regel davon ausgehen, dass sie im Rahmen ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrages die ausschließlichen Nutzungsrechte an entstandenen Dienstwerken an ihre arbeitgebende Hochschule abtreten (§ 43 UrhG) (Uni. Bremen o. J. a). Ausgenommen davon sind Dissertationen und Habilitationen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses angefertigt werden sollen. Über deren Nutzung entscheiden alleine die erstellenden Personen. Doktorarbeiten in Promotionsstudiengängen sind analog zu studentischen Abschlussarbeiten „freie Werke“: Die Promovenden entscheiden über ihre Werke.

Hochschullehrende hingegen (in Niedersachsen: (Junior- u. Honorar-) Professor*innen) nehmen eine besondere Stellung ein: Aufgrund der Freiheit von Wissenschaft und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) sind sie in Forschungs- und Lehrtätigkeiten nicht weisungsgebunden. Professor*innen können diese Tätigkeiten und dabei entstehende Werke (z. B. Lehrmaterialien) also frei gestalten. Damit eine Hochschule derartige Materialien nutzen kann, müssen Vereinbarungen mit den Professor*innen getroffen werden. Es kann aber je nach Hochschule und Dienstvereinbarung auch andere Übereinkünfte hinsichtlich Lehrmaterialien geben.

Anders könnte es sich bei durch Professor*innen erstellten Prüfungsaufgaben verhalten: Je nach Quelle könnten diesbezügliche Nutzungsrechte im Sinne eines Dienstverhältnisses der Hochschule zufallen. Denn Professor*innen müssten zwar keine Lehrmaterialien erstellen, sehr wohl aber Prüfungsmaterialien (Förster 2018: 25). Solche eine Übereinkunft ließe sich aber als im Widerspruch zur Lehrfreiheit interpretieren. Das wiederum würde bedeuten, dass Professor*innen auch über Prüfungsmaterialien alleinig entscheiden könnten, denn aus Sicht Hochschullehrender handle es sich dabei ebenfalls um freie Werke (Wellmann 2020: 3).

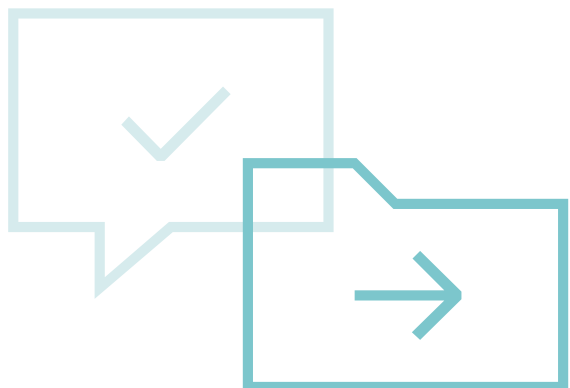
In der Regel fallen Nutzungsrechte an Musterlösungen nicht der Hochschule zu, denn deren Erstellung ist keine Pflicht. Abhängig von den vereinbarten Dienstpflichten kann die Nutzungsrechte-Übertragung Musterlösungen betreffend aber variieren (Förster 2018: 25).

Je nach Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis Lehrender können Nutzungsrechte auch an Drittmittelgeber oder Hochschulträger abgetreten werden: Im Falle von Drittmittelprojekten werden in der Regel per Vertrag den Drittmittelgeber die Nutzungsrechte an den im Projekt entstandenen Materialien eingeräumt. Hochschulträger verfügen dann über die Nutzungsrechte an den Arbeiten Lehrender, wenn diese in einem direkten Dienstverhältnis zum Träger statt zur Hochschule stehen. Die Ab-

tretung an Träger oder Drittmittelgeber kann sowohl wissenschaftliche Mitarbeitende als auch Professor*innen betreffen.

Der Vollständigkeit halber sei auf folgende Ausnahmen verwiesen:

- Hochschullehrende an Fernuniversitäten: Verpflichtung zur Erstellung von Lehrmaterialien nach der Berufsvereinbarung.
- Wissenschaftliches/Studentisches Personal kann sich bei eigenverantwortlichem wissenschaftlichen Arbeiten auch auf das Postulat der freien Forschung und Lehre berufen (Art. 5 Abs. 3 GG).
- Materialien, die außerhalb der Arbeitszeit entstehen: Auch in diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur Rechteübertragung.
- Freie Mitarbeitende, wie Lehrbeauftragte, sind ebenfalls nicht verpflichtet, der Hochschule Nutzungsrechte zu übertragen. Vielmehr muss dies im Dienst-/Werkvertrag geregelt werden.



2.3.1 Tabellarisch: Nutzungsrechte & Hochschule

Urhebende	Um welche Werke handelt es sich (Erstellungszusammenhang)?	Übertragung der Nutzungsrechte (an Hochschule): ja oder nein?
Professor*innen		
Hochschullehrende in Niedersachsen* / nach niedersächsischem Hochschulgesetz: Professoren & Professorinnen	Werke im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit	⊘ nein: Nutzungsrechte verbleiben bei Professor*innen (Arbeiten gelten als „freie Werke“)
* In anderen Bundesländern können auch Dozent*innen Hochschullehrende sein.	Prüfungsunterlagen	🔍 unklar, ggf. an Hochschule
bei Drittmittelprojekten	Werke im Rahmen der Tätigkeit im Drittmittelprojekt	✓ ja: an Drittmittelgeber
bei Dienstverhältnissen mit Hochschulträgern	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschulträger
Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende	gemeinsame Werke	✓ ja: wissenschaftliche Mitarbeitende an Hochschule; ⊘ nein: Professor*innen, Nutzungsrechte verbleiben bei Professor*innen
Wissenschaftl. Mitarbeitende		
einer Hochschule	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschule (ausgenommen Dissertation/Habilitation)
in Drittmittelprojekten	Werke im Rahmen der Tätigkeit im Drittmittelprojekt	✓ ja: an Drittmittelgeber

Erläuterung

Professor*innen sind diesbezüglich nicht weisungsgebunden ≈ Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Demnach stehen einer Hochschule keine Nutzungsrechte an entsprechenden Materialien zu — außer Vereinbarungen wurden getroffen.

Einer Hochschule könnten aufgrund des Dienstverhältnisses Nutzungsrechte zustehen: Pflicht zum Erstellen von Prüfungen (Förster 2018: 25). Aber solch eine Dienstvereinbarung könnte der Lehrfreiheit widersprechen und damit auch Prüfungsunterlagen betreffen. Hier könnte Ähnliches gelten wie für Vorlesungsmaterialien: Die Professor*innen entscheiden über ihre Werke (Wellmann 2020: 3). Ob sich die genannte Pflicht auch auf Musterlösungen erstreckt, ist nicht eindeutig zu klären und hängt vom Einzelfall ab (Förster 2018: 25).

Möglicherweise ist vertraglich geregelt, dass Drittmittelgeber*innen oder Projekte Nutzungsrechte am Projektmaterial erhalten — u. a. im Zuge einer Kooperationsvereinbarung.

Voraussetzung ist hier ein direktes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Bei gemeinsamer Erstellung eines Werkes, dessen Anteile nicht gesondert verwertet werden können, liegt eine Miturheberschaft vor. Ergo kann über die Verwertung der Arbeit (und deren öffentliche Wiedergabe) nur gemeinsam entschieden werden. Aufgrund des Dienstverhältnisses des oder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit der Hochschule kann die Hochschule anteilig Nutzungsrechte für das Gesamtwerk erhalten. Hochschule und Professor*innen können gemeinsam über die Nutzung entscheiden.

Die Übertragung der Nutzungsrechte geht explizit (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) mit dem Arbeitsvertrag einher. Allerdings: An der Hochschule Emden/Leer z. B. werden Mitarbeitenden für den Zweck offener Lizenzierung Nutzungsrechte zurückübertragen — siehe OER-Policy der Hochschule » 90.

Möglicherweise ist vertraglich geregelt, dass Drittmittelgeber oder Projekte Nutzungsrechte am Projektmaterial erhalten — u. a. im Zuge einer Kooperationsvereinbarung.

2.3.1 Tabellarisch: Nutzungsrechte & Hochschule

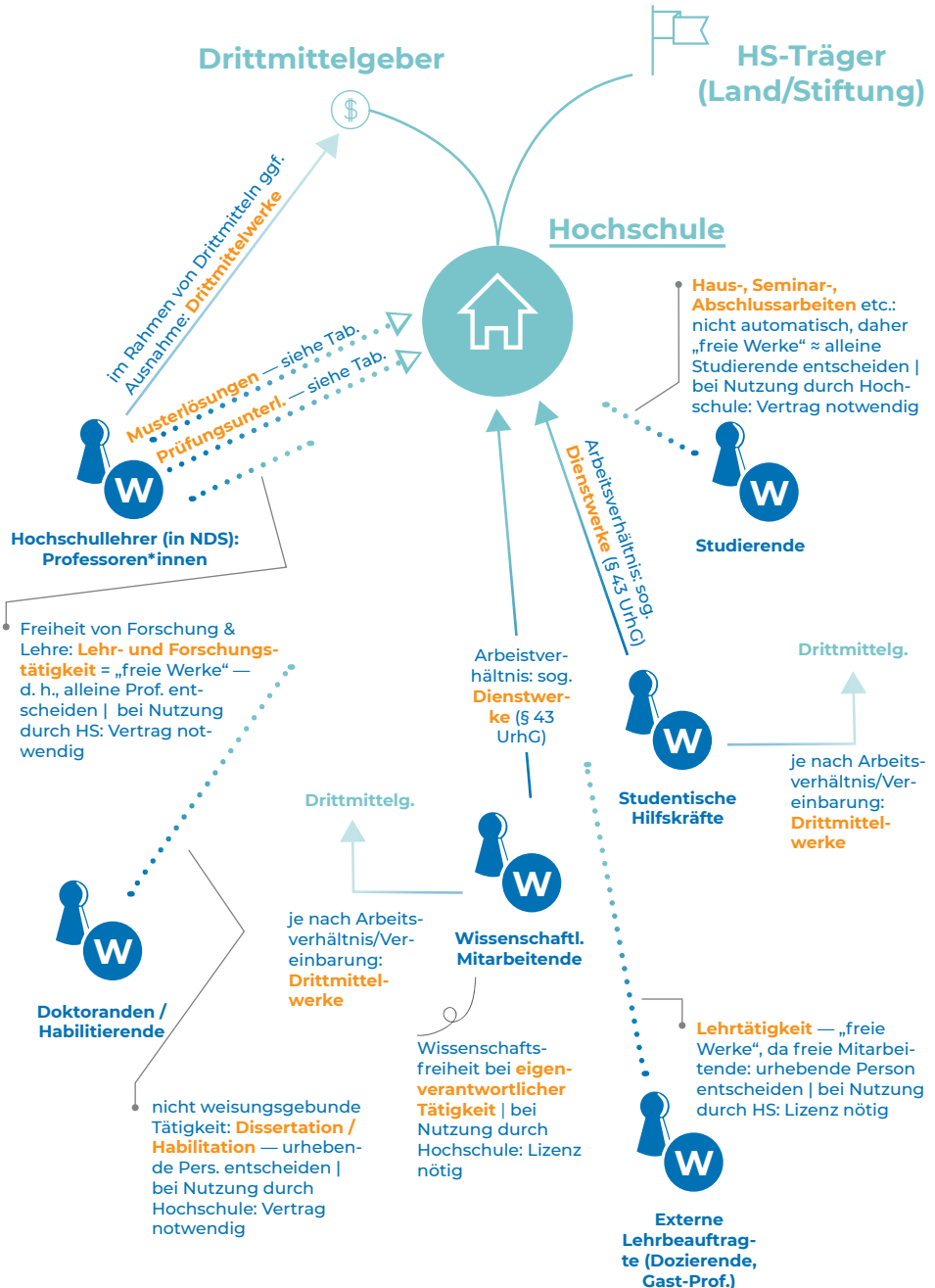
Urhebende	Um welche Werke handelt es sich (Erstellungszusammenhang)?	Übertragung der Nutzungsrechte (an Hochschule): ja oder nein?	Erläuterung
Professor*innen			
Hochschullehrende in Niedersachsen* / nach niedersächsischem Hochschulgesetz: Professoren & Professorinnen	Werke im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit	⊘ nein: Nutzungsrechte verbleiben bei Professor*innen (Arbeiten gelten als „freie Werke“)	Professor*innen sind diesbezüglich nicht weisungsgebunden ≈ Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Demnach stehen einer Hochschule keine Nutzungsrechte an entsprechenden Materialien zu — außer Vereinbarungen wurden getroffen.
* In anderen Bundesländern können auch Dozent*innen Hochschullehrende sein.	Prüfungsunterlagen	🔍 unklar, ggf. an Hochschule	Einer Hochschule könnten aufgrund des Dienstverhältnisses Nutzungsrechte zustehen: Pflicht zum Erstellen von Prüfungen (Förster 2018: 25). Aber solch eine Dienstvereinbarung könnte der Lehrfreiheit widersprechen und damit auch Prüfungsunterlagen betreffen. Hier könnte Ähnliches gelten wie für Vorlesungsmaterialien: Die Professor*innen entscheiden über ihre Werke (Wellmann 2020: 3). Ob sich die genannte Pflicht auch auf Musterlösungen erstreckt, ist nicht eindeutig zu klären und hängt vom Einzelfall ab (Förster 2018: 25).
bei Drittmittelprojekten	Werke im Rahmen der Tätigkeit im Drittmittelprojekt	✓ ja: an Drittmittelgeber	Möglicherweise ist vertraglich geregelt, dass Drittmittelgeber*innen oder Projekte Nutzungsrechte am Projektmaterial erhalten — u. a. im Zuge einer Kooperationsvereinbarung.
bei Dienstverhältnissen mit Hochschulträgern	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschulträger	Voraussetzung ist hier ein direktes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.
Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende	gemeinsame Werke	✓ ja: wissenschaftliche Mitarbeitende an Hochschule; ⊘ nein: Professor*innen, Nutzungsrechte verbleiben bei Professor*innen	Bei gemeinsamer Erstellung eines Werkes, dessen Anteile nicht gesondert verwertet werden können, liegt eine Miturheberschaft vor. Ergo kann über die Verwertung der Arbeit (und deren öffentliche Wiedergabe) nur gemeinsam entschieden werden. Aufgrund des Dienstverhältnisses des oder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit der Hochschule kann die Hochschule anteilig Nutzungsrechte für das Gesamtwerk erhalten. Hochschule und Professor*innen können gemeinsam über die Nutzung entscheiden.
Wissenschaftl. Mitarbeitende			
einer Hochschule	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschule (ausgenommen Dissertation/Habilitation)	Die Übertragung der Nutzungsrechte geht explizit (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) mit dem Arbeitsvertrag einher. Allerdings: An der Hochschule Emden/Leer z. B. werden Mitarbeitenden für den Zweck offener Lizenzierung Nutzungsrechte zurückübertragen — siehe OER-Policy der Hochschule » 90.
in Drittmittelprojekten	Werke im Rahmen der Tätigkeit im Drittmittelprojekt	✓ ja: an Drittmittelgeber	Möglicherweise ist vertraglich geregelt, dass Drittmittelgeber oder Projekte Nutzungsrechte am Projektmaterial erhalten — u. a. im Zuge einer Kooperationsvereinbarung.

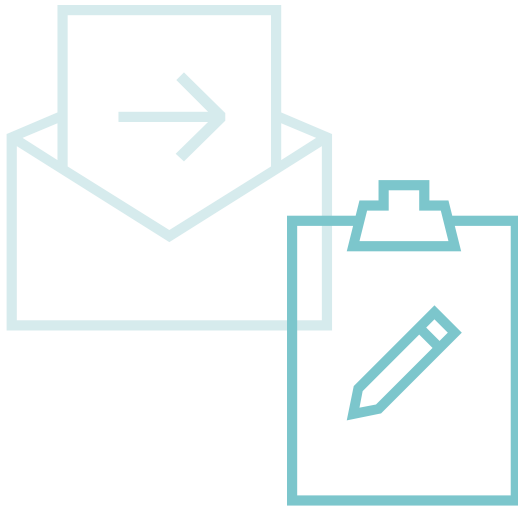
mit direktem Dienstverhältnis zu Hochschulträger	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschulträger
mit Studierenden (ohne Dienstverhältnis)	gemeinsame Werke	✓ ja: wissenschaftliche Mitarbeitende an Hochschule; ⊘ nein: Studierende — Nutzungsrechte verbleiben bei Studierenden
Studierende		
als Studierende	studentische Arbeiten	⊘ nein: keine automatische Übertragung der Nutzungsrechte an ihre Hochschule, Nutzungsrechte verbleiben bei Studierenden (Arbeiten = „freie Werke“)
als studentische Hilfskräfte an einer Hochschule	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschule
als studentische Hilfskräfte in Drittmittelprojekten	Werke im Rahmen der Tätigkeit im Drittmittelprojekt	✓ ja: an Drittmittelgeber
Weitere Akteur*innen		
externe Lehrbeauftragte / Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben / Dozierende	Werke im Rahmen der Tätigkeit	⊘ nein: nicht per se
externe Referierende („eingekaufte“ Workshops)	Werke im Rahmen der Tätigkeit	⊘ nein: nicht per se

	<p>Voraussetzung ist hier ein direktes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.</p>
	<p>Bei gemeinsamer Erstellung eines Werkes, dessen Anteile nicht gesondert verwertet werden können, liegt eine Miturheberschaft vor. Ergo kann über die Verwertung der Arbeit (und deren öffentliche Wiedergabe) nur gemeinsam entschieden werden. Aufgrund des Dienstverhältnisses des oder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit der Hochschule kann die Hochschule anteilig Nutzungsrechte für das Gesamtwerk erhalten. Hochschule und studierende Person können gemeinsam über die Nutzung entscheiden — siehe auch nachfolgend:</p>
	<p>Sowohl Projekt- als auch Abschlussarbeiten sind nicht automatisch durch eine Hochschule nutzbar — auch dann nicht, wenn die technische Infrastruktur der Hochschule genutzt wurde und Ideen zur Arbeit von der Hochschule oder ihrem Personal stammen. Dies gilt auch für Haus- oder Seminararbeiten (Förster 2018: 26). Es müssen individuelle Vereinbarungen getroffen werden, um eine Nutzung durch die Hochschule zu erreichen — dabei zu beachten: siehe Infobox » 37. Eine Miturheberschaft Lehrender / die (partielle) Übertragung der Nutzungsrechte an eine Hochschule ist nur dann denkbar, wenn z. B. eine betreuende Person der Hochschule aktiv am Kreativprozess der Werkerstellung mitgewirkt hat (Förster 2018: 26).</p>
	<p>Die Übertragung der Nutzungsrechte geht explizit (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) mit dem Arbeitsvertrag einher. Dies gilt auch für studentische Hilfskräfte mit Abschluss.</p>
	<p>Möglicherweise ist vertraglich geregelt, dass Drittmittelgeber oder das Projekt Nutzungsrechte am Projektmaterial erhalten — u. a. im Zuge einer Kooperationsvereinbarung. Dies gilt auch für studentische Hilfskräfte mit Abschluss.</p>
	<p>Lehrbeauftragte (Gastprofessor*innen, Dozierende etc.) sind freie Mitarbeitende der Hochschule. Sie agieren eigenverantwortlich und sind nicht weisungsgebunden. Für sie gilt § 43 UrhG nicht. Für eine eventuelle Nutzung der Materialien durch eine Hochschule muss eine Vereinbarung getroffen werden. (Uni. Bremen o. J. a) Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sind Dozenten, d. h. in Niedersachsen keine Hochschullehrenden. Dozierende genießen in der Praxis aber mehr Wissenschaftsfreiheit, weil sie weniger weisungsgebunden sind.</p>
	<p>Die Übertragung der Nutzungsrechte kann im Vertrag definiert werden, ist aber kein Automatismus.</p>

mit direktem Dienstverhältnis zu Hochschulträger	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschulträger	Voraussetzung ist hier ein direktes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.
mit Studierenden (ohne Dienstverhältnis)	gemeinsame Werke	✓ ja: wissenschaftliche Mitarbeitende an Hochschule; ⊘ nein: Studierende — Nutzungsrechte verbleiben bei Studierenden	Bei gemeinsamer Erstellung eines Werkes, dessen Anteile nicht gesondert verwertet werden können, liegt eine Miturheberschaft vor. Ergo kann über die Verwertung der Arbeit (und deren öffentliche Wiedergabe) nur gemeinsam entschieden werden. Aufgrund des Dienstverhältnisses des oder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit der Hochschule kann die Hochschule anteilig Nutzungsrechte für das Gesamtwerk erhalten. Hochschule und studierende Person können gemeinsam über die Nutzung entscheiden — siehe auch nachfolgend:
Studierende			
als Studierende	studentische Arbeiten	⊘ nein: keine automatische Übertragung der Nutzungsrechte an ihre Hochschule, Nutzungsrechte verbleiben bei Studierenden (Arbeiten = „freie Werke“)	Sowohl Projekt- als auch Abschlussarbeiten sind nicht automatisch durch eine Hochschule nutzbar — auch dann nicht, wenn die technische Infrastruktur der Hochschule genutzt wurde und Ideen zur Arbeit von der Hochschule oder ihrem Personal stammen. Dies gilt auch für Haus- oder Seminararbeiten (Förster 2018: 26). Es müssen individuelle Vereinbarungen getroffen werden, um eine Nutzung durch die Hochschule zu erreichen — dabei zu beachten: siehe Infobox » 37. Eine Miturheberschaft Lehrender / die (partielle) Übertragung der Nutzungsrechte an eine Hochschule ist nur dann denkbar, wenn z. B. eine betreuende Person der Hochschule aktiv am Kreativprozess der Werkerstellung mitgewirkt hat (Förster 2018: 26).
als studentische Hilfskräfte an einer Hochschule	Werke im Rahmen der Tätigkeit	✓ ja: an Hochschule	Die Übertragung der Nutzungsrechte geht explizit (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) mit dem Arbeitsvertrag einher. Dies gilt auch für studentische Hilfskräfte mit Abschluss.
als studentische Hilfskräfte in Drittmittelprojekten	Werke im Rahmen der Tätigkeit im Drittmittelprojekt	✓ ja: an Drittmittelgeber	Möglicherweise ist vertraglich geregelt, dass Drittmittelgeber oder das Projekt Nutzungsrechte am Projektmaterial erhalten — u. a. im Zuge einer Kooperationsvereinbarung. Dies gilt auch für studentische Hilfskräfte mit Abschluss.
Weitere Akteur*innen			
externe Lehrbeauftragte / Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben / Dozierende	Werke im Rahmen der Tätigkeit	⊘ nein: nicht per se	Lehrbeauftragte (Gastprofessor*innen, Dozierende etc.) sind freie Mitarbeitende der Hochschule. Sie agieren eigenverantwortlich und sind nicht weisungsgebunden. Für sie gilt § 43 UrhG nicht. Für eine eventuelle Nutzung der Materialien durch eine Hochschule muss eine Vereinbarung getroffen werden. (Uni. Bremen o. J. a) Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sind Dozenten, d. h. in Niedersachsen keine Hochschullehrenden. Dozierende genießen in der Praxis aber mehr Wissenschaftsfreiheit, weil sie weniger weisungsgebunden sind.
externe Referierende (einge-kaufte' Workshops)	Werke im Rahmen der Tätigkeit	⊘ nein: nicht per se	Die Übertragung der Nutzungsrechte kann im Vertrag definiert werden, ist aber kein Automatismus.

2.3.2 Visualisierung: Nutzungsrechte & Hochschule





Müssen Studierende für die Einräumung von Nutzungsrechten von ihrer Hochschule vergütet werden? Laut Gesetz besteht ein Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG). Allerdings schreibt das Gesetz nicht vor, dass eine Vergütung vereinbart werden muss. Daraus kann gefolgert werden, dass eine angemessene Vergütung dann nicht geschuldet ist, wenn der Vertrag keine Regelung zur Vergütung enthält. Allerdings müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sie einfache Nutzungsrechte kostenlos einräumen (§ 32 Abs. 3 S. 3 UrhG). Alternativ können sie ihre Werk selbst offen lizenzieren (Opt. 6 » 82). Die Hochschule kann in diesem Fall das Werk gemäß der Lizenz wie jede*r andere auch nutzen. Das erweist sich oftmals als praktikabel. Wenn die Hochschule allerdings ausschließliche Nutzungsrechte am Werk erlangen möchte, muss sie eine Vergütung zahlen.

2.4 In a nutshell: Urheberrecht

2.4.1 Urheberrecht — tabellarisch

Was?	
Gegenstand des Rechtsschutzes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geistige Schöpfung urhebender Personen in konkreter Form; tendenziell künstlerische, kulturelle Werke im Fokus ▪ sinnlich wahrnehmbare Werke menschlicher Kreativleistung aus Feldern Kunst, Literatur und Wissenschaft (Urheberrecht 2023a)
Möglichkeiten Rechteinhabender ≈ Urheberder	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lizenzierung des eigenen Werkes (≈ Übertragung Nutzungsrechte an Dritte) ▪ Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung Urheberrecht (via Abmahnung) gegenüber Dritten <p><i>Unübertragbar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urheberpersönlichkeitsrechte (» 18): Veröffentlichung, Namensnennung
Wie?	
Voraussetzungen für Schutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werk notwendiger Schöpfungshöhe: Neuartigkeit, Resultat geistiger Schöpfung
Prozedere, urheberrechtlichen Schutz zu erhalten ggf. Nutzungsrechte zu übertragen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz automatisch bei Fertigstellung eines Werkes im urheberrechtlichen Sinne ▪ keine Registrierung notwendig ▪ keine Veröffentlichung notwendig ▪ zu empfehlen in Antizipation von Streitfällen: Dokumentation der Erstellung, Archivierung der Rohdaten, ggf. anwaltliches bzw. notarielles Hinterlegen (Verwahrungsvertrag) (Urheberrecht 2023c) <p><i>Verträge bzw. sog. Lizenzen mit potenziellen Nutzenenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ exklusive und nicht exklusive Formen möglich » 27
Umfang des Schutzes (zeitlich, räumlich)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz erlöscht 70 nach Tod der urhebenden Person. ▪ Urheberrechte sind vererbbar, erlöschen aber endgültig mit Ablauf der 70-Jahre-Frist.
Wer?	
Definition „Urhebende“	Natürliche Person (kein Tier, keine Pflanze oder keine Maschine, Software (u. a. KI) etc.) bestimmt über Veröffentlichung und Verwertung, sie vergibt Nutzungsrechte.
Def. „Nutzennde*r“ (≈ „Dritte*r“)	Natürliche und juristische Personen können Nutzungsrechte erwerben; sie werden damit zu Rechteinhabenden.

- *Kein Schutz*: Ideen ohne Form, Fakten, Informationen, Methoden und Konzepte, Stile, ‚bloÙe‘ wissenschaftliche Inhalte (Ergebnisse), amtliche Werke (ausgenommen sind sog. sonstige Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG), Werke mit geringer Schöpfungshöhe

- Verwertungsrechte » 19, » 24
- Anspruch auf angemessene Vergütung und Nachverhandlung von Verträgen

Übertragbar:

- Nutzungsrechten an Dritte in exklusiven oder nicht-exklusiven Vertragsformen
- Urheberrecht im Zuge Vererbung

- natürliche Person als Schöpfer*in
- Idee in menschlich bzw. sinnlich wahrnehmbare Form gebracht

- Nutzungsrecht sind räumlich, zeitlich und inhaltlich definierbar bzw. begrenzt durch urhebende Person / Rechteinhabende*n.
- Mit der Vergabe und Nutzung von offenen Lizenzen (Opt. 6 » 82) geht ein nicht exklusiver Vertrag einher. Dieser kommt automatisch, bei Einhaltung der Parameter der Lizenz, aber ohne direkten Kontakt mit der urhebenden Person zustande. Vorteil offener Lizenzen gemäß eines Lizenzsystems: freier Zugang zu Ihrem Werk durch andere (≈ potenziell große Reichweite); transparente Kommunikation dessen, was mit Werk geschehen kann. Die nicht exklusive Form der Vergabe erlaubt urhebenden Personen ggf. parallel weitere Übereinkünfte zu treffen (» 157).

2.4 In a nutshell: Urheberrecht

2.4.1 Urheberrecht — tabellarisch

Was?	
Gegenstand des Rechtsschutzes	<ul style="list-style-type: none"> geistige Schöpfung urhebender Personen in konkreter Form; tendenziell künstlerische, kulturelle Werke im Fokus sinnlich wahrnehmbare Werke menschlicher Kreativleistung aus Feldern Kunst, Literatur und Wissenschaft (Urheberrecht 2023a) <ul style="list-style-type: none"> <i>Kein Schutz:</i> Ideen ohne Form, Fakten, Informationen, Methoden und Konzepte, Stile, ‚bloße‘ wissenschaftliche Inhalte (Ergebnisse), amtliche Werke (ausgenommen sind sog. sonstige Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG), Werke mit geringer Schöpfungshöhe
Möglichkeiten Rechteinhabender ≈ Urheber	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Lizenzierung des eigenen Werkes (≈ Übertragung Nutzungsrechte an Dritte) Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung Urheberrecht (via Abmahnung) gegenüber Dritten <p><i>Unübertragbar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Urheberpersönlichkeitsrechte (» 18): Veröffentlichung, Namensnennung <ul style="list-style-type: none"> Verwertungsrechte » 19, » 24 Anspruch auf angemessene Vergütung und Nachverhandlung von Verträgen <p><i>Übertragbar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrechten an Dritte in exklusiven oder nicht-exklusiven Vertragsformen Urheberrecht im Zuge Vererbung
Wie?	
Voraussetzungen für Schutz	<ul style="list-style-type: none"> Werk notwendiger Schöpfungshöhe: Neuartigkeit, Resultat geistiger Schöpfung <ul style="list-style-type: none"> natürliche Person als Schöpfer*in Idee in menschlich bzw. sinnlich wahrnehmbare Form gebracht
Prozedere, urheberrechtlichen Schutz zu erhalten ggf. Nutzungsrechte zu übertragen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz automatisch bei Fertigstellung eines Werkes im urheberrechtlichen Sinne keine Registrierung notwendig keine Veröffentlichung notwendig zu empfehlen in Antizipation von Streitfällen: Dokumentation der Erstellung, Archivierung der Rohdaten, ggf. anwaltliches bzw. notarielles Hinterlegen (Verwahrungsvertrag) (Urheberrecht 2023c) <p><i>Verträge bzw. sog. Lizenzen mit potenziellen Nutzenenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> exklusive und nicht exklusive Formen möglich » 27 <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrechte sind räumlich, zeitlich und inhaltlich definierbar bzw. begrenzt durch urhebende Person / Rechteinhabende*n. Mit der Vergabe und Nutzung von offenen Lizenzen (Opt. 6 » 82) geht ein nicht exklusiver Vertrag einher. Dieser kommt automatisch, bei Einhaltung der Parameter der Lizenz, aber ohne direkten Kontakt mit der urhebenden Person zustande. Vorteil offener Lizenzen gemäß eines Lizenzsystems: freier Zugang zu Ihrem Werk durch andere (≈ potenziell große Reichweite); transparente Kommunikation dessen, was mit Werk geschehen kann. Die nicht exklusive Form der Vergabe erlaubt urhebenden Personen ggf. parallel weitere Übereinkünfte zu treffen (» 157).
Umfang des Schutzes (zeitlich, räumlich)	<ul style="list-style-type: none"> Schutz erlöscht 70 nach Tod der urhebenden Person. Urheberrechte sind vererbbar, erlöschen aber endgültig mit Ablauf der 70-Jahre-Frist.
Wer?	
Definition „Urheber“	Natürliche Person (kein Tier, keine Pflanze oder keine Maschine, Software (u. a. KI) etc.) bestimmt über Veröffentlichung und Verwertung, sie vergibt Nutzungsrechte.
Def. „Nutzende*r“ (≈ „Dritte*r“)	Natürliche und juristische Personen können Nutzungsrechte erwerben; sie werden damit zu Rechteinhabenden.

◀ Nutzung (ggf. ohne Einverständnis urheber Person(en) bzw. Rechteinhaber

Gemeinfreie Werke
(Achtung: Bei sog. sonstigen amtlichen Werken nach § 5 Abs. 2 UrhG gilt ein Änderungsverbot)

Ausnahmen des UrhG / Sonderregeln / gesetzliche Erlaubnisse

Zitat
Opt. 1 » 52

Bildungs- und Wissenschaftsschranke
Opt. 2 » 58

weitere Optionen ab » 52

Individuelle Verträge (I/II)
Opt. 4 » 72

Offene Lizenzen
(Verträge II/II)
Opt. 6 » 82

... bzw. weitere Intermediäre
≈ Rechteinhaber (z. B. Verlage) ≈ Verträge

VG

Verwertungsgesellschaften
treuhänderisch für urheber Person agierend; werden zu Rechteinhabenden

natürliche Personen; Personengesellschaften, juristische Personen: Arbeitgebende, u. a. Hochschulen



Nutzende / Rechteinhaber

2.4.2 Urheberrecht — Visualisierung

Urhebende Person



Übertragung der Nutzungsrechte

Abstrahierte Darstellung
Nutzungsrechte können selbstverständlich aktiv seitens potenzieller Nutzender bei Urhebenden / Rechteinhabenden und Verwertungsgesellschaften angefragt bzw. Lizenzen erworben werden. Auch kann die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen von Arbeitsverträgen stillschweigend vollzogen werden » 29 f. Offene Lizenzverträge kommen zudem automatisch bei Nutzung des Materials unter Anerkennung der Lizenzbedingungen zustande, ohne direkte Absprachen mit Urhebenden treffen zu müssen » 82.

Arbeitsverträge / Dienstverhältnisse
≈ Vertrag — Opt. 4 » 72; siehe auch im Hochschul-kontext: » 29

Nutzung (ggf. ohne Einverständnis urhebender Person(en) bzw. Rechteinhaber

- Ausnahmen des UrhG / Sonderregeln / gesetzliche Erlaubnisse**
- Zitat**
Opt. 1 » 52
- Bildungs- und Wissenschaftsschranke**
Opt. 2 » 58
- Gemeinfreie Werke**
(Achtung: Bei sog. sonstigen amtlichen Werken nach § 5 Abs. 2 UrhG gilt ein Änderungsverbot)
- weitere Optionen ab » 52**

Individuelle Verträge (I/II)
Opt. 4 » 72

Offene Lizenzen (Verträge II/II)
Opt. 6 » 82

... bzw. weitere Intermediäre ≈ Rechteinhabende (z. B. Verlage) ≈ Verträge

VG

Verwertungsgesellschaften
treuhänderisch für urhebende Person agierend; werden zu Rechteinhabenden

natürliche Personen; Personengesellschaften, juristische Personen: Arbeitgebende, u. a. Hochschulen

Nutzende / Rechteinhabende



2.5 Exkurs: Markenrecht

Im Kontext der Arbeit an Hochschulen werden immer wieder Logos und/oder Titel für Projekte und Veranstaltungen gewählt und erstellt. Regelmäßiges Ansinnen dabei ist es, mit einer aussagekräftigen Kommunikation auf sich oder ein Thema langfristig und eindeutig aufmerksam zu machen. Bei diesen Vorhaben wird nicht nur das Feld des Urheberrechts, sondern auch das des Markenrechts berührt.

Zielt das Urheberrecht vor allem auf einen kulturellen und tendenziell künstlerischen Schutz entsprechender Werke und deren Urhebender ab, so soll das Markenrecht vor allem die Unterscheidung von Produkten und Unternehmen unterstützen; markenrechtlicher Schutz geistiger Schöpfung ist also gewerblich orientiert.

Ähnlich dem Urheberrechtsgesetz müssen unternehmerische Zeichen — als Namen oder Logo — zur Erlangung des Markenschutzes in einer Form gebracht werden. Denn ‚bloße‘ Ideen werden auch im Markenrecht nicht geschützt. Insgesamt sind komprimiert folgende Parameter einzuhalten:

- Unterscheidbarkeit gegenüber anderen Produkten etc.
- keine staatlichen Hoheitszeichen verwenden

- nichts rein Beschreibendes (bzw. in Ausnahmefällen / bei im Einzelfall zu überprüfender Verkehrsgeltung (IHK 2020))
- Im Falle von Registermarken: Name/Logo muss grafisch darstellbar sein, eine Benutzungsmarke nicht — zu den Begriffen „Register-“ und „Benutzungsmarke“ siehe nachfolgend.

Es lassen sich hinsichtlich Logos zwei Automatismen benennen: Grundsätzlich können Logos automatisch Schutz erfahren — nämlich urheberrechtlichen Schutz. Wird Schöpfungshöhe erreicht, kann ein Logo urheberrechtlich geschützt sein. Die natürliche, das Logo erstellende Person ist dann im Besitz der Verwertungsrechte am Logo; ggf. kann die arbeitgebende Instanz (u. a. auch eine juristische Person also) im Rahmen eines Arbeitsvertrages die Nutzungsrechte für das Logo erhalten.

Logos können zudem theoretisch und quasi automatisch markenrechtlichen Schutz genießen — im Zuge der Verkehrsgeltung: Ein Logo kann, wenn es ausreichend etabliert, verbreitet und bekannt ist, formlos durch das Markenrecht geschützt sein (Verkehrsgeltung oder notorische Bekanntheit, § 4 N. 3 MarkG). Das bedeutet: Das Logo muss bereits in Gebrauch sein, um in diesem Sinne Schutz durch das Markenrecht zu erfahren. Es wird daher von einer **Benutzungsmarke** gesprochen — im Gegensatz zu einer Registermarke (Meyer-Dulheuer Kanzlei 2016).

Die Voraussetzungen für den Schutz von Benutzungsmarken sind weitgehend mit denen der Registermarke identisch. Eine Benutzungsmarke muss allerdings nicht grafisch darstellbar sein.

Auch Titel einer Veranstaltung und Projekte können — als geschäftliche Bezeichnung — automatisch markenrechtlichen Schutz erfahren: Ein Werktitel als Unterform der geschäftlichen Bezeichnung ist eine quasi kleinere, aber nicht notwendigerweise eine Registrierung erfordernde Form der Marke (— er ist aber potenziell auch markentauglich, registrierbar). Mit Werktiteln sind vor allem Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken etc. gemeint.

Der Geltungsbereich eines Werktitels bzw. einer Geschäftsbezeichnung wird durch drei Faktoren bedingt: durch die räumlichen Tätigkeitsbereiche eines Unternehmens (lokal, überregional?), durch die Verkehrsgeltung (vereinfacht: Wie weit reicht die Bekanntheit der Geschäftsbezeichnung?) sowie durch seine Unterscheidungskraft von anderen Produkten etc. (IHK 2020). Als Werktitel kann theoretisch der Name einer Veranstaltung zumindest räumlich begrenzt geschützt werden (Waetke 2019).

» als Doppelseite betrachten

Was?	
Gegenstand des Rechtsschutzes	<p>Marken ≈ Kennzeichnung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen — Buchstaben, Wörter, Grafiken, Multimediales</p> <p>Schutz geistiger Schöpfung Gewerbetreibender:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wortmarken, Bildmarken, Wortbildmarken (≈ Logos)
Möglichkeiten Rechteinhabender	<p>Grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geltendmachung von Markenrechtsverletzungen (≈ Abmahnung) ■ Bei Logos ist Erreichen von urheberrechtlicher Schöpfungshöhe nicht notwendig, um Schutz durch Markenrecht zu erhalten.
Wie?	
Voraussetzungen für Schutz	<p>Grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Unterscheidbarkeit gegenüber anderen Produkten etc. ■ Möglichkeit zum Schutz auch jener Logos, die keine Schöpfungshöhe im Sinne des Urheberrechts erreichen ■ keine Verwendung von staatlichen Hoheitszeichen in Marken (Logos) ■ Name/Logo muss grafisch darstellbar sein ■ i. d. R. nichts rein Beschreibendes — siehe Text
Prozedere, markenrechtlichen Schutz zu erhalten	<p>Grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zunächst — bei urheberrechtlich relevanter Schöpfungshöhe — Übertragung der Nutzungsrechte von urhebender Person (≈ Logo) an potenziellen Markenrechte-inhabenden <p>Mit Registrierung einer Marke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ kostenpflichtige Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)
Umfang des Schutzes (zeitlich, räumlich)	<p>Mit Registrierung einer Marke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zeitlich unbegrenzt ■ aber: Registrierung ist kostenpflichtig alle 10 Jahre zu verlängern ■ Benutzungspflicht: nach 5 Jahren ohne Benutzung verfällt Schutz (§ 49 Abs. 1 S. 1 MarkG) ■ deutschlandweite Geltung
Wer?	
Definition „Rechte-Inhabende*r“	Natürliche u. juristische Personen können Marken innehaben, registrieren.
Def. „Nutzende*r“ (≈ „Dritte*r“)	Natürliche u. juristische Personen können Nutzungsrechte erwerben — allerdings: nur an einer registrierten Marke.

Tabelle: Markenrecht in a nutshell

- Geschäftsbezeichnungen: u. a. Werktitel (regional) (ohne Registrierung möglich), ggf. fallen auch Veranstaltungstitel unter Werktitel
- Veranstaltungstitel als Wörter auch ohne Logo mögl. (Registrierung erforderlich)

Mit Registrierung einer Marke:

- alleiniges Nutzungsrecht Inhabender
- Nutzungsrechte an Dritte in exklusiven oder nicht exklusiven Formen

Ohne Registrierung einer Marke:

- Nutzungsrecht Inhabender — ggf. regional begrenzt

Mit Registrierung einer Marke:

- Benutzung innerhalb von fünf Jahren

Ohne Registrierung einer Marke:

- Verkehrsgeltung (» 43)
- Benutzungszwang: keine Vorratshaltung, muss bereits genutzt sein (≈ Verkehrsgeltung)

- Verträge bzw. sog. Lizenzen mit potenziellen Nutzenenden:
 - exklusive und nicht exklusive Verträge möglich
 - Nutzungsrecht räumlich, zeitlich und inhaltlich definierbar

Ohne Registrierung einer Marke:

- automatisch bei ausreichender Verkehrsgeltung, Unterscheidungskraft von anderen Produkten etc., je nach Tätigkeitsbereich räumlich unterschiedlich weitreichend geschützt | bei Titelschutz einer Publikation ggf. „förmliche Titelschutzanzeige“ » 152

Ohne Registrierung einer Marke:

- theoretisch zeitlich unbegrenzt
- oft nur regional — abhängig von Tätigkeitsbereich, von Bekanntheit

Was?	
Gegenstand des Rechtsschutzes	<p><i>Marken ≈ Kennzeichnung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen</i> — Buchstaben, Wörter, Grafiken, Multimediales</p> <p><i>Schutz geistiger Schöpfung Gewerbetreibender:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Wortmarken, Bildmarken, Wortbildmarken (≈ Logos)
Möglichkeiten Rechteinhabender	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Geltendmachung von Markenrechtsverletzungen (≈ Abmahnung) Bei Logos ist Erreichen von urheberrechtlicher Schöpfungshöhe nicht notwendig, um Schutz durch Markenrecht zu erhalten. <p><i>Mit Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> alleiniges Nutzungsrecht Inhabender Nutzungsrechte an Dritte in exklusiven oder nicht exklusiven Formen <p><i>Ohne Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsrecht Inhabender — ggf. regional begrenzt
Wie?	
Voraussetzungen für Schutz	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Unterscheidbarkeit gegenüber anderen Produkten etc. Möglichkeit zum Schutz auch jener Logos, die keine Schöpfungshöhe im Sinne des Urheberrechts erreichen keine Verwendung von staatlichen Hoheitszeichen in Marken (Logos) Name/Logo muss grafisch darstellbar sein i. d. R. nichts rein Beschreibendes — siehe Text <p><i>Mit Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Benutzung innerhalb von fünf Jahren <p><i>Ohne Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsgeltung (» 43) Benutzungszwang: keine Vorratshaltung, muss bereits genutzt sein (≈ Verkehrsgeltung)
Prozedere, markenrechtlichen Schutz zu erhalten	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zunächst — bei urheberrechtlich relevanter Schöpfungshöhe — Übertragung der Nutzungsrechte von urhebender Person (≈ Logo) an potenziellen Markenrechte-inhabenden <p><i>Mit Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> kostenpflichtige Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) <p><i>Ohne Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Verträge bzw. sog. Lizenzen mit potenziellen Nutzenden: <ul style="list-style-type: none"> exklusive und nicht exklusive Verträge möglich Nutzungsrecht räumlich, zeitlich und inhaltlich definierbar automatisch bei ausreichender Verkehrsgeltung, Unterscheidungskraft von anderen Produkten etc., je nach Tätigkeitsbereich räumlich unterschiedlich weitreichend geschützt bei Titelschutz einer Publikation ggf. „förmliche Titelschutzanzeige“ » 152
Umfang des Schutzes (zeitlich, räumlich)	<p><i>Mit Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> zeitlich unbegrenzt aber: Registrierung ist kostenpflichtig alle 10 Jahre zu verlängern Benutzungspflicht: nach 5 Jahren ohne Benutzung verfällt Schutz (§ 49 Abs. 1 S. 1 MarkG) deutschlandweite Geltung <p><i>Ohne Registrierung einer Marke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> theoretisch zeitlich unbegrenzt oft nur regional — abhängig von Tätigkeitsbereich, von Bekanntheit
Wer?	
Definition „Rechte-Inhabende*r“	Natürliche u. juristische Personen können Marken innehaben, registrieren.
Def. „Nutzende*r“ (≈ „Dritte*r“)	Natürliche u. juristische Personen können Nutzungsrechte erwerben — allerdings: nur an einer registrierten Marke.

Tabelle: Markenrecht in a nutshell

Allerdings ist der Bezug auf Veranstaltungstitel im entsprechenden Paragraphen nicht explizit. Daher kann es sein, dass ein Veranstaltungstitel und die dazugehörige Veranstaltung weitere Kriterien erfüllen müssen: Die Veranstaltung muss ggf. über eine Dienstleistung hinaus als künstlerisches und geistiges Werk identifizierbar sein (LG Düsseldorf, 03.04.2019 (2 a O 22/19)).

Genannte Einschränkungen des automatischen Markenschutzes können durch eine, dann allerdings kostenpflichtige, Registrierung einer Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) — als **Registermarke** — kompensiert werden. Zudem bietet die Registrierung Rechteinhabenden einen umfassenderen Schutz und weitere Möglichkeiten im Umgang mit einer Marke gegenüber dem skizzierten Automatismus: Denn sollte eine Wort-, Bild- oder Wort-Bild-Marke (umgangssprachlich / als Überbegriff der drei genannten: Logo) doch keine ausreichende Schöpfungshöhe erreichen (etwa als ‚bloße‘ Kombination eines Namens in gängiger Schrift und einer geometrischen Grundform), kann sie durchaus über die Registrierung als Marke geschützt werden. Da auch Wörter registriert werden können (DPMA 2022), sind Veranstaltungstitel auf diesem Wege als Marke eintragbar.

Weiterer Vorteil der Registrierung einer Marke ist, dass die für einen automatischen Markenschutz relevante, aber nur schwerlich zu belegende Verkehrsgeltung dem Schutz durch das Markenrecht nicht vorausgehen muss. Gegenüber einer Registermarke liegt die Beweislast vor Gericht bei einem Streit um eine Benutzungsmarke also bei den vermeintlichen Rechteinhabenden, denn eine Urkunde der Inhaberschaft kann nicht vorgelegt werden (Meyer-Dulheuer Kanzlei 2016).

Bei Benutzungsmarken ist spätestens im Streitfall nicht nur die Vorlage einer umfassenden Dokumentation des Einsatzes der Marke notwendig, sondern oft auch die Erstellung eines Gutachtens durch Meinungsforschende zur Reichweite der Marke. Inhabende einer Registermarke können diese per Lizenz an Dritte übertragen. Inhabende einer Benutzermarke können dies nicht. (Meyer-Dulheuer Kanzlei 2016)

Eine Registrierung erlaubt zudem eine gewisse Vorratshaltung von Marken: Sie können also registriert werden, bevor sie Einsatz finden — das kann für langfristige Strategien sinnvoll sein. Jedoch ist diese Vorratshaltung nicht unbegrenzt möglich, es gibt eine Benutzungsschonfrist: Innerhalb von fünf Jahren nach Registrierung muss die Registermarke Einsatz finden, sonst erlischt der Markenschutz (Meyer-Dulheuer Kanzlei 2016).

Sowohl für Benutzungs- als auch für Registermarken gilt, auch in Abgrenzung zum Urheberrecht: Inhabende einer registrierten Marke müssen nicht ausschließlich natürliche, sondern können auch juristische Person und Personengesellschaften sein (IHK o. J.).

Grundsätzlich zu beachten ist allerdings, dass das Urheberrecht an einem Logo (bei ausreichender Schöpfungshöhe) wiederum nur durch die urhebende Person als natürliche Person, nicht aber durch eine Unternehmung wahrnehmbar ist. Vor der Geltendmachung etwaiger Ansprüche an einem Logo gegenüber anderen müssen also Vereinbarungen mit den das Logo erstellenden, also urhebenden Personen getroffen werden; es muss die Übertragung von Nutzungsrechten vollzogen werden — etwa anhand eines Vertrages mit externen Designenden. Ggf. kann diese Übertragung auch im Rahmen eines Arbeitsvertrages explizit (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) vollzogen werden — etwa, wenn hausintern ein Logo erstellt wird. Dies gilt auch, wenn eine Registrierung der Marke angestrebt wird. Inhabende des Markenrechts können aber, wie gesehen, dann auch juristische Personen und Personengesellschaften sein.

Das Markenrecht unterscheidet sich auch insofern vom Urheberrecht: Statt wie der urheberrechtliche Schutz 70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Person zu erlöschen, ist der markenrechtliche Schutz theoretisch unbegrenzt. Allerdings wird im Falle einer Registermarke, neben der kostenpflichtigen, erstmaligen Registrierung, eine ebenso kostenpflichtige Verlängerung alle zehn Jahre notwendig.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei der Eintragung einer Marke (Registermarke), neben den Kosten der Registrierung, auch Kosten für eine Markenrecherche entstehen können. Zur Absicherung der Recherche wird bei dieser rechtlicher Beistand empfohlen (IHK o. J.).



3. Opt. zur Nutzung von Werken Dritter (Theorie II/II)

Die nachfolgenden Optionen beziehen sich auf zwei Fälle:

- Sie möchten urheberrechtlich geschütztes Material Dritter im Rahmen Ihrer Lehre, in einer Publikation etc. verwenden.
- Sie sind eine urhebende Person und möchten sich darüber informieren, wie Sie anderen Nutzungsrechte einräumen können oder welche Nutzung durch andere Personen Sie aufgrund von Ausnahmen bzw. Sonderregeln des Urheberrechtsgesetz ‚akzeptieren‘ müssen.

3.1	Übersicht der Optionen	50
3.2	Option 1: Zitatrecht	52
3.3	Option 2: Bildungs- und Wissenschaftsschranke	58
3.4	Option 3: Wissenschaftliche Forschung	66
3.5	Option 4: Individuelle Nutzungs-/Lizenzverträge (Verträge I/II)	72
3.6	Option 5: Gemeinfreie Werke.....	78
3.7	Option 6: Offene Lizenzen (Verträge II/II)	82
3.8	Option 7: Pastiche	94
3.9	Option 8: Text- & Data-Mining	100
3.10	Exkurs: KI und Urheberrecht — Stand der Dinge.....	106
3.11	Exkurs: Was ist ein Plagiat?.....	109
3.12	Option 9: Zeitungsartikel/Rundfunkkommentare & Pressespiegel	112
3.13	Option 10: Verlinkung & Embedding.....	114
3.14	Option 11: Nicht öffentliche Veranstaltung.....	118
3.15	(Option 12: Privater und eigener Gebrauch).....	120



3.1 Übersicht der Optionen zur Nutzung von Werken Dritter (oder: Was mit eigenem Werk geschehen kann)

Urhebende Person



nur natürliche Person(en), keine Tiere, keine KI

Nutzende eines Werkes Dritter

natürliche Pers.; Pers.-gesellschaften, juristische Personen: Arbeitgebende, u. a. Hochschulen



Werk: Idee in sinnlich wahrnehmbarer Form » 17



” Was ist mit, gar ohne Erlaubnis urhebender Person(en) / Rechteinhabender möglich?“

” Was müssen Urheber bzw. Rechteinhaber (auch ohne Erlaubnis) hinsichtlich ihres Werkes durch Dritte ‚er dulden‘?“

12
(Privater Gebrauch)
zu ‚er dulden‘ bei Einhaltung d. Parameter

1:1-Nutzung veröffentlichter Werke je n. Material wesentlich bis vollständig, ohne Erlaubnis o. Kontakt — nur privater, kein berufsmäßiger, kein kommerz. Gebrauch durch natürl. Person = nicht in Lehre/Studium nutzbar

11
Nicht öffentliche Veranstaltung
zu ‚er dulden‘ bei Einhaltung d. Parameter

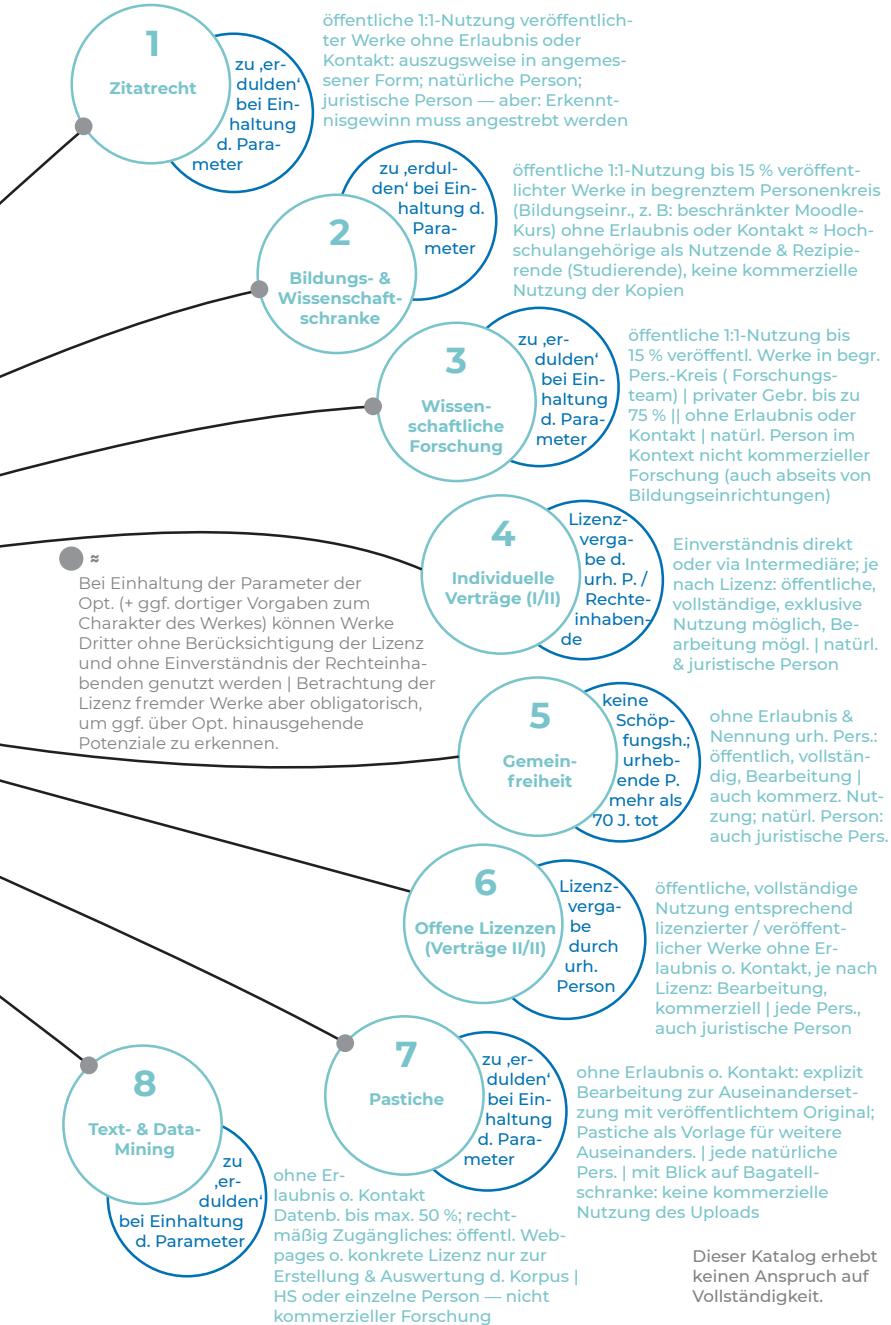
urheberrechtlich nicht relevante Handlung im Hochschulkontext | öffentl. Wiedergabe ohne bei Teilnehmenden erhobene Gebühren erfordert bei Musik, Bild & Text kein Einverständnis, muss aber vergütet werden

10
Verlinkung & Embedding
zu ‚er dulden‘ bei Einhaltung d. Parameter

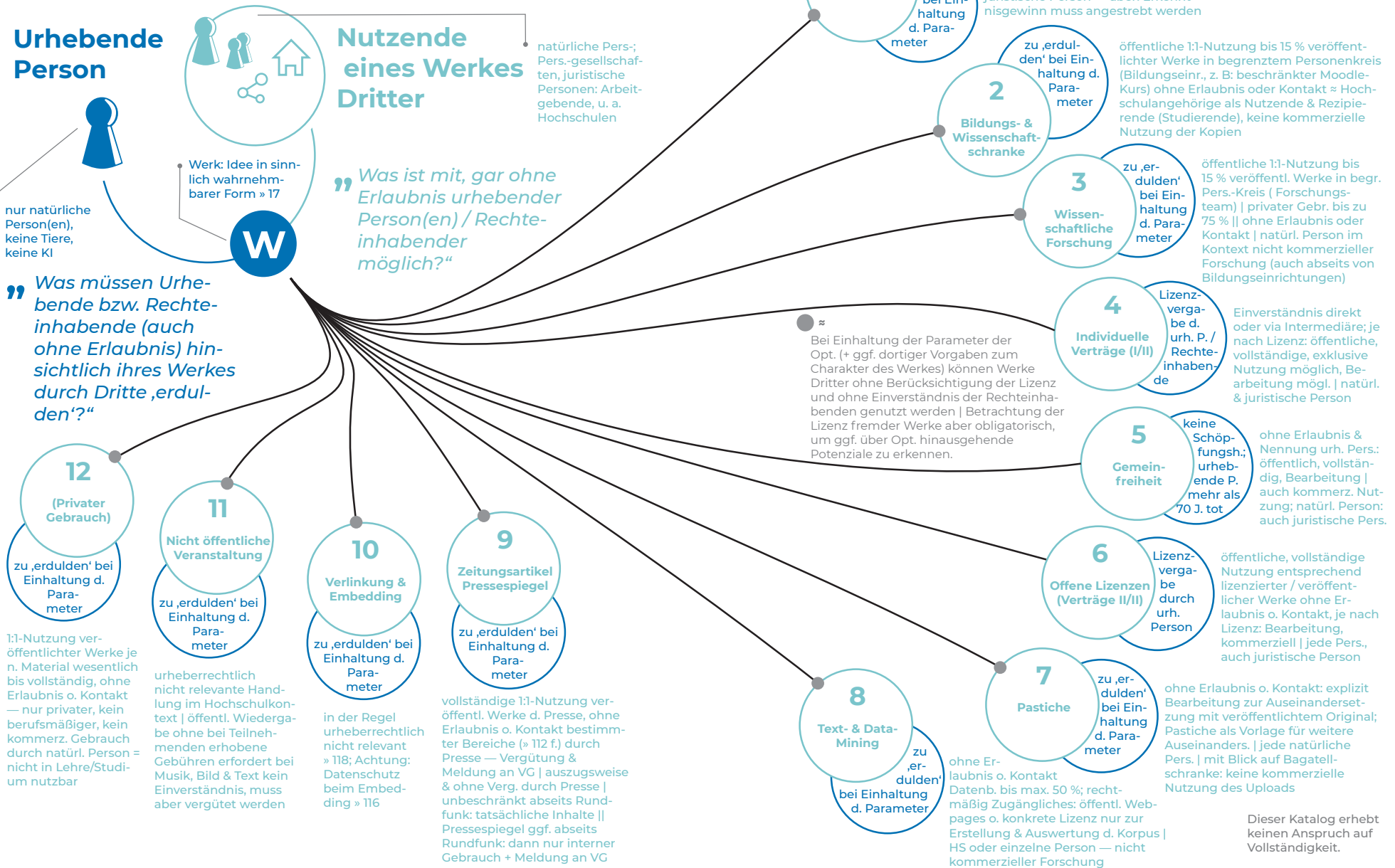
in der Regel urheberrechtlich nicht relevant » 118; Achtung: Datenschutz beim Embedding » 116

9
Zeitungsartikel Pressespiegel
zu ‚er dulden‘ bei Einhaltung d. Parameter

vollständige 1:1-Nutzung öffentl. Werke d. Presse, ohne Erlaubnis o. Kontakt bestimmter Bereiche (» 112 f.) durch Presse — Vergütung & Meldung an VG | auszugsweise & ohne Verg. durch Presse | unbeschränkt abseits Rundfunk: tatsächliche Inhalte || Pressespiegel ggf. abseits Rundfunk: dann nur interner Gebrauch + Meldung an VG



3.1 Übersicht der Optionen zur Nutzung von Werken Dritter (oder: Was mit eigenem Werk geschehen kann)





3.2 Option 1: Zitatrecht

Das Zitieren dürfte ein der vertrautesten Option im hier vorgestellten Feld der Möglichkeiten sein: Ein Zitat zweck ist gegeben, wenn das Zitierte nicht für sich alleine steht, sondern als Beleg, zur Veranschaulichung oder der Kritik dient. Ein Zitat kann aber auch als Hommage Einsatz finden (— Bsp. unten). Grundsätzlich bedarf es einer Quellenangabe, das Zitierte muss als solches erkennbar sein (bei Text: Anführungszeichen) und darf nicht verändert werden (abseits von technischen notwendigen Größenveränderungen).

Ein Zitat liegt nicht vor, wenn das Zitierte nur zur Zierde dient, um seiner selbst willen genutzt oder mit dem Zitat die eigene Arbeit umgangen wird. Grundsätzlich ist der Umfang des Zitates abzuwägen: Er sollte sachgerecht, vernünftig und gerechtfertigt sein (Uni. Bremen 2018a). Das zitierte Werk sollte nicht durch das Zitat ersetzt werden.

Bezüglich des Hinweises, dass ein Zitat nicht als Ersatz für das zitierte Werk fungieren darf, muss auf die Konzepte „Groß-“ und „Kleinzitat“ verwiesen werden. Im Grunde gibt es sogar drei bis vier Zitatformen:

- Der Begriff „**Kleinzitat**“ (§ 51 Abs 1 S. 2 Nr. 1 UrhG) meint die 1:1-Übernahme von Teilen fremder Werke. Dabei darf die Übernahme nur einen kleinen Teil des Werkes beinhalten. Kleinzitate sind aber auch in nicht wissenschaftlichen Kontexten denkbar — im Rahmen kreativer Arbeiten, beispielsweise als Hommage.
- Der Begriff „**(wissenschaftliches) Großzitat**“ bezieht sich auf die 1:1-Übernahme eines gesamten Werkes. Dieses Vorgehen ist dann im Sinne des Zitatrechtes gerechtfertigt, wenn ein Werk nicht anders behandelt werden kann. Ein Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung mit einem Gedicht. Dabei kann das Gedicht in Gänze übernommen werden, solange die Auseinandersetzung mit diesem wissenschaftlicher Natur ist. Voraussetzung ist aber, dass diese Übernahme in einem wissenschaftlichen Werk erfolgt.
- „**Großes Kleinzitat**“ bezeichnet — sozusagen zwischen Groß- und Kleinzitat positioniert — eine Übernahme eines ganzen, aber in Relation kleineren Werkes, wenn die auszugsweise Nutzung nicht sinnvoll ist. Bruchteile eines Fotos wiederzugeben, wäre wenig sinnvoll und würde sogar eine Bearbeitung darstellen, die wiederum einer Genehmigung bedürfte. Das Foto kann also in Gänze — eine Auseinandersetzung mit ihm vorausgesetzt — übernommen werden. Aus größeren Werken (z. B. einem Buch) kann nur auszugsweise zitiert werden.
- Mit dem Begriff „**(echtes) Musikzitat**“ wird das Zitieren von Musik in Musik beschrieben. Die einzuhaltenden Parameter sind dabei: Die Auszüge müssen lang genug sein, um das fremde Stück als solches erkennbar zu machen; das Zitat darf das unter seiner Verwendung entstehende Stück allerdings nicht dominieren. Für das Zitieren von Musik in Lehrmaterialien bzw. -medien gelten jedoch die zuvor genannten Möglichkeiten.

Wie steht das Paraphrasieren (das indirekte Zitieren) in Bezug zum urheberrechtlichen Zitat? Die Begriffe „Groß-“ und „Kleinzitat“ beziehen sich in erster Linie auf das direkte oder wörtliche Zitieren, also die 1:1-Übernahme eines Werkes oder von Teilen desselben. Neben dieser Zitierweise steht bekanntlich das indirekte oder sinngemäße Zitieren bzw. die Paraphrase. Das Urheberrecht schützt nämlich nicht den Inhalt eines Textes, sondern, auf Text bezogen, die konkrete sprachliche Ausformulierung.

Verletzungen des Urheberrechts — beispielsweise bei der Erstellung von Zusammenfassungen — können vermieden werden, indem der Text mit eigenen Worten zusammengefasst wird, statt von wörtlichen Zitaten dominiert zu werden. So ist

auch die künstlerische Nachstellung von Teilen eines Werkes in einem anderen, als Hommage bzw. im Sinne eines popkulturellen Zitates, etwa einer bestimmten (fiktionalen) Figur eines Werkes in einem anderen, und die Nachstellung einer bekannten filmischen Einstellung als Paraphrase zu verstehen.

Allerdings kann eine wissenschaftliche Abbildung, ein Diagramm etwa, sehr wohl durch die Anordnung der ersichtlichen Elemente geschützt sein — sollte diese Abbildung einen Stoff besonders eindringlich erklären können. Auch kann ein Werk, abseits einer Abbildung, auf Grund seiner Struktur urheberrechtlich geschützt sein (\approx besondere Auswahl und Anordnung der Elemente, Aufbau einer Arbeit, Inhaltsverzeichnis). Zwar darf diese Auswahl losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden, im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis sollte die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten aber gekennzeichnet werden.



Achtung: Zitat und offen lizenzierte Werke (Opt. 6 » 82) • Besonders deutlich sollten Zitate als solche ersichtlich sein, wenn sie in CC-lizenzierte Werke aufgenommen werden. Denn wird das CC-lizenzierte Werk durch Dritte bearbeitet, kann der Zitatzweck (und damit auch die Rechtfertigung für das Zitat) im Zuge der Bearbeitung durch Dritte (versehentlich) wegfallen. Neben einer besonders deutlichen Kenntlichmachung des Zitates könnten Zitate überdies auch im Rahmen einer Ausschlussklausel von der Lizenz des Gesamtwerkes ausgenommen werden (» 164).

3.2.1 Vor- & Nachteile der Opt. 1 „Zitatrecht“

 Vorteile gegenüber ↴			
	keine Rücksichtnahme auf restriktive Lizenzbestimmungen (etwa CC-Modul „ND“) nötig; keine Einverständnis Urhebender / kein Akzeptieren der Lizenz nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz)	Einverständnis Urhebender nicht nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz)	kein beschränkter Personenkreis nötig
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
	keine im CC-System ggf. mögliche Bearbeitung oder vollumfängliche Nutzung; Zweck muss gegeben, Umfang angemessen sein	keine via Vertrag ggf. mögliche Bearbeitung oder vollumfängliche Nutzung; Zweck muss gegeben sein, Umfang angemessen	Umfang möglicherweise geringer, Zitatzweck notwendig
Nachteile gegenüber ↴ 			

3.2.2 In a nutshell: Zitatrecht

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<p><i>Text, Bild, Film, Ton Dritter</i> unverändert, ohne Erlaubnis urhebender Person in sachgerechtem Umfang öffentlich anderen gegenüber als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kleinzitat (§ 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UrhG): Auszug, zitierbar auch in nicht wissenschaftlichen Werken (≈ kreative Vorhaben) ■ großes Kleinzitat — bezogen auf Werk-,Größe': ganzes Werk, wenn Zitiertes sonst unverständlich bliebe — z. B. werkbedingt bei Fotografien: Wiedergabe von Teilen dieser wenig sinnvoll ■ (wissenschaftliches) Großzitat (§ 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UrhG): Ganze Werke wenn eine (wissenschaftliche) Auseinandersetzung dies erfordert, die Übernahme in ein wissenschaftliches Werk erfolgt. <p>≈ direkte Zitation → siehe zum Paraphrasieren Text anbei</p>
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbreitung, öffentliche Wiedergabe angemessenen Umfangs ■ Umfang gerechtfertigt, sachgerecht und vernünftig (Uni. Bremen 2018a) — kein Ersatz des originären Werkes → aber je nach Sachverhalt ein großes Kleinzitat / Großzitat möglich ■ Werk muss zuvor veröffentlicht sein — via Verlag, im Internet. Bei Zugänglichmachung im Rahmen einer Vorlesung, bei Seminaren oder Vorträgen, bei denen nur Hochschulangehörige teilnehmen durften (Uni. Bremen 2018a), liegt keine Veröffentlichung vor » 130. ■ Zitatzweck ≈ Belegfunktion, Unterstützung, kritische Auseinandersetzung mit Zitiertem, Veranschaulichung ≈ ohne Zitat keine Auseinandersetzung möglich
Wer ...	<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>
Nutzende eines Werkes Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Natürliche und juristische Personen können Zitate nutzen — im Kontext Wissenschaft („ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis“ (Uni. Bremen 2018a)), ggf. auch nicht-wissenschaftlich / kreativ ≈ Kleinzitat.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<p>Werden Parameter beachtet, ist das Zitieren durch Dritte seitens Urhebender zu ‚akzeptieren‘; die urhebende Person kann aber gegen Entstellung des Zitierten vorgehen.</p>

Achtung „echtes Musikzitat“: Musik ist der Regel nicht in anderer Musik zitierbar bzw. derartige Zitate müssen einerseits lang genug sein, um als fremdes Werk erkennbar zu sein. Andererseits darf die fremde Musik das eigene Stück nicht dominieren. Für das Zitieren von Musik im Rahmen von Lernmaterialien gelten hingegen die zuvor beschriebenen Regelungen.

- kein Einsatz zur Zierde
 - Quellenangabe notwendig; Zitat muss als solches erkennbar sein ≈ Quellenangabe, bei Text via Anführungszeichen.
 - unveränderte Übernahme / Änderungsverbot (außer: technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert)
 - Entstellungsverbot originärer Aussagen; aber: auszugsweise Übersetzungen (ohne den Sinn des Zitierten zu verändern) sind gestattet, wenn der Benutzungszweck dies erfordert (§ 62 Abs. 2 UrhG).
-
- Nutzung ist auch abseits einer Hochschule möglich, auch im kommerziellen Zusammenhang — bei Beachtung der Parameter.

3.2.2 In a nutshell: Zitatrecht

Was ...	
<p>... kann genutzt werden & in welchem Umfang?</p>	<p><i>Text, Bild, Film, Ton Dritter</i> unverändert, ohne Erlaubnis urhebender Person in sachgerechtem Umfang öffentlich anderen gegenüber als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kleinzitat (§ 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UrhG): Auszug, zitierbar auch in nicht wissenschaftlichen Werken (≈ kreative Vorhaben) ■ großes Kleinzitat — bezogen auf Werk-,Größe: ganzes Werk, wenn Zitiertes sonst unverständlich bliebe — z. B. werkbedingt bei Fotografien: Wiedergabe von Teilen dieser wenig sinnvoll ■ (wissenschaftliches) Großzitat (§ 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UrhG): Ganze Werke wenn eine (wissenschaftliche) Auseinandersetzung dies erfordert, die Übernahme in ein wissenschaftliches Werk erfolgt. <p>≈ direkte Zitation → siehe zum Paraphrasieren Text anbei</p>
<p>Wie ...</p>	<p>... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbreitung, öffentliche Wiedergabe angemessenen Umfangs ■ Umfang gerechtfertigt, sachgerecht und vernünftig (Uni. Bremen 2018a) — kein Ersatz des originären Werkes → aber je nach Sachverhalt ein großes Kleinzitat / Großzitat möglich ■ Werk muss zuvor veröffentlicht sein — via Verlag, im Internet. Bei Zugänglichmachung im Rahmen einer Vorlesung, bei Seminaren oder Vorträgen, bei denen nur Hochschulangehörige teilnehmen durften (Uni. Bremen 2018a), liegt keine Veröffentlichung vor » 130. ■ Zitatzweck ≈ Belegfunktion, Unterstützung, kritische Auseinandersetzung mit Zitiertem, Veranschaulichung ≈ ohne Zitat keine Auseinandersetzung möglich
<p>Wer ...</p>	<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>
<p>Nutzende eines Werkes Dritter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Natürliche und juristische Personen können Zitate nutzen — im Kontext Wissenschaft („ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis“ (Uni. Bremen 2018a)), ggf. auch nicht-wissenschaftlich / kreativ ≈ Kleinzitat.
<p>Urhebende Person des genutzten Materials:</p>	<p>Werden Parameter beachtet, ist das Zitieren durch Dritte seitens Urhebender zu ‚akzeptieren‘; die urhebende Person kann aber gegen Entstellung des Zitierten vorgehen.</p>
	<p><i>Achtung „echtes Musikzitat“:</i> Musik ist der Regel nicht in anderer Musik zitierbar bzw. derartige Zitate müssen einerseits lang genug sein, um als fremdes Werk erkennbar zu sein. Andererseits darf die fremde Musik das eigene Stück nicht dominieren. Für das Zitieren von Musik im Rahmen von Lernmaterialien gelten hingegen die zuvor beschriebenen Regelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ kein Einsatz zur Zierde ■ Quellenangabe notwendig; Zitat muss als solches erkennbar sein ≈ Quellenangabe, bei Text via Anführungszeichen. ■ unveränderte Übernahme / Änderungsverbot (außer: technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert) ■ Entstellungsverbot originärer Aussagen; aber: auszugsweise Übersetzungen (ohne den Sinn des Zitierten zu verändern) sind gestattet, wenn der Benutzungszweck dies erfordert (§ 62 Abs. 2 UrhG).

2

3.3 Option 2: Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke („Unterricht und Lehre“, § 60a UrhG) erlaubt unter bestimmten Bedingungen Hochschulangehörigen die Nutzung von Materialien Dritter, ohne deren Einverständnis einholen zu müssen. Die Nutzung darf dabei sogar graduell öffentlich, nämlich in einem begrenzten Personenkreis im Bildungskontext, erfolgen. Vorlesungen gelten in diesem Zusammenhang als öffentlich — gegenüber Kleingruppen in Seminaren oder Projekten (» 118).

Grundsätzlich aber muss der Zugang zum im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke genutzten Material Dritter analog zum begrenzten Personenkreis beschränkt sein: Ein *Moodle*-Kurs unter Verwendung derartiger Materialien darf nur den Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zugänglich sein; er darf nicht über Gastzugänge verfügen. Studierende dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Materialien nicht außerhalb der Lehrveranstaltung teilen. Daher dürfen Stu-

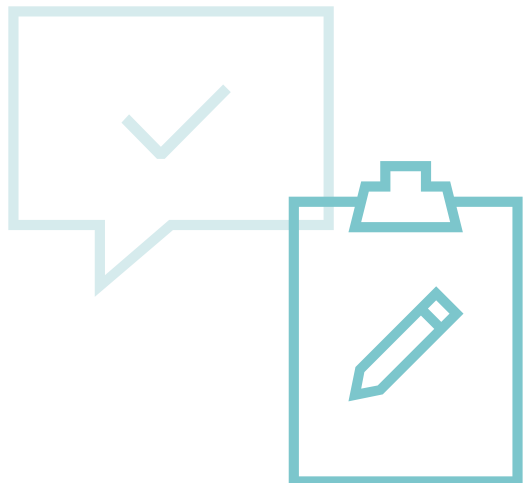
dierende entsprechende Materialien auch nicht jahrgangsübergreifend anderen Studierenden bereitstellen (Uni. Bremen 2018b). Sehr wohl aber dürfen Studierende selbst innerhalb des Kurses Materialien Dritter nutzen, sie den anderen Teilnehmenden bereitstellen und sich dabei auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke berufen. Via Fernstudium teilnehmende Studierende aus EU-Ländern können dies ebenfalls tun; respektive kann ihnen mit Berufung auf diese Schranke Material bereitgestellt werden (Horn/ELAN 2021). Anderen Lehrenden und Prüfenden, die zwar nicht Teil derselben Lehrveranstaltung sind, aber derselben Bildungseinrichtung angehören, können hingegen Kopien besagter Materialien zur Verfügung gestellt werden (Uni. Bremen 2018b).

Zu berücksichtigen ist folgende Ausnahme: Wenn die Absicht besteht, Lehrmedien zu erstellen, können Hersteller dieser Medien, also Hochschullehrende und Verlage, im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsschranke Materialien über den begrenzten Personenkreis hinaus nutzen und anderen zugänglich machen. Allerdings darf der Umfang der Nutzung dabei maximal 10 % eines Werkes betragen (anstelle den sonst in dieser Regelung vorgesehenen 15 %). (Uni. Bremen 2018b)



Bis 2018 war es notwendig, dass vor der Nutzung von Materialien Dritter im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke zum einen überprüft werden musste, ob durch die Hochschule eine entsprechende Lizenz für das Material erworben werden könnte. Zum anderen galt es zu recherchieren, ob (ggf. über die Hochschulbibliothek oder den Fachbereich) entsprechende Verträge zur Nutzung bereits geschlossen worden waren und, sollte dies der Fall sein, welche Konditionen diese Lizenzverträge aufwiesen. Dies ist nun formal seit 2018 nicht mehr notwendig. Allerdings besitzen Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden, weiterhin Gültigkeit: D. h., bei älteren Materialien / je nach Verlagslizenz etc. sollte also sehr wohl eine Recherche vollzogen werden, ob hinsichtlich des zu nutzenden Materials seitens der Hochschule Übereinkünfte mit einem eventuellen Verlag getroffen worden sind. (Horn/ELAN 2021)

Ebenfalls zu beachten ist: Das Outsourcing sogenannter „Nutzungshandlungen“ ist nicht gestattet, wollen Sie Materialien Dritter im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke nutzen. Sollen Studierenden also Kopien eines Textes im Rahmen dieser Schrankenregelung zukommen, so darf die Erstellung der Kopien nicht an einen Copy-Shop übertragen werden. (Uni. Bremen 2018b)

Abschließend noch ein Hinweis: Die Vorgabe einer nicht kommerziellen Nutzung schließt einen Gebrauch der Materialien gemäß der Bildungs- und Wissenschafts-schranke an privaten Hochschulen nicht grundsätzlich aus (Uni. Bremen 2018b). Aber auch bei nicht privaten Hochschulen gilt: Im Falle einer Gewinnerzielung — etwa bei für Teilnehmende entgeltlichen Weiterbildungsangeboten — ist eine Berufung auf diese Schrankenregelung nicht möglich (Uni. Bremen 2018b). Gleiche Regeln gelten auch für externe, auf Honorarbasis agierende Akteur*innen und deren Workshops: Bei für Teilnehmende unentgeltlichen Angeboten können auch Sie sich bei Ihrer Tätigkeit an einer Bildungsstätte auf die hier beschriebene Schranke berufen. Siehe auch » 196.



3.3.1 Vor- & Nachteil der Opt. 2 „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“

 Vorteile gegenüber ↴			
Zitatzweck nicht notwendig, Werk umfassender (Umfang) nutzbar	keine Rücksicht auf restriktive Lizenzbestimmungen (etwa CC-Modul „ND“) nötig; allgemein: kein Akzeptieren der Lizenzbestimmungen nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz)	Einverständnis Urheber nicht nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz)	
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
nur Personen mit „institutioneller Verbindung“ (Uni. Bremen 2018b) zu einer Bildungseinrichtung dürfen Kopie anfertigen; Werk nur innerhalb eines bestimmten Personenkreises nutzbar	ggf. Nutzung nicht umfassend (Umfang), keine Bearbeitung möglich — siehe auch links Achtung: Lehrmaterialien, die Werke Dritter im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke beinhalten, sind nicht für eine offene Publikation, etwa als OER, geeignet, denn OER gehen über einen begrenzten Personenkreis hinaus.	ggf. Nutzung nicht umfassend (Umfang), keine Bearbeitung möglich; siehe auch Spalte „Zitatrecht“ hinsichtlich des Einsatzes der Opt. 2 nur im begrenztem Personenkreis im Bildungskontext	
Nachteile gegenüber ↴ 			

3.3.2 In a nutshell: Bildungs- & Wissen.-Schranke

Was ...	
<p>... kann genutzt werden & in welchem Umfang?</p>	<p><i>Grundsätzlich</i> (Uni. Bremen 2018b):</p> <p>Bilder, Text, Ton, Film Dritter unverändert ohne Erlaubnis urhebender Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ max. 15 % vervielfältigen und verbreiten ■ vollständig: Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke ■ auch Schulbücher können in dieser Form an Hochschulen genutzt werden (an Schulen ist es zum Schutz des Marktes nicht erlaubt — Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung 2017: 37) <p>... öffentlich in einem begrenzten Personenkreis</p>
Wie ...	
<p>... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vervielfältigung und Verbreitung (Achtung: mediale Unterschiede) ■ Werk muss vor Nutzung veröffentlicht sein — via Verlag, im Internet etc. Bei Zugänglichmachung im Rahmen einer Vorlesung, bei denen nur Hochschulangehörige teilnehmen durften (Uni. Bremen 2018a), bei Seminaren oder Vorträgen liegt keine Veröffentlichung vor » 130. ■ Änderungsverbot (außer: technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt, soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert), Übersetzungen sind aber ggf. möglich, wenn erforderlich. ■ Quellenangaben ■ nur zur nicht kommerziellen Nutzung: daher nicht in entgeltpflichtigen Kursen und Weiterbildungsangeboten mit Gewinnabsicht (Uni. Bremen 2018b) ■ nur für beschränkten Personenkreis bereitstellbar (Uni. Bremen 2018b) ≈ zugangsbeschränkter Kurs in einem LMS (Uni. Bremen 2018b): <ul style="list-style-type: none"> ■ Studierende: innerhalb des Kurses, auch untereinander ■ Lehrende derselben Bildungseinrichtung können untereinander Materialien bereitstellen

Konkret (Uni. Bremen 2018b):

- Texte (abzüglich Leerseiten, Seiten voller Abbildungen): 15 %; vollständig, wenn geringer Umfang (bis 25 Seiten Gesamtlänge); Artikel aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften vollständig; vergriffene Bücher vollständig
- Filme: 15 %; vollständig, wenn max. 5 Minuten Gesamtlänge
- Videos aus dem Internet vorführen: siehe Film; Verlinkung, Embedding und iFrames [» 114] sind aber unabhängig von Schranke möglich (Förster 2018: 11)
- Musik: 15 %; vollständig, wenn max. 5 Minuten Gesamtlänge
- Noten: 15 %; vollständig bei Umfang von max. sechs Seiten
- Datenbanken: 15 % und Vervielfältigung, nicht Verbreitung

Achtung: Parameter beziehen sich auf den Einsatz in der Lehre, nicht auf wissenschaftliche Forschung (Opt. 3): Dort kann für die eigene Forschung auch potenziell umfassender (Umfang) Material Dritter genutzt werden (» 66).

- Zweck: Veranschaulichung Lehre, Vor- und Nachbereitung, Prüfungen
- Empfehlung: Studierende darauf hinweisen, dass Materialien nicht außerhalb des Kurses nutzbar bzw. zu verbreiten sind, auch keine Übergabe an andere Jahrgängen erlaubt ist (Uni. Bremen 2018b) » 159.
- Mitschnitte von öffentlichen Vorträgen und Vorlesungen: Hochschulangehörige dürfen Vorlesungen nur dann aufnehmen und öffentlich nutzen, wenn eine Lizenz dies erlaubt: Es müsste mit Professor*innen ein Lizenzvertrag zur Nutzung (Aufzeichnung, Verbreitung von Vorlesungen) geschlossen werden — Mitschnitte von Kino-Vorführungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. (Uni. Bremen 2018b)
- Bis 2018 musste überprüft werden, ob Verträge mit Verlagen möglich sind — seit 2018 ist dies nicht mehr notwendig, aber: Vor dem 01.03.2018 geschlossene Verträge sind weiterhin gültig — etwaige Lizenzbedingungen sollten eingesehen werden. (Horn/ELAN 2021)

3.3.2 In a nutshell: Bildungs & Wissen.-Schranke

Was ...		
<p>... kann genutzt werden & in welchem Umfang?</p>	<p><i>Grundsätzlich</i> (Uni. Bremen 2018b):</p> <p>Bilder, Text, Ton, Film Dritter unverändert ohne Erlaubnis urhebender Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ max. 15 % vervielfältigen und verbreiten ■ vollständig: Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke ■ auch Schulbücher können in dieser Form an Hochschulen genutzt werden (an Schulen ist es zum Schutz des Marktes nicht erlaubt — Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung 2017: 37) <p>... öffentlich in einem begrenzten Personenkreis</p>	<p><i>Konkret</i> (Uni. Bremen 2018b):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Texte (abzüglich Leerseiten, Seiten voller Abbildungen): 15 %; vollständig, wenn geringer Umfang (bis 25 Seiten Gesamtlänge); Artikel aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften vollständig; vergriffene Bücher vollständig ■ Filme: 15 %; vollständig, wenn max. 5 Minuten Gesamtlänge ■ Videos aus dem Internet vorführen: siehe Film; Verlinkung, Embedding und iFrames [» 114] sind aber unabhängig von Schranke möglich (Förster 2018: 11) ■ Musik: 15 %; vollständig, wenn max. 5 Minuten Gesamtlänge ■ Noten: 15 %; vollständig bei Umfang von max. sechs Seiten ■ Datenbanken: 15 % und Vervielfältigung, nicht Verbreitung <p><i>Achtung:</i> Parameter beziehen sich auf den Einsatz in der Lehre, nicht auf wissenschaftliche Forschung (Opt. 3): Dort kann für die eigene Forschung auch potenziell umfassender (Umfang) Material Dritter genutzt werden (» 66).</p>
Wie ...		
<p>... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vervielfältigung und Verbreitung (Achtung: mediale Unterschiede) ■ Werk muss vor Nutzung veröffentlicht sein — via Verlag, im Internet etc. Bei Zugänglichmachung im Rahmen einer Vorlesung, bei denen nur Hochschulangehörige teilnehmen durften (Uni. Bremen 2018a), bei Seminaren oder Vorträgen liegt keine Veröffentlichung vor » 130. ■ Änderungsverbot (außer: technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt, soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert), Übersetzungen sind aber ggf. möglich, wenn erforderlich. ■ Quellenangaben ■ nur zur nicht kommerziellen Nutzung: daher nicht in entgeltpflichtigen Kursen und Weiterbildungsangeboten mit Gewinnabsicht (Uni. Bremen 2018b) ■ nur für beschränkten Personenkreis bereitstellbar (Uni. Bremen 2018b) ≈ zugangsbeschränkter Kurs in einem LMS (Uni. Bremen 2018b): <ul style="list-style-type: none"> ■ Studierende: innerhalb des Kurses, auch untereinander ■ Lehrende derselben Bildungseinrichtung können untereinander Materialien bereitstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zweck: Veranschaulichung Lehre, Vor- und Nachbereitung, Prüfungen ■ Empfehlung: Studierende darauf hinweisen, dass Materialien nicht außerhalb des Kurses nutzbar bzw. zu verbreiten sind, auch keine Übergabe an andere Jahrgängen erlaubt ist (Uni. Bremen 2018b) » 159. ■ Mitschnitte von öffentlichen Vorträgen und Vorlesungen: Hochschulangehörige dürfen Vorlesungen nur dann aufnehmen und öffentlich nutzen, wenn eine Lizenz dies erlaubt: Es müsste mit Professor*innen ein Lizenzvertrag zur Nutzung (Aufzeichnung, Verbreitung von Vorlesungen) geschlossen werden — Mitschnitte von Kino-Vorführungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. (Uni. Bremen 2018b) ■ Bis 2018 musste überprüft werden, ob Verträge mit Verlagen möglich sind — seit 2018 ist dies nicht mehr notwendig, aber: Vor dem 01.03.2018 geschlossene Verträge sind weiterhin gültig — etwaige Lizenzbedingungen sollten eingesehen werden. (Horn/ELAN 2021)

Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?
Nutzende eines Werkes Dritter:	<p>Mitglieder einer Bildungseinrichtung (frühkindliche Einrichtungen, Schulen, Hochschulen, Einr. der Berufsbildung, der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Achtung: keine kommerzielle Nutzung) — <i>konkret</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hochschulangehörige, ■ damit auch Studierende <p>... können unter Beachtung der Vorgaben der Schrankenregelung Werke Dritter vor einem entsprechenden begrenzten Publikum nutzen.</p>
Urhebende Person des genutzten Materials:	<p>Urhebende können, bei Einhaltung der Parameter, keinen Einspruch gegen Nutzung durch Dritte erheben.</p>



- aber kein Hinzuziehen von hochschulexternen Kräften: kein Kopieren via Copyshop,
- keine jahrgangsübergreifende Verbreitung von Studierenden zu Studierenden
- nur Bereitstellung durch Lehrende anderen Lehrenden derselben Einrichtung gegenüber

(Uni. Bremen 2018b)

Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?	
Nutzende eines Werkes Dritter:	<p>Mitglieder einer Bildungseinrichtung (frühkindliche Einrichtungen, Schulen, Hochschulen, Einr. der Berufsbildung, der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Achtung: keine kommerzielle Nutzung) — konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hochschulangehörige, ■ damit auch Studierende <p>... können unter Beachtung der Vorgaben der Schrankenregelung Werke Dritter vor einem entsprechenden begrenzten Publikum nutzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ aber kein Hinzuziehen von hochschulexternen Kräften: kein Kopieren via Copyshop, ■ keine jahrgangsübergreifende Verbreitung von Studierenden zu Studierenden ■ nur Bereitstellung durch Lehrende anderen Lehrenden derselben Einrichtung gegenüber <p>(Uni. Bremen 2018b)</p>
Urhebende Person des genutzten Materials:	<p>Urhebende können, bei Einhaltung der Parameter, keinen Einspruch gegen Nutzung durch Dritte erheben.</p>	



3

3.4 Option 3: Wissenschaftliche Forschung

Die Option „wissenschaftliche Forschung“ (auch „Wissenschaftsschranke“) [manchmal auch als „Forschungsschranke“ bekannt] (§ 60c UrhG) unterteilt sich in drei Fälle. Diese unterscheiden sich im Grad der Zugänglichmachung eines Werkes Dritter (anderen und der eigenen Person gegenüber) und daran anschließend im Umfang der Nutzung des fremden Materials. (Uni. Bremen 2018g)

Die Option „wissenschaftliche Forschung“ beinhaltet die Erlaubnis für ...

- 1.** die **eigene, private Nutzung** von Werke Dritter im Rahmen einer Forschungstätigkeit im Umfang von bis zu 75 % des fremden Materials,
- 2.** die **Verbreitung von Materialien Dritter in einem begrenzten Personenkreis** (bis zu 15 % etwa in einem kleinen, begrenzten Forschungsteam, dabei darf es aber im Falle eines LMS-Kurse keine Gastzugänge geben),
- 3.** eine öffentliche, aber weiterhin (durch Maßnahmen wie Passwortschutz) begrenzte Zugänglichmachung von Materialien Dritter (bis zu 15 %) **anderen, außerhalb des Teams gegenüber** (≈ etwa im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens).

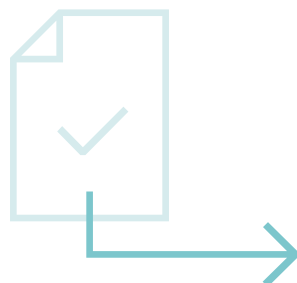
(Uni. Bremen 2018g)

Die Regelung zur wissenschaftlichen Forschung ähnelt in vielen Facetten den Parametern der Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Option 2 (» 58). Abweichend von deren Fokus auf Lehre kann sich auf die Regelung zur wissenschaftlichen Forschung zunächst im Kontext einer Forschungstätigkeit berufen werden: D. h. im Rahmen einer individueller Forschungstätigkeit, aber etwa auch im Zusammenhang mit Peer-Review-Verfahren.





Die Forschungsschranke ist also, im Gegensatz zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die sich primär auf die Lehrtätigkeit (inklusive vor- und nachbereitender Aufgaben) im Kontext von Bildungsinstitutionen (zum Begriff » 196) bezieht, weiter gefasst: Sie kann z. B. auch von freiberuflich arbeitenden Personen angewandt werden. Bei nicht kommerzieller Forschung können auch Unternehmende auf sie verweisen. Dann wiederum kann sie Lehrenden und Studierenden ermöglichen, sich über „den Stand der Wissenschaft zu unterrichten“ (Uni. Bremen 2018g).

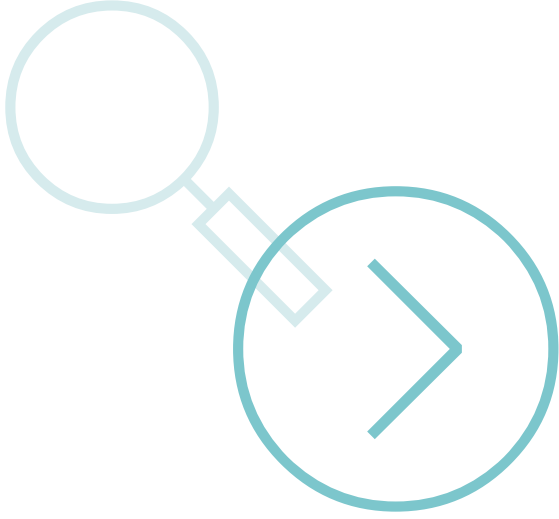
Wie auch die Bildungs- und Wissenschaftsschranke ist die in diesem Kapitel beschriebene Regelung vor allem für Lehrende relevant, da sie eine Grundlage sein kann, um sich umfassend auf Lehrvorhaben vorzubereiten. Denn hierbei, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, kann nicht auf die Regelung zur privaten Nutzung [» 120] fremder Werke Bezug genommen werden (Uni. Bremen 2018e).

Zudem können Studierende ebenfalls auf diese Regelung Bezug nehmen — etwa um Material im Rahmen einer Masterarbeit zu nutzen (Uni. Bremen 2018g). Denn für solche Abschlussarbeiten besteht in der Regel keine Pflicht zur Veröffentlichung (» 130). Wird aber eventuell eine Veröffentlichung einer Bachelor Thesis beispielsweise über einen Verlag angestrebt, kann sich der*die Autor*in nicht mehr länger auf die Regelung zur wissenschaftlichen Forschung berufen.



3.4.1 Vor- & Nachteil der Opt. 2 „Wiss. Forschung“

 Vorteile gegenüber 			
größerer Umfang: ohne Zitatzweck bei eigener Nutzung (1) bis zu 75 % eines Werkes, auch Unveröffentlichtes (bei Einverständnis urhebender Person) nutzbar; in begrenzten Personenkreis bis zu 15 % (2/3)	Einverständnis Urhebender nicht nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz) — bei einer Vervielfältigung bis zu 75 % bei eigener Nutzung (1); öffentliche Verbreitung in begrenzten Personenkreis (im Team oder für Dritte zur Prüfung — 2/3): bis zu 15 %	Einverständnis Urhebender nicht nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz) — bei einer Vervielfältigung bis zu 75 % bei eigener Nutzung (1); öffentliche Verbreitung in begrenzten Personenkreis (im Team oder für Dritte zur Prüfung — 2/3): bis zu 15 %	größerer Umfang bei eigener Nutzung im Rahmen eigener Forschung (1); Vervielfältigung bis zu 75 %; öffentliche Bereitstellung in begrenztem Personenkreis über Team hinaus: bis zu 15 % (2./3.) — auch durch Privatpersonen, Unternehmende/Selbstständige; auch Unveröffentlichtes (bei Einverständnis urhebender Person) nutzbar
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt. 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
Vervielfältigung von bis zu 75 % gilt nur für einen eigenen Forschungszweck (1); öffentliche Bereitstellung in begrenztem Personenkreis oder für Dritte zur Prüfung (2/3): max. 15 %	ggf. Nutzung nicht umfassend (Umfang), keine Bearbeitung möglich, keine exklusiven Lizenzen möglich, keine weitreichende Veröffentlichung möglich — siehe auch Spalte „Zitatrecht“	ggf. Nutzung nicht umfassend (Umfang), keine Bearbeitung möglich, keine exklusiven Lizenzen möglich, keine weitreichende Veröffentlichung möglich — siehe auch Spalte „Zitatrecht“	Vervielfältigung von bis zu 75 % gilt nur für einen eigenen, Forschungszweck (1); öffentliche Bereitstellung in begrenztem Personenkreis oder für Dritte zur Prüfung (2/3): max. 15 %
Nachteile gegenüber  			



3.4.2 In a nutshell: Wissenschaftliche Forschung

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<p><i>Drei Szenarien, je nach Szenario unterschiedlich (Uni. Bremen 2018g):</i></p> <p>1. <i>Eigene Forschung:</i> Vervielfältigung (nicht aber Verbreitung über das Internet / öffentliche Zugänglichmachung) für eigene Forschungszwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 75 % eines Werkes ohne Einwilligung der urhebenden Person ■ wesentliche Teile einer Datenbank ■ vollständig: <ul style="list-style-type: none"> ■ Abbildungen, Fachartikel ■ Werke geringen Umfangs: Gedichte, Druckwerke bis 25 Seiten, Filme/ Musik bis 5 Minuten Gesamtlänge ■ vergriffene Werke ■ aber keine Kioskzeitschriften
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ veröffentlichte und unveröffentlichte Werke (bei letzteren aber Einverständnis urhebender Person notwendig) ■ nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung muss Anliegen sein ■ Quellenangaben ■ Material darf nicht bearbeitet werden (außer: unwesentliche technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert; technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, aber eine Bereitstellung bei Rechteinhabenden eingefordert werden)
Wer ...	<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ,akzeptieren'?</p>
Nutzende eines Werkes Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Personen im Kontext Forschung: Mitarbeitende an Hochschulen, Professor*innen, Studierende, Privatpersonen, aber auch Unternehmende / Selbstständige (bei Fachartikeln, nicht kommerzieller Forschung) ■ Dritte können bei der Vervielfältigung/beim Kopieren (entgeltlich) unterstützen ≈ etwa Hilfe durch einen Copyshop ■ Nutzende können das Werk Dritten im Rahmen eines begrenzten Personenkreises (2 ≈ Forschungsteam) oder darüber hinaus öffentlich (3), aber
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende Personen müssen den Gebrauch ,akzeptieren'. ■ Urhebende können aufgefordert werden, die Vervielfältigung im Sinne dieser Regelung zu ermöglichen (≈ Alternativen zum Kopierschutz) (§ 95b Abs. 1 Nr. 10 UrhG)

Schranke ist nicht auf Aufnahmen öffentlicher Veranstaltungen, auf Vorträge, (Film-)Vorführungen als Bild-, Ton- und Filmaufnahmen anwendbar.

2. *Forschungsteam*: öffentliche Verbreitung und Bereitstellung (über das Internet) für begrenzten Personenkreis im Umfang von bis zu 15 %:

- vollständig: Abbildungen, Werke geringen Umfangs, Fachartikel (keine Kioskzeitschriften), vergriffene Werke
- Datenbankwerke (systematische Sammlung von Daten etc.) bis zu 15 %

3. *Dritte außerhalb eines Teams*: öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15 % für Dritte — etwa im Rahmen einer Prüfung / eines Peer-Review-Verfahrens

- vollständig — siehe 2.
- Datenbankwerke bis zu 15 %

- trotz Änderungsverbot: ggf. Übersetzung, wenn Forschungszweck dies erfordert
- Vergütung urhebender Personen: erfolgt indirekt via Pauschalvergütungssystem (Vergütung wird durch Verwertungsgesellschaften bei Hersteller von Kopierern etc. eingezogen)

2./3. *Begrenzter Personenkreis*: kleine Forschungsteams, Zugang muss beschränkt sein (\approx geschlossene Gruppen im Intranet) (2); Dritte zur Prüfung / um diese zu informieren: Maßnahmen der Zugangsbeschränkung ebenfalls notwendig (3). (Uni. Bremen 2018g)

weiterhin begrenzt zugänglich machen — bis zu 15 % gegenüber Mitarbeitenden einer Hochschule oder weiterer Forschungseinrichtungen, Personen, die informiert werden sollen / sich informieren sollen (= Studierende), Unternehmenden, freiberuflich Agierenden bei wissenschaftlicher Tätigkeit

(Uni. Bremen 2018g)

- bei unveröffentlichten Werken: Einverständnis der urhebenden Person erforderlich (Uni. Bremen 2018g)

3.4.2 In a nutshell: Wissenschaftliche Forschung

Was ...		
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<p><i>Drei Szenarien, je nach Szenario unterschiedlich (Uni. Bremen 2018g):</i></p> <p>1. <i>Eigene Forschung:</i> Vervielfältigung (nicht aber Verbreitung über das Internet / öffentliche Zugänglichmachung) für eigene Forschungszwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 75 % eines Werkes ohne Einwilligung der urhebenden Person ■ wesentliche Teile einer Datenbank ■ vollständig: <ul style="list-style-type: none"> ■ Abbildungen, Fachartikel ■ Werke geringen Umfangs: Gedichte, Druckwerke bis 25 Seiten, Filme/ Musik bis 5 Minuten Gesamtlänge ■ vergriffene Werke ■ aber keine Kioskzeitschriften 	<p>Schranke ist nicht auf Aufnahmen öffentlicher Veranstaltungen, auf Vorträge, (Film-)Vorführungen als Bild-, Ton- und Filmaufnahmen anwendbar.</p> <p>2. <i>Forschungsteam:</i> öffentliche Verbreitung und Bereitstellung (über das Internet) für begrenzten Personenkreis im Umfang von bis zu 15 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vollständig: Abbildungen, Werke geringen Umfangs, Fachartikel (keine Kioskzeitschriften), vergriffene Werke ■ Datenbankwerke (systematische Sammlung von Daten etc.) bis zu 15 % <p>3. <i>Dritte außerhalb eines Teams:</i> öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15 % für Dritte — etwa im Rahmen einer Prüfung / eines Peer-Review-Verfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vollständig — siehe 2. ■ Datenbankwerke bis zu 15 %
Wie ...		
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ veröffentlichte und unveröffentlichte Werke (bei letzteren aber Einverständnis urhebender Person notwendig) ■ nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung muss Anliegen sein ■ Quellenangaben ■ Material darf nicht bearbeitet werden (außer: unwesentliche technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert; technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, aber eine Bereitstellung bei Rechteinhabenden eingefordert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ trotz Änderungsverbot: ggf. Übersetzung, wenn Forschungszweck dies erfordert ■ Vergütung urhebender Personen: erfolgt indirekt via Pauschalvergütungssystem (Vergütung wird durch Verwertungsgesellschaften bei Hersteller von Kopierern etc. eingezogen) <p>2./3. <i>Begrenzter Personenkreis:</i> kleine Forschungsteams, Zugang muss beschränkt sein (≈ geschlossene Gruppen im Intranet) (2); Dritte zur Prüfung / um diese zu informieren: Maßnahmen der Zugangsbeschränkung ebenfalls notwendig (3). (Uni. Bremen 2018g)</p>
Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?	
Nutzende eines Werkes Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Personen im Kontext Forschung: Mitarbeitende an Hochschulen, Professor*innen, Studierende, Privatpersonen, aber auch Unternehmende / Selbstständige (bei Fachartikeln, nicht kommerzieller Forschung) ■ Dritte können bei der Vervielfältigung/beim Kopieren (entgeltlich) unterstützen ≈ etwa Hilfe durch einen Copyshop ■ Nutzende können das Werk Dritten im Rahmen eines begrenzten Personenkreises (2 ≈ Forschungsteam) oder darüber hinaus öffentlich (3), aber 	<p>weiterhin begrenzt zugänglich machen — bis zu 15 % gegenüber Mitarbeitenden einer Hochschule oder weiterer Forschungseinrichtungen, Personen, die informiert werden sollen / sich informieren sollen (= Studierende), Unternehmenden, freiberuflich Agierenden bei wissenschaftlicher Tätigkeit</p> <p>(Uni. Bremen 2018g)</p>
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende Personen müssen den Gebrauch ‚akzeptieren‘. ■ Urhebende können aufgefordert werden, die Vervielfältigung im Sinne dieser Regelung zu ermöglichen (≈ Alternativen zum Kopierschutz) (§ 95b Abs. 1 Nr. 10 UrhG) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei unveröffentlichten Werken: Einverständnis der urhebenden Person erforderlich (Uni. Bremen 2018g)

4

3.5 Option 4: Individuelle Nutzungs-/Lizenzverträge (Verträge I/II)

Zur Nutzung von Werken Dritter können konkrete Vertragswerke geschlossen werden. Diese Verträge können exklusiver oder nicht exklusiver Natur sein (» 27). In den Verträgen kann die Nutzung eines Materials zeitlich, räumlich und inhaltlich definiert bzw. eingeschränkt werden. Diesen Lizenzbestimmungen muss bei der Verwendung des Materials nachgekommen werden.

Im Gegensatz zum Zitatrecht (Opt. 1 » 52) sowie zur Bildung- und Wissenschafts-schranke (Opt. 2 » 58) kann mit einem konkreten Vertrag potenziell auch die Bearbeitung fremder Inhalte ermöglicht und eine vollumfängliche, also vollständige Verbreitung eines Materials erlaubt werden.

Mit dieser Option werden auch Dienstverhältnisse bzw. Arbeitsverträge berührt: Im Rahmen dieser Verträge werden einem Dienstherrn Nutzungsrechte übertragen. Hierbei ist insbesondere im Hochschulkontext zwischen Hochschullehrenden

(in Niedersachsen: (Junior-, Honorar-)Professoren*innen) und sonstigem Lehr- und wissenschaftlichem Personal zu unterscheiden. Professor*innen treten vielfach die Nutzungsrechte an ihren Werken *nicht* an ihre Hochschule ab — aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre sind sie nicht weisungsgebunden. Siehe dazu » 29.

Verträge mit Verwertungsgesellschaften, die im Auftrag urhebender Personen oder Rechteinhabenden treuhänderisch die Nutzung eines Werkes durch Dritte beaufsichtigen und die Interessen der Rechteinhabenden respektive Urhebenden vertreten und durchsetzen, sind ebenfalls im Rahmen dieser Option zu nennen: Hierbei werden Nutzungsrechte zunächst den Verwertungsgesellschaften eingeräumt. Diese Einräumung, auch Wahrnehmungsvertrag genannt, ist meistens umfassend und kann mit der Absicht Urhebender, ein Werk offen zu lizenzieren, kollidieren — siehe » 200.

Eine offene Lizenzierung (Opt. 7 » 92) fällt ebenfalls unter die Kategorie „Verträge“, wird in dieser Handreichung aber als gesonderte Option verstanden. Bei dieser Variante müssen keine individuellen Verträge abgeschlossen werden. Vielmehr können anhand des Lizenzmodells (und im Fall von *Creative Commons*: des modularen Lizenzsystems) ohne direkten Kontakt und direkte Absprachen Lizenzen vergeben und von anderen genutzt werden. Die Akzeptanz einer Lizenz begründet automatisch ein Vertragsverhältnis.

Lizenzverträge spielen auch insofern eine Rolle, als dass sie alltäglicher Natur sind: Die Nutzung einer Software geht regelmäßig mit der Zustimmung zu entsprechenden Lizenzvereinbarungen einher. Das betrifft auch etwaige Templates innerhalb einer Software. So können vordefinierte Layouts urheberrechtlich geschützt sein bzw. die Nutzungsrechte bei einem entsprechenden Unternehmen liegen. Eigene Inhalte in Form solcher Templates können damit meist nicht offen lizenziert (» 168) veröffentlicht werden. Die entsprechenden Unternehmen weisen in ihren Nutzungsbestimmungen darauf hin, dass die Templates nicht Dritten offen gegenüber zur Nachnutzung bereitgestellt werden dürfen, also Personen gegenüber, die keine Lizenz für die Software bzw. das Template erworben haben.



Auch in Screenshots und -casts abgebildete Interfaces/Benutzeroberflächen einer Software können urheberrechtlichen Schutz genießen: Werden Benutzeroberflächen eines Programms ‚abgefilmt‘, wird keine Vervielfältigung des Programms selbst vorgenommen. Das wäre dagegen der Fall beim Kopieren des Programm-

codes. Der Europäische Gerichtshof hat zwar festgestellt, dass Programmoberflächen kein Ausdruck eines Computerprogramms sind, dennoch kommt andere Rechtsprechung zur Wertung, dass die Nutzung von Programmoberflächen im Zuge von Screencasts und -shots die Erlaubnis der Rechteinhabenden erfordern, wenn die Interfaces Schöpfungshöhe erreichen (Anordnung von Buttons, Design). Es ist daher von Fall zu Fall abzuwägen (Wagenknecht 2011a). *Microsoft* und *Adobe* erlauben in vielen Fällen eine Nutzung unter bestimmten Bedingungen (Microsoft o. J.; Adobe o. J.). Die Verwendung von Screenshots etc. sollte also mit Blick auf die Nutzungsbedingungen der Software geprüft werden (» 168).

Alternativ kann eine Nutzung von Screenshots im Rahmen des Zitatrechtes (Opt. 1 » 52) oder der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58) möglich sein. In jedem Fall gilt es, nicht nur die dargestellte Oberfläche zu prüfen, sondern auch das innerhalb der Oberfläche Dargestellte im Blick zu behalten — beispielsweise die Persönlichkeitsrechte der in einem Screenshot einer Software eventuell abgebildeten Personen (» 168).

Das Feld vertraglicher Vereinbarungen umschließt im Übrigen auch die Verwendung von Schriftarten. Es ist zwar aus juristischer Sicht unklar, ob Schriften als Software oder als Marke Schutz genießen können (» 42). Im Bereich kommerzieller, werbender Kommunikation etc. ist es allerdings üblich, für Corporate Designs und Druckwerke Lizenzen einer Schrift zu erwerben. Demnach dürfen auch Schriften nicht per se, also nicht ohne Prüfung der Nutzungsbedingungen, mit anderen geteilt oder konkret etwa in *PowerPoint* integriert verbreitet werden (» 173).

3.5.1 Vor- & Nachteil der Opt. 4 „Individuelle Nutzungs-/Lizenzverträge (Verträge I/II)“

 Vorteile gegenüber ↴			
je nach Vertrag, potenziell: umfassende Nutzung (Umfang), sogar Bearbeitung möglich, kein Zitatzweck nötig	je nach Vertrag, potenziell: sogar Bearbeitung möglich, exklusive Über-einkünfte möglich		je nach Vertrag, potenziell: umfassende Nutzung (Umfang), sogar Bearbeitung möglich
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt. 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
Einverständnis Urhebender nötig, Einverständnis mit Urheber*innen muss erzielt werden, Vertrag muss zustande kommen, genaue Nutzung vereinbart oder Rechte pauschal erworben werden	oft direkte, individuelle Verhandlungen notwendig; weniger Transparenz ad hoc, da kein einheitliches (im Fall <i>Creative Commons</i> sogar: modulares) Lizenzsystem		Einverständnis Urhebender nötig, Einverständnis mit Urheber*innen muss erzielt werden, Vertrag muss zustande kommen, genaue Nutzung vereinbart oder Rechte müssen pauschal erworben werden
Nachteile gegenüber ↴ 			

3.5.2 In a nutshell: Individuelle Nutzungsverträge

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werke im Sinne des Urheberrechts ■ Nutzungsrechte bzw. Nutzung analog zu unübertragbaren Verwertungsrechten je nach konkreter vertraglicher Vereinbarung: Urhebende geben Nutzungsrecht aus, Nutzende können Rechte von urhebenden Personen erwerben ≈ konkrete Nutzung / via Arbeitsverhältnis und dortiger Regelungen
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ angemessene Vergütung (ist nicht dispositiv, d. h., sie kann nicht vertraglich ausgehebelt werden — siehe hinsichtlich der Nutzung studentischer Arbeiten durch eine Hochschule » 29)
Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?
Nutzende eines Werkes Dritter:	Natürlich u. juristische Personen können Nutzungsrechte von urhebenden Personen für deren Werke erwerben.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende Personen können Nutzungsrechte an Dritte übertragen, Verträge sogar nachverhandeln. ■ Verwertungsgesellschaften und andere Rechteinhaber können zwischen urhebender Person und Anfragenden stehen: Sie können über die Rechte treuhänderisch (Verwertungsgesellschaften) oder im Zuge vertraglicher Abtretung (ggf. (stillschweigende) im Arbeits- bzw. Dienstverhältnis) verfügen.

- Konditionen zum zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Umfang werden vertraglich geregelt.

- Vertrag mit urhebender Person (» 27):
 - exklusive Nutzungsrechte?
 - nicht exklusive Nutzungsrechte?
 - Konditionen: räumliche, zeitliche, inhaltliche Begrenzungen

- Urheber können ausschließliche Nutzungsrechte abtreten, sodass sie ihr Material selbst nicht mehr nutzen dürfen.

3.5.2 In a nutshell: Individuelle Nutzungsverträge

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werke im Sinne des Urheberrechts ■ Nutzungsrechte bzw. Nutzung analog zu unübertragbaren Verwertungsrechten je nach konkreter vertraglicher Vereinbarung: Urhebende geben Nutzungsrecht aus, Nutzende können Rechte von urhebenden Personen erwerben ≈ konkrete Nutzung / via Arbeitsverhältnis und dortiger Regelungen ■ Konditionen zum zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Umfang werden vertraglich geregelt.
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ angemessene Vergütung (ist nicht dispositiv, d. h., sie kann nicht vertraglich ausgehebelt werden — siehe hinsichtlich der Nutzung studentischer Arbeiten durch eine Hochschule » 29) ■ Vertrag mit urhebender Person (» 27): <ul style="list-style-type: none"> ■ exklusive Nutzungsrechte? ■ nicht exklusive Nutzungsrechte? ■ Konditionen: räumliche, zeitliche, inhaltliche Begrenzungen
Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?
Nutzende eines Werkes Dritter:	Natürlich u. juristische Personen können Nutzungsrechte von urhebenden Personen für deren Werke erwerben.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende Personen können Nutzungsrechte an Dritte übertragen, Verträge sogar nachverhandeln. ■ Verwertungsgesellschaften und andere Rechteinhabende können zwischen urhebender Person und Anfragenden stehen: Sie können über die Rechte treuhänderisch (Verwertungsgesellschaften) oder im Zuge vertraglicher Abtretung (ggf. (stillschweigende) im Arbeits- bzw. Dienstverhältnis) verfügen. ■ Urhebende können ausschließliche Nutzungsrechte abtreten, sodass sie ihr Material selbst nicht mehr nutzen dürfen.



5

3.6 Option 5: Gemeinfreie Werke



Gemeinfreie (Public-Domain-) Werke liegen dann vor, wenn der Urheberrechtsschutz nie bestanden hat (aufgrund unzureichender Schöpfungshöhe einer Arbeit / weil Tier, Computer oder KI (» 106) das Material erstellt haben), der urheberrechtliche Schutz abgelaufen ist (70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Personen), es sich um amtliche Werke (nach § 5 Abs. 1 UrhG) handelt oder, theoretisch, weil durch eine urhebende Person auf Ansprüche gegenüber ihrem Werk verzichtet wird.

„Theoretisch“ nimmt es vorweg: Der Verzicht auf das Urheberrecht ist in Deutschland nicht möglich, es kann keine Verzichtserklärung abgegeben werden. Dennoch kann eine gewisse Gemeinfreiheit hergestellt werden, indem Material mit der *Creative Commons*-Lizenz CC0 (» 87) offen lizenziert wird.

Grundsätzlich erlauben es gemeinfreie Werke umfassend, im Umfang unbegrenzt und ohne Limitierung des Publikums genutzt zu werden. Sogar die Bearbeitung gemeinfreier Materials ist möglich — ausgenommen davon sind sogenannte „sonstige amtliche Werke“ (§ 5 Abs. 2 UrhG), denn für sie gilt u. a. ein Änderungsverbot.

Zwar erfordern gemeinfreie Werke (ausgenommen wiederum sonstige amtliche Werke) keine Angabe zur urhebenden Person. Aber mit Blick auf die wissenschaftliche Praxis ist selbstverständlich darauf zu verweisen, dass ein Werk unter Nutzung fremder Materialien, also auch durch den Gebrauch gemeinfreier Werke, entstanden ist.

3.6.1 Vor- & Nachteile der Opt. 5 „Gemeinfreie W.“

 Vorteile gegenüber ↴			
Zitatzweck nicht notwendig, Werk umfassend nutzbar, auch Bearbeitung möglich	keine Rücksicht auf restriktive Lizenzbestimmungen (etwa CC-Modul „ND“) nötig	Einverständnis urhebender Personen nicht nötig	umfassender öffentlich nutzbar, kein beschränkter Personenkreis
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
keine juristische „Pflicht“, Quellen zu nennen (ausgenommen amtliche Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG)	bei CC0 ≈ gemeinfrei: keine juristische „Pflicht“, Quellen zu nennen (ausgenommen amtliche Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG)	keine juristische „Pflicht“, Quellen zu nennen (ausgenommen amtliche Werke nach § 5 Abs. 2 UrhG)	keine juristische „Pflicht“, Quellen zu nennen (ausgenommen amtliche Werke, nach § 5 Abs. 2 UrhG)
Nachteile gegenüber ↴ 			

3.6.2 In a nutshell: Gemeinfreie Werke

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Materialien unzureichender Schöpfungshöhe ■ amtliche Werke
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ umfassend: Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, auch Bearbeitung möglich (Achtung: Bei sogenannten „sonstigen amtlichen Werken“ nach § 5 Abs. 2 UrhG gelten ein Änderungsverbot und die Pflicht zur Quellenangabe) ■ Werk muss zuvor veröffentlicht sein — via Verlag, im Internet.
Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?
Nutzende eines Werkes Dritter:	Natürliche u. juristische Personen können Gemeinfreies nutzen.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende Person kann Werke ansatzweise als „gemeinfrei“ erklären — via CCO-Lizenz » 78. ■ Urhebende Person kann keine Einsprüche erheben, da sie vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, der Schutz des Werkes abgelaufen ist.

- Werke, deren Urheber seit mehr als 70 Jahren verstorben sind.
- Werke, die im Rahmen der CCO-Lizenz quasi gemeinfrei erklärt werden » 78

- Quellenangaben im juristischen Sinne nicht notwendig, mit Blick auf Plagiate (» 109) / aus Perspektive guter wissenschaftlicher Praxis schon

- Es liegt ggf. keine urhebende Person im Sinne UrhG vor ≈ geringe Schöpfungshöhe des Materials.

3.6.2 In a nutshell: Gemeinfreie Werke

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<ul style="list-style-type: none"> Materialien unzureichender Schöpfungshöhe amtliche Werke Werke, deren Urheber seit mehr als 70 Jahren verstorben sind. Werke, die im Rahmen der CC0-Lizenz quasi gemeinfrei erklärt werden » 78
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> umfassend: Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, auch Bearbeitung möglich (Achtung: Bei sogenannten „sonstigen amtlichen Werken“ nach § 5 Abs. 2 UrhG gelten ein Änderungsverbot und die Pflicht zur Quellenangabe) Werk muss zuvor veröffentlicht sein — via Verlag, im Internet. Quellenangaben im juristischen Sinne nicht notwendig, mit Blick auf Plagiate (» 109) / aus Perspektive guter wissenschaftlicher Praxis schon
Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?
Nutzende eines Werkes Dritter:	Natürliche u. juristische Personen können Gemeinfreies nutzen.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> Urhebende Person kann Werke ansatzweise als „gemeinfrei“ erklären — via CC0-Lizenz » 78. Urhebende Person kann keine Einsprüche erheben, da sie vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, der Schutz des Werkes abgelaufen ist. Es liegt ggf. keine urhebende Person im Sinne UrhG vor ≈ geringe Schöpfungshöhe des Materials.



6

OER finden & teilen
auf *twillo*, Niedersachsens
OER-Plattform



<https://www.twillo.de>

Die Hochschule Emden/Leer ist einer der Initiativen Partner der Plattform.

3.7 Option 6: Offene Lizenzen (Verträge II/II)

Grundsätzlich kommt bei Nutzung offen lizenzierter Materialien Dritter und der damit einhergehenden Anerkennung der Lizenzbestimmungen ein Vertrag zustande — automatisch. Daher handelt es sich bei dieser Option nicht um eine Ausnahme des Urheberrechts, sondern durchaus um eine Variante eines Vertrages (Option 4 » 72). Aufgrund der Potenziale offener Lizenzierung einerseits und der Komplexität des Themas andererseits ist dieses Feld hier als gesonderte Option aufgeführt. Ein Fokus wird dabei auf dem Lizenzsystem *Creative Commons* liegen, da dieses im Feld „Open Educational Resources“ (OER) und im Projekt, in dessen Rahmen diese Handreichung entstanden ist, von großer Relevanz ist.

Das Feld der sogenannten „Openness“, eine offene Praxis („Open Practice“) und Geisteshaltung einschließlich und betonend auch „Open Science“ genannt, lässt sich grob in zwei Teilbereiche untergliedern: zum einen „Open Source“-Materialien bzw. -Software sowie zum anderen „Open Content“, zu dem „Open Access“ einerseits und *Open Educational Resources* und entsprechende Plattformen andererseits gehören. Gemein ist ihnen, mit Blick auf die Übertragung und Vergabe von Nutzungsrechten, auf einem vorgegebenen und/oder modularen Lizenzsystem zu basieren. D. h., es werden keine individuellen Lizenzverträge ausgehandelt, sondern urhebende Personen versehen ihr Material mit einer bestimmten offenen Lizenz und/oder bestimmten Modulen eines Lizenzsystems. Dieses Vorgehen

bietet sowohl Urhebenden als auch Nutzenden den Vorteil, dass in reduzierter und idealerweise unmittelbar sichtbarer Weise Bedingungen zur Nutzung des Materials kommuniziert und eingesehen werden können.

Zudem sind solche offenen Lizenzen oft als nicht exklusive Verträge zu verstehen. D. h., Urheber*innen können weiterhin (nach offener Lizenzierung ihres Werkes) alternative Verwertungen ihres Werkes in Form etwa konkreter vertraglichen Vereinbarungen erwägen (wenngleich weder eine exklusive Vergabe von Lizenzen an Dritte parallel zu einer offenen Lizenz (» 157) noch der Rückruf einer offenen Lizenz möglich ist » 200): Es besteht also die Möglichkeit ein CC-lizenziertes Werk auch in einem Verlag, mit einem einfachen Nutzungsvertrag, parallel zur Einstellung in einem OER-Portal zu veröffentlichen (siehe zur juristischen Def. der Zweitveröffentlichung » 158).

Open Access und OER finden ihre Ursprünge in *Open Source*-Lizenzen, also in der freien Softwareentwicklung. Diese freie Bewegung und ihre Werke zeichnen sich durch Bereitstellung offener Quellcodes aus. **Für *Open Source*-Software (OS) sind u. a. drei Lizenzmodelle im Gebrauch: GPLv3, MIT und Apache 2.0.** (Chalina x twillo 2022)



Open Source-Software-Lizenzen (Chalina x twillo 2022 — CC BY 4.0)

GPLv3	MIT	Apache 2.0
einschränkende <i>Open Source</i> -Lizenz	freizügige <i>Open Source</i> -Lizenz	freizügige <i>Open Source</i> -Lizenz
strenges Copyleft (≈ Verpflichtung, Änderungen unter ursprüngliche Lizenz zu stellen): Kombinationen mit dem Quellcode anderer Software müssen unter GPL lizenziert werden; für sonstige Änderungen des Quellcodes gilt das nicht.	kein Copyleft: Veränderte Teile dürfen unter andere (z. B. auch proprietäre) Lizenzen gestellt werden. Unveränderte Teile der Software bleiben unter MIT-Lizenz, soweit diese selbstständig nutzbar sind.	kein Copyleft: Veränderte Teile dürfen unter andere (z. B. proprietäre) Lizenzen gestellt werden. Unveränderte Teile der Software bleiben unter Apache 2.0-Lizenz, soweit diese selbstständig nutzbar sind.

GPLv3	MIT	Apache 2.0
Modifizierter Quellcode muss offengelegt werden, wenn die Software verbreitet wird.	Modifizierter Quellcode muss nicht offengelegt werden, wenn die Software verbreitet wird.	Modifizierter Quellcode muss nicht offengelegt werden, wenn die Software verbreitet wird.
Enthält eine Patentklausel: Patente an Weiterentwicklungen — soweit erforderlich — werden mitlizenziert; d. h., für Patente dürfen keine Lizenzzahlungen verlangt werden.	Keine Patent-Regelung. Achtung: Für patentierte Software, die unter MIT vertrieben wird, kann Lizenzzahlungen verlangt werden: keine kostenlose Nutzung der Software mehr möglich.	Enthält Patent-Regelung: Für patentierte Apache-Software dürfen keine Lizenzzahlungen verlangt werden.
Änderungen an der Originalsoftware sind detailliert aufzulisten / zu dokumentieren.	Änderungen an der Originalsoftware müssen nicht aufgelistet werden.	Änderungen an der Originalsoftware sind detailliert aufzulisten / zu dokumentieren.
Ursprüngliche Urheber- und Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt/verändert werden. Bei abgeleiteten Werken dürfen keine vom Original-Urheber- und Copyrightvermerk abweichende Bedingungen integriert werden.	MIT-Lizenztext ist selbst nicht mit einem Copyright versehen: Es steht jedem frei, den Text für eigene Zwecke zu modifizieren / eigene Bedingungen für die Nutzung zu stellen. Daher: viele Versionen/Abwandlungen der Lizenz. Zwar sind diese mit der Ursprungslizenz identisch, ein Vergleich ist dennoch zu empfehlen.	Ursprüngliche Urheber- und Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt/verändert werden. Bei abgeleiteten Werken dürfen aber vom Original-Urheber und Copyrightvermerk abweichende Bedingungen integriert werden.
Wirksamkeit der Lizenz (ihrer zentralen Klauseln) in Deutschland von mehreren Gerichten bestätigt	einfache Handhabung, da kurzer, prägnanter Lizenztext	Bearbeitungen (= abgeleitete Werke) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der <i>Apache Foundation</i> den Namen „Apache“ tragen.

Durch OS-Lizenzen verliehene Rechte (Chalina x twillo 2022 — CC BY 4.0)

GPLv3	MIT	Apache 2.0
Vervielfältigen, Verbreiten, Bearbeiten, öffentl. Wiedergabe + öffentl. Zugänglichmachen, (kommerzielles) Verbreiten der modifizierten Software	Vervielfältigen, Verbreiten, Bearbeiten, öffentl. Wiedergabe + öffentl. Zugänglichmachen, (kommerzielles) Verbreiten der modifizierten Software	Vervielfältigen, Verbreiten, Bearbeiten öffentl. Wiedergabe + öffentl. Zugänglichmachen, (kommerzielles) Verbreiten der modifizierten Software

GPLv3	MIT	Apache 2.0
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterlizenzieren ■ freie Lizenzwahl für Weiterentwicklungen ■ Aufnahme eigener Lizenzbedingungen / Copyrightvermerke für die Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des abgeleiteten Werks 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterlizenzieren ■ freie Lizenzwahl für Weiterentwicklungen ■ Aufnahme eigener Lizenzbedingungen / Copyrightvermerke für die Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des abgeleiteten Werks ■ Achtung: Originalhinweise sind dabei stets beizubehalten.

Durch OS-Lizenzen auferlegte Pflichten (Chalina x twillo 2022 — CC BY 4.0)

GPLv3	MIT	Apache 2.0
<p>Gilt für die Verwendung der Originalsoftware und für eigene Weiterentwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Originallizenztext (in Papierform / als Textdatei) beifügen; geeigneten Copyrightvermerk anbringen (z. B. „© 2021 (Name des*der Rechteinhabenden)“). Bestehende Copyrightvermerke nicht entfernen. ■ Hinweis auf Haftungsausschluss nicht entfernen. ■ Darauf hinweisen, was und wann bearbeitet wurde. ■ Kombinationen mit dem Quellcode anderer Software unter GPLv3 stellen. ■ Gesamter Quellcode inklusive proprietärer Teile offen legen: veröffentlichten, auf Datenträger, zum Download von gleicher Website (beim Online-Vertrieb). 	<p>Gilt für die Verwendung der Originalsoftware, nicht aber für Weiterentwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ursprünglichen Urheberdenhinweis, ■ Originallizenzhinweis und ■ Haftungs- und Gewährleistungsausschluss in alle Kopien oder in wesentliche Teile der Software aufnehmen. 	<p>Gilt sowohl für die Verwendung der Originalsoftware als auch für eigene Weiterentwicklungen:</p> <p>Lizenzbedingungen — als Kopie oder Link — beifügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei modifizierten Dateien an auffälliger Stelle angeben, dass sie modifiziert sind. ■ Original-Urheberrechts-, Patent-, Markenrecht- und Copyright-Vermerke nicht entfernen. ■ Enthält die Originalsoftware eine „NOTICE“-Textdatei, sind die Urheberrechtsvermerke aus der Datei genau wie angegeben wiederzugeben.

Diese drei Modelle zur Lizenzierung von Software unterscheiden sich stufenweise in ihren Möglichkeiten und Restriktionen. In der Praxis kommt es oft zu Kombinationen verschieden lizenzierter Software bzw. entsprechender Komponenten eines Quellcodes. Die Kompatibilität der Lizenzen kann eine Herausforderung sein, sie ist aber graduell möglich. (Chalina x twillo 2022)

Kompatibilität GPLv3/MIT/Apache 2.0 untereinander

(Chalina x twillo 2022 — CC BY)

GPLv3/Apache 2.0	Quellcode unter Apache 2.0 kann in GPLv3-Projekten benutzt werden, denn Apache 2.0 enthält weniger Bedingungen als GPLv3. Umgekehrt respektive bezüglich anderer Versionen (z. B. GPLv2) besteht keine Kompatibilität. Denn Apache 2.0 enthält eine Bestimmung, wonach Patentrechte unter bestimmten Umständen wieder aufgehoben werden dürfen; dies widerspricht der GPLv2.
GPLv3/MIT	Aufgrund von wenigen Restriktionen kann MIT-Quellcode in GPLv3 Projekten benutzt werden. Umgekehrt ist dies nicht möglich.
Apache 2.0/MIT	kompatibel
GPLv3 kompatibel außerdem mit	<ul style="list-style-type: none"> ■ BSD-Lizenz ohne Werbeklausel ■ Affero General Public License, Version 3 (vgl. Ziffer 13 der GPLv3) ■ Lesser General Public License, Versionen 2, 2.1 und 3 (LGPL) ■ CeCILL (CONTRAT DE LICENCE DE LOGICIEL LIBRE CeCILL) ■ Artistic License 2.0 ■ Zope Public License, Version 2.0 und 2.1

Obschon der Ursprünge frei lizenzierter Materialien im Softwarebereich liegen, weisen insbesondere die beiden Felder „Open Access“ und „**Open Educational Resources (OER)**“ große Ähnlichkeit zueinander auf. Zwischen den beiden Bereichen bilden sich angesichts der wissenschaftlichen Natur der Felder regelmäßig Schnittmengen aus: Gilt *Open Access* als Feld theoretischer, oft textueller Auseinandersetzung mit entsprechenden Themen, sind mit OER hingegen Lehr- und Lernmaterialien auch kleinteiliger Fassung beschrieben. Aber schon mit Blick auf Lehrbücher zeigt sich ein fließender Übergang besagter Kategorien: Ein Lehrbuch kann, trotz seiner primär wissenschaftlich-theoretischen Inhalte, durchaus im Sinne von OER auch didaktisch aufbereitet sein und ein Thema vermitteln.

„Offen“ heißt im Falle von *Open Access* und OER zunächst, dass Materialien offen lizenziert werden. Im Falle sowohl von *Open Access* als auch OER wird meist — als weitere Schnittstelle — das **Creative Commons-Lizenzsystem (CC)** genutzt.

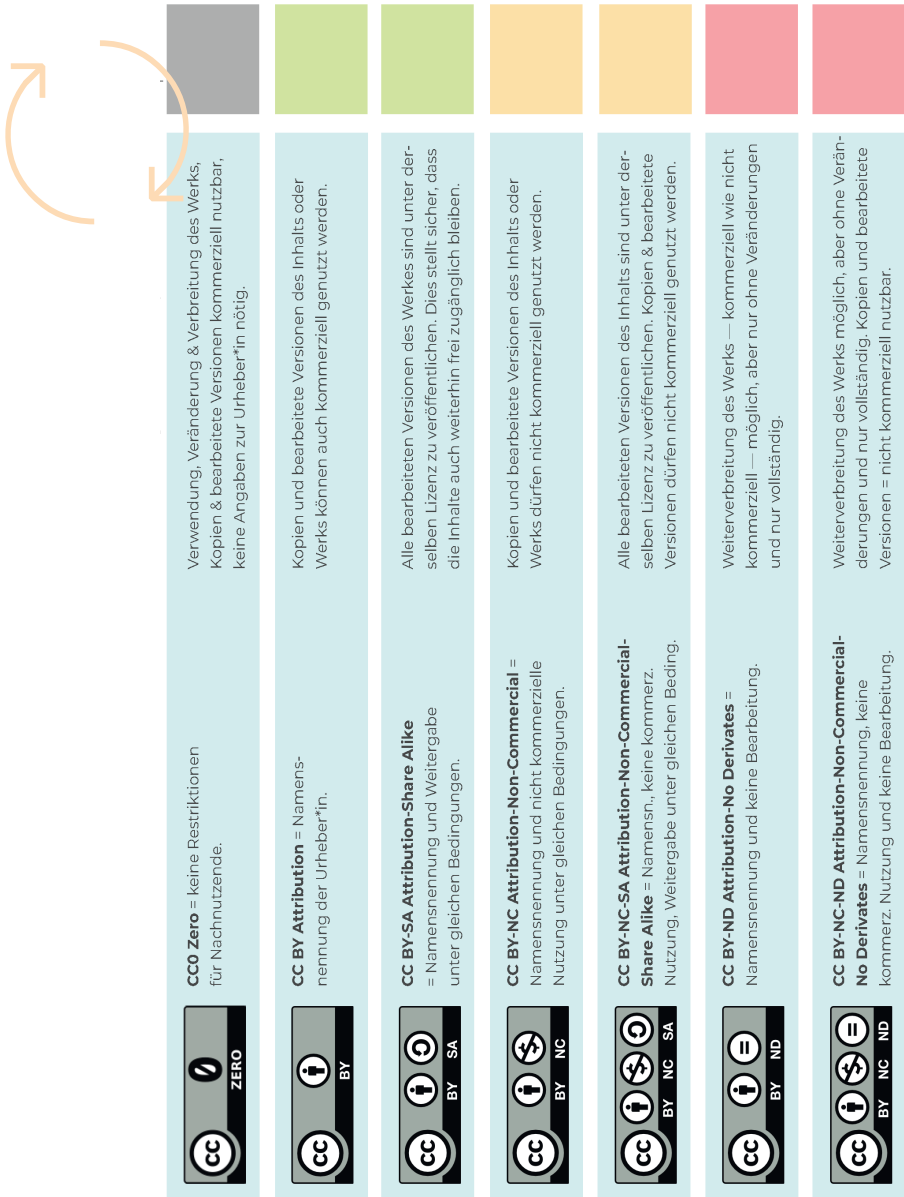


Abbildung: CC-Lizenzen (Hochschule Emden/Leer 2022, CC BY 4.0)

„Offen“ meint auch, dass die Materialien in der Regel digitaler Natur und über das Internet weitreichend zugänglich sind (obwohl insbesondere *Open Access*-, aber auch OER-Werke in Printform überführt werden können).

„Offen“ bedeutet aber auch, dass es sich bei OER um offene Dateiformate handeln sollte: Neben einer zweifellos geräte- und betriebssystemunabhängig zu öffnen, ein didaktisch sinnvolles Layout erhaltenden PDF kann etwa eine offene Docx-Datei ergänzt werden. So können Nachnutzende, je nach Lizenz, das Material an ihre Bedarfe anpassen oder erweitern.

Insbesondere in Bezug auf OER meint Offenheit mindestens auch eine Kultur des Teilens inklusive offenem Austausch bzw. einer ebensolchen Reflexion: Konkret sollten OER mit Metadaten versehen werden, die auch didaktische Potenziale und eventuelle Hürden eines Materials transparent angeben, sodass Nachnutzende das Material besser einschätzen können.

Mit Blick auf den Fokus dieser Handreichung, des Kontextes „Hochschullehre“, seien die Potenziale von OER kurz vorgestellt:

- **Vielfältige Nutzung der Materialien (je nach Lizenz) möglich:**
 - potenziell Bearbeitung, auch dank offener Dateiformate
 - potenziell umfangreiche Auszüge, vollständige Weitergabe

- **„Neue Art“ des Publizierens** • Nicht mehr ‚nur‘ Wissenschaftlich-Theoretisches, sondern auch Produkte guter Lehre und Kleinteiliges können als OER veröffentlicht, rezipiert oder genutzt werden.

- **Wissen erhalten: personen- und ortsunabhängig; ‚Mitnahme‘ (hochschulstellenunabhängig) ≈ Verbreitung via OER-Portal (+ OER-Policy)** • Wissenschaftliche Mitarbeitende können ihre Werke stellenunabhängig quasi ‚mitnehmen‘: Die Übertragung von Nutzungsrechten an den im Arbeitsverhältnis entstandenen Werken erfolgt in der Regel im Rahmen von Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen — von der angestellten Person auf den*die Arbeitgebende*n, also beispielsweise von wissenschaftlichen Mitarbeitenden auf eine Hochschule. An der Hochschule Emden/Leer z. B. werden Mitarbeitenden für den Zweck offener Lizenzierung Nutzungsrechte zurückübertragen. In der sogenannten **„OER-Policy“** wird die Nennung der Hochschule zusätzlich zum Namen des*der Mitarbeitenden empfohlen.

- **Potenzielle Erleichterung** — ‚nicht bei Null‘ anfangen müssen • Bei bestimmten Themen oder strukturellen Fragen können OER-Materialien Dritter nachgenutzt werden; als Noviz*in in der Lehre kann eine Erleichterung des Einstiegs erreicht werden.
- **Kurze Wege zur Veröffentlichung** • Ohne explizit aufzusetzende Verträge und eventuelle Gatekeeper (≈ Redaktionen) können Materialien schnell als OER veröffentlicht werden.
- **Voraussichtlich zukünftig verstärkt Anforderung in Drittmittelprojekten, Resultate als OER bereitzustellen** • Die **OER-Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung** sieht die verstärkte Produktion von OER vor.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit OER — insbesondere ein Verfahren mit fünf Schritten zur Realisation einer OER — kann in der **OER-Handreichung der Hochschule Emden/Leer** eingesehen werden:



Die **OER-Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung** • Sie forciert einen verstärkten Einsatz von OER im Zuge der Realisierung von Drittmittelprojekten » https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/691288_OER-Strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6



OER-Handreichung der Hochschule Emden/Leer • In fünf Schritten zu Ihrer OER » https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/cd/Projektbeschreibungen/OER-Handreichung_CampusDidaktik_HS_Emden_Leer.pdf





Die OER-Planungshilfe des niedersächsischen OER-Portals *twillo* — Unterstützung bei der Erstellung von OER, didaktische Hinweise inklusive • Die OER-Planungshilfe unterstützt Lehrende anhand von Leitfäden dabei, Bildungsmaterialien analog der Idealvorstellungen von OER zu erstellen. Infolge einer schrittweisen Abfrage der Parameter eines angedachten OER-Materials und -Vorhabens werden Leitfäden automatisch kreiert. Dabei können Interessierte aus dem Spektrum der Materialarten wählen, welche sich in der Suchumgebung auf *twillo* bzw. dem *OER Search Index (OERSI)* einstellen lassen. In einem zweiten Schritt müssen Anwendernde entscheiden, ob Inhalte Dritter in ihrem entstehenden Werk eingebunden oder bearbeitet werden sollen oder ob das OER-Material vollständig selbst erstellt wird. Daraufhin wird ggf. die Lizenz des Materials Dritter, also des genutzten fremden Werkes, angegeben. Oder es ist zu entscheiden, wie das angestrebte Gesamtwerk lizenziert werden soll. Nun wird ein Leitfaden zum Vorhaben ausgegeben. Diese spezifischen, *CC BY*-lizenzierten Leitfäden können unmittelbar via Browser eingesehen oder als PDF- und Doc-Datei heruntergeladen (und im Fall der Doc: unmittelbar bearbeitet) werden. Die jeweilige Leitfäden beinhalten, neben Hinweisen zur den Lizenzen und zur Lizenzangabe, insbesondere formale und didaktische Empfehlungen zur Aufbereitung der Lehr- und Lernmaterialien.

» <https://tibhannover.gitlab.io/oer/oer-wizard/html/wizard-modal.html#step-1>




Die OER-Policy der Hochschule Emden/Leer • Sie unterstützt insbesondere den akademischen Mittelbau bei der Erstellung von OER, indem sie klare Richtlinien bietet, wie OER veröffentlicht werden dürfen

» https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/vb/2021/VB_Nr._97_2021_OER-Policy_Juni_2021.pdf



3.7.1 Vor- & Nachteil der Opt. 6 „Offene Lizenzen“, insbesondere des *Creative Commons*-Systems

 Vorteile gegenüber ↴			
Zitatzweck nicht notwendig, Werk umfassender nutzbar (Umfang), je nach Lizenz Bearbeitung möglich		direktes Einverständnis Urheber nicht nötig, da feststehende, definierte Lizenztypen / Automatismus, Schema sorgt für Transparenz; keine individuellen Absprachen/Vertragsverhandlungen erforderlich	Werk umfassender nutzbar (Umfang), je nach Lizenz Bearbeitung möglich, keine direkte Beschränkung des Personenkreises; Achtung: Bedingungen beim CC-Modul „NC“ ≈ nicht-kommerziell ähnlich Bildungs- und Wissenschaftsschranke
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt. 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
Lizenzbedingungen müssen beachtet werden.		Modulare Lizenzbedingungen müssen beachtet werden.	ggf. Lizenz nicht zu den Bedürfnissen passend: CC-Modul „ND“ ≈ nur vollständige Weitergabe; ggf. keine Bearbeitung möglich, keine exklusiven Lizenzen möglich
Nachteile gegenüber ↴ 			

3.7.2 In a nutshell: Offene Lizenzen, insb. CC

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	Werke Dritter je nach Lizenz, im Zuge der Anerkennung einer Lizenzen wird Erlaubnis urhebender Personen zur vielfältigen Nutzung erteilt:
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<p>Werk muss vor Nutzung veröffentlicht worden sein — z. B. im Internet und/ oder mittels einer OER-Plattform. Bei Zugänglichmachung im Rahmen einer Vorlesung, bei denen nur Hochschulangehörige teilnehmen durften (Uni. Bremen 2018a), bei Seminaren oder Vorträgen liegt keine Veröffentlichung vor » 130.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bedingungen der sieben <i>Creative Commons</i>-Lizenzen bzw. deren Module beachten ■ Quellenangaben ≈ Lizenzangaben zum Original am oder im Werk platzieren — idealerweise nach Schema (» OER-Handreichung » 89 (oder: sogenannte „TULLU+B-Regel)) ■ ggf. vollzogene Bearbeitung in Angaben (siehe vorher) benennen
Wer ...	
... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?	
Nutzende eines Werkes Dritter:	natürliche und auch juristische Personen
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende Person vergibt die Lizenzen. ■ Nachträgliches Ändern der Bestimmungen ist nur theoretisch machbar, da ‚Zurückzuholen‘ nicht möglich (Fischer 2023).

vollständige Weitergabe; Werke können öffentlich verbreitet und je nach Lizenz sogar bearbeitet werden — *Creative Commons*-Modul „ND“ erfordert vollständige, unveränderte Weitergabe des Materials Dritter (ggf. Betrachtung anderer Optionen in dieser Handreichung)

- je nach Lizenz ‚Verpflichtung‘, auf den genutzten Materialien aufbauende eigene Werke unter CC zu lizenzieren — im Fall eines sogenannten „Remix“ (der untrennbaren Verschmelzung genutzter Materialien = Bearbeitung) vererben sich Restriktionen
- Film gilt immer als Remix: darin genutztes CC-Material Dritter muss also die Bearbeitung erlauben.
- Bei Einbindung unveränderter Werke in ein Gesamtwerk können (abseits Film) mit einer Ausschlussklausel restriktiver lizenzierte Materialien aufgenommen bleiben, werden aber von der permissiveren Lizenz des Gesamtwerkes ausgenommen.
- idealerweise: OER-Policy an Hochschule, die offen lizenzierte Veröffentlichung durch wissenschaftlichen Mittelbau fördert und hochschulweit regelt

Achtung bei CC-Modul „NC“: Material nicht kommerziell nutzbar. Hochschulen bzw. dort durchgeführte Tätigkeiten (etwa die kommerzielle Vermarktung eines Werks, entstanden unter Nutzung fremder Materialien) können kommerziell verstanden werden — dann ist ggf. kein NC-lizenziertes Material nutzbar.

- Ggf. sind wissenschaftliche Mitarbeitende und weitere weisungsgebundene Beschäftigte auf eine OER-Policy angewiesen, da Nutzungsrechte in diesem Fall eigentlich an Hochschule übergehen (im Arbeitsvertrag / via Dienstverhältnis).

3.7.2 In a nutshell: Offene Lizenzen, insb. CC

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<p>Werke Dritter je nach Lizenz, im Zuge der Anerkennung einer Lizenzen wird Erlaubnis urhebender Personen zur vielfältigen Nutzung erteilt:</p> <p>vollständige Weitergabe; Werke können öffentlich verbreitet und je nach Lizenz sogar bearbeitet werden ↔ <i>Creative Commons</i>-Modul „ND“ erfordert vollständige, unveränderte Weitergabe des Materials Dritter (ggf. Betrachtung anderer Optionen in dieser Handreichung)</p>
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<p>Werk muss vor Nutzung veröffentlicht worden sein — z. B. im Internet und/oder mittels einer OER-Plattform. Bei Zugänglichmachung im Rahmen einer Vorlesung, bei denen nur Hochschulangehörige teilnehmen durften (Uni. Bremen 2018a), bei Seminaren oder Vorträgen liegt keine Veröffentlichung vor » 130.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedingungen der sieben <i>Creative Commons</i>-Lizenzen bzw. deren Module beachten ▪ Quellenangaben ≈ Lizenzangaben zum Original am oder im Werk platzieren — idealerweise nach Schema (» OER-Handreichung » 89 (oder: sogenannte „TULLU+B-Regel)) ▪ ggf. vollzogene Bearbeitung in Angaben (siehe vorher) benennen <ul style="list-style-type: none"> ▪ je nach Lizenz ‚Verpflichtung‘, auf den genutzten Materialien aufbauende eigene Werke unter CC zu lizenzieren — im Fall eines sogenannten „Remix“ (der untrennbaren Verschmelzung genutzter Materialien = Bearbeitung) vererben sich Restriktionen ▪ Film gilt immer als Remix: darin genutztes CC-Material Dritter muss also die Bearbeitung erlauben. ▪ Bei Einbindung unveränderter Werke in ein Gesamtwerk können (abseits Film) mit einer Ausschlussklausel restriktiver lizenzierte Materialien aufgenommen bleiben, werden aber von der permissiveren Lizenz des Gesamtwerkes ausgenommen. ▪ idealerweise: OER-Policy an Hochschule, die offen lizenzierte Veröffentlichung durch wissenschaftlichen Mittelbau fördert und hochschulweit regelt
Wer ...	
... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?	
Nutzende eines Werkes Dritter:	<p>natürliche und auch juristische Personen</p> <p><i>Achtung bei CC-Modul „NC“:</i> Material nicht kommerziell nutzbar. Hochschulen bzw. dort durchgeführte Tätigkeiten (etwa die kommerzielle Vermarktung eines Werks, entstanden unter Nutzung fremder Materialien) können kommerziell verstanden werden — dann ist ggf. kein NC-lizenziertes Material nutzbar.</p>
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urhebende Person vergibt die Lizenzen. ▪ Nachträgliches Ändern der Bestimmungen ist nur theoretisch machbar, da ‚Zurückzuholen‘ nicht möglich (Fischer 2023). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. sind wissenschaftliche Mitarbeitende und weitere weisungsbedingene Beschäftigte auf eine OER-Policy angewiesen, da Nutzungsrechte in diesem Fall eigentlich an Hochschule übergehen (im Arbeitsvertrag / via Dienstverhältnis).

7

3.8 Option 7: Pastiche

Die Regelung zum Pastiche ist relativ neu. Daher ist zum derzeitigen Stand (2023) vieles hinsichtlich des Pastiche ungeklärt und nur mutmaßlich anzunehmen. Ansinnen dieser Regelung ist es, kulturelle und/oder kritische Ausdrucksformen zu erhalten bzw. gesellschaftliches Interesse gegenüber den Interessen urhebender Personen/Rechteinhabender abzuwägen. Obwohl Pastiche eine „wohlwollendere“ (Fischer 2021) und freundlichere Note gegenüber Karikaturen und Parodien attestiert wird, nimmt die Regelung zum Pastiche insgesamt auf das Parodieren und Karikieren als Bestandteil europäischer Kultur Bezug (Fischer 2021).

Die Regelung zum Pastiche weist viele Schnittstellen zum Zitatrecht auf, wenn beides auch nicht deckungsgleich ist (Fischer 2021): So darf der Pastiche wie auch ein Zitat nicht in Konkurrenz zum Original, also zum behandelten Werk treten. Pastiche gehen allerdings über das Zitatrecht hinaus, als dass Materialien Dritter beim Anfertigen eines Pastiche bearbeitet werden dürfen.

Bei Pastiche wird davon ausgegangen, dass die Auseinandersetzung mit der schöpferischen Leistung anderer inspirierende Kräfte birgt. Daher kann jeder Pastiche auch wieder von anderen genutzt werden, um deren kreativem Schaffen

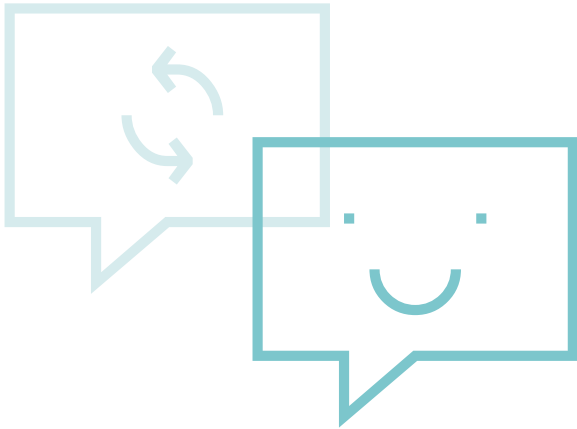
zu dienen (Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung 2021: 89). Zwar sollte die Bezugsgröße des Pastiches, das benutzte Original also, dem Publikum klar sein (Fischer 2021), aber Pastiches erfordern keine Quellenangabe (§ 63 Abs. 1 S.1 UrhG im Umkehrschluss). Die Angabe der Quellen dürfte sich angesichts der ‚gewünschten‘ Weiterverbreitung, des Kettenprinzips eines Pastiches, ohnehin als schwierig erweisen (Fischer 2021).

Problematisch ist derzeit auch, dass die Regelung zum Pastiche nicht mit konkreten Angaben zum Umfang der Nutzung fremder Werke versehen ist. Konkrete Parameter werden vor Gericht noch spezifiziert werden müssen. Zur Orientierung, aber nicht als inhärenter Teil der Pastiche-Regelung, ließen sich die Vorgaben der sogenannten „Bagatellschranke“ hinzuziehen. Bei der Bagatellschranke wird weniger die imitierende Natur des Pastiches fokussiert, sondern im Allgemeinen von Memes und Fan-Fiction ausgegangen (Fischer/EI-Auwad 2021). Prinzipiell dürfen entsprechende Inhalte unter Verwendung von Materialien Dritter also öffentlich geteilt werden — etwa auf Plattformen der sozialen Medien. Wichtig dabei ist zum einen die Geringfügigkeit im Umfang der Nutzung von Materialien Dritter (analog zur Liste » 98). Zum anderen erfolgt die Nutzung fremden Materials im Rahmen der Bagatellschranke unter Vorbehalt. D. h., es gibt keine pauschale Erlaubnis, sondern nur die vorläufige Annahme, dass die Nutzung erlaubt ist. Sollte sich etwa der Umfang der Nutzung über die Geringfügigkeit hinaus erstrecken, so können derartige Materialien im Nachgang blockiert werden (Fischer/EI-Auwad 2021).



3.8.1 Vor- & Nachteil der Opt. 6 „Pastiche“

 Vorteile gegenüber ↴			
<p>Bearbeitung im Rahmen der Parameter eines Pastiche möglich, kein Zitatzweck im Sinne des Zitatrechts notwendig (aber kreative Auseinandersetzung), keine wissenschaftliche Intention notwendig</p>	<p>keine Rücksicht auf restriktive Lizenzbestimmungen (etwa CC-Modul „ND“) nötig, Bearbeitung im Rahmen der Parameter eines Pastiche möglich</p>	<p>Einverständnis Urhebender nicht nötig, Bearbeitung im Rahmen der Parameter eines Pastiche möglich</p>	<p>kein beschränkter Personenkreis, Bearbeitung im Rahmen der Parameter eines Pastiche möglich</p>
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt. 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
<p>Umfang (Länge z. B. eines Films) bei Nutzung fremder Werke im Pastiche mit Blick auf Bagatellschranke als Orientierungsgröße ggf. gegenüber Zitat geringer; schöpferischer Akt ist Voraussetzung</p>	<p>Mit Blick auf Bagatellschranke als mögl. Orientierungsgröße: kein im CC-System möglicher Umfang in Nutzung (bei Film unter CC-Lizenz: Nutzung über wenig Sekunden hinaus mögl.); Bezug zum Original muss gegeben sein (bei CC0-Lizenz nicht notwendigerweise); schöpferische Akt ist Voraussetzung</p>	<p>Mit Blick auf Bagatellschranke als möglicher Orientierungsgröße für Pastiche: via Vertrag möglicher Umfang der Nutzung fremder Werke in Relation ggf. geringer — ggf. nur wenig Sek. Film; Bezug zum Original muss gegeben sein; schöpferische Akt ist Voraussetzung</p>	<p>Umfang der Nutzung mit Blick auf Bagatellschranke als möglicher Orientierungsgröße für Pastiche ggf. geringer; schöpferische Akt ist Voraussetzung</p>
Nachteile gegenüber ↴ 			



3.8.2 In a nutshell: Pastiche

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <p>Bilder, Text, Ton, Film Dritter ohne deren Erlaubnis in kreativer Auseinandersetzung; können sogar bearbeitet werden, aber § 51a UrhG derzeit ohne spezifische Angabe zum Umfang der Nutzung Materialien Dritter in entstehenden Werken/Pastiches</p>
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werk Dritter ist veröffentlicht: Bei Zugänglichmachung im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren oder Vorträgen liegt keine Veröffentlichung vor ≈ kein Material für Pastiches ■ kreative Auseinandersetzung mit der Vorlage, Bearbeitung ist damit möglich ■ Bezug auf Original ersichtlich; eine Quellenangabe ist allerdings nicht erforderlich (§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG im Umkehrschluss) ■ Original und Pastiche müssen unterscheidbar sein, Pastiche darf keine Konkurrenz zum Original sein (Fischer 2022).
Wer ...	
	<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>
Nutzende eines Werkes Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Natürliche Personen können Werke Dritter zum Erstellen eines Pastiches (bei Blick auf Bagatellschranke: unter Vorbehalt) nutzen.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende können, bei Einhaltung der Parameter, eigentlich keinen Einspruch gegen die Nutzung durch Dritte erheben. ■ Urhebende von Pastiches: Ihr Werk kann wiederum durch andere im Rahmen eines Pastiches genutzt werden ≈ Art Kettenprinzip.

Bagatellschranke als grobe Orientierungsgröße zum Umfang von Memes (ggf. auch Pastiche) (Fischer 2021; Fischer/El-Auwad 2021):

- Höchst- und Mindestwerte der zur Nutzung vorgesehenen Werke Dritter:
 - Videos oder Musikstücke, die im Meme auszugsweise (siehe nachfolgend) verarbeitet werden, müssen mind. 30 Sek. lang sein,
 - ein Text mind. 320 Zeichen umfassen
- Höchstgrenzen der Benutzung fremder Inhalte:
 - nicht mehr als die Hälfte eines Werkes Dritter
 - max. 15 Sek. Film
 - max. 15 Sek. Ton
 - max. 160 Zeichen Text
 - max. 125 KB bei Bilddateien

- Eigenständiges Werk entsteht unter Nutzung fremden Materials (Fischer 2022).
- „wohlwollender“ (Fischer 2021) / freundlicher in Relation zu Karikatur oder Parodie, aber auch im Sinne von Parodie und Karikatur kritisch denkbar

Bagatellschranke (Fischer/El-Auwad 2021 / Fischer 2021):

- nur „mutmaßlich erlaubte Nutzungen“ (§ 9 Abs. 1 UrhDaG): Blockieren möglich, wenn Umfang überschritten wird.
- Live-Übertragungen erst ab Ende der Übertragung nutzbar
- kommerzielle Uploads des entstandenen Werkes nicht erlaubt

- Urheber von Pastiche: Ihr Werk kann wiederum durch andere natürliche Person im Rahmen eines Pastiche genutzt werden — im Zuge gegenseitigen Inspirierens (Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung 2021: 89).

- Nutzung durch andere lt. Bagatellschranke (als möglicher Orientierungsgröße für Pastiche) nur unter Vorbehalt: Blockieren möglich, wenn Umfang überschritten wird (Fischer/El-Auwad 2021).

3.8.2 In a nutshell: Pastiche

Was ...	
<p>... kann genutzt werden & in welchem Umfang?</p>	<p><i>Grundsätzlich:</i></p> <p>Bilder, Text, Ton, Film Dritter ohne deren Erlaubnis in kreativer Auseinandersetzung; können sogar bearbeitet werden, aber § 51a UrhG derzeit ohne spezifische Angabe zum Umfang der Nutzung Materialien Dritter in entstehenden Werken/Pastiches</p> <p><i>Bagatellschranke</i> als grobe Orientierungsgröße zum Umfang von Memes (ggf. auch Pastiches) (Fischer 2021; Fischer/El-Auwad 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Höchst- und Mindestwerte der zur Nutzung vorgesehenen Werke Dritter: <ul style="list-style-type: none"> ■ Videos oder Musikstücke, die im Meme auszugsweise (siehe nachfolgend) verarbeitet werden, müssen mind. 30 Sek. lang sein, ■ ein Text mind. 320 Zeichen umfassen ■ Höchstgrenzen der Benutzung fremder Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht mehr als die Hälfte eines Werkes Dritter ■ max. 15 Sek. Film ■ max. 15 Sek. Ton ■ max. 160 Zeichen Text ■ max. 125 KB bei Bilddateien
Wie ...	
<p>... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werk Dritter ist veröffentlicht: Bei Zugänglichmachung im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren oder Vorträgen liegt keine Veröffentlichung vor ≈ kein Material für Pastiches ■ kreative Auseinandersetzung mit der Vorlage, Bearbeitung ist damit möglich ■ Bezug auf Original ersichtlich; eine Quellenangabe ist allerdings nicht erforderlich (§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG im Umkehrschluss) ■ Original und Pastiche müssen unterscheidbar sein, Pastiche darf keine Konkurrenz zum Original sein (Fischer 2022). <p><i>Bagatellschranke</i> (Fischer/El-Auwad 2021 / Fischer 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nur „mutmaßlich erlaubte Nutzungen“ (§ 9 Abs. 1 UrhDaG): Blockieren möglich, wenn Umfang überschritten wird. ■ Live-Übertragungen erst ab Ende der Übertragung nutzbar ■ kommerzielle Uploads des entstandenen Werkes nicht erlaubt
Wer ...	
<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>	
<p>Nutzende eines Werkes Dritter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Natürliche Personen können Werke Dritter zum Erstellen eines Pastiches (bei Blick auf Bagatellschranke: unter Vorbehalt) nutzen. ■ Urheber von Pastiches: Ihr Werk kann wiederum durch andere natürliche Person im Rahmen eines Pastiches genutzt werden — im Zuge gegenseitigen Inspirierens (Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung 2021: 89).
<p>Urhebende Person des genutzten Materials:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urhebende können, bei Einhaltung der Parameter, eigentlich keinen Einspruch gegen die Nutzung durch Dritte erheben. ■ Urhebende von Pastiches: Ihr Werk kann wiederum durch andere im Rahmen eines Pastiches genutzt werden ≈ Art Kettenprinzip. ■ Nutzung durch andere lt. Bagatellschranke (als möglicher Orientierungsgröße für Pastiches) nur unter Vorbehalt: Blockieren möglich, wenn Umfang überschritten wird (Fischer/El-Auwad 2021).

8

3.9 Option 8: Text- & Data-Mining

Text- und Data-Mining beschreibt eine automatische Auswertung großer Datenmengen Dritter, um aus diesen ein Korpus zu erstellen, respektive um aus diesem Erkenntnisse zu gewinnen. Ist das Text- und Data-Mining u. a. nicht kommerzieller Natur, können sich sowohl Forschungsorganisationen (Hochschulen, Forschungsinstitute etc.) als auch einzelne Forschende auf diese Schrankenregelung in § 60d UrhG berufen. (Uni. Bremen 2018c)

Neben Datenbanken können auch andere digitale Werke ausgewertet werden — theoretisch beispielsweise auch ein Film oder mehrere Filme. Ein entsprechend zu analysierendes Werk muss rechtmäßig zugänglich sein (§ 44b Abs. 2 UrhG). D. h., es muss entweder auf einer öffentlich zugänglichen Webseite eingestellt worden sein oder es wurde eine konkrete Lizenz vereinbart, um Zugang zum Werk zu erhalten, sodass es im Rahmen des Minings analysiert werden kann. Technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht überwunden werden. (Uni. Bremen 2018c)

Diese Option stellt ein indirektes Verfahren dar: Denn nicht die ursprünglichen Quellen, das Ursprungsmaterial, sondern ‚lediglich‘ das Korpus darf in einem be-

grenzten persönlichen Personenkreis (kleine Forschungsteams) oder Dritten zum Zweck der Qualitätsprüfung zugänglich gemacht werden. (Uni. Bremen 2018c)

Es besteht bezüglich der im Mining genutzten Daten Dritter ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung auf Seiten der Urhebenden (§ 60h Abs. 1 UrhG). Dabei kommt allerdings ein Pauschalvergütungssystem nach den Regeln der §§ 54–54c UrhG zum Tragen: eine Gerätemedienabgabe für Scanner, CDs, Drucker oder DVDs. Verwertungsgesellschaften wie die *VG Wort* ziehen die Vergütung bei den Herstellern und Betreibern von Geräten und Speichermedien ein und schütten diese schließlich an die Rechteinhabenden aus. Konkreter Vereinbarungen bedarf es nicht. (Uni. Bremen 2018c)

In jedem Fall müssen die Quellen des Korpus angegeben werden. Wichtig: Sowohl die genutzten Daten bzw. die in diesem Zuge erstellten Vervielfältigungen als auch das Korpus selbst müssen am Ende der Tätigkeit gelöscht werden; alles dies kann aber alternativ auch einem Archiv oder einer Bibliothek übergeben werden. (Uni. Bremen 2018c)

Im Zusammenhang mit dem Data-Mining wird regelmäßig mit Blick auf die Daten das Feld des Datenschutzes berührt: Die Datenerfassung erfordert die zweckgebundene Einwilligung der Betroffenen; eine Zweckänderung macht eine erneutes Einverständnis nötig; es gilt, gesetzliche Speicherfristen zu beachten. Die automatische Auswertung sollte so wenig personenbezogene Daten erfassen wie möglich, anonymisierende oder pseudonymisierende Verfahren sind vorzuziehen. In diesem Sinne sind allgemeine und permanente Daten-Lagerhäuser rechtswidrig. (Datenschutzbeauftragte Bund/Länder 2000: 1)

Mit dem Begriff „Data-Mining“ verwandt ist auch das Konzept „**Web Scraping**“: Grundlegender Unterschied zwischen den Begriffen ist, dass das Web Scraping eine Extraktion von Daten beschreibt, während das Data-Mining eben eine automatische Auswertung meint. Beim Web Scraping werden Web-Inhalte automatisch in eine maschinenlesbare Form übertragen. *Googles* Crawling des Internets als Suchmaschine ist eine Vorstufe des Web Scraping: Die Daten werden dort nur zur Auffindbarkeit eines Inhalts gescannt, aber nicht unbedingt extrahiert ≈ Hyperlinks wird gefolgt (RatSWD 2019: 24).

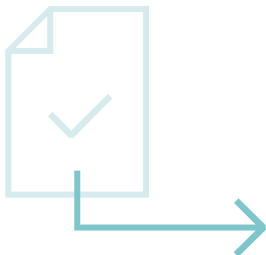
Im Rahmen von Web Scraping wird auch oft von Screen Scraping gesprochen, infolgedessen, anhand eines durch eine Software simulierten, menschlichen Nutzer-

verhaltens, Internetpräsenzen zugänglich gemacht und dortige Daten abgerufen werden können (RatSWD 2019: 13). Data-Mining hingegen meint die analytische Auswertung umfassender Daten. Insofern kann dem Data-Mining ein Web Scraping also vorangehen — im Sinne eines Prozesses.

Rechtliche Grundlage des Web Scraping im Forschungskontext ist ebenfalls § 60d UrhG, Text und Data-Mining: Im Feld der Forschung ist Web Scraping zulässig, solange die erfassten Daten allgemein zugänglich sind (Uni. Hamburg 2020). Unter „allgemein zugänglich“ fallen auch solche Daten, die erst im Zuge eines Entgelts abgerufen werden können (Rat SWD 2019: 45 f.).

Auch hinsichtlich des Web Scraping gilt, dass technische Schutzmaßnahmen nicht überwunden werden dürfen. Insbesondere die auch Suchmaschinen ausschließende Textzeile in der Robots.txt-Datei („disallow“) ist zu überprüfen bzw. die damit verbundene Anweisung darf nicht umgangen werden (Rat SWD 2019: 42). Zudem müssen gescrapte Daten nach Abschluss der Forschungstätigkeit bzw. der Erstellung eines Korpus gelöscht werden oder „privilegierten Institutionen (z. B. Bibliothek)“ (Rat SWD 2019: 46) übergeben werden. Auch im Fall des Web Scraping besteht Anspruch der Rechteinhabenden der genutzten Daten auf eine angemessene Vergütung; auch diesbezüglich sind Hochschulen die Vergütungsschuldner (Rat SWD 2019: 45 f.).

Hinsichtlich Datenschutz sind im Rahmen des Web Scraping Einwilligungserklärungen als wenig praktikabel zu bewerten. Ggf. kann sich auf Forschungszwecke berufen werden — es gilt, zwischen Forschungsinteresse und Persönlichkeitsrechten abzuwägen. Ggf. ist die Konsultation von Datenschutzexpert*innen notwendig. Die Erfassung von Nutzenden-Daten auf etwa durch Testpersonen betriebenen Endgeräten, die zum Scraping Verwendung finden, sollte allerdings deren Einwilligung voraussetzen. (Uni. Hamburg 2020)



3.9.1 Vor- & Nachteil d. Opt. 8 „Text- & Data-Mining“

 Vorteile gegenüber ↴			
automatische Auswertung von Daten bzw. Materialien Dritter möglich	Akzeptieren der Lizenz zur Auswertung angedachter Materialien nicht nötig	Einverständnis Urhebender nicht nötig (gesetzl. Schranke ‚schlägt‘ Lizenz) — bei unwesentlichen Teilen einer Datenbank	automatische Auswertung von Daten bzw. Materialien Dritter möglich
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt. 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
Ursprungsmaterial nur in begrenztem Personenkreis und damit in begrenzter Öffentlichkeit nutzbar (ausgenommen bei Archivierung durch eine Bibliothek, ein Archiv): kleine Forschungsteams; keine manuelle Auswertung; Daten bzw. das entstandene Korpus müssen nach Ende der Forschungstätigkeit gelöscht werden; Vergütung via Verwertungsgesellschaften bei öffentl. Zugänglichmachung	ggf. Nutzung nicht umfassend (Umfang Ursprungsmaterial und Korpus) und nicht manuell auszuwerten, max. begrenzte Öffentlichkeit für Einsicht Korpus (begrenzte Personenkreise ≈ kleine Forschungsteams u. Dritte zur Qualitätskontrolle)	ggf. Nutzung nicht umfassend (Umfang Ursprungsmaterial und Korpus) und nicht manuell, max. begrenzte Öffentlichkeit für Einsicht Korpus (begrenzte Personenkreise ≈ kleine Forschungsteams u. Dritte zur Qualitätskontrolle)	Ursprungsmaterial nur in begrenztem Personenkreis und damit in begrenzter Öffentlichkeit nutzbar (ausgenommen bei Archivierung durch eine Bibliothek, ein Archiv): kleine Forschungsteams; keine manuelle Auswertung; Daten bzw. das entstandene Korpus müssen nach Ende der Forschungstätigkeit gelöscht werden; Vergütung via Verwertungsgesellschaften bei öffentl. Zugänglichmachung
Nachteile gegenüber ↵ 			

3.9.2 In a nutshell: Text- & Data-Mining

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werke Dritter ohne Erlaubnis der urhebenden Personen als Ursprungsmaterial zur automatischen und systemischen Auswertung, infolgeder ein wissenschaftlich auszuwertendes Korpus erstellt wird. ■ Zu diesem Zweck wird eine Strukturierung und Kategorisierung der Datensätze vollzogen. ■ Als Korpus gilt eine Sammlung durch Maschinen lesbarer Inhalte. ■ Nur das Korpus (nicht das Ursprungsmaterial bzw. die Vervielfältigungen) darf einem begrenzten Personenkreis (Forschungsteams) öffentlich zugänglich gemacht werden sowie konkreten dritten Personen (im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens) zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung (Zugriffsbeschränkungen notwendig, sodass keine weiteren Personen Zugang erhalten). (Uni. Bremen 2018c)
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht kommerzielle Forschungsvorhaben (kommerziell: Vermarktung der Ergebnisse) ■ automatische Auswertung, keine manuelle Verarbeitung zulässig ■ keine Bearbeitung der Materialien gestattet ■ Korpus entsteht im Zuge der Strukturierung und Kategorisierung der Daten ■ Entstandenes Korpus soll eine Auswertung erfahren. ■ Quellenangabe zu den genutzten Werken und Fundstellen notwendig ■ Ursprungsmaterial (Vervielfältigungen), aber vor allem das Korpus selbst muss nach Ende der Forschungstätigkeit gelöscht werden.
Wer kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?
Nutzende eines Werkes Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> ■ im Rahmen des Minings vollzogene Vervielfältigung durch: Forschungsorganisationen = Hochschulen, Forschungsinstitute oder Einrichtungen der Forschung — vorausgesetzt: nicht kommerziell, Gewinne sind in Forschung zu reinvestieren; im Rahmen staatlich anerkannter Aufträge öffentlichen Interesses handelnd ■ einzelne Forschende, wenn kein kommerzieller Zweck vorliegt ■ öffentliche Bibliotheken und Museen
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechteinhabende müssen den Gebrauch ‚akzeptieren‘, außer sie haben diese Nutzung quasi untersagt (§ 44b Abs. 3), indem maschinenlesbar das Crawlen unterbunden wird.

Konkret:

- Datenbanken: unwesentliche Teile (< 50 %) ohne Einwilligung — d. h., „einzelne Elemente einer Datenbank sind (...) nur ein unwesentlicher Teil“ (Uni. Bremen 2018c)
- Datenbankwerke (systematische Sammlung von Daten etc.) ohne Erlaubnis, wenn Vervielfältigungsstück (durch Urheber*in autorisiert) vorliegt
- rechtmäßig/allgemein Zugängliches: auf öffentlichen Websites, via konkreter Lizenz der Rechteinhabenden (RatSWD 2019: 46)

- Korpus und Materialien können Archiven und Bibliotheken dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.
- Erstellung eines Korpus, Auswertung der Ursprungsmaterialien kann durch Dritte (Mitarbeitende einer Bibliothek) erfolgen.
- begrenzter Personenkreis: kleine Forschungsteams im Zuge z. B. zugangsbeschränkter Intranet-Gruppen etc.
- Zugang für Dritte außerhalb Team zum Zweck der Qualitätskontrolle wissenschaftlicher Forschung (≈ Peer Review) möglich
- Vergütung u. a. der Datenbankherstellenden für Vervielfältigungen via Pauschalvergütungssystem (Geräte- und Leermedienabgabe)

(Uni. Bremen 2018c)

- Nutzungshandlungen dürfen auch durch Dritte ausgeführt werden ≈ Mitarbeitende einer Bibliothek.
 - Material kann natürlichen Personen innerhalb der Forschungsteams zugänglich gemacht werden.
 - Dritte außerhalb des Forschungsteams können zur Überprüfung der Qualität der Forschung Zugang erhalten — wobei eine Begrenzung des Zugangs gewährleistet sein muss.
- Urhebende können aufgefordert werden, die Vervielfältigung im Sinne dieser Regelung zu ermöglichen (Uni. Bremen 2018c).

3.9.2 In a nutshell: Text- & Data-Mining

Was ...	
... kann genutzt werden & in welchem Umfang?	<ul style="list-style-type: none"> Werke Dritter ohne Erlaubnis der urhebenden Personen als Ursprungsmaterial zur automatischen und systemischen Auswertung, infolgeder ein wissenschaftlich auszuwertendes Korpus erstellt wird. Zu diesem Zweck wird eine Strukturierung und Kategorisierung der Datensätze vollzogen. Als Korpus gilt eine Sammlung durch Maschinen lesbarer Inhalte. Nur das Korpus (nicht das Ursprungsmaterial bzw. die Vervielfältigungen) darf einem begrenzten Personenkreis (Forschungsteams) öffentlich zugänglich gemacht werden sowie konkreten dritten Personen (im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens) zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung (Zugriffsbeschränkungen notwendig, sodass keine weiteren Personen Zugang erhalten). (Uni. Bremen 2018c) <p><i>Konkret:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Datenbanken: unwesentliche Teile (< 50 %) ohne Einwilligung — d. h., „einzelne Elemente einer Datenbank sind (...) nur ein unwesentlicher Teil“ (Uni. Bremen 2018c) Datenbankwerke (systematische Sammlung von Daten etc.) ohne Erlaubnis, wenn Vervielfältigungsstück (durch Urheber*in autorisiert) vorliegt rechtmäßig/allgemein Zugängliches: auf öffentlichen Websites, via konkreter Lizenz der Rechteinhabenden (RatSWD 2019: 46)
Wie ...	
... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> nicht kommerzielle Forschungsvorhaben (kommerziell: Vermarktung der Ergebnisse) automatische Auswertung, keine manuelle Verarbeitung zulässig keine Bearbeitung der Materialien gestattet Korpus entsteht im Zuge der Strukturierung und Kategorisierung der Daten Entstandenes Korpus soll eine Auswertung erfahren. Quellenangabe zu den genutzten Werken und Fundstellen notwendig Ursprungsmaterial (Vervielfältigungen), aber vor allem das Korpus selbst muss nach Ende der Forschungstätigkeit gelöscht werden. <ul style="list-style-type: none"> Korpus und Materialien können Archiven und Bibliotheken dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Erstellung eines Korpus, Auswertung der Ursprungsmaterialien kann durch Dritte (Mitarbeitende einer Bibliothek) erfolgen. begrenzter Personenkreis: kleine Forschungsteams im Zuge z. B. zugangsbeschränkter Intranet-Gruppen etc. Zugang für Dritte außerhalb Team zum Zweck der Qualitätskontrolle wissenschaftlicher Forschung (≈ Peer Review) möglich Vergütung u. a. der Datenbankherstellenden für Vervielfältigungen via Pauschalvergütungssystem (Geräte- und Leermedienabgabe) <p>(Uni. Bremen 2018c)</p>
Wer ...	
Wer ...	<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>
Nutzende eines Werkes Dritter:	<ul style="list-style-type: none"> im Rahmen des Minings vollzogene Vervielfältigung durch: Forschungsorganisationen = Hochschulen, Forschungsinstitute oder Einrichtungen der Forschung — vorausgesetzt: nicht kommerziell, Gewinne sind in Forschung zu reinvestieren; im Rahmen staatlich anerkannter Aufträge öffentlichen Interesses handelnd einzelne Forschende, wenn kein kommerzieller Zweck vorliegt öffentliche Bibliotheken und Museen <ul style="list-style-type: none"> Nutzungshandlungen dürfen auch durch Dritte ausgeführt werden ≈ Mitarbeitende einer Bibliothek. Material kann natürlichen Personen innerhalb der Forschungsteams zugänglich gemacht werden. Dritte außerhalb des Forschungsteams können zur Überprüfung der Qualität der Forschung Zugang erhalten — wobei eine Begrenzung des Zugangs gewährleistet sein muss.
Urhebende Person des genutzten Materials:	<ul style="list-style-type: none"> Rechteinhabende müssen den Gebrauch ‚akzeptieren‘, außer sie haben diese Nutzung quasi untersagt (§ 44b Abs. 3), indem maschinenlesbar das Crawlen unterbunden wird. Urhebende können aufgefordert werden, die Vervielfältigung im Sinne dieser Regelung zu ermöglichen (Uni. Bremen 2018c).



3.10 Exkurs: KI und Urheberrecht — Stand der Dinge

Die Veröffentlichung des Chat-Bots *ChatGPT* Ende 2022 und die Ankündigung weiterer KI-Tools im Frühjahr 2023 hat nicht nur die Hochschullandschaft in Unruhe versetzt — zwischen Euphorie und Sorge mit Blick auf gewohnte Prüfungsverfahren und Aufgabenstellungen, auf Potenziale zur Arbeitserleichterung und zur Fokussierung höherstufige Kompetenzen (analog zu entsprechenden Taxonomien) sowie auf nur schwerlich absehbare gesellschaftliche Implikationen (Obsolet-Werden von Professionen? Teilhabe an kostenpflichtiger KI? Nachvollziehbarkeit etwaiger Aussagen?).

Auch die rechtliche Lage ist noch unklar: Computergeneriertes ist nur schutzfähig als im Rahmen menschlichen Schaffens genutztes Werkzeug. Daher könnten auch KI-gestützte menschliche Schöpfungen durchaus schutzfähig sein — die Unterordnung gegenüber dem menschlichen Schaffen muss aber gegeben sein. Bei einem teilweisen Einsatz einer KI könnte von einem Werkschutz durch die urhebende Person ähnlich wie bei einer Collage ausgegangen werden. Auch KI im Rahmen eines Design-Sprints zu nutzen, dürfte weiterhin unter das Verständnis der KI als Werkzeug fallen. Hingegen ist KI-Erzeugtes (zurzeit) nicht schutzfähig. Denn

KI-Tools sind wie Tiere im Sinne des Urheberrechts nicht zur Schöpfung befähigt. Übrigens ist auch in den USA ein Mindestmaß an menschlicher Kreativität für den urheberrechtlichen Schutz notwendig, KI-Tools sind auch dort keine Urhebenden. (Horn 2023)



Grundsätzlich erhalten KI-erstellte Materialien, bei denen die menschlichen Nutzenden keinen Einfluss auf die Maschine haben, keinen Urheberrechtsschutz (Horn 2023).

Was aber ist mit dem Leistungsschutzrecht [» 22, » 181], dem Schutz der Investition? Denn hier ist keine persönliche geistige Schöpfung notwendig, um Schutz zu erfahren: Lässt es sich auf den Output von KI bzw. den Anbietern der KI beziehen? Urteile und Spezifikationen, ob und wie KI und deren Herstellende in das Leistungsschutzrecht eingeordnet werden können — sie also ähnlich wie Herstellende von Datenträgern in der Musikbranche Vergütungsansprüche erheben können — liegen derzeit noch nicht vor. Aber möglicherweise kann beispielsweise eine herausgebende natürliche Person (≈ Hrsg.) mehrerer KI-erzeugter Texte durch ihre sichtende Funktion Leistungsschutzrechte erwerben. (Horn 2023)

Was ist mit den Inhalten, die eine KI nutzt, um Antworten zu kreieren? KI-Tools nutzen eventuell Materialien bzw. Werke Dritter — etwa im Zuge des Einpflegens während des Trainings des Bots durch die Softwareproduzent*innen oder im Zuge weiterer Trainings durch die Endnutzenden. KI-Tools können auch direkten Zugang zum Internet erhalten und dort Informationen crawlen.

Grundsätzlich ist die Verwendung fremder Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zustimmungspflichtig: Allerdings sind im Fall von Texten oft nur die genauen Wortlaute geschützt, nicht aber der Inhalt. Der Eindruck der Arbeit von Chatbots zeugt bisher allerdings davon, dass Daten bzw. konkret Texte nicht 1:1 wiedergeben werden, sondern auf Grund des sprachlichen Modells/Fokus eines Chat-Bots von einem Paraphrasieren auszugehen ist. Wenn etwa ein Werk Dritter von einer KI zusammengefasst wird und die Zusammenfassung neu bzw. autonom von einer KI formuliert wurde, ist keine seitens Urhebender zustimmungspflichtige Übernahme im urheberrechtlichen Sinne anzunehmen. (Horn 2023)

Anders verhält es sich aber, wenn der Chatbot aufgefordert wird, einen Liedtext eines Werkes Dritter, das Musikstück also, textlich 1:1 abzubilden. Zudem können

beim Umschreiben z. B. einer Biografie durch eine KI im Ergebnis die Persönlichkeitsrechte der im Mittelpunkt der Biografie stehenden Person verletzt werden. Zwar kann Stilistisches oder eine Technik zur Erzeugung eines Werkes (\approx eines Gemäldes beispielsweise) nicht durch das Urheberrecht geschützt werden. Aber die falsche Zuschreibung eines solchen KI-erzeugten, stilistischen Nachbaus / eines quasi neuen Bildes einer stilistisch als Vorbild fungierenden, urhebenden Person kann deren Persönlichkeitsrechte verletzen. (Horn 2023)

Problematisch ist, dass weder das Paraphrasieren noch die 1:1-Übernahme von Werken Dritter in den Resultaten der KI-Tools derzeit durch die Endnutzenden per se einsehbar ist; es wird also keine grundsätzliche Kennzeichnung fremder, seitens der von der KI verwendeten, und zwar fremden Inhalte, vorgenommen. Zwar räumen Hersteller der KI Nutzenden oft Nutzungsrechte an den von KI-Generatoren ausgegebenen Resultaten ein. Aber in der Regel beinhalten diese Nutzungsbedingungen keine Haftungsfreistellung im Fall der Geltendmachung von Rechten Dritter. Da es im Immaterialgüterrecht keinen Gutglaubenserwerb [» 194] gibt, können also dennoch gegen Endnutzende Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Endnutzende können sich nicht auf die durch den Anbieter ausgegebenen Nutzungsrechte berufen, wenn durch die KI unerlaubterweise ein Werk Dritter genutzt wird. (Horn 2023)

Wie könnten/können KI-Erzeugnisse wissenschaftlich transparent gekennzeichnet werden? In der in der Vorbereitung befindlichen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU (die später / voraussichtlich 2024 in Bundesrecht umgewandelt werden wird) ist zwar eine sogenannte „Kennzeichnungspflicht“ für KI-erzeugte und -gestützte Materialien vorgesehen. Diese aber bezieht sich vor allem auf Bild, Ton und Video im Kontext von Persönlichkeitsrechten. Denn bereits bestehende KI-Tools können auch Bilder etc. kreieren — im Zuge der Eingabe sogenannter „Prompts“ [Anleitungen einer / Aufforderungen an eine KI]. Dabei greifen die so angewiesenen KI-Tools auf eingepflegte oder erfasste Bilder zurück, um daraus einen gewünschten Inhalt zu erzeugen. Die Kennzeichnung KI-erzeugter oder -unterstützter Materialien sollte also im Sinne des Hochschulrechtes [sowie mind. gemäß guter wissenschaftlicher Praxis] erfolgen. (Horn 2023)

Derzeit ist es aber fraglich, ob die Angabe der Resultate der von einer KI genutzten Quellen überhaupt gelingt. Selbst wenn die einzelnen Quellen überhaupt je (auf Grund eventueller Masse) seitens der Endnutzenden/KI-Befragenden geprüft werden können, der Chatbot nach den originären Quellen befragt werden kann, soweit

er genutzte Quellen nennen kann und auf diese Angaben vertraut werden kann, sollte beispielsweise ein durch die KI-erzeugter Text mindestens als solcher gekennzeichnet werden (welche KI, welche Version, welcher Zeitpunkt der Nutzung?). Im Falle von dialogbasierten Chatbots könnte es diesbezüglich auch sinnvoll sein, dass Endnutzenden die Unterhaltung mit dem Bot durch Screenshots dokumentieren, sodass sich eine gewisse Transparenz und Reproduzierbarkeit (mind. seitens Prüfender) einstellt.



3.11 Exkurs: Was ist ein Plagiat?

Von einem Plagiat spricht man, wenn Materialien „Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden“ (Resolution des Deutschen Hochschulverbandes, 17.07.2002). Im Zuge dieses Handelns kann mindestens gegen die Grundsätze guter wissen-

schaftlicher Praxis (Deutsche Forschungsgemeinschaft 2013) und/oder gegen das Urheberrecht sowie gegen das Hochschulrecht verstoßen werden. Bei einem Plagiat liegt eine Täuschung vor — „Täuschung“ ist das hochschulrechtliche Pendant zum umgangssprachlichen Plagiat.

Urheberrechtliche Regelungen beziehen sich zunächst insbesondere auf 1:1-Übernahmen eines Materials Dritter. Auf wissenschaftliche Texte bezogen ist damit insbesondere das direkte Zitieren gemeint. Ein solches Zitat muss mindestens im Sinne des Zitatrechts gegenüber dem Zitierten unverändert sein. Das Zitat muss sichtbar gekennzeichnet sein (\approx Anführungszeichen bei Texten) und mit einer Quellenangabe versehen werden, um ein Plagiat zu vermeiden. Weitere Parameter zur Option 1 „Zitatrecht“, insbesondere zum Zitzweck sind hier dargestellt » 56.

Urheberrechtlichen Schutz kann auch die Auswahl und Anordnung von Inhalten im Falle wissenschaftlicher und technischer Darstellung genießen — wenn ein Stoff besonders anschaulich vermittelt wird. Auch durch seine Struktur (die besondere Auswahl und Anordnung von Elementen) kann ein Werk Schutz erfahren. Die ungekennzeichnete Übernahme dieser Metaebene (\approx Strukturzitat (Schreibwerkstatt Uni. Osnabrück o. J.)) dürfte mindestens im Widerspruch zur guten wissenschaftlichen Praxis stehen.

Urheberrechtliche Verletzungen können etwa durch das Paraphrasieren (z. B. „vgl. ...“), also das indirekte Zitieren, vermieden werden: Die Wiedergabe eines Textes in eigenen Worten stellt keine Urheberrechtsverletzung da. Sehr wohl aber muss im Sinne wissenschaftlicher Transparenz auch in diesem Fall die Quelle angegeben werden, der Sinn darf ebenso wenig verändert werden. Sollte beim indirekten Zitieren auf eine Quellenangabe verzichtet werden, so handelt es sich um eine Verschleierung und damit ebenso um ein Plagiat (Schreibwerkstatt Uni. Osnabrück o. J.).

Bei der Übernahme von Texten aus einer anderen Sprache ist zwar das Übersetzen bzw. die Übersetzung meist mit einer Interpretation verbunden und steht somit dem Paraphrasieren nahe. Aber auch hier gilt es, im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis die Quellenangabe mitzuführen und somit das Zitat als solches zu kennzeichnen (Schreibwerkstatt Uni. Osnabrück o. J.). Zudem ist die Übersetzung zunächst eine Bearbeitung des originären Werkes und bedarf aus urheberrechtlicher Sicht des Einverständnisses der urhebenden Person respektive der Rechteinhabenden. Im Falle von Zitaten ist eine auszugsweise Übersetzung aber dann erlaubt,

wenn der Benutzungszweck sie erforderlich macht (§ 62 Abs. 2 UrhG). Die Optionen 2 und 3, die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (§ 58) sowie die Regelung zur wissenschaftlichen Forschung (§ 66), erlauben jedoch die Übersetzung ohne Einverständnis im Rahmen der Parameter dieser Optionen.



Kondensiert, mit Blick sowohl auf das Urheberrecht als auch die gute wissenschaftliche Praxis, kann als Faustregel gelten: Fremde Gedanken oder auch konkrete Materialien direkt oder indirekt zu übernehmen, stellt dann ein Plagiat da, wenn diese Übernahme ohne Kennzeichnung erfolgt (Schreibwerkstatt Uni. Osnabrück o. J.).

Konsequenzen eines Plagiates können sein: Die Prüfungsleistung wird als nicht ausreichend bewertet, die zu prüfenden Personen können von weiteren Prüfungen ausgeschlossen, gar exmatrikuliert werden. Womöglich kann der Studiengang auch andernorts nicht fortgesetzt werden und es sind im Rahmen des Hochschulgesetzes Geldbußen möglich. Im Nachgang festgestellte Plagiate können zum Entzug des akademischen Grades führen (Uni. Münster o. J.). Weitere Folgen können Schadenersatzforderungen Dritter sowie Reputationsschäden sein.

9

3.12 Option 9: Zeitungsartikel/Rundfunkkommentare & Pressespiegel

Der Begriff „Presse“ ist weitläufig. Wesentliches Kriterium für das Agieren als Presse dürfte aber sein, dass Meinungen und Berichterstattung in analoger und digitaler Form verbreitet werden. Studierendenzeitungen beispielsweise können in diesem Sinne dem Presserecht unterliegen. Bei journalistischer Tätigkeit muss u. a. das Recht fotografierter Personen am eigenen Bild beachtet werden (» 182).

Aus urheberrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass auch Zeitungsartikel bzw. Nachrichtentexte urheberrechtlich geschützt sein können. Auf den Fall einer Studierendenzzeitung bezogen ist die folgende Sonderregelung erwähnenswert: § 49 UrhG ermöglicht Zeitungen (und dem Rundfunk), Beiträge anderer Zeitungen (und anderer Rundfunkanbieter) zu übernehmen — als Abdruck (oder als Ausstrahlung). Voraussetzung dafür ist, dass „sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen“ (§ 49 Abs. 1 UrhG). Dabei ist keine Zustimmung der Rechteinhabenden erforderlich. Allerdings ist die Nutzung kostenpflichtig und der

zuständigen Verwertungsgesellschaft zu melden: bei einem Printexemplar der *VG Wort* und bei elektronischer Verbreitung der *PMG* (Urheberrecht 2023d). Ausgenommen davon sind kurze Auszüge von Artikeln: Sie dürfen auch ohne Vergütung in anderen Zeitung- und Rundfunk-Angeboten genutzt werden.

Jenseits von Zeitung und Rundfunk gilt, dass sogenannte „vermischte Nachrichten“ unbeschränkt verbreitet werden dürfen — dabei handelt es sich um Artikel „tatsächlichen Inhalts oder Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind“ (§ 49 Abs. 2 UrhG). Derartig nutzbare Nachrichten müssen also nüchtern und faktenbezogen sein; sie dürfen folglich keinerlei Kommentierung seitens der Autor*innen enthalten.

Auch Sammlungen von Artikeln und Abbildungen im genannten Sinne dürfen jenseits journalistischer Tätigkeit, und zwar unternehmens- oder vereinsintern verbreitet werden. Auch in Bezug auf solche **Pressespiegel** kann sich auf § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG berufen werden. Pressespiegel dürfen allerdings nicht auf einer Internetseite veröffentlicht oder zu Werbezwecken an Kund*innen übermittelt werden, da die hier vorgestellte Beschränkung des UrhGs in diesen Fällen nicht greift. Andernfalls muss zwar keine Vergütung entrichtet werden, aber interne Pressespiegel müssen der zuständigen Verwertungsgesellschaft gemeldet werden. (Urheberrecht 2023d)

Es gibt noch weitere Parameter zu beachten, um Pressespiegel zu erstellen: Grundsätzlich dürfen in Pressespiegeln nur Materialien zusammengestellt werden, die aus den Feldern Politik, Wirtschaft und Religion stammen. Fachzeitschriften und kulturelle Artikel dürfen nicht in besagter Form, ohne Einverständnis, genutzt werden. Die Verwendung solcher Sammlungen darf zudem nur ohne Rechtsvorbehalt erfolgen, also ist die Anmerkung „Alle Rechte vorbehalten“ nicht möglich. Außerdem darf ein Pressespiegel nicht archiviert werden. Darüber hinaus darf die Sammlung nicht über die Volltextsuche (einer Internetpräsenz) aufzufinden sein. Empfohlen wird diesbezüglich auch, den Pressespiegel als Grafik zu realisieren. (Urheberrecht 2023d)



10

3.13 Option 10: Verlinkung & Embedding

Im Gegensatz zur Verlinkung, dem damit einhergehenden Verlassen einer Internetpräsenz, um dem Link zu folgen und den dortigen Inhalt Dritter abzurufen, meint „Embedding“ die Einbindung fremder Inhalte auf der eigenen Internetpräsenz / im eigenen Profil (auf einer Plattform der sozialen Medien). Dabei wird der originäre Speicherplatz des fremden Materials, also ggf. auf einem Server Dritter, beibehalten. Ein Bild Dritter wirkt dann beispielsweise, als sei es Teil der eigenen Internetpräsenz, es wird aber von einem anderen (vom originären) Speicherplatz geladen.

Das Embedding wird häufig mit dem sogenannten „Framing“ gleichgesetzt: Dieses wird meist durch einen HTML-iFrame realisiert. Dabei wird in der eigenen Internetseite quasi ein Fenster geschaffen, das den fremden Inhalt darstellt, ohne dass dieser in der eigenen Seite / im dazugehörigen Webspace lokal gespeichert wird. Videos, etwa von *YouTube*, können auf diesem Wege eingebunden werden, indem von *YouTube* bzw. durch die einstellende Person autorisierbar ein entsprechender HTML-Code zur Einbettung ausgegeben wird. Dieser wird kopiert und in die eigene Internetpräsenz integriert: Das Video ist nun auf der eigenen Seite abspielbar.

Embedding/Framing und Verlinkungen sind in der Regel kein urheberrechtlich relevantes Handeln. D. h., es müssen weder Nutzungsrechte an einem so eingebundenen Material vorliegen, noch muss explizit die Erlaubnis der urhebenden Person / der Rechteinhabenden direkt eingeholt werden. Denn das eingebundene/verlinkte Werk bleibt unverändert erhalten, keine Vervielfältigung wurde vorgenommen.

Diese gilt zunächst auch, wenn das fremde Material im Rahmen eines H5P-Angebotes eingebunden wird. Ein interaktives Video kann via H5P-Editoren auch unter Verwendung fremder Videos, wiederum etwa eingestellt auf *YouTube*, entstehen und mit Interaktionen versehen werden. Diese Interaktionen liegen dann ebenfalls quasi ‚nur‘ über dem unveränderten Original.

Mit „explizit“ und „zunächst“ hat es sich angedeutet: Um ein interaktives Video zu erstellen, reicht die Angabe der URL des Videos im H5P-Editor. Zwar ist die H5P-Nutzung des Videos via URL stets technisch möglich, geprüft werden muss aber vor der Verwendung des fremden Videos, ob die einstellende Person / die Rechteinhabenden ein Einbinden tendenziell erlauben. Dies gilt auch für die Einbettung generell, also unabhängig von H5P: Diese Prüfung kann aber ohne direkte Kontaktaufnahme geschehen — es reicht, wenn ermittelt wird, ob eine Einbettung gestattet ist. Im Zuge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs von 2015 gelte nämlich: „Wenn ein Einbettungscode angeboten wird, dann ist davon auszugehen, dass auch eine Einbettung erfolgen darf“ (Hirsch o. J.). Unterhalb z. B. eines *YouTube*-Videos, sollte sich also ein HTML-Code für einen iFrame finden lassen (— meist nach Klick auf dem Button „Teilen“).

Wird allerdings seitens der einstellenden Person, um beim Beispiel zu bleiben, anhand *YouTube*s Content-Manager das Einbinden untersagt und kein Code angeboten, ist das Video als solches natürlich weiterhin über *YouTube* abspielbar und die URL des Videos teilbar. Ein dennoch vollzogenes manuelles Einbinden via iFrame oder eine dennoch erfolgende Nutzung des Videos in einem H5P-Format stellt dann aber eine Urheberrechtsverletzung dar.



Nachhaltigkeit von Embedding & Co.? Einbindung und Verlinkung sind als bisweilen unzuverlässig zu betrachten. Denn derart genutztes Material kann gelöscht oder verändert werden. Letzteres kann zu Divergenzen führen — zwischen Inhalten der einbettenden Seiten und den eingebetteten Materialien. Bei interaktiven Videos könnten Kapitelmarken und andere in die Zeitachse eingetragene Interaktionen nicht mehr zum Video selbst passen. Bei langfristiger Nutzungsintention fremder Materialien im Sinne dieser Option ist also eine regelmäßige Überprüfung des verknüpften Materials in Bezug zum eigenen Vorhaben sinnvoll.

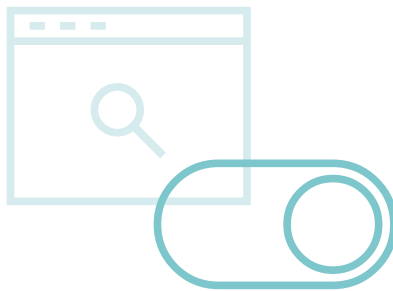


iFrames und Datenschutz? Die Nutzung sogenannter „iFrames“ (Embedding via HTML-Window) kann datenschutzrechtlich relevant sein. Denn durch das Laden eines Videos und dessen visueller Vorschau wird innerhalb jener Internetpräsenz, auf der das Video eingebunden ist, eine Verbindung zu einem Server Dritter hergestellt. Im erfahrungsgemäß häufigen Fall des Embeddings von *YouTube*-Videos sind zwei Maßnahmen zu empfehlen:

1. Nutzen Sie die Funktion „NoCookie“ von *YouTube*. Dazu muss für das Video auf *YouTube* — im Rahmen des Einbettungsvorgangs/ der dortigen Ausgabe des Codes — der erweiterte Datenschutzmodus aktiviert werden. Das nun eingebundene Video verzichtet auf die Generierung von Tracking-Cookies, die persönliche Informationen sammeln.
2. Dennoch wird bereits mit Laden des Vorschaubildes eine Verbindung zu einem Server Dritter hergestellt. Insofern muss dem Video aus Datenschutz-

gründen ein sogenanntes „OptIn“ vorgeschaltet werden. Diesbezüglich wird auch von einem „Consent Layer“ gesprochen: Erst nach einer Information darüber, dass per Zustimmung eine Verbindung zu Servern Dritter hergestellt wird und der folglich aktiven Zustimmung per Klick, darf das Video geladen bzw. besagte Verbindung hergestellt werden. Um weiterhin eine Vorschau auf das Video zu bieten, könnten — soweit urheberrechtlich vertretbar — im Rahmen des eigenen Content-Management-Systems passende Vorschaubilder hochgeladen werden, die eben nicht auf einem Server Dritter platziert werden, aber den Consent Layer ergänzen.

Gleiches gilt auch für andere eingebettete Inhalte Dritter wie Bilder: Beim Aufruf der Seite, auf denen ein solches fremdes Bild eingebunden ist, wird eine Verbindung zu einem Server Dritter / dem Speicherplatz des Bildes hergestellt. Dabei können datenschutzrechtlich relevante Informationen übertragen werden. Es empfiehlt sich also, soweit urheberrechtlich gestattet, Materialien lokal zu speichern — als Teil der die Bilder zeigenden Internetpräsenz / platziert im dazugehörigen Webpace.





3.14 Option 11: Nicht öffentliche Veranstaltung

Liegt eine nicht öffentliche Veranstaltung vor, so ergibt sich keine urheberrechtliche Relevanz hinsichtlich der Wiedergabe von Werken Dritter. Nicht öffentlich heißt aber, partiell von der umgangssprachlichen Deutung des Begriffs abweichend, dass ...

- eine Veranstaltung nur aus wenigen Teilnehmenden in einem kleinen, geschlossenen Personenkreis besteht,
- sich eine Beziehung unter den Teilnehmenden und/oder zu Lehrpersonen beobachten lässt (Kreutzer/Lahmann 2021: 46).

Vorlesungen und Tage der offenen Tür gelten als öffentlich, Seminare und Projektgruppen hingegen als nicht öffentlich. Gerichtsurteile (OLG Koblenz vom 07.08.1986, Az.6 U 66/83 – NJW-RR 1987, 699 ff.) lassen vermuten, dass Veranstaltungen von 50–60 Personen als öffentlich gelten, Stärken von 20–25 Personen hingegen als nicht öffentlich eingestuft werden könnten. Der Konjunktiv deutet es an: Zwischen den Kategorien „öffentlich“ und „nicht öffentlich“ liegt eine juristische Grauzone. (Förster 2018: 7 f.)

Mehr zum Begriff „Öffentlichkeit“ findet sich in § 15 Abs. 3 UrhG sowie eine Einordnung verschiedener Situation an Hochschulen in das Feld „öffentlich“ und „nicht öffentlich“ » 133.

Zu beachten ist mindestens aus der Perspektive Lehrender allerdings, dass für eine nicht öffentliche Nutzung erstellte Materialien sich unter Umständen langfristig nur sehr begrenzt einsetzen lassen: Sollte die Teilnehmendenzahl größer ausfallen, kann bis dato ohne Blick auf das Urheberrecht genutztes Material Dritter nicht länger Verwendung finden. Spätestens dann ist zu prüfen, ob stattdessen das Zitatrecht (» 52) oder die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (» 58) eine Option darstellen. Auch eine offene Lizenzierung (Opt. 6 » 82) einer nicht öffentlichen Lehrveranstaltung respektive der dort unter Verwendung Dritter entstandenen Materialien erfordert womöglich den Rückgriff auf andere Optionen: Das bedeutet in Fällen, wenn Material Dritter ohne Blick auf das UrhG genutzt wurde, eventuell eine Reduktion des Umfangs der Auszüge aus besagten Werken oder sogar den Verzicht auf selbige.



Hinweis: E-Mail-Versand und Öffentlichkeit • Bei E-Mail-Verteilerlisten kann der Versand etwaiger Unterlagen als öffentlich zu bewerten sein. Nicht öffentlich ist der Versand von Werken via E-Mail, wenn nur ein*e Empfänger*in adressiert wird. Im Fall von Verteilern wird das Urheberrecht tangiert: Ein Versand fremder Werke (z. B. eines Aufsatzes) undifferenziert anhand eines Verteilers an Personen auch abseits eines zugangsbeschränkten Kurses wäre problematisch. Noch problematischer ist aus urheberrechtlicher Sicht ein hochschulweiter oder darüber hinausgehender Verteiler. In diesen Fällen kann nämlich ein Eingriff in das Recht Urhebender zur öffentlichen Wiedergabe vorliegen. Die Nutzungsrechte werden in diesen Fällen also benötigt. Jedoch können sich Lehrende Person oder Studierende, sollen maximal 15 % aus einem Werk Dritter Kursteilnehmenden (≈ begrenzter Personenkreis) zur Veranschaulichung der Lehre u. a. per E-Mail zur Verfügung gestellt werden, auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) berufen — unter Berücksichtigung weiterer Parameter dieser sogenannten „gesetzlichen Erlaubnis“: » 58.

12

3.15 (Option 12: Privater und eigener Gebrauch)

Die Option „privater & eigener Gebrauch“ (§ 53 Abs. 1 UrhG) ist nur der Vollständigkeit halber in diese Handreichung aufgenommen worden. Denn sie lässt sich im Kontext der Lehre nicht anwenden — daher auch die Klammersetzung.

Derart genutzte, also kopierte Materialien können im Grunde nicht einmal zur Vorbereitung eines Lehrvorhabens Verwendung finden. Bei etwaigen Kopien zur Vorbereitung eines Lehrauftrages (und insbesondere der Absicht, diese in einem bestimmten Kreis zugänglich zu machen) können sich Lehrende hingegen auf die Sonderregelungen des Urheberrechts für Unterricht und Lehre [Opt. 2 » 58] sowie zur wissenschaftlichen Forschung [Opt. 3 » 66] berufen. Letztere gilt auch für Studierende bzw. etwaige von ihnen im Rahmen ihres Studiums angefertigte Kopien. (Uni. Bremen 2018e)

3.15.1 Vor- & Nachteil der Opt. 8 „Privater und eigener Gebrauch“

 Vorteile gegenüber ↴			
je Medium vollständiges Kopieren durch private natürliche Personen, 10–20 % im Falle von Unternehmen und öffentlichen Institutionen / bei beruflichen und gewerblichen Interessen — jeweils ohne Zitatweck	je Medium vollständiges Kopieren durch private natürliche Personen, 10–20 % im Falle von Unternehmen und öffentlichen Institutionen / bei beruflichen und gewerblichen Interessen — kein Akzeptieren der Lizenzbestimmungen nötig	je Medium vollständiges Kopieren durch private natürliche Personen, 10–20 % im Falle von Unternehmen und öffentlichen Institutionen / bei beruflichen und gewerblichen Interessen — kein Zustandekommen eines Vertrages nötig	vollständiges Kopieren durch private natürliche Personen, 10–20 % im Falle von Unternehmen und öffentlichen Institutionen / bei beruflichen und gewerblichen Interessen
Zitatrecht (Opt. 1)	Offenen Lizenzen (Opt. 6)	Verträgen (Opt. 4)	Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)
keine öffentliche Nutzung möglich	keine öffentliche Nutzung, keine via CC-Lizenzierung potenziell mögliche Bearbeitung gestattet	keine öffentliche Nutzung, keine potenziell mögliche Bearbeitung gestattet	keine Nutzung in begrenztem Personenkreis möglich, also nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen nutzbar
Nachteile gegenüber ↵ 			

3.15.2 In a nutshell: Privater und eigener Gebrauch

Was ...	
<p>... kann genutzt werden & in welchem Umfang?</p>	<p><i>Grundsätzlich:</i> unveränderte Kopien von Werken Dritter (Achtung: medien-spezifische Vorgaben) ohne Erlaubnis urhebender Person ausschließlich zum privaten und eigenen Gebrauch. Unterscheidung in Bezug auf Nutzende und Intention:</p> <p><i>Privater Gebrauch</i> ≈ natürliche Privatpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopien von Materialien Dritter ■ höchstens sieben Kopien ■ Kopien können im Freundes- und Familienkreis weitergegeben werden. ■ sowohl analog als auch digitale Kopien möglich ■ aber: <ul style="list-style-type: none"> ■ kein vollständ. Kopien eines Buches o. einer Zeitschrift, Abtippen gestattet ■ Aufzeichnung öffentlicher Vorträge, Ausführungen, (Film-)Vorführungen: stets Einwilligung Urhebender notwendig
Wie ...	
<p>... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?</p>	<p><i>Privater Gebrauch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nur privater Gebrauch, ohne berufliche Tätigkeit ■ kein Erwerbszweck darf vorliegen ■ Herstellung der Kopien durch andere, aber nur unentgeltlich ■ bis zu sieben Kopien ■ Kopien auch im Freundes- und Familienkreis teilbar ■ Verkauf, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe nicht erlaubt ■ keine Änderung erlaubt (außer: technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt, soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert, nur wenn sie unwesentlich sind), ein Kopierschutz darf nicht umgangen werden
Wer ...	<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>
<p>Nutzende eines Werkes Dritter:</p>	<p><i>Privater Gebrauch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Personen ohne kommerzielle Interessen und nicht im Rahmen beruflicher Tätigkeit; bezieht sich nicht auf Unternehmen und öffentliche Instanzen ■ Hochschullehrende können sich im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht auf diese Regelung berufen, aber auf die Schranken für Bildung und Wissenschaft [Opt. 2 » 58] sowie für die wissens. Forschung [Opt. 3 » 66].
<p>Urhebende Person des genutzten Materials:</p>	<p>Urhebende Personen müssen diese Nutzung, bei Einhaltung der Parameter, ‚akzeptieren‘.</p>

- Musiknoten dürfen nicht kopiert werden
- digitale Datenbankwerke (systematische Sammlung von Daten etc.) und Datenbanken nicht kopierbar, wenn sie elektronisch vorliegen; wesentliche Teile im Falle analoger Datenbanken & -werke können für Korpus genutzt werden

Sonstiger eigener Gebrauch ≈ eigennützige Interessen

- auch berufliche und gewerbliche Interessen, auch Unternehmen und Institutionen
- siehe links, aber:
 - nur analoge Kopien & Nutzung von Materialien Dritter, keine Scans, CDs etc.
 - nur kleiner Teil eines Werkes: 10–20 %

(Uni. Bremen 2018e)

- kein Anfertigen von Kopien rechtswidrig hergestellter Vorlagen (≈ keine Kopie von etwa einem bereits rechtswidrig eingestellten Kinofilm erlaubt)
- Abrechnung nach Pauschalvergütungssystem (Verwertungsgesellschaften ziehen Gebühren von Herstellern etwa von Kopiergerät etc. ein))

Sonstiger eigener Gebrauch:

- siehe links, aber: nur analoge Nutzung, auch durch juristische Personen, Umfang begrenzt auf maximal 10–20 %

(Uni. Bremen 2018e)

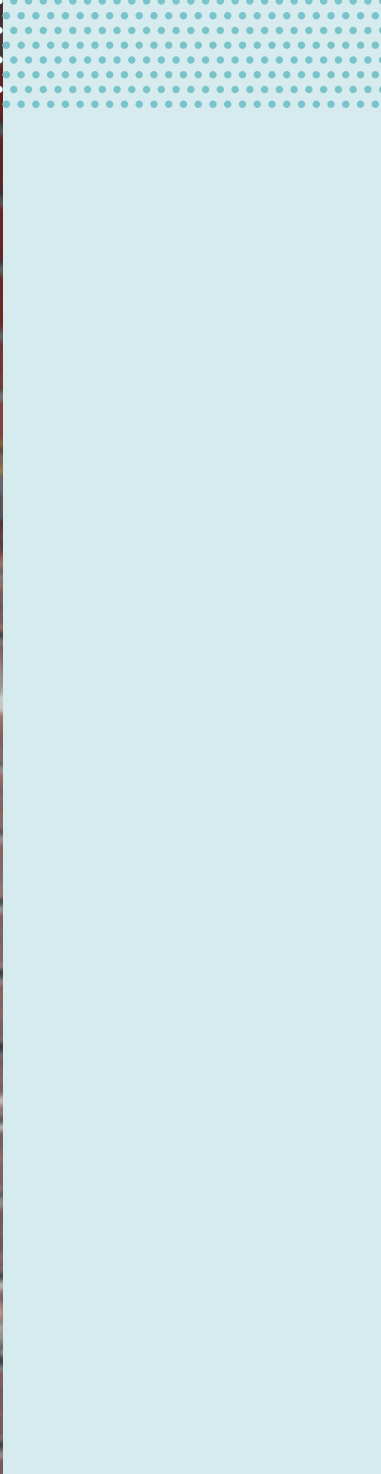
Sonstiger eigener Gebrauch (aber nur analoge Kopien):

- auch juristische Personen wie Unternehmen und öffentliche Instanzen
- berufliche, gewerbliche Nutzung zulässig

(Uni. Bremen 2018e)

3.15.2 In a nutshell: Privater und eigener Gebrauch

Was ...	
<p>... kann genutzt werden & in welchem Umfang?</p>	<p><i>Grundsätzlich:</i> unveränderte Kopien von Werken Dritter (Achtung: medien-spezifische Vorgaben) ohne Erlaubnis urhebender Person ausschließlich zum privaten und eigenen Gebrauch. Unterscheidung in Bezug auf Nutzende und Intention:</p> <p><i>Privater Gebrauch</i> ≈ natürliche Privatpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopien von Materialien Dritter ■ höchstens sieben Kopien ■ Kopien können im Freundes- und Familienkreis weitergegeben werden. ■ sowohl analog als auch digitale Kopien möglich ■ aber: <ul style="list-style-type: none"> ■ kein vollständ. Kopien eines Buches o. einer Zeitschrift, Abtippen gestattet ■ Aufzeichnung öffentlicher Vorträge, Ausführungen, (Film-)Vorführungen: stets Einwilligung Urhebender notwendig <p>■ Musiknoten dürfen nicht kopiert werden</p> <p>■ digitale Datenbankwerke (systematische Sammlung von Daten etc.) und Datenbanken nicht kopierbar, wenn sie elektronisch vorliegen; wesentliche Teile im Falle analoger Datenbanken & -werke können für Korpus genutzt werden</p> <p><i>Sonstiger eigener Gebrauch</i> ≈ eigennützige Interessen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ auch berufliche und gewerbliche Interessen, auch Unternehmen und Institutionen ■ siehe links, aber: <ul style="list-style-type: none"> ■ nur analoge Kopien & Nutzung von Materialien Dritter, keine Scans, CDs etc. ■ nur kleiner Teil eines Werkes: 10–20 % <p>(Uni. Bremen 2018e)</p>
Wie ...	
<p>... kann Nutzung erfolgen, wie kann Opt. wahrgenommen werden? Unter welchen Voraussetzungen?</p>	<p><i>Privater Gebrauch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nur privater Gebrauch, ohne berufliche Tätigkeit ■ kein Erwerbszweck darf vorliegen ■ Herstellung der Kopien durch andere, aber nur unentgeltlich ■ bis zu sieben Kopien ■ Kopien auch im Freundes- und Familienkreis teilbar ■ Verkauf, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe nicht erlaubt ■ keine Änderung erlaubt (außer: technische Änderungen wie Format-, Größenänderung und geringfügiger Zuschnitt, soweit sich der Gesamteindruck des Werks nicht verändert, nur wenn sie unwesentlich sind), ein Kopierschutz darf nicht umgangen werden <p>■ kein Anfertigen von Kopien rechtswidrig hergestellter Vorlagen (≈ keine Kopie von etwa einem bereits rechtswidrig eingestellten Kinofilm erlaubt)</p> <p>■ Abrechnung nach Pauschalvergütungssystem (Verwertungsgesellschaften ziehen Gebühren von Herstellern etwa von Kopiergerät etc. ein))</p> <p><i>Sonstiger eigener Gebrauch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ siehe links, aber: nur analoge Nutzung, auch durch juristische Personen, Umfang begrenzt auf maximal 10–20 % <p>(Uni. Bremen 2018e)</p>
Wer ...	
<p>... kann diese Option wahrnehmen? Und wer muss dieses Vorgehen ‚akzeptieren‘?</p>	<p><i>Privater Gebrauch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Personen ohne kommerzielle Interessen und nicht im Rahmen beruflicher Tätigkeit; bezieht sich nicht auf Unternehmen und öffentliche Instanzen ■ Hochschullehrende können sich im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht auf diese Regelung berufen, aber auf die Schranken für Bildung und Wissenschaft [Opt. 2 » 58] sowie für die wissens. Forschung [Opt. 3 » 66]. <p><i>Sonstiger eigener Gebrauch (aber nur analoge Kopien):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ auch juristische Personen wie Unternehmen und öffentliche Instanzen ■ berufliche, gewerbliche Nutzung zulässig <p>(Uni. Bremen 2018e)</p>
<p>Nutzende eines Werkes Dritter:</p>	
<p>Urhebende Person des genutzten Materials:</p>	<p>Urhebende Personen müssen diese Nutzung, bei Einhaltung der Parameter, ‚akzeptieren‘.</p>



4. Nutzung von Werken Dritter (Praxis I/III)

4.1	Prüfungsverfahren zur Verwendung von Materialien Dritter	126
4.2	Perspektiven: Vier Ansätze zur Nutzung von Materialien Dritter	134
	<i>Perspektive A:</i> Nutzungsabsicht gibt Material-/ Quellen- bzw. Lizenzwahl vor	136
	<i>Perspektive B:</i> Lizenzbestimmungen des zur Nutzung angedachten Materials geben Nutzungsmöglichkeiten vor	140
	<i>Perspektive C:</i> Medium bzw. Material Dritter gibt Nutzungsmöglichkeiten vor	142
	<i>Perspektive D:</i> (Lehr-)Situation gibt Nutzungsmöglichkeiten vor	146



4.1 Prüfungsverfahren zur Verwendung von Materialien Dritter

Vor der Nutzung von Materialien Dritter müssen Sie sich bis zu vier Fragen stellen:

- I. Ist das Material Dritter urheberrechtlich geschützt?** Davon sollte ausgegangen werden — siehe Hinweis » 127. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, bewusst nach gemeinfreien Materialien zu suchen. Sollte das Material urheberrechtlich geschützt sein, dann:
- II. Wird ein urheberrechtlich relevantes Handeln, eine entsprechende Nutzung des Werks Dritter von Ihnen angestrebt?** Zu fragen ist hierbei, ob die Nutzung öffentlich oder nicht öffentlich erfolgen soll. Das Urheberrecht wird von einer nicht öffentlichen Lehrveranstaltung / der dortigen Wiedergabe Materialien Dritter i. d. R. nicht tangiert (Förster 2018: 7) (Opt. 11 » 118). Im Falle der öffentlichen Nutzung ist folgende Frage anzuschließen: Wie genau soll die Nutzung erfolgen? Soll ein Material 1:1, im Rahmen eines Zitates, wiedergegeben werden? Soll es darüber hinausgehend, also ggf. auch ohne konkreten Zitat Zweck bereitgestellt werden? Wird eine Bearbeitung angestrebt? Im Falle einer öffentlichen Nutzung und besagter Nutzungshandlungen schließt sich die nächste Frage an:

III.

Kann die Nutzung im Rahmen einer gesetzlichen Erlaubnis bzw. im Zuge von Ausnahmen bzw. Sonderregeln des Urheberrechts erfolgen? Zitat-recht? Pastiche? Bildungs- und Wissenschaftsschranke? Ist es nicht möglich, sich auf eine der gesetzlichen Erlaubnisse zu berufen, gilt es, nach Nutzungs-rechten zu recherchieren bzw. deren Erwerb in Betracht zu ziehen:

IV.

Liegen Nutzungsrechte vor? Ein konkreter Vertrag kann geschlossen / eine Lizenz erworben werden. Dies sollte in Relation zum Anliegen / zum urheber-rechtlich relevanten Handeln (z. B. Bearbeitung angestrebt?) geschehen: So gestattet beispielsweise nicht jede offene Lizenz (Opt. 6 » 82) die Bearbei-tung, aber diese könnte durch einen Vertrag ermöglicht werden. Bei indivi-duellen Verträgen und der Absicht, etwas in Printform zu veröffentlichen, ist etwa zu beachten, ob die eingeräumten Nutzungsrechte mit der angestreb-ten Auflage korrespondieren usw.



Stets annehmen, dass urheberrechtlicher Schutz vorliegt

Bei der Nutzung fremder Materialien sollte von deren urheber-rechtlichem Schutz ausgegangen werden. Denn die notwendige Schöpfungshöhe eines Werkes ist schnell erreicht, ein „minima-ler Gestaltungsspielraum reicht aus“ (Horn o. J.), um ein Werk urheberrechtlich relevant werden zu lassen. Diesbezüglich wird auch von der „kleinen Münze“ gesprochen, um auszudrücken, wie schnell Schöpfungshöhe erreicht wird (Urheberrecht 2023e). So genießt der kurze Jingle der ARD-Tagesschau bereits urheber-rechtlichen Schutz. Oft genügt eine subjektive Wahrnehmung des Werkes als tendenziell innovativ oder kunstvoll (Urheberrecht 2023e). So können eventuell sogar umfassende Linksammlungen als urheberrechtlich geschützt gelten (LG Köln, 12. Mai 1998; AZ 28 O 216/98) (Urheberrecht 2023a). Regelmäßig ist daher eine Einzel-fallbetrachtung notwendig. Folglich gilt es, entweder zu prüfen, ob Nutzungsrechte am Werk Dritter vorliegen und welche Para-meter (Umfang? Vervielfältigung? Öffentliche Wiedergabe? Bear-beitung?) zur Nutzung in der Lizenz definiert werden. Oder es müssen Optionen sondiert werden, geschütztes Material durch Ausnahmen (bzw. Sonderregeln / gesetzliche Lizenzen / gesetz-liche Erlaubnisse) des Urheberrechts zu nutzen — etwa viele der in dieser Handreichung vorgestellten Optionen.

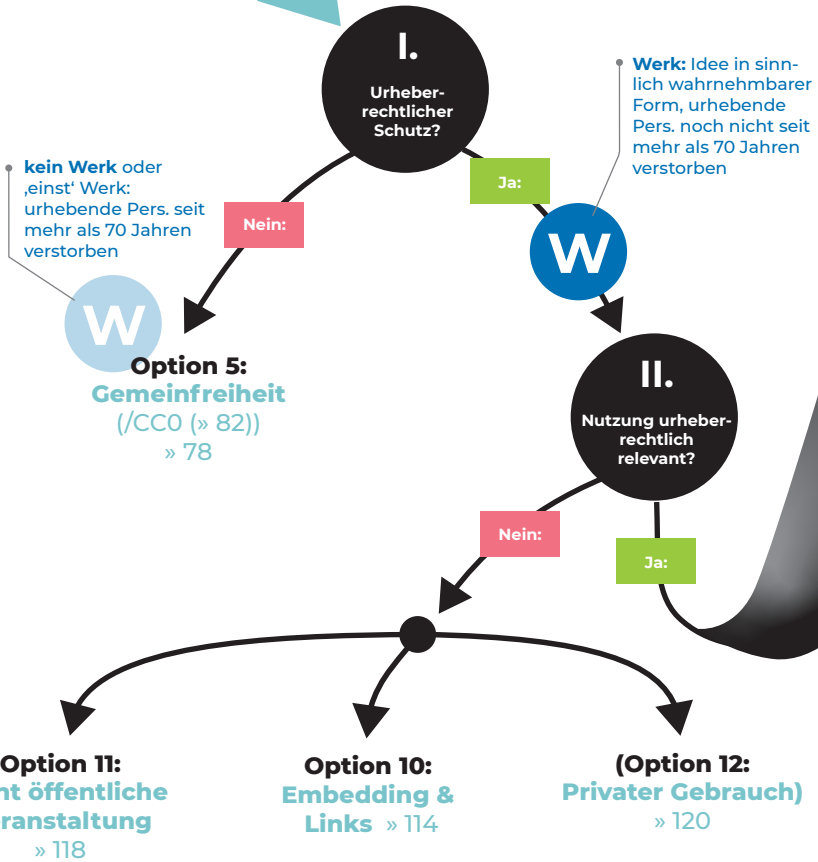
» als Doppelseite betrachten

Potenziell urhebende Pers:
nur natürliche Person(en), keine Tiere, keine KI

Material: urheberrechtlicher Status aus Sicht Nutzender noch ungeklärt ...

Potenzielle Rechteinhabende: natürl. Personen; Personengesellschaften, juristische Pers.: Arbeitgebende, u. a. Hochschulen

Nutzung möglich? Wie?



kein Werk oder 'einst' Werk: urhebende Pers. seit mehr als 70 Jahren verstorben

Werk: Idee in sinnlich wahrnehmbarer Form, urhebende Pers. noch nicht seit mehr als 70 Jahren verstorben

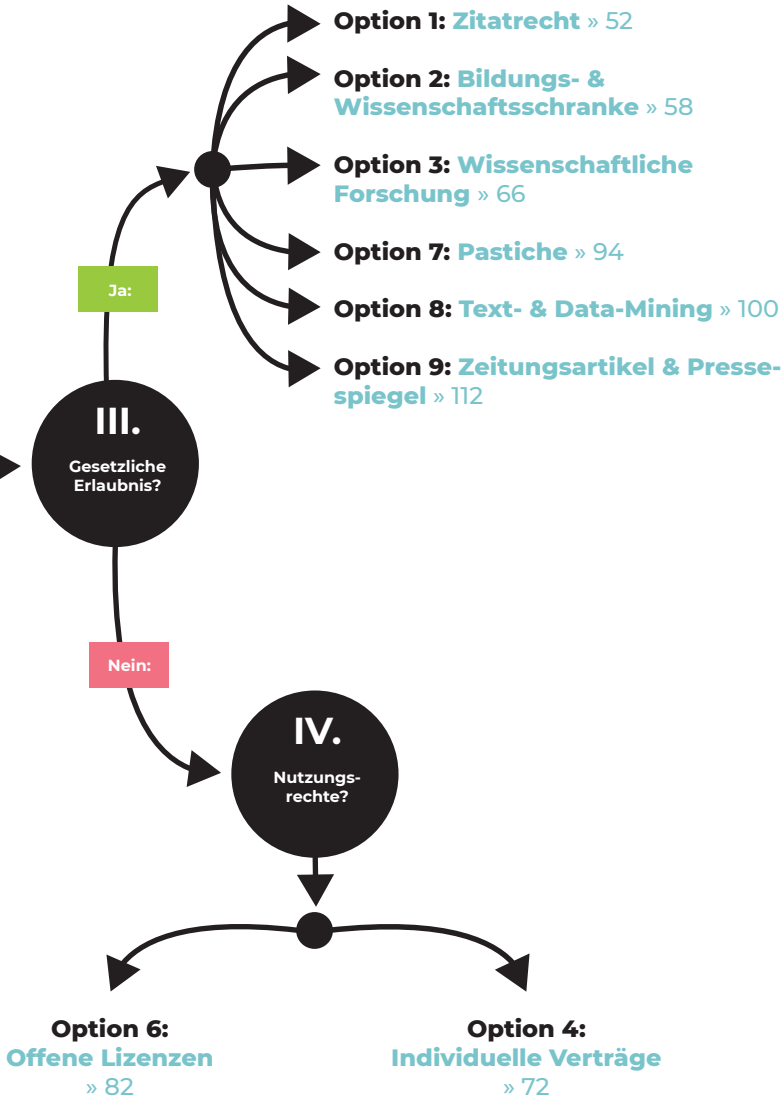


Abbildung: Prüfverfahren zur Verwendung von Materialien Dritter als Entscheidungsbaum

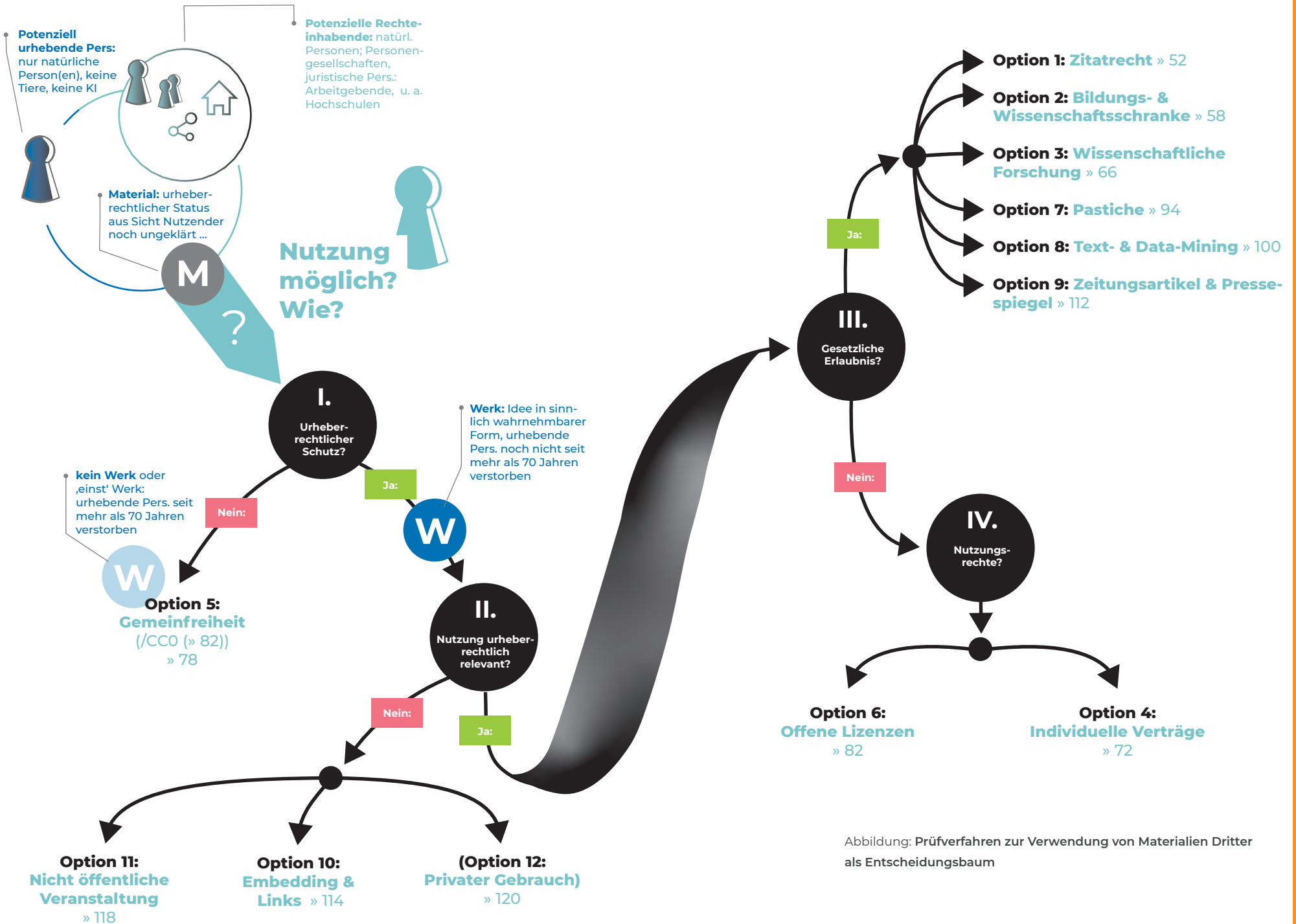


Abbildung: Prüfverfahren zur Verwendung von Materialien Dritter als Entscheidungsbaum



Es empfiehlt sich ein zweigleisiges Denken bei der Nutzung bzw. Prüfung von

Materialien Dritter. Überprüfen Sie etwa bei einem Foto: Ist der fotografierte Inhalt urheberrechtlich geschützt? Handelt es sich z. B. um ein abfotografiertes Gemälde? Danach richten Sie den Blick auf den „Träger“: Ist die Fotografie, das Werk der fotografierenden Person also, urheberrechtlich geschützt (vorausgesetzt Schöpfungshöhe wurde erreicht)? Achtung: Auch als sogenanntes „Lichtbild“ kann ein Foto (obschon keiner Schöpfungshöhe) geschützt sein — durch Leistungsschutzrechte (» 22, » 181). Im rechtlichen Sinne ist das „Lichtbild“ ohne Schöpfungshöhe vom Schöpfungshöhe vorweisenden „Lichtbildwerk“ abzugrenzen. Im Fall von Leistungsschutzrechten gilt aber die Faustregel: „Wenn ein vergleichbares urheberrechtlich geschütztes Werk in einer Hochschulveranstaltung genutzt werden könnte, ist auch die Nutzung einer von einem Leistungsschutzrecht erfassten Leistung zulässig“ (Förster 2018: 5). D. h.: Wird z. B. ein gemeinfreies Bild abfotografiert, kann die fotografierende Person Leistungsschutzrecht erhalten und das Bild als Lichtbild durch das Leistungsschutzrecht geschützt sein. Im Sinne der Faustregel aber ist das Bild in der Hochschullehre aufgrund der Gemeinfreiheit des abfotografierten Bildes unproblematisch zu nutzen.



Was ist Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts? Als öffentliche Wiedergabe gilt: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist“ (§ 15 Abs. 3 UrhG).

Im Rahmen dieser nicht sehr konkreten Angaben können Vorlesungen mit 50–60 Personen als öffentlich, Kleingruppen, Seminare und Projekte mit ca. 20–25 Personen als nicht öffentlich verstanden werden (Förster 2018: 7 f.; siehe auch » 118). Als partiell öffentlich muss der begrenzte Personenkreis, gefordert im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58) oder der Ausnahmeregelungen zu wissenschaftlicher Forschung (Opt. 3 » 66), gelten: Die öffentliche Nutzungsmöglichkeit von Materialien Dritter ist dabei nur innerhalb eines spezifischen Personenkreises erlaubt. So darf etwa ein *Moodle*-Kurs nicht über Gastzugänge verfügen, wenn Werke Dritter unter Berufung auf Opt. 2 und 3 genutzt werden. Der E-Mail-Versand an einzelne Personen gilt übrigens als nicht öffentlich, über einen Verteiler kann er als öffentlich gelten » 119.

Grundsätzlich ist hervorzuheben: Die Präsentation eines Werkes sowohl innerhalb eines Seminars als auch im Rahmen einer Vorlesung, selbst die Verteidigung einer Abschlussarbeit ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer Veröffentlichung. Bei Vorträgen, an denen nur Hochschulangehörige teilnehmen dürfen, liegt keine Veröffentlichung vor: Zur Nutzung der also weiterhin unveröffentlichten Werke Lehrender bedarf es der Erlaubnis der urhebenden Lehrenden (Uni. Bremen 2018a). Arbeiten Studierender, vorgestellt im Rahmen einer Lehrveranstaltung, können ebenso wenig im Sinne des Zitatrechtes zitiert werden, da auch sie als nicht veröffentlicht gelten. Um sie zu zitieren, muss zuvor eine Veröffentlichung vorgenommen werden. Alternativ kann überprüft werden, ob sich auf die Option 3, die Ausnahmeregelungen zu wissenschaftlicher Forschung (» 66), berufen werden kann: Im Rahmen dieser Option ist auch die Nutzung unveröffentlichter Werke möglich — so lange die urhebende Person dieser Nutzung zustimmt.

Grundsätzlich ist auch die Nutzung studentischer Arbeiten (sowohl Seminar- als auch Abschlussarbeiten) an das Einverständnis der urhebenden Person, also das der Studierenden gebunden. Bei Abschlussarbeiten besteht keine Pflicht, diese zu veröffentlichen. Bei Dissertationen und Habilitationen hingegen wird eine Veröffentlichung im Rahmen entsprechender Ordnungen der Hochschulen meist gefordert — um die Erkenntnisse der Arbeiten zugänglich zu machen und zum Diskurs beizutragen. Zudem: Die Hochschule oder die lehrende Person erhält nicht automatisch Nutzungsrechte an den Arbeiten Studierender (» 29). Im Umkehrschluss gelten ein über eine Veranstaltung, die nur von Hochschulangehörigen besucht wird, hinausgehendes Publikum und Vorträge vor selbigem als öffentlich bzw. als Veröffentlichung: Das Werk kann zitiert werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen können mindestens in Bezug auf die Hochschullehre u. a. die Option 2, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die Option 1, das Zitatrecht, sowie § 52 UrhG, öffentliche Wiedergabe, in Frage kommen, sollte beabsichtigt werden, Material Dritter zu nutzen. Bei der öffentlichen Wiedergabe (§ 52 UrhG) muss für viele Materialarten kein Einverständnis der urhebenden Personen bzw. der Rechteinhabenden eingeholt werden. Die Regelung nimmt auf Sprach-, Musik- und Lichtbildwerke Bezug. Die Wiedergabe von Filmen bedarf aber grundsätzlich der Zustimmung der Rechteinhabenden.

Die letztgenannte Regelung — öffentliche Wiedergabe — ist nicht auf den Hochschulkontext beschränkt, sondern kann durch jede*n wahrgenommen werden. Die Wiedergabe darf aber nur bei Veranstaltungen erfolgen, die keinen Erwerbszweck verfolgen: Von Teilnehmenden dürfen also keine Gebühren erhoben werden. Auch eventuell beteiligte, vor Ort mitwirkende Künstler*innen dürfen keine Vergütung erhalten. In allen Fällen kann mit § 52 UrhG nicht die Einstellung von Materialien Dritter in das Internet legitimiert werden. Zudem ist über Verwertungsgesellschaften eine Vergütung zu entrichten — ausgenommen davon sind Wiedergaben vor einem öffentlichen, begrenzten Personenkreis im Bildungskontext (» 196): Hier greift wiederum Option 2, die Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Eine darüber hinausgehende öffentliche Bereitstellung, etwa im Internet, ist wiederum nicht nur einwilligungs-, sondern auch vergütungspflichtig. (Uni. Bremen 2018d)



Öffentlich

Vorlesung (Grauzone » 130) — Inhalte (ggf. Stud.-Arb.) nur zitierbar (Opt. 1) bei Publikum über HS hinaus; innerhalb Vorlesung keine Opt. 2, da ggf. über begr. Personen-Kreis hinaus

Vorlesung, bei der HS-Angehörige, auch abseits konkreter Kurse, teilnehmen dürfen • Vorlesung selbst / Stud.-Arb. nicht veröffentlicht, nicht zitierbar (Opt. 1); keine Opt. 2 in Vorlesung, da über begr. Pers.-Kreis hinaus

Öffentlicher Vortrag vor Publikum über HS hinaus • Vorlesung selbst / Stud.- Arb.: Zitieren (Opt. 1) mögl., da veröff.; in Vortrag: keine Opt. 2, da über begr. Pers.-Kreis hinaus

Vorlesung innerhalb einer HS für eingeschr. Studierende & Gasthörer:de können je nach Teilnehmendenzahl und Umständen öffentlich / nicht öffentlich sein

Veranstaltung (z. B. Vorlesung) mit begrenztem Pers.-Kreis (etwa via LMS Moodle) — darin: Opt. 2, da begr. Pers.-Kreis ; Veranstaltung selbst / Stud.-Arb. nicht zitierbar (Opt. 1), da nicht veröff.

E-Mail via Verteiler • Inhalt/Angehängtes ggf veröffentlicht (Reichweite Verteiler?); hinsichtl. Inhalt: nur bei begr. Pers.-Kreis Berufen auf Opt. 2 mögl.

E-Mail an Einzel-Pers. • Inhalt/Angehängtes nicht veröffentlicht; i. d. R. Wiedergabe von Mat. Dritter urheberrechtlich nicht relevant » 118

Nicht öffentlich

Referat • nicht per se veröff. » 130

Verteidigung • nicht per se veröff. » 130

Einstellen von Arbeiten ins Internet • zitierbar (Opt. 1), da veröffentlicht; in Arbeiten: keine Opt. 2, da über begr. Pers.-Kreis hinaus

Abschlussarbeiten: Bachelor, Master, Diplom • nicht per se veröff., keine Pflicht: nicht zitierbar (Opt. 1); in Arbeiten: nicht Opt. 2, da nicht Lehre; aber mögl. Opt. 3 „wiss. Forschung“

Dissertation/Habilitation • i. d. R. Pflicht zur Veröff., zitierbar (Opt. 1); in Arbeiten: nicht Opt. 2, da nicht Lehre, zudem über begrenzten Pers.-Kreis hinaus

Abbildung Situationen/Szenarien der Lehre in Relation zu den Kategorien „öffentlich“ und „nicht öffentlich“ — mit Blick insbesondere auf das in der Lehre regelmäßig relevante Zitatrecht (Opt. 1) und die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2)

4.2 Perspektiven: Vier Ansätze zur Nutzung von Materialien Dritter

Die ‚Konfrontation‘ mit dem Urheberrecht kann anhand verschiedener Blickwinkeln vollzogen werden. Die folgende Perspektiven werden auf den Seiten 136–147 konkret als Entscheidungsbaum bzw. Tabelle mit ausführlichen Informationen zu den vier Blickwinkeln abgebildet.

- **Perspektive A: Nutzungsabsicht gibt Material-/Quellen- bzw. Lizenzwahl vor** • Soll ein fremdes Material für eine öffentliche Veranstaltung bearbeitet werden, so kommen meist nur entsprechend offen lizenzierte Materialien, individuelle Verträge mit der urhebenden Person oder die gezielte Suche nach gemeinfreien Werken infrage. Auch im Rahmen des Pastiche ist eine graduelle Bearbeitung und dessen Veröffentlichung möglich.
- **Perspektive B: Lizenzbestimmungen des zur Nutzung angedachten Materials geben Nutzungsmöglichkeiten vor** • Ggf. kann für Ihre Arbeit eine bestimmte Quelle ‚unausweichlich‘ (in Ermangelung von Alternativen) die (entscheidende oder relevante) Grundlage sein. Was nun mit diesem Material Dritter geschehen kann, ergibt sich aus dem Material selbst — ein Beispiel: Ein offen lizenziertes, mit dem Modul „ND“ versehenes Material darf nur vollständig weitergegeben werden. Auszugsweise Kopien im Rahmen öffentlicher Lehrveranstaltungen sind aber im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsschranke oder durch das Zitatrecht, wenn deren jeweilige Parameter erfüllt werden, legitimierbar. Denn gesetzliche Erlaubnisse ‚schlagen‘ quasi etwaige Lizenzen.
- **Perspektive C: Medium bzw. Material Dritter gibt Nutzungsmöglichkeiten vor** • Beispielsweise einen Film vollständig öffentlich vorzuführen, bedarf grundsätzlich der Einwilligung der Rechteinhabenden. Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) erlaubt aber Auszüge des Films öffentlich, aber in einen begrenzten Personenkreis (» 58) vorzuführen.
- **Perspektive D: (Lehr-)Situation gibt Nutzungsmöglichkeiten vor** • In einer Vorlesung mit großem Publikum ist die vollständige — öffentliche — Wiedergabe z. B. eines urheberrechtlich geschützten Films nicht ohne die Zustim-

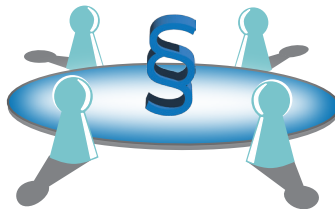
mung der Rechteinhabenden möglich. Sehr wohl kann der Film aber im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsschranke auszugsweise gezeigt werden, wenn es sich um einen begrenzten Personenkreis im Kontext eines Lehr- und Lernvorhabens handelt (≈ begrenzter Teilnehmendenkreis in einen Kurs eingeschriebener Studierender — Opt. 2 » 58). Bei der Wiedergabe während nicht öffentlicher Veranstaltungen (Opt. 11 » 118) greift das Urheberrecht in der Regel nicht.

A

” Ich habe folgende Nutzungabsicht, auf welche Optionen kann ich mich berufen?“

B

” Ich muss eine bestimmte Quelle [Werk] nutzen, was kann ich mit ihr machen?“



D

” Ich plane folgende [öffentliche / nicht öffentliche] Lehr-Lernveranstaltung, welche Optionen habe ich?“

C

” Ich möchte ein bestimmtes Medium nutzen, was kann ich mit entsprechenden Werken machen?“

Abbildung **Blickwinkel auf die Nutzung von Werken Dritter** —
Fragestellungen potenzieller Nutzender (≈ Lehrender)



» als Doppelseite betrachten

Perspektive

A₁

„Ich habe folgende Nutzungabsicht, auf welche Optionen kann ich mich berufen?“



Hier ist zunächst das Zitieren in einem juristischen Sinne gemeint: Es geht also um die 1:1-/unveränderte, vollständige oder auszugsweise Wiedergabe eines Werkes Dritter, wenn der Zweck den Einsatz legitimiert. Über das Zitatrecht hinaus kann Zitieren umgangssprachlich auch einen über den Zitatzweck hinausgehendes Einbinden oder Vervielfältigen eines Werkes Dritter meinen.

... mit Zitatzweck im Sinne des Zitatrechtes

... jenseits Zitatrecht (≈ Einbindung ohne konkrete Bezugnahme) ...

Nur veröffentlichte Werke ...

... eines veröffentlichten Werkes?

... eines nicht veröffentlichten Werkes?



Neben technischen Aspekten (z. B. Formatanpassung) ist dieses Nutzungsszenario relevant, wenn durchaus didaktisch sinnvolle Hervorhebungen (Einkreisungen, farbliche Markierung) auf einem Bild Dritter etwa angestrebt werden. In der Regel muss dazu das Recht zur Bearbeitung des Werkes Dritter vorliegen.

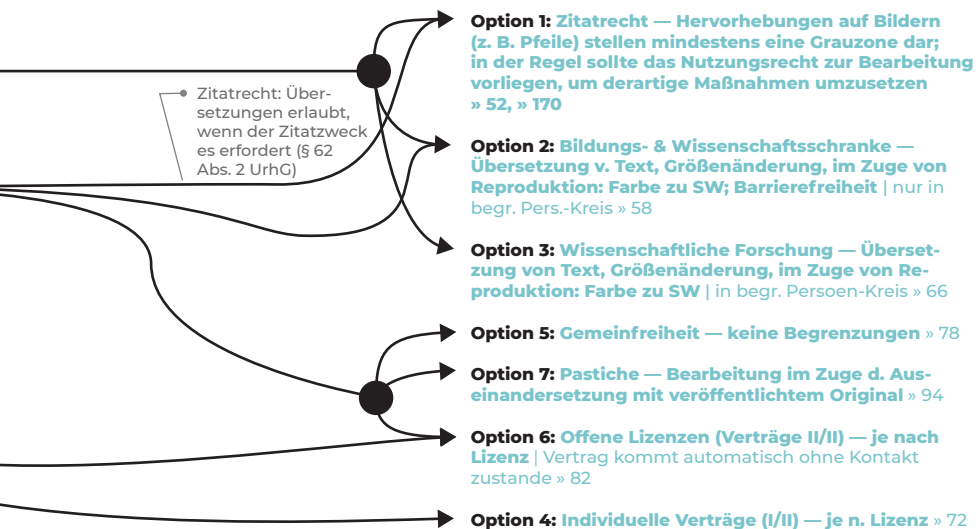
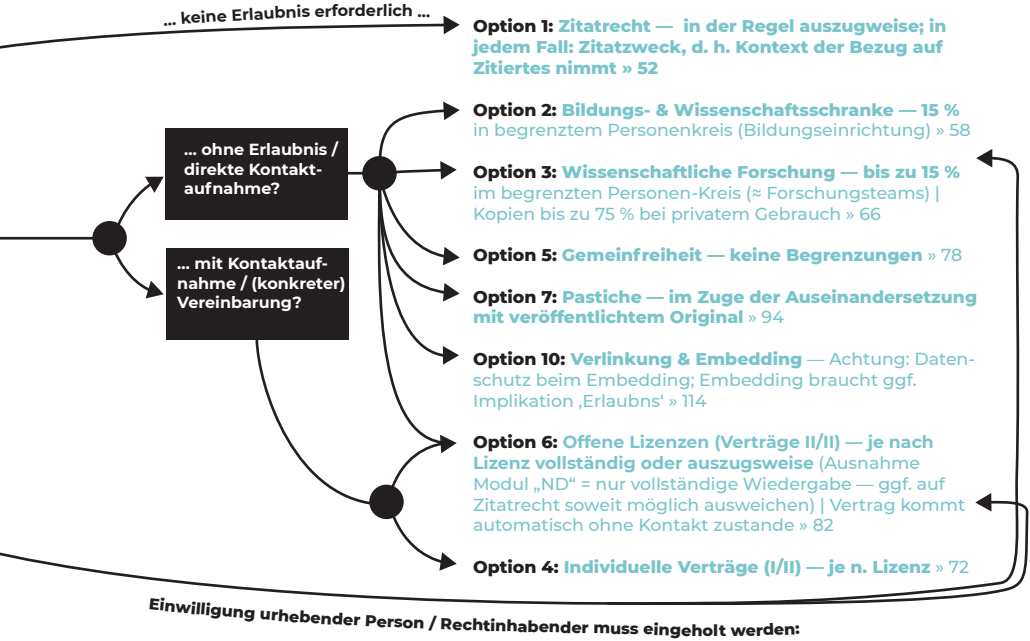
... nur Bearbeitung im Sinne z. B. Formatänderung?

... über Formatänderung hinaus?

... ohne Erlaubnis mögl.

... ohne Erlaubnis / direkte Kontaktaufnahme?

... mit Kontaktaufnahme / (konkreter) Vereinbarung?



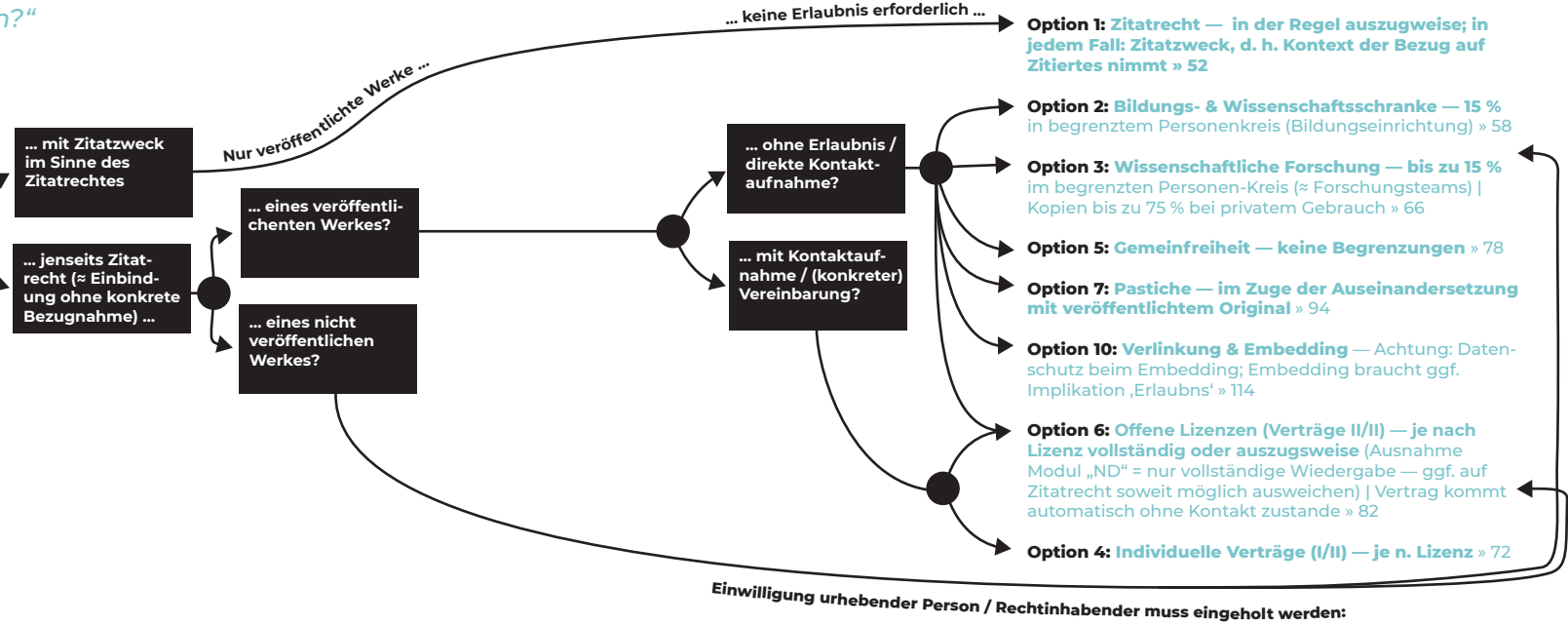
Perspektive

A₁

„Ich habe folgende Nutzungabsicht, auf welche Optionen kann ich mich berufen?“

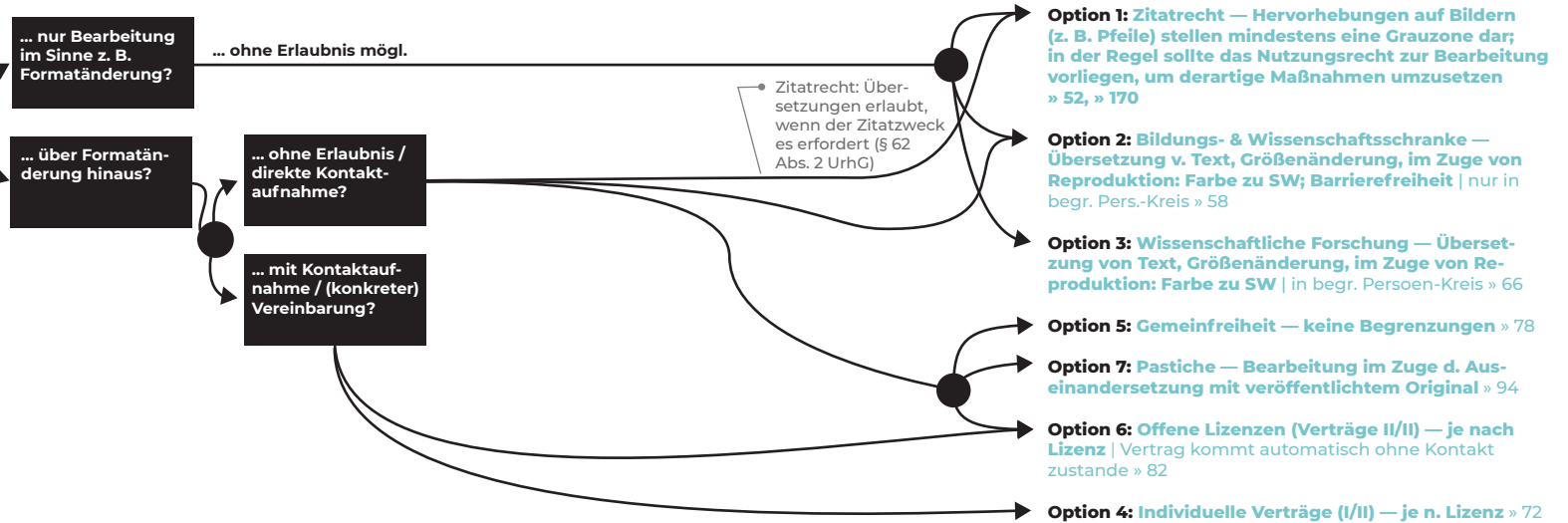
Zitieren ...

Hier ist zunächst das Zitieren in einem juristischen Sinne gemeint: Es geht also um die 1:1-/unveränderte, vollständige oder auszugsweise Wiedergabe eines Werkes Dritter, wenn der Zweck den Einsatz legitimiert. Über das Zitatrecht hinaus kann Zitieren umgangssprachlich auch einen über den Zitatzweck hinausgehendes Einbinden oder Vervielfältigen eines Werkes Dritter meinen.



Bearbeiten ...

Neben technischen Aspekten (z. B. Formatanpassung) ist dieses Nutzungsszenario relevant, wenn durchaus didaktisch sinnvolle Hervorhebungen (Einkreisungen, farbliche Markierung) auf einem Bild Dritter etwa angestrebt werden. In der Regel muss dazu das Recht zur Bearbeitung des Werkes Dritter vorliegen.



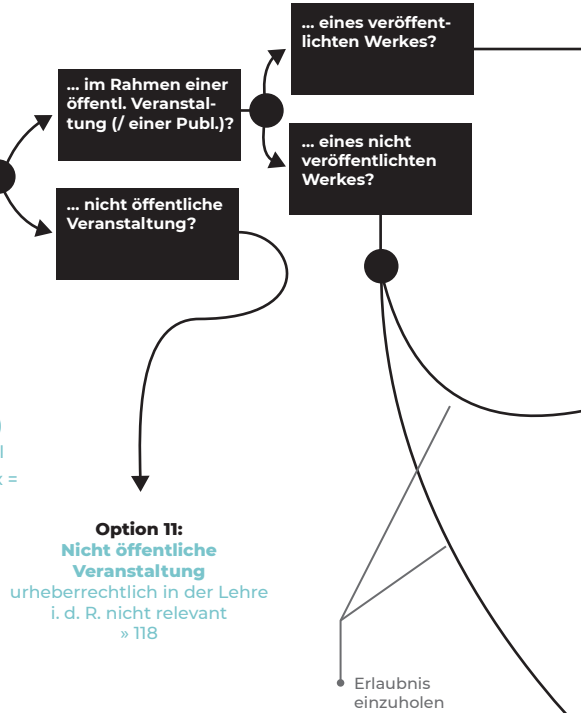
Perspektive

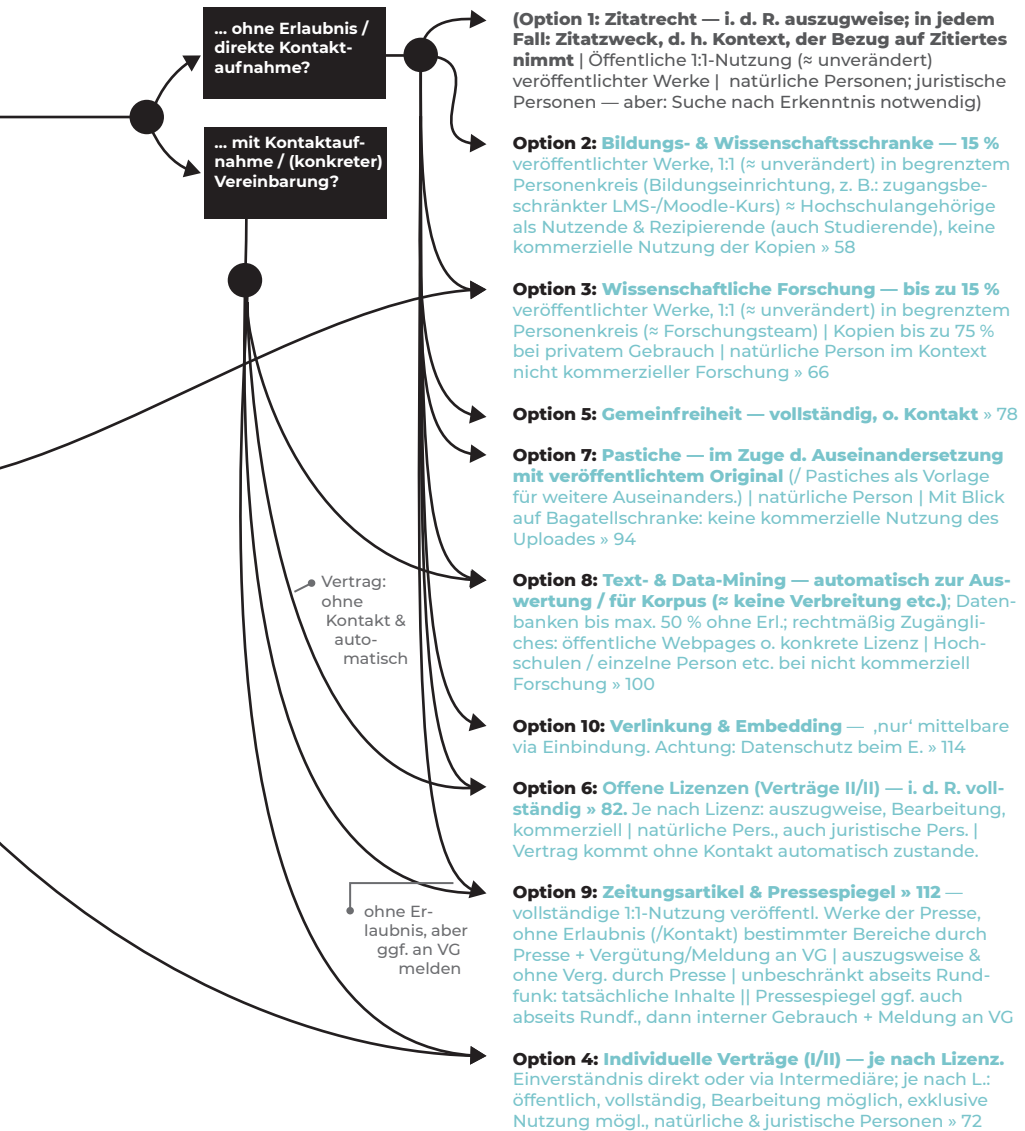
A₂

„Ich habe folgende Nutzungabsicht, auf welche Optionen kann ich mich berufen?“

Vervielfältigung, Verbreitung, (öffentliche) Zugänglichmachung (Bereitstellung) & Wiedergabe, Einbindung ...

Insbesondere im Feld offen lizenzierter, unter Verwendung fremder Inhalte entstehenden Gesamtwerken relevant: Einbindung = Werk bleibt separiert erhalten, daher kann ein Werk Dritter, dessen CC-Lizenz nicht der des angestrebten Gesamtwerkes (z. B. entstehender Kurs) entspricht bzw. restriktiver ist, durch eine Klausel ausgeschlossen werden. Dem gegenüber: Remix = untrennbare Verschmelzung von Inhalten. Film gilt stets als Remix. Zur Verwendung fremder Materialien im Film muss — abseits des Zitatrechts — also die Bearbeitung des Materials erlaubt sein, um es in den Film einzubringen.





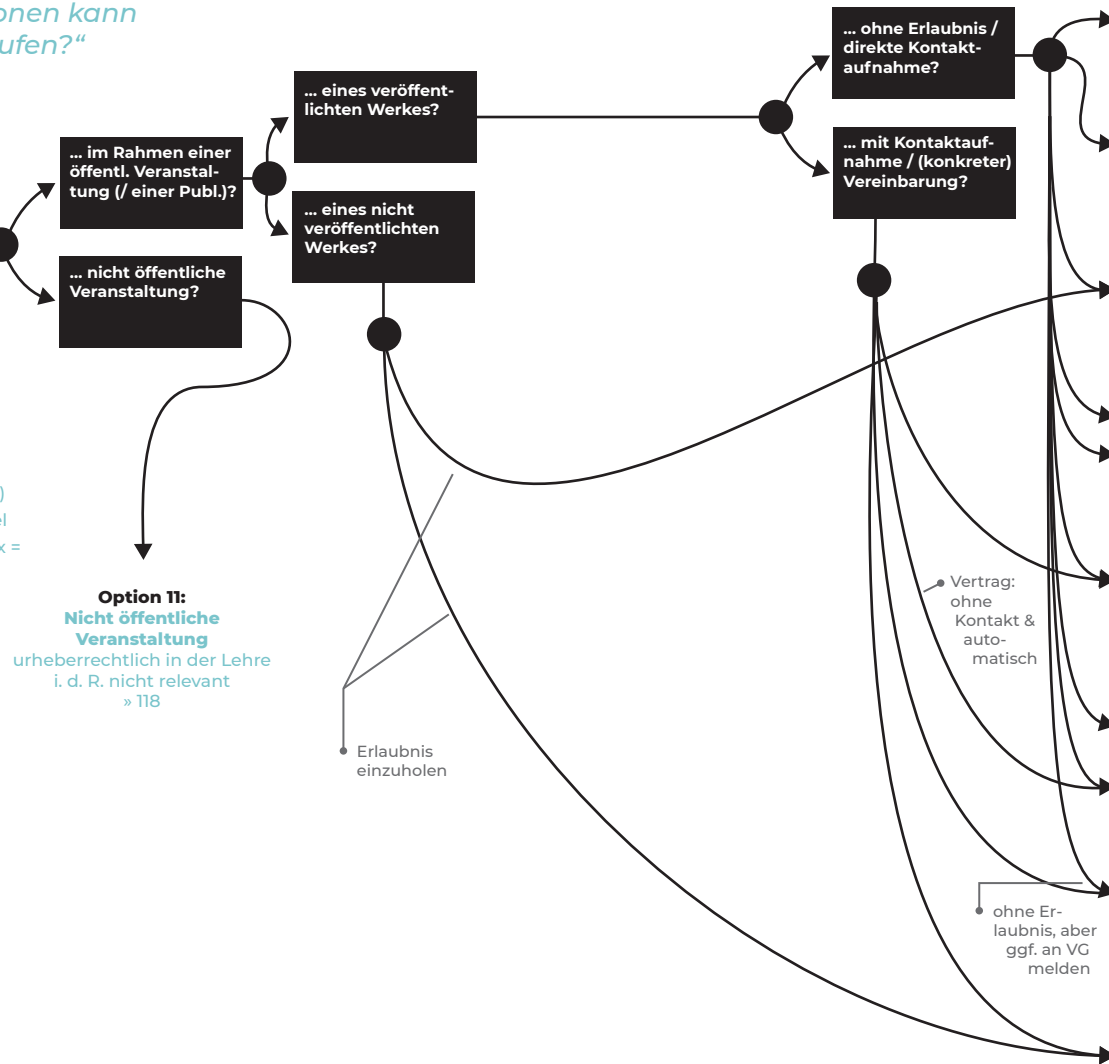
Perspektive

A₂

„Ich habe folgende Nutzungabsicht, auf welche Optionen kann ich mich berufen?“

Vervielfältigung, Verbreitung, (öffentliche) Zugänglichkeit & Wiedergabe, Einbindung ...

Insbesondere im Feld offen lizenzierter, unter Verwendung fremder Inhalte entstehenden Gesamtwerken relevant: Einbindung = Werk bleibt separiert erhalten, daher kann ein Werk Dritter, dessen CC-Lizenz nicht der des angestrebten Gesamtwerkes (z. B. entstehender Kurs) entspricht bzw. restriktiver ist, durch eine Klausel ausgeschlossen werden. Dem gegenüber: Remix = untrennbare Verschmelzung von Inhalten. Film gilt stets als Remix. Zur Verwendung fremder Materialien im Film muss — abseits des Zitatrechts — also die Bearbeitung des Materials erlaubt sein, um es in den Film einzubringen.



Option 11: Nicht öffentliche Veranstaltung
urheberrechtlich in der Lehre i. d. R. nicht relevant » 118

(Option 1: Zitatrecht — i. d. R. auszugweise; in jedem Fall: Zitatzweck, d. h. Kontext, der Bezug auf Zitiertes nimmt | Öffentliche 1:1-Nutzung (≈ unverändert) veröffentlichter Werke | natürliche Personen; juristische Personen — aber: Suche nach Erkenntnis notwendig)

Option 2: Bildungs- & Wissenschaftsschranke — 15 % veröffentlichter Werke, 1:1 (≈ unverändert) in begrenztem Personenkreis (Bildungseinrichtung, z. B.: zugangsbeschränkter LMS-/Moodle-Kurs) ≈ Hochschulangehörige als Nutzende & Rezipierende (auch Studierende), keine kommerzielle Nutzung der Kopien » 58

Option 3: Wissenschaftliche Forschung — bis zu 15 % veröffentlichter Werke, 1:1 (≈ unverändert) in begrenztem Personenkreis (≈ Forschungsteam) | Kopien bis zu 75 % bei privatem Gebrauch | natürliche Person im Kontext nicht kommerzieller Forschung » 66

Option 5: Gemeinfreiheit — vollständig, o. Kontakt » 78

Option 7: Pastiche — im Zuge d. Auseinandersetzung mit veröffentlichtem Original (/ Pastiche als Vorlage für weitere Auseanders.) | natürlich Person | Mit Blick auf Bagatellschranke: keine kommerzielle Nutzung des Uploades » 94

Option 8: Text- & Data-Mining — automatisch zur Auswertung / für Korpus (≈ keine Verbreitung etc.); Datenbanken bis max. 50 % ohne Erl.; rechtmäßig Zugängliches: öffentliche Webpages o. konkrete Lizenz | Hochschulen / einzelne Person etc. bei nicht kommerziell Forschung » 100

Option 10: Verlinkung & Embedding — ‚nur‘ mittelbare via Einbindung. Achtung: Datenschutz beim E. » 114

Option 6: Offene Lizenzen (Verträge I/II) — i. d. R. vollständig » 82. Je nach Lizenz: auszugweise, Bearbeitung, kommerziell | natürliche Pers., auch juristische Pers. | Vertrag kommt ohne Kontakt automatisch zustande.

Option 9: Zeitungsartikel & Pressespiegel » 112 — vollständige 1:1-Nutzung öffentl. Werke der Presse, ohne Erlaubnis (/Kontakt) bestimmter Bereiche durch Presse + Vergütung/Meldung an VG | auszugweise & ohne Verg. durch Presse | unbeschränkt abseits Rundfunk: tatsächliche Inhalte || Pressespiegel ggf. auch abseits Rundf., dann interner Gebrauch + Meldung an VG

Option 4: Individuelle Verträge (I/II) — je nach Lizenz. Einverständnis direkt oder via Intermediäre; je nach L.: öffentlich, vollständig, Bearbeitung möglich, exklusive Nutzung mögl., natürliche & juristische Personen » 72



» als Doppelseite betrachten

Perspektive

B

„Ich muss eine bestimmte Quelle [Werk] nutzen, was kann ich mit ihr machen?“



4.1 Prüfungsverfahren zur Verwendung Materialien Dritter

Ein Beispiel:

Werk Dritter
offen lizenziert unter
„CC BY-ND 4.0“ ...

„ND“ = No Derivatives
= keine Bearbeitung &
nur vollständig Verbreitung
» 87

Auf Grund der Vielzahl von Optionen, konkreter Lizenzen sowie Nutzungshandlungen eines Werkes kann hier nur eine exemplarische Aufstellung geboten werden. Zudem ist die Darstellung vereinfacht: So stellt die individuelle Vereinbarung immer eine Möglichkeit dar; sie wird hier aber nur einmal — aus Gründen der Übersicht — erwähnt.

 zur Optimierung der Übersicht

... Zitat:

auszugsweise als Zitat im Sinne UrhG

... Einbindung:

auszugsweise und ohne Zitatzweck aber: begr. Pers.-Kreis (2/3) / bei Werk als tatsächlicher Nachricht der Presse (9) / für Korpus (8)

... Einbindung:

vollständig wissenschaft. Großzitat (1), bei Abb. (gr. Kleinzitat) / Vergriffenem (aber begr. Pers.-Kreis) (2) / Presse-Artikel d. Presse (9)

... Bearbeiten:

im Sinne u. a. Formatänderung (1-3) / automatische Datenverarbeitung (8)

... Bearbeiten:

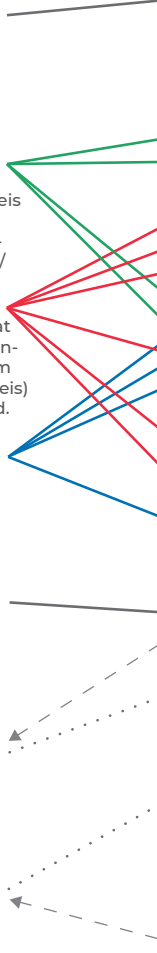
über Formatänderung hinaus nur Pastiche (7)

... Bearbeiten:

über Formatänderung hinaus mögl. abseits Pastiche (7) durch individuelle Vereinbarung (8)

... Einbindung:

auszugsweise u. ohne Zitatzweck mögl. via Berufung auf Optionen 2 & 3 (begr. Pers.-Kreis) und nicht öffentl. Nutzung (11)



Hintergründe & Nutzungsspezifikationen

Option 1: Zitatrecht — ohne Erlaubnis (/Kontakt) auszugweise, ggf. vollständig — veröffentlichter Werke. In jedem Fall: Zitatzweck, d. h. Kontext der Bezug auf Zitiertes nimmt » 52

Option 2: Bildungs- & Wissenschaftsschranke — bis 15 % ohne Erlaubnis (/Kontakt) veröffentlichter Werk; Abb., Vergriffenes, Werke geringen Umfangs vollständig | in begr. Pers.-Kreis im Kontext Bildungseinrichtungen » 58

Option 3: Wissenschaftliche Forschung — ohne Erlaubnis (/Kontakt) veröffentlichter Werk bis zu 15 % (begr. Personen-Kreis: z. B. Forschungsteams) | Kopien privater Gebrauch: bis zu 75 % | Unveröffentlichte Werke: Erlaubnis einholen; Vergriffenes, Werk geringen Umfangs vollständig » 66

Option 4: Individuelle Verträge (I/II) » 72 — je nach Vertrag / konkreter Absprache: öffentlich, vollständig, Bearbeitung möglich, exklusive Nutzung mögl., natürliche und juristische Person

Option 5: Gemeinfreiheit — vollständig, auch Bearbeitung | ohne Kontakt » 78 | Im konkreten Fall nur relevant, sollte urhebende Person des CC-Materials mehr als 70 Jahre tot sein, das Werk damit gemeinfrei werden.

Option 6: Offene Lizenzen (Verträge II/II) » 82 — vollständig entsprechend lizenziertes / veröffentlichter Werke; je nach Lizenz: auszugweise, Bearbeitung, kommerziell | jede Pers., auch juristische Pers. | Vertrag kommt ohne Kontakt automatisch zustande. | Hier „ND“ = nur vollständig, keine Bearbeitung

Option 7: Pastiche — im Zuge der Auseinandersetzung mit veröffentlichtem Original, ohne Einverständnis (/Kontakt) » 94

Option 8: Text- & Data-Mining — automatische zur Auswertung / für Korpus; Datenbanken bis max. 50 % ohne Einverständnis (/Kontakt); rechtmäßig Zugängliches: öffentliche Webpages o. konkrete Lizenz | Hochschulen / einzelne Pers. etc. bei nicht kommerz. Forschung » 100

Option 9: Zeitungsartikel & Pressespiegel — ohne Einverständnis (/Kontakt) vollständige 1:1-Nutzung veröffentl. Werke der Presse bestimmter Bereiche durch Presse + Vergütung/ Meldung an VG | auszugweise & ohne Verg. durch Presse | unbeschränkt abseits Rundfunk: tatsächliche Inhalte || Pressespiegel ggf. auch abseits Rundf.: dann interner Gebrauch + Meldung an VG » 112

Option 10: Verlinkung & Embedding — oft nur indirekte Einbindung | Achtung: Datenschutz beim Embedding » 114

Option 11: Nicht öffentliche Veranstaltung — urheberrechtlich i. d. R. nicht relevant im Hochschulkontext » 118

alternativ

Begründung:
„ND“ = vollständig,
ohne Bearbeitung

alternativ

Perspektive

B

„Ich muss eine bestimmte Quelle [Werk] nutzen, was kann ich mit ihr machen?“

4.1 Prüfungsverfahren zur Verwendung Materialien Dritter

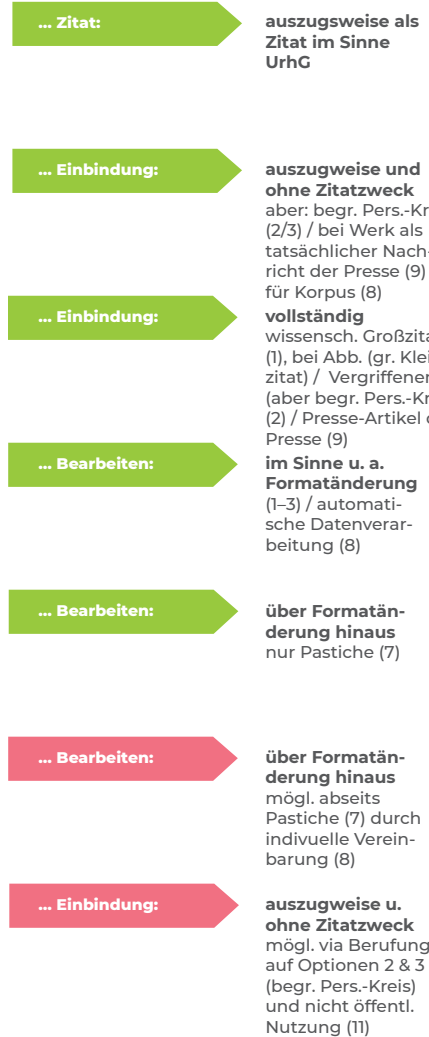
Ein Beispiel:

Werk Dritter offen lizenziert unter „CC BY-ND 4.0“ ...

„ND“ = No Derivatives = keine Bearbeitung & nur vollständig Verbreitung » 87

Auf Grund der Vielzahl von Optionen, konkreter Lizenzen sowie Nutzungshandlungen eines Werkes kann hier nur eine exemplarische Aufstellung geboten werden. Zudem ist die Darstellung vereinfacht: So stellt die individuelle Vereinbarung immer eine Möglichkeit dar; sie wird hier aber nur einmal — aus Gründen der Übersicht — erwähnt.

zur Optimierung der Übersicht



Hintergründe & Nutzungsspezifikationen

- Option 1: Zitatrecht — ohne Erlaubnis (/Kontakt) auszugsweise, ggf. vollständig** — veröffentlichter Werke. In jedem Fall: Zitatzweck, d. h. Kontext der Bezug auf Zitiertes nimmt » 52
- Option 2: Bildungs- & Wissenschaftsschranke** — bis 15 % ohne Erlaubnis (/Kontakt) veröffentlichter Werk; Abb., Vergriffenes, Werke geringen Umfangs vollständig | in begr. Pers.-Kreis im Kontext Bildungseinrichtungen » 58
- Option 3: Wissenschaftliche Forschung** — ohne Erlaubnis (/Kontakt) veröffentlichter Werk bis zu 15 % (begr. Personen-Kreis: z. B. Forschungsteams) | Kopien privater Gebrauch: bis zu 75 % | Unveröffentlichte Werke: Erlaubnis einholen; Vergriffenes, Werk geringen Umfangs vollständig » 66
- Option 4: Individuelle Verträge (I/II) » 72** — je nach Vertrag / konkreter Absprache: öffentlich, vollständig, Bearbeitung möglich, exklusive Nutzung mögl., natürliche und juristische Person
- Option 5: Gemeinfreiheit — vollständig, auch Bearbeitung | ohne Kontakt » 78** | Im konkreten Fall nur relevant, sollte urhebende Person des CC-Materials mehr als 70 Jahre tot sein, das Werk damit gemeinfrei werden.
- Option 6: Offene Lizenzen (Verträge II/II) » 82** — vollständig entsprechend lizenziertes / veröffentlichter Werke; je nach Lizenz: auszugsweise, Bearbeitung, kommerziell | jede Pers., auch juristische Pers. | Vertrag kommt ohne Kontakt automatisch zustande. | Hier „ND“ = nur vollständig, keine Bearbeitung
- Option 7: Pastiche — im Zuge der Auseinandersetzung mit veröffentlichtem Original, ohne Einverständnis (/Kontakt) » 94**
- Option 8: Text- & Data-Mining — automatische zur Auswertung / für Korpus;** Datenbanken bis max. 50 % ohne Einverständnis (/Kontakt); rechtmäßig Zugängliches: öffentliche Webpages o. konkrete Lizenz | Hochschulen / einzelne Pers. etc. bei nicht kommerz. Forschung » 100
- Option 9: Zeitungsartikel & Pressespiegel** — ohne Einverständnis (/Kontakt) vollständige 1:1-Nutzung veröffentl. Werke der Presse bestimmter Bereiche durch Presse + Vergütung/ Meldung an VG | auszugsweise & ohne Verg. durch Presse | unbeschränkt abseits Rundfunk: tatsächliche Inhalte || Pressespiegel ggf. auch abseits Rundf.: dann interner Gebrauch + Meldung an VG » 112
- Option 10: Verlinkung & Embedding** — oft nur indirekte Einbindung | Achtung: Datenschutz beim Embedding » 114
- Option 11: Nicht öffentliche Veranstaltung** — urheberrechtlich i. d. R. nicht relevant im Hochschulkontext » 118

Perspektive



» als Doppelseite
betrachten

„*Ich möchte ein bestimmtes Medium nutzen, was kann ich mit entsprechenden Werken machen?*“

**Soweit zutreffend /
Werk entsprechend lizenziert**

Option 1: Zitatrecht

**Option 2: Bildungs- &
Wissenschaftsschranke**

**Option 3: Wissenschaftliche
Forschung**

**Option 4: Individuelle
Verträge (I/II)**

Option 5: Gemeinfreiheit

**Option 6: Offene Lizenzen
(Verträge II/II)**

Option 7: Pastiche

Option 8: Text- & Data-Mining

**Option 9: Zeitungsartikel
& Pressespiegel**

**Option 10: Verlinkung
& Embedding**

Opt- 11: Nicht öffentli. Vera.

Vervielfältigung, Verbreitung, (öffentliche) Zugänglichmachung (/Bereitstellung) & Wiedergabe, Einbindung?	Bearbeitung?	
✓	⊘ (nur Formatänderung; Text Übersetzung, wenn der Zitatweck es erfordert: um Inhalt zu erklären (§ 62 Abs. 2 UrhG))	1
⊘, aber begrenzter Personen-Kreis	⊘ (Formatänderung & Änderungen, die nach § 62 UrhG gestattet sind)	2
⊘, aber begrenzter Personen-Kreis	⊘ (nur Formatänderung etc.» 66)	3
je nach Vertrag: ✓	je nach Vertrag: ✓	4
✓	✓ (ausgenommen sonstige amtliche Werke » 78)	5
✓	lizenzabhängig: ✓	6
✓	✓	7
(✓ im Rahmen d. Korpus + begrenzter Pers.-Kreis » 100)	⊘	8
✓ durch Presse / nur intern » 112	⊘	9
(✓ nur mittelbar, Datenschutz beachten)	⊘	10
✓ nur in nicht öffentlichem Rahmen	⊘, Veränderungsverbot bleibt	11



„Ich möchte ein bestimmtes Medium nutzen, was kann ich mit entsprechenden Werken machen?“

Soweit zutreffend / Werk entsprechend lizenziert	Vervielfältigung, Verbreitung, (öffentliche) Zugänglichmachung (/Bereitstellung) & Wiedergabe, Einbindung?	Bearbeitung?	
Option 1: Zitatrecht	✓	⊘ (nur Formatänderung; Text Übersetzung, wenn der Zitat Zweck es erfordert: um Inhalt zu erklären (§ 62 Abs. 2 UrhG))	1
Option 2: Bildungs- & Wissenschaftsschranke	⊘, aber begrenzter Personen-Kreis	⊘ (Formatänderung & Änderungen, die nach § 62 UrhG gestattet sind)	2
Option 3: Wissenschaftliche Forschung	⊘, aber begrenzter Personen-Kreis	⊘ (nur Formatänderung etc.» 66)	3
Option 4: Individuelle Verträge (I/II)	je nach Vertrag: ✓	je nach Vertrag: ✓	4
Option 5: Gemeinfreiheit	✓	✓ (ausgenommen sonstige amtliche Werke » 78)	5
Option 6: Offene Lizenzen (Verträge II/II)	✓	lizenzabhängig: ✓	6
Option 7: Pastiche	✓	✓	7
Option 8: Text- & Data-Mining	(✓ im Rahmen d. Korpus + begrenzter Pers.-Kreis » 100)	⊘	8
Option 9: Zeitungsartikel & Pressespiegel	✓ durch Presse / nur intern » 112	⊘	9
Option 10: Verlinkung & Embedding	(✓ nur mittelbar, Datenschutz beachten)	⊘	10
Opt- 11: Nicht öffentl. Vera.	✓ nur in nicht öffentlichem Rahmen	⊘, Veränderungsverbot bleibt	11

» als Doppelseite betrachten

Umfang & Bedingungen?

Einverständnis urhebender Personen / Rechteinhabender?

1	angemessen, auszugsweise (kein Ersatz) + Zitatweck/Auseinandersetzung	⊘
2	15 % — Text ; bei geringem Umfang / Beiträge Fachzeitschr. vollständig Ton / Film ; vollständig bei max. 5 Min. Laufzeit; Achtung „echtes Musikzitat“ » 53 Abbildungen vollständig zur Veranschaulichung Unterr. (Uni. Bremen '18b)	⊘
3	15 %; private Nutzung, damit keine öffentl. Wiedergabe: bis 75 % — Text : vollständig bei Maximal-Umfang von 25 Seiten Ton / Film : vollständig bei max. 5 Minuten Laufzeit bei Abbildungen vollständig wissens. Forschung (Uni. Bremen 2018g)	⊘ (siehe rechts)
4	je nach Vertrag	✓ via Vertrag
5	auszugsweise o. vollständig bei sonstigen amtlichen Werken (§ 5 Abs. 2 UrhG) Änderungsverbot und Pflicht zur Quellenangabe	⊘ (Urh. mehr als 70 Jahre tot)
6	mind. vollständig, je nach Lizenz auszugsweise (bei „ND“ ≈ als Ausweichen auf Zitatrecht)	(⊘ ≈ automatischer Vertrag über Akzeptanz der Nutzungsbedingungen)
7	kein Ersatz des Originals / Abgrenzung davon, ggf. Orientierung an Bagatellschranke	(⊘ ≈ unter Vorbehalt mit Blick auf Bagatellschranke)
8	ohne Erlaubnis Datenbanken < 50 %, nur mit rechtmäßigem Zugang ≈ öffentliche Websites, je nach Lizenz	(⊘ ≈ Nutzungsvorbehalt Rechteinhabender mögl., Zugang muss möglich sein)
9	Auszugsweise ohne Vergütung bei sachlichen Nachrichten; vollständig Nutzung Artikel bestimmter Bereiche + Vergütung durch Presse als Pressespiegel intern + Meldung an VG » 112	(⊘ ggf. aber Meldung an Verwertungsgesellschaften notwendig)
10	Datenschutz beachten » 100	⊘ (» 100)
11	Veränderungsverbot; Grauzone: < 30 Personen » 118	⊘

Muss das Werk dazu veröffentlicht sein?	Wer darf sich auf Option berufen?	
✓	jede*r, auch Unternehmende bei Erkenntnissuche	1
✓	assoziiert mit Bildungseinrichtung (Lehrende, Studierende)	2
(✓ ≈ auch Unveröffentlichtes möglich, vorausgesetzt Einverständnis urhebender Person liegt vor	wissenschaftlich Tätige: Mitarbeiter*innen HS, Studierende, Unternehmer, Freiberufler beim Erstellen von Artikeln	3
⊘	jede Pers., auch juristische Personen	4
✓	jede Pers., auch juristische Personen	5
✓	jede Pers., auch juristische Personen	6
✓	natürliche Pers. im Sinne kritischer Kultur	7
(✓ ≈ rechtmäßiger Zugang ≈ auf öffentlichen Websites, je nach Lizenz	Hochschulen & einzelne Pers. etc. bei nicht kommerzieller Forschung	8
✓ via Rundfunk o. Zeitung	Zeitungen/Rundfunkanbieter intern auch Vereine & Unternehmen	9
✓	jede Pers., juristische Personen etc.	10
✓	nur in nicht öffentlichen Veranstaltungen, Grauzone: < 30 Pers. » 130	11

	Umfang & Bedingungen?	Einverständnis urhebender Personen / Rechteinhabender?	Muss das Werk dazu veröffentlicht sein?	Wer darf sich auf Option berufen?	
1	angemessen, auszugsweise (kein Ersatz) + Zitatweck/Auseinandersetzung	⊘	✓	jede*r, auch Unternehmende bei Erkenntnissuche	1
2	15 % — Text : bei geringem Umfang / Beiträge Fachzeitschr. vollständig Ton / Film : vollständig bei max. 5 Min. Laufzeit; Achtung „echtes Musikzitat“ » 53 Abbildungen vollständig zur Veranschaulichung Unterr. (Uni. Bremen '18b)	⊘	✓	assoziiert mit Bildungseinrichtung (Lehrende, Studierende)	2
3	15 %; private Nutzung, damit keine öffentl. Wiedergabe: bis 75 % — Text : vollständig bei Maximal-Umfang von 25 Seiten Ton / Film : vollständig bei max. 5 Minuten Laufzeit bei Abbildungen vollständig wissens. Forschung (Uni. Bremen 2018g)	⊘ (siehe rechts)	(✓ ≈ auch Unveröffentlichtes möglich, vorausgesetzt Einverständnis urhebender Person liegt vor)	wissenschaftlich Tätige: Mitarbeiter*innen HS, Studierende, Unternehmer, Freiberufler beim Erstellen von Artikeln	3
4	je nach Vertrag	✓ via Vertrag	⊘	jede Pers., auch juristische Personen	4
5	auszugsweise o. vollständig bei sonstigen amtlichen Werken (§ 5 Abs. 2 UrhG) Änderungsverbot und Pflicht zur Quellenangabe	⊘ (Urh. mehr als 70 Jahre tot)	✓	jede Pers., auch juristische Personen	5
6	mind. vollständig, je nach Lizenz auszugsweise (bei „ND“ ≈ als Ausweichen auf Zitatrecht)	(⊘ ≈ automatischer Vertrag über Akzeptanz der Nutzungsbedingungen)	✓	jede Pers., auch juristische Personen	6
7	kein Ersatz des Originals / Abgrenzung davon, ggf. Orientierung an Bagatellschranke	(⊘ ≈ unter Vorbehalt mit Blick auf Bagatellschranke)	✓	natürliche Pers. im Sinne kritischer Kultur	7
8	ohne Erlaubnis Datenbanken < 50 %, nur mit rechtmäßigem Zugang ≈ öffentliche Websites, je nach Lizenz	(⊘ ≈ Nutzungsvorbehalt Rechte-inhabender mögl., Zugang muss möglich sein)	(✓ ≈ rechtmäßiger Zugang ≈ auf öffentlichen Websites, je nach Lizenz)	Hochschulen & einzelne Pers. etc. bei nicht kommerzieller Forschung	8
9	Auszugsweise ohne Vergütung bei sachlichen Nachrichten; vollständig Nutzung Artikel bestimmter Bereiche + Vergütung durch Presse als Pressespiegel intern + Meldung an VG » 112	(⊘ ggf. aber Meldung an Verlagsgesellschaften notwendig)	✓ via Rundfunk o. Zeitung	Zeitungen/Rundfunkanbieter intern auch Vereine & Unternehmen	9
10	Datenschutz beachten » 100	⊘ (» 100)	✓	jede Pers., juristische Personen etc.	10
11	Veränderungsverbot; Grauzone: < 30 Personen » 118	⊘	✓	nur in nicht öffentlichen Veranstaltungen, Grauzone: < 30 Pers. » 130	11



» als Doppelseite betrachten

Perspektive

D

„Ich plane folgende [öffentliche / nicht öffentliche] Lehr-Lernveranstaltung, welche Optionen habe ich?“



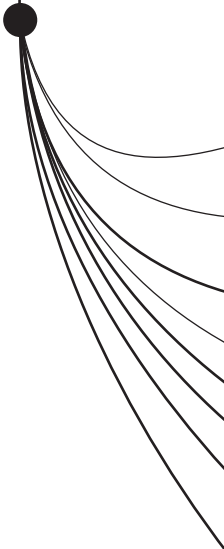
... als öffentl. Veranstaltung?

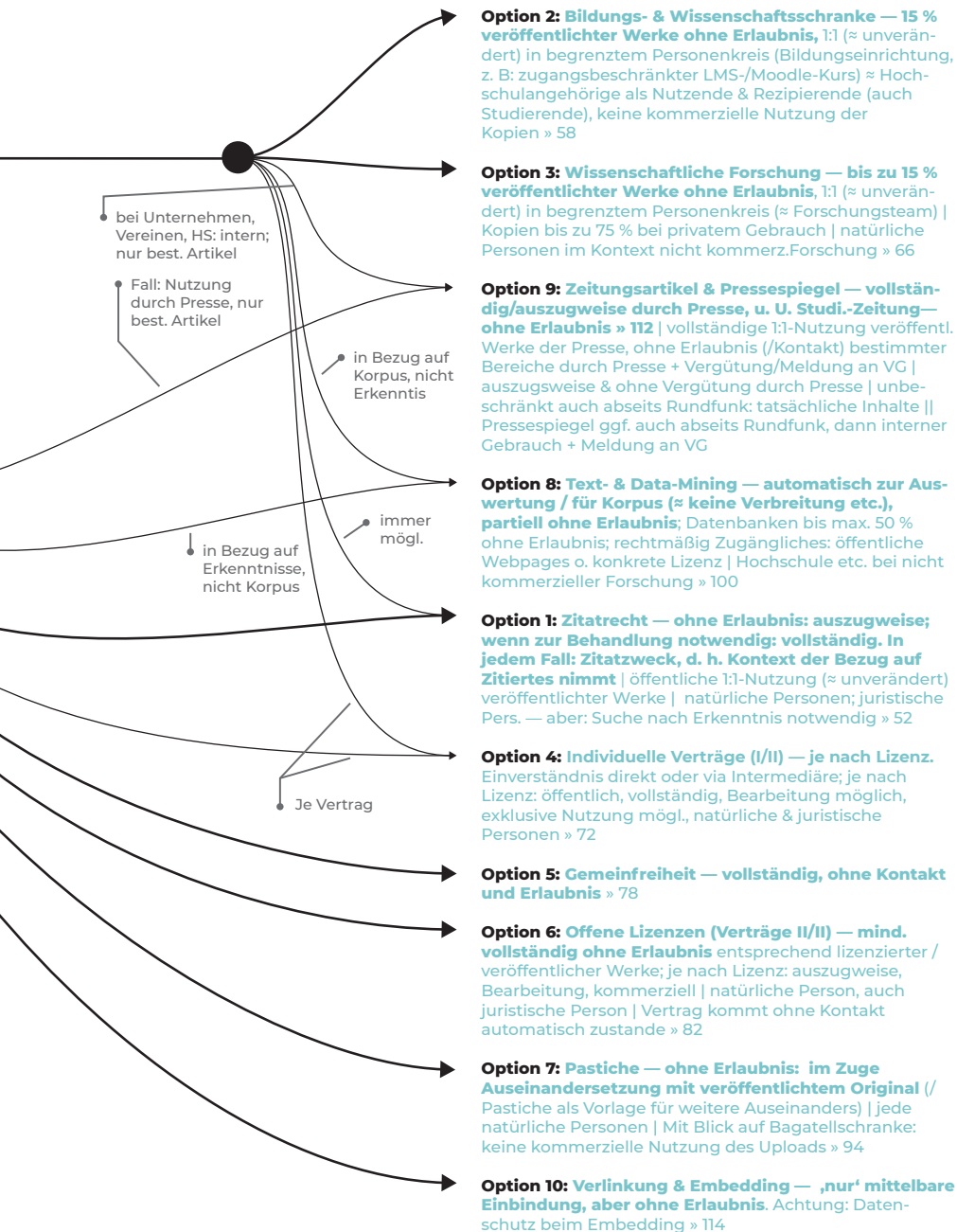
... als nicht öffentliche Veranstaltung?

... begrenzter Personenkreis?

... kein begrenztes Publikum?

Option II:
Nicht öffentliche Veranstaltung
 hinsichtlich Wiedergabe in der Lehre i. d. R. urheberrechtlich nicht relevant
 » 118





Perspektive

D

„Ich plane folgende [öffentliche / nicht öffentliche] Lehr-Lernveranstaltung, welche Optionen habe ich?“

Lehrveranstaltung ...

... als öffentl. Veranstaltung?

... als nicht öffentliche Veranstaltung?

... begrenzter Personenkreis?

... kein begrenztes Publikum?

Option 11: Nicht öffentliche Veranstaltung
hinsichtlich Wiedergabe in der Lehre i. d. R. urheberrechtlich nicht relevant » 118

bei Unternehmen, Vereinen, HS: intern; nur best. Artikel

Fall: Nutzung durch Presse, nur best. Artikel

in Bezug auf Korpus, nicht Erkenntnis

in Bezug auf Erkenntnisse, nicht Korpus

immer mögl.

Je Vertrag

Option 2: Bildungs- & Wissenschaftsschranke — 15 % veröffentlichter Werke ohne Erlaubnis, 1:1 (≈ unverändert) in begrenztem Personenkreis (Bildungseinrichtung, z. B: zugangsbeschränkter LMS-/Moodle-Kurs) ≈ Hochschulangehörige als Nutzende & Rezipierende (auch Studierende), keine kommerzielle Nutzung der Kopien » 58

Option 3: Wissenschaftliche Forschung — bis zu 15 % veröffentlichter Werke ohne Erlaubnis, 1:1 (≈ unverändert) in begrenztem Personenkreis (≈ Forschungsteam) | Kopien bis zu 75 % bei privatem Gebrauch | natürliche Personen im Kontext nicht kommerz.Forschung » 66

Option 9: Zeitungsartikel & Pressespiegel — vollständig/auszugsweise durch Presse, u. U. Studi.-Zeitung — ohne Erlaubnis » 112 | vollständige 1:1-Nutzung veröffentl. Werke der Presse, ohne Erlaubnis (/Kontakt) bestimmter Bereiche durch Presse + Vergütung/Meldung an VG | auszugsweise & ohne Vergütung durch Presse | unbeschränkt auch abseits Rundfunk: tatsächliche Inhalte || Pressespiegel ggf. auch abseits Rundfunk, dann interner Gebrauch + Meldung an VG

Option 8: Text- & Data-Mining — automatisch zur Auswertung / für Korpus (≈ keine Verbreitung etc.), partiell ohne Erlaubnis; Datenbanken bis max. 50 % ohne Erlaubnis; rechtmäßig Zugängliches: öffentliche Webpages o. konkrete Lizenz | Hochschule etc. bei nicht kommerzieller Forschung » 100

Option 1: Zitatrecht — ohne Erlaubnis; auszugsweise; wenn zur Behandlung notwendig; vollständig. In jedem Fall: Zitatzweck, d. h. Kontext der Bezug auf Zitiertes nimmt | öffentliche 1:1-Nutzung (≈ unverändert) veröffentlichter Werke | natürliche Personen; juristische Pers. — aber: Suche nach Erkenntnis notwendig » 52

Option 4: Individuelle Verträge (I/II) — je nach Lizenz. Einverständnis direkt oder via Intermediäre; je nach Lizenz: öffentlich, vollständig, Bearbeitung möglich, exklusive Nutzung mögl., natürliche & juristische Personen » 72

Option 5: Gemeinfreiheit — vollständig, ohne Kontakt und Erlaubnis » 78

Option 6: Offene Lizenzen (Verträge II/II) — mind. vollständig ohne Erlaubnis entsprechend lizenziertes / veröffentlichter Werke; je nach Lizenz: auszugsweise, Bearbeitung, kommerziell | natürliche Person, auch juristische Person | Vertrag kommt ohne Kontakt automatisch zustande » 82

Option 7: Pastiche — ohne Erlaubnis: im Zuge Auseinandersetzung mit veröffentlichtem Original (/ Pastiche als Vorlage für weitere Auseinanders) | jede natürliche Personen | Mit Blick auf Bagatellschranke: keine kommerzielle Nutzung des Uploads » 94

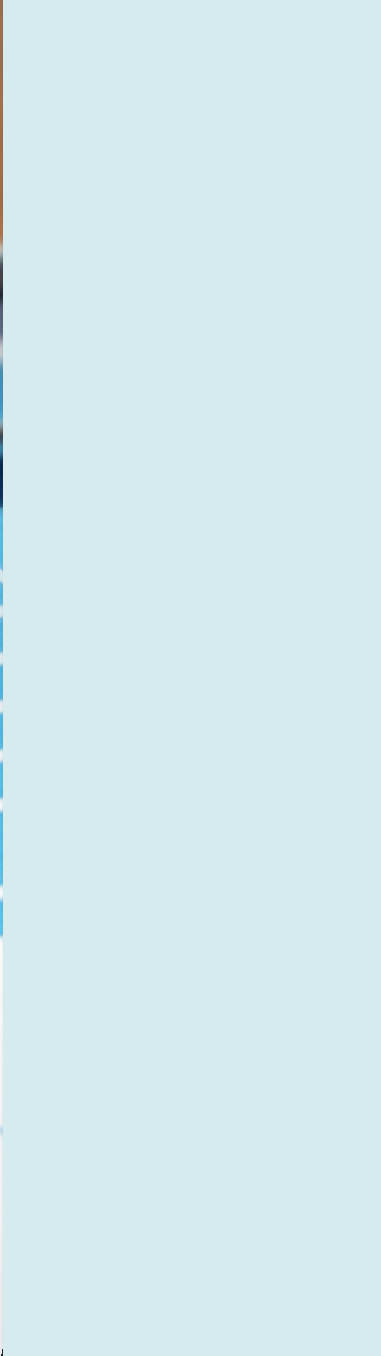
Option 10: Verlinkung & Embedding — ,nur' mittelbare Einbindung, aber ohne Erlaubnis. Achtung: Datenschutz beim Embedding » 114



5. PRAXIS: Checkliste Publizieren



5.1



5. Checklisten (Praxis II/III)

Die nachfolgenden Checklisten beinhalten regelmäßig redundante Passagen — sowohl innerhalb ein und derselben Checkliste als auch von Checkliste zu Checkliste. Anhand dieser bewusst eingebrachten Redundanzen soll zum einen gewährleistet werden, dass sich die Checklisten separat voneinander konsultieren lassen. Zum anderen soll es Lesenden mit unterschiedlichen Anliegen ermöglicht werden, Hinweise zu bestimmten Sachverhalten zu erlangen: Im Fall der Checkliste zum Publizieren wird also sowohl die Position jener Personen einzubeziehen versucht, die nach Fertigstellung ihres Werkes einen Blick auf rechtliche Belange werfen, als auch die Situation jener, die sich mit urheberrechtlichen Aspekten im Vorfeld der Arbeit an der von ihnen angedachten Publikation vertraut machen wollen. Nur im Falle komplexer, umfassender Sachverhalte werden etwaige Querverweise auf andere Checklisten und zu anderen Passagen dieser Handreichung eingebracht.

5.1	Checkliste: Publizieren	150
5.2	Checkliste: Erstellen und Teilen von LMS-Kursen	159
5.3	Checkliste: Nutzung von Software (-oberflächen) und Vorlagen.....	168
5.4	Checkliste: Kollaboratives Arbeiten	
	— Materialien (/Werke) mit anderen zusammen erstellen	175
5.5	Checkliste: Wenn's doch Ärger gibt	
	— Informationen zum Umgang mit Abmahnungen.....	187



5.1 Checkliste: Publizieren

5.1.1 | Publizieren



Wann gilt ein Werk als veröffentlicht? Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§ 6 Abs. 1 UrhG). Dies kann auch in digitaler Form, über das Internet, geschehen.

Diese Bedingungen gelten nicht für ...

- ... im Rahmen eines Seminars oder eines zugangsbeschränkten *Moodle*-Kurses bereitgestellter Materialien; sie sind damit nicht veröffentlicht.
- ... Haus- oder Abschlussarbeiten: Sie sind auch im Zuge einer Art ‚Verteidigung‘ nicht per se als veröffentlicht oder veröffentlichungspflichtig zu betrachten (Uni. Bremen 2018b) — anders kann es sich aber u. a. bei Dissertationen verhalten » 130.

5.1.2 | Publizieren



Vor dem Verfassen: Nutzung von Materialien Dritter angedacht? Ist die angestrebte Nutzung von Materialien Dritter mit einer späteren Veröffentlichung konform? Sich auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Option 2 » 58) zu berufen, ist nur möglich, wenn die Veröffentlichung im Rahmen eines begrenzten Personenkreises erfolgt. Materialien Dritter im Sinne der Option 2 sind also nicht im Rahmen einer Veröffentlichung nutzbar, die über den besagten Personenkreis hinausgeht, was beispielsweise beim Erscheinen im Buchhandel der Fall wäre.

Primäre Optionen zur Nutzung von Materialien Dritter mit eventueller Absicht, solche urheberrechtlich geschützten Werke (partiell) 1:1 in einer angestrebten Veröffentlichung (z. B. via Verlag) zu übernehmen, sind:

- Zitatrecht (Opt. 1 » 52) — u. a. ist der Zitatzzweck zu beachten. Vorsicht bei nicht veröffentlichten Arbeiten: In der Regel können Seminararbeiten Studierender oder z. B. (Workshop-)Folien für die Nachbereitung nicht zitiert werden.
- offen lizenzierte Materialien (Opt. 6 » 82) — (soweit beabsichtigt: Ist eine Bearbeitung erlaubt?)
- gemeinfreie Materialien (Opt. 5 » 78) — Urheberrecht erloschen oder amtliche Werke (im letzten Fall bei sonstigen amtl. Werken (§ 5 Abs. 2 UrhG): Änderungsverbot und Quellenangabe?)
- Verträge über Nutzung von Werken Dritter / Designenden etc. (Opt. 4 » 72) — die Anfertigung von Materialien über Vertragspartner*innen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit: Ist die beabsichtigte Veröffentlichung mit den Vertragsparametern (etwa Nutzungsrechte und mögliche Abrufe) vereinbar?

5.1.3 | Publizieren



Titelschutz sowohl des eigenen Werkes als auch der Werke Dritter bedacht? Werktitel können in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt werden, da sie Schöpfungshöhe vermissen lassen. Aber der Titelschutz ist eine Form des Markenrechts [» 42] und soll Namen von Druckschriften, Film-, Ton- und Bühnenwerken schützen. Voraussetzung ist, dass der Titel Unterscheidungskraft gegenüber anderen Werken erreicht. (Urheberrecht 2023f)

Der Titelschutz besteht automatisch — bei Veröffentlichung des Werkes. Eine Beantragung oder Registrierung ist nicht notwendig. Sehr wohl kann aber vor der Veröffentlichung eine sogenannte „förmliche Titelschutzanzeige“ vollzogen werden: Online oder in Zeitschriften kann ein Titel in Anspruch genommen werden. Dieser Titel muss allerdings zeitnah genutzt, das entsprechend benannte Werk veröffentlicht werden. Aber: Sachbücher können meist nicht in diesem Sinne geschützt werden, weil sie vor allem den Inhalt beschreibende Titel tragen. (Urheberrecht 2023f)

Da Verstöße gegen den Titelschutz abgemahnt werden können, empfiehlt es sich, vor der Veröffentlichung, vor der Wahl des Namens für das eigene Werk, Recherche zu betreiben (Urheberrecht 2023f). Diese kann zudem der Auffindbarkeit Ihres Werkes helfen — Stichwort „Unterscheidungskraft“ gegenüber der ‚Konkurrenz‘, Stichwort „Assoziationen“ ≈ aktuelle Schlüsselwörter aufzugreifen ggf. sinnvoll?

5.1.4 | Publizieren



Wurden Persönlichkeitsrechte (Datenschutz, Recht am eigenen Bild), Markenrechte und Designschutz beachtet?



Werden Persönlichkeitsrechte beachtet? Persönliche Dokumente dürfen nicht oder nur mit Einverständnis der jeweiligen Person veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für lebende als auch kürzlich verstorbene Personen. In letztgenannten Fall muss Kontakt zu den Erben der verstorbenen Person aufgenommen werden.



Wird der Datenschutz beachtet? Wird etwa ein Moodle-Kurs als Template über eine OER-Plattform wie *twillo* zu teilen beabsichtigt, so sollten die Nutzungsrechte an etwaigen studentischen Arbeiten eingeholt werden (» 29) oder etwaiges Material entfernt werden. Vor allem aber sollten Daten der Studierenden (etwa die Matrikelnummern, Namen, E-Mail-Adressen etc.) gelöscht werden.

- Wurde das Recht am eigenen Bild beachtet?** Sind abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden? Gerade bei selbst erstellten Fotos sind Einverständniserklärungen in schriftlicher Form oder Modellverträge zu empfehlen (ab » 182).

Zusatz-
Infos

Was ist bei bei Stock-Images (Dritter) zu beachten? Das Prinzip „Gutgläubensschutz“ gilt im Immaterialgüterrecht nicht — unabhängig, ob es sich um kommerzielle Stock-Inhalte handelt oder um offen lizenzierte Materialien (Förster 2019). Der Gutgläubensschutz folgt dem Prinzip, dass der Erwerb von Eigentum anscheinend rechters ist; er bezieht sich aber auf materielle Güter und hat somit hier keine Geltung (Förster 2018: 31). Daher sollten die Nutzungsbedingungen der Stock-Plattformen und -Bilder betrachtet werden. Soweit möglich, sollten Sie Bilder, die angeblich von einem*einer Fotograf*in stammen, mit dem Stil der Person vergleichen. Zudem kann ein Screenshot von dem jeweiligen Bild mit dem Lizenzhinweis angefertigt und gut aufbewahrt werden. Grundsätzlich sollte nur bei seriösen Anbieter*innen (z. B. *Wikimedia Commons*) gesucht werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, eigene Bilder zu verwenden oder anfertigen zu lassen.

- Werden Logos Dritter genutzt?** Die Abbildung von Marken (≈ Logos) kann im Sinne des Zitatrechtes (Opt. 1) legitimiert sein. Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung, einen kommerziellen Gebrauch bezieht, ist in der Regel die Nutzung eines Logos Dritter im Rahmen der Hochschullehre vertretbar. Aber was als nicht kommerziell gilt, erweist sich regelmäßig als schwer zu bestimmen, als Grauzone (» 168). Im Falle einer offenen Lizenzierung der Publikation empfiehlt sich der Einsatz einer Ausschlussklausel, um Logos von der durch Sie gewählten, für Nachnutzende relevanten Lizenz des entstandenen Werkes auszunehmen. Dies gilt auch für Logos der eigenen Institution (≈ Hochschule). Diesbezüglich sollten die Richtlinien zur Nutzung der Hochschullogos konsultiert werden (≈ Corporate-Design-Manuels etc.).

- Sind auf Bildmaterialien Logos Dritter mit markenrechtlichem Schutz erkennbar?** Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung bezieht, wäre das Erscheinen des Logos etwa auf einem abgebildeten Gerät möglich, aber auch in einer Grauzone anzusiedeln.

- Sind geschützte Designs (Geschmacksmuster) auf verwendeten Materialien zu erkennen?** Auch Produkte aus dem Feld des Industriedesigns können rechtlichen Schutz erfahren (≈ Designschutz). Voraussetzung ist aber auch, dass die Designs aus der Masse hervorstechen. Insofern darf bei alltäglichen, generischen Objekten davon ausgegangen werden, dass diese keinen Schutz genießen.

5.1.4 | Publizieren

- Wer besitzt die Nutzungsrechte an einem im Rahmen einer Hochschultätigkeit entstandenen Werk?** Im Rahmen von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen gehen im Fall wissenschaftlicher Mitarbeitender — explizit im Vertrag geregelt (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) — in der Regel die Nutzungsrechte an die arbeitgebende Instanz über. Als ggf. weisungsbundene, mitarbeitende Person muss vor einer Publikation Rücksprache mit den Rechteinhabenden (≈ Hochschule) gehalten werden.

Exemplarische Nutzungsrechte-Abtretung (siehe explizit » 29):

- Professor*innen (Forschungsarbeiten) → Professor*innen (keine Abtretung) / ggf. Drittmittelprojekt
- wissenschaftliche Mitarbeitende → Hochschule
- wissenschaftliche Mitarbeitende in Drittmittelprojekten → Drittmittelprojekt oder Hochschule
- studentische Hilfskräfte → Hochschule oder ggf. Drittmittelprojekt
- Studierenden → Studierende (keine Abtretung)

Hinweis zur Veröffentlichung unter offener Lizenz (Opt. 6 » 82): Im Rahmen von OER-Policies einer Hochschule erhalten weisungsgebundene Mitarbeitende in der Regel die notwendigen, nicht exklusiven Nutzungsrechte am Werk zurück, um eine solche Veröffentlichung unter offener Lizenz zu realisieren — so z. B. an der Hochschule Emden/Leer, in der dortigen OER-Policy » 90.

Situation bei Arbeiten Studierender: Nutzungsrechte an studentischen Arbeiten gehen nicht automatisch an Hochschule oder an Lehrende über, es müssen dafür Vereinbarungen getroffen werden — dabei zu beachten: » 37. (Auch das Zitieren der Arbeiten ist nicht per se möglich, da in Seminaren etc. vorgestellte Arbeiten nicht pauschal als veröffentlicht gelten — siehe oben, siehe » 130.)

5.1.5 | Publizieren



Liegt eine Miturheberschaft am Werk vor? Ist das Gesamtwerk mit anderen natürlichen Personen, mit gemeinsamer Zielsetzung und Unterordnung unter dieses gemeinsame Ziel entstanden und lassen sich die Anteile des Werkes nicht mehr gesondert verwerten, so sind Sie und diese anderen Personen Miturhebende am Gesamtwerk. Über die Verwertung eines solchen Werkes kann nur gemeinschaftlich entschieden werden: Sie dürfen das Werk nicht ohne Einverständnis der anderen Miturhebenden veröffentlichen. Dies kann je nach Ausgestaltung auch beteiligte Studierende betreffen: Sie müssen sich in diesem Falle ebenso einverstanden erklären, z. B. einen LMS-Kurs über einen beschränkten Personenkreis hinaus zu veröffentlichen.

Miturheberschaft dürfte nicht auf Sammelbänden (Anthologien) zutreffen: In diesen sind einzelne Materialien, auch Dritter, autark vorzufinden und ließen sich damit einzeln verwerten. Aber auch ohne Miturheberschaft müsste für das Veröffentlichen eines Werkes inklusive solcher Materialien Dritter deren Einverständnis vorliegen, ggf. der Einsatz von Ausnahmeregelungen wie dem Zitatrecht geprüft werden. Wie oben gesehen ist auch zu fragen: Ist das genutzte Material Dritter veröffentlicht, sodass es zitiert werden kann?

Durchaus aber kann ein Werk durch die Auswahl und Anordnung der Inhalte urheberrechtlich geschützt sein. Voraussetzung dafür ist: Der Stoff muss besonders anschaulich erläutert werden. Das Urheberrecht würde bei einem Werk der Person zufallen, die das Werk konzipiert hat. Zwar darf diese Auswahl und Anordnung von Inhalten losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden; im Sinne wissenschaftlicher Transparenz sollte die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten gekennzeichnet werden.

5.1.6 | Publizieren



Ggf. Beteiligte genannt? Sowohl aus urheberrechtlicher Sicht (Urheberpersönlichkeitsrechte » 18) als auch im Sinne von wissenschaftlicher Transparenz sowie zur Anerkennung ihrer Leistungen sollten beteiligte Personen (im Impressum, in den Metadaten, im Vor- oder Abspann) genannt werden. Zur weiteren Transparenz und Honorierung können unterstützend agierende Personen auch im Vorwort erwähnt werden.

5.1.7 | Publizieren



Partiell rekapitulierend / abschließender Check / wenn Checkliste nach Fertigstellung eines Werkes konsultiert wird: Materialien Dritter genutzt? Liegen dafür Nutzungsrechte vor oder kann sich auf Ausnahmen vom UrhG berufen werden?



Wurden Auswahl und Anordnung von Elementen aus einem Werk Dritter übernommen? Zwar kann ein Werk auf Grund seiner Struktur urheberrechtlich geschützt sein: die besondere Auswahl und Anordnung der Elemente, der Aufbau einer Arbeit, das Inhaltsverzeichnis. Diese Strukturen dürfen aber losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden; im Sinne wissenschaftlicher Transparenz sollte dennoch die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten gekennzeichnet werden.



Sind 1:1-zitierte Materialien enthalten? Neben der obligatorischen Quellenangabe: Ist ein Zitat zweck gegeben? Siehe zu weiteren Parametern des Zitates: Opt. 1. Achtung bei von Ihnen eingebrachten Hervorhebungen auf Bildern Dritter: Dazu muss in der Regel das Recht zur Bearbeitung des Materials vorliegen (» 170).



Wurden Materialien im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) genutzt? Sie müssen entfernt werden, da eine Veröffentlichung z. B. via Verlag über den öffentlichen, aber notwendigerweise begrenzten Personenkreis der Lehrveranstaltung hinausgeht.



Wurden Bildrechte beachtet? Liegen die Nutzungsrechte an Material vor? Eine zweigleisige Betrachtung ist oft notwendig: Zu berücksichtigen sind sowohl die Nutzungsrechte am abgebildeten Inhalt (etwa ein abfotografiertes Gemälde) als auch die Rechte der fotografierenden Person (Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht? » 22, » 181). Alle Nutzungsrechte müssen vorliegen — zur diesbezüglichen Faustregel in der Lehre » 22. Oder es muss ein Zitat zweck gegeben sein.

Wurde die sogenannte „Panoramafreiheit“ beachtet? Ist ein Foto eines ggf. urheberrechtlich geschützten Gebäudes ‚nur‘ von außen, von öffentlichem Grund aus, erstellt worden, so darf es Verwendung finden. Die Panoramafreiheit bezieht sich dabei ausschließlich auf die Außenansicht eines Gebäudes (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.). Wird das Grundstück allerdings betreten, greift die Panoramafreiheit nicht; urhebende Personen und/oder Rechteinhabende bzw. die Eigentümer*innen können Ansprüche erheben. Auch das Verlassen einer Perspektive eines*einer Passant*in und der Einsatz von Hilfsmitteln wie Leitern widerspricht der Panoramafreiheit (Eggers 2019: 83). Insofern ist auch der Einsatz von Drohnen nicht mit der Panoramafreiheit zu vereinbaren (Kreutzer/Lahmann 2021: 41). Auch im Fall der Panoramafreiheit ist eventuell zu ermitteln, welche Rechte der fotografierenden Person zukommen (Urheberrecht? Leistungsschutzrecht?) — siehe » 22, » 181.



Sind via Screenshots, Screencasts etc. Logos, Icons und Programmelemente Dritter abgebildet? Die Abbildung von Marken (≈ Logos) kann im Sinne des Zitatrechtes legitimiert sein — siehe » 152. Ob das Abfilmen von Programmoberflächen gestattet ist, ist nicht eindeutig geklärt (siehe auch » 168). Erreicht die Programmoberfläche Schöpfungshöhe, ist die Erlaubnis der Rechteinhabenden einzuholen. Es ist also von Fall zu Fall abzuwägen (Wagenknecht 2011a). ‚Platzhirsche‘ wie *Microsoft* oder *Adobe* erlauben jedoch in vielen Fällen eine Nutzung (Adobe o. J.; Microsoft o. J.). Auch kann eine Nutzung von Screenshots im Rahmen des Zitatrechtes (Opt. 1) erlaubt sein — solange

das Zitat einen Zweck erfüllt und keine Bearbeitung vorgenommen wird. Konkrete Vorgaben zur Nutzung der Programmoberflächen in Tutorials etc. können oftmals den Lizenzbestimmungen der Software-Anbieter*innen entnommen werden.

Ist beabsichtigt, das Werk unter Verwendung fremden Materials offen zu lizenzieren? Für eine offene Lizenzierung (*Open Access / Open Educational Resources: Creative Commons* » 87) müssen die Rechte am Werk bei der lizenzierenden Person liegen. Daher können mithilfe einer Ausschlussklausel Programmelemente (z. B. Benutzeroberflächen), aber auch Logos (u. a. der eigenen Institution) von der Lizenz des entstandenen Gesamtwerkes ausgenommen werden. Dabei können die Materialien weiterhin enthalten bleiben und müssen nicht entfernt werden.

Eine besondere Situation liegt bei Nutzung von Materialien Dritter in Videos vor: Videos gelten stets als Remix, als untrennbare Verschmelzung, während in einer Publikation aus Text und Bildern Materialien als eingebunden, aber fortwährend separat verstanden werden (OER-Handreichung: » 89). Wird also eine offene Lizenzierung beabsichtigt, müssen im Falle eines Videos immer Nutzungsrechte zur Bearbeitung der Materialien Dritter vorliegen — selbst dann, wenn das Material nach Bauchgefühl nur unverändert in ein Bewegtbild eingebracht wird.

Alternativ können, wenn es um die Darstellung von Programmoberflächen geht, als Platzhalter *Open Source*-Software-Lösungen ‚abgefilmt‘ werden, um Vorgänge zu illustrieren — das bietet sich bei relativ grundlegenden Funktionen und Prinzipien an: So sind z. B. viele nicht-lineare Schnittprogramme im Aufbau identisch. Ein Screencast grundsätzlicher Natur zur Einführung in non-lineare Schnittprogramme kann, anstelle des Abfilmens eines kostenpflichtigen Produktes, also durch die Betrachtung einer *Open Source*-Software realisiert werden. Dies bietet sich auch dann an, wenn didaktisch sinnvolle Einkreisungen oder Hervorhebungen auf dem Material angestrebt werden (» 170).

Der Einsatz besagter Ausschlussklausel ist aber auch im Falle von Zitaten (» 52) sinnvoll: Die Natur offener Lehr- und Lernmaterialien (OER) erlaubt regelmäßig explizit die Bearbeitung eines Materials, des von Ihnen ggf. via *twillo* bereitgestellten Materials. (Ausgenommen ist Material, welches mit dem *Creative Commons*-Lizenzmodul „ND“ versehen ist: Es darf nicht bearbeitet werden und muss vollständig weitergegeben werden — siehe Beispiel hier » 134.) Zitierte Materialien sollten also nicht nur mehr denn je in offen lizenzierten Materialien als solche erkennbar sein. Indem Sie mit einem Verweis in einer Klausel das Zitierte von der Lizenz des Gesamtwerkes ausschließen, sensibilisieren Sie Dritte, sorgsam mit zitierten Stellen des Dokuments zu verfahren. Denn im Zuge der Veränderung des Gesamtwerkes durch Dritte könnte der Zitatzzweck wegfallen und damit eine wesentliche Legitimierung für den Einsatz des Zitates nicht mehr gegeben sein.

Handelt es sich u. a. auch um studentische Arbeiten? Abseits eines vertraglich geregelten Arbeitsverhältnisses als studentische Hilfskraft und der damit in der Regel verbundene Übertragung der Nutzungsrechte an den*die Arbeitgeber*in, konkret an die Hochschulen, liegen die Rechte an einer von Studierenden angefertigten Arbeit in der Regel bei den Studierenden. Im Rahmen einer Veröffentlichung/Nutzung müssen mit den Studierenden also Übereinkünfte zur Nutzung ihres Materials getroffen werden (» 29).

Achtung: Studentische Arbeiten und Veröffentlichung • Im Rahmen eines z. B. zugangsbeschränkten Moodle-Kurses oder des dazugehörigen Seminars von Studierenden vorgestellte Werke können nicht zitiert (Option 1 » 29) werden, denn sie gelten nicht als veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist Voraussetzung für ein Zitat. Unveröffentlichte Werke können nur unter Berufung auf die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts zur wissenschaftlichen Forschung (Opt. 2) und bei Einverständnis der urhebenden Person nur in einem begrenzten Personenkreis veröffentlicht werden. Alternativ können individuelle Übereinkünfte mit den Studierenden getroffen werden, um ein Material zu veröffentlichen (» 29, » 37).



Haben externe Partner*innen — zum Beispiel Designende — Material beigesteuert?

Mit ihnen müssen Nutzungsvereinbarungen getroffen werden, die dem Vorhaben entsprechen. Ist die Veröffentlichung im Internet vorgesehen, so muss sich dies in der Nutzungsvereinbarung widerspiegeln (≈ Abrufzahlen usw.). Ggf. kann ein (allerdings oft kostenintensiver) „Total Buyout“ und damit die umfassende exklusive Übertragung der Nutzungsrechte vorgenommen werden, sodass ergebnisoffen diverse Nutzungsmöglichkeiten in Betracht kommen.



Wie verhält es sich bei genutzten Schriftarten mit den Nutzungsrechten? Obwohl strittig ist, ob Schriften urheberrechtlich geschützt sind (» 173), werden Schriftarten mit kostenpflichtigen Lizenzverträgen vertrieben. Sollte eine offene Publikation angestrebt, d. h. auch in einem offenen Dateiformat veröffentlicht werden, sodass das Material direkt weiterbearbeitet werden kann, sollten die Schriften nicht (etwa in eine *PowerPoint*-Datei) nachnutzbar integriert werden — solange die Nutzungsrechte an der Schrift dies nicht gestatten. Offen lizenzierte Schriften können ein Alternative sein.

Achtung: Soziale Medien und Urheberrecht • Betreiber sozialer Medien verweisen in ihren Nutzungsbedingungen häufig darauf, dass das Posten/Einstellen u. a. von Bild-Materialien mindestens mit einem Einräumen einfacher Nutzungsrechte einhergeht — bitte beachten Sie konkrete Regelungen. D. h., die Plattformbetreibenden erhalten mindestens einfache Nutzungsrechte für die von Ihnen geposteten Materialien. Auf Grund dieses Umstandes ist, abseits der Rechte z. B. abgebildeter Personen am eigenen Bild [» 182], also zu prüfen, ob für ein zum Posting angedachtes Bild Dritter eine soziale Medien taugliche Lizenz vorliegt: Dazu gehört auch, zu recherchieren, welche Parameter zur Angabe des Bildnachweises (der Urhebenden/Rechteinhabenden des Bildes) eingehalten werden müssen und welche Auflösung das Bild aufweisen darf. Zudem könnte es sinnvoll bzw. notwendig sein, Quellenangaben auf dem Bild ‚einzubrennen‘, also den Lizenztext als Pixel auf dem Bild anzubringen. Denn eine textliche Angabe im das Bild beinhaltenden Post könnte bei einer weiteren Nutzung durch andere / durch die Plattform-Betreibende an anderer Stelle verloren gehen; Text und Bild könnten gesondert voneinander, also nicht mehr zusammen abgebildet werden. Im Falle von selbst erstellten Bildmaterialien ist neben den Rechten der abgebildeten Personen zu reflektieren, ob die Nutzungsrechte an Ihrem Werk anderen bzw. den Plattform-Betreibenden eingeräumt werden sollen. (Eggers 2019: 185 ff.)

Für nähere Informationen zum Vorgehen empfiehlt sich ein Blick auf die Checkliste des Dozenten für Medienrecht, Christian W. Eggers, auf Seite 186 seiner Publikation:

» <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-26017-0>



5.1.7 | Publizieren

 Offene Lizenzierung (Open Access, OER) und Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort?

Hier kommt es voraussichtlich zu einer Kollision: Nur jene Lizenzen am Material dürfen offen vergeben werden, die nicht bereits an die Verwertungsgesellschaft VG Wort übertragen wurden. Ob eine CC-Lizenz, die auch eine Nutzung erlaubt, welche eigentlich bereits der VG Wort übertragen wurde, vollends unwirksam oder nur auf die verbliebenen Rechte beschränkt wird, ist ungeklärt (Kreutzer/Lahmann 2021: 199 f.). Die damit aber intransparent werdende CC-Lizenzierung dürfte sich für Nachnutzende als problematisch erweisen: Nachnutzende können nicht ermitteln, ob Sie als Urhebende*r einen Wahrnehmungsvertrag haben bzw. welcher Teil der CC-Lizenz gilt.

5.1.8 | Publizieren

 Corporate Design einer Hochschule und offene Lizenzierung Ihres Werkes angestrebt?

Logos sind oft markenrechtlich geschützt. Nach Absprache mit dem*der Dienstherr*in und/oder im Rahmen einer OER-Policy kann eine Veröffentlichung eines Werkes unter Verwendung des Corporate Designs einer Hochschule auch bei offener Lizenzierung legitim sein. Dennoch und um zu betonen, dass sich die offene Lizenz nicht auf das Logo / Corporate Design einer Hochschule erstreckt, kann etwa im Impressum, in der Materialbeschreibung und in den Metadaten auf einer OER-Plattform eine Ausschlussklausel eingebracht werden: Sie verweist darauf, dass die Lizenz des Gesamtwerkes nicht das Logo und Corporate Design der Hochschule einschließt.

5.1.9 | Publizieren

 Vertrag mit einem Verlag und/oder mit Herausgebenden?

Exklusive Übertragung aller Nutzungsrechte (≈ Regelfall bei Verlagen)? Wenn nicht explizit schriftlich auf eine einfache Einräumung der Nutzungsrechte hingewiesen wird, wird im Sinne von § 8 Verlagsgesetz davon ausgegangen, dass sämtliche Nutzungsrechte dem Verlag übertragen wurden.

Achtung bei kumulativen Dissertationen: Eine Veröffentlichung von Teilen der Arbeit im Rahmen exklusiver Verträge kann dazu führen, dass bei der Gesamtveröffentlichung das Einverständnis all jener Verlage vorliegen muss, mithilfe derer die Teile der Arbeit veröffentlicht wurden (Kreutzer/Lahmann 2021: 197).

Achtung bei ‚Zweitveröffentlichung‘ als Open Access / OER (» 82): Für die Vergabe von CC-Lizenzen benötigen Sie als urhebende Person Nutzungsrechte, welche ggf. aber bereits bzw. in der Regel an den Verlag übergegangen (siehe vorhergehender Info-Punkt), sodass das Einverständnis des Verlages eingeholt werden muss → nach zehn Jahren könnte sich aber auf das Recht zur anderweitigen Verwertung berufen werden: siehe » 158.

Nicht exklusive Verträge? Je nach enthaltenen Parametern können sie die ‚umgangssprachliche‘ Zweitveröffentlichung (» 158) erleichtern. Sie sind ebenso anzustreben, sollte ein Teil einer kumulativen Dissertation veröffentlicht werden: Das Gesamtwerk kann später ohne Einholung der Einverständnisse all jener Verlage, die Teile der Dissertation bereits veröffentlicht haben, publiziert werden. Auch eine Open Access-Zweitveröffentlichung ist in der Regel so leichter zu realisieren.

Sammelband angestrebt? Die Übertragung der Nutzungsrechte ist auch an eine herausgebende Person möglich, sodass diese wiederum die Nutzungsrechte an einem

Sammelband exklusiv (soweit ihr die Rechte der Autor*innen vorliegen) oder nicht exklusiv dem Verlag überträgt. Nutzungsrechte können auch — trotz einer übergeordneten Herausgeberschaft — autor*innenspezifisch / via Vertrag an den Verlag übertragen werden.

5.1.10 | Publizieren



Zweitveröffentlichung angestrebt? Wie oben in dieser Checkliste bereits behandelt: Eine Zweitveröffentlichung gestaltet sich einfacher, wenn mit einem Verlag Verträge über die einfache Nutzung Ihrer Arbeit abgeschlossen wurden. In der Regel werden, sollte nicht explizit auf eine einfache Nutzung schriftlich hingewiesen werden, einem Verlag die exklusiven Nutzungsrechte eingeräumt.

Unter den Begriff „Zweitveröffentlichung“ fallen juristisch gesehen zwei Optionen, die mit konkreten Bedingungen verbunden sind. Diese Rahmenbedingungen widersprechen regelmäßig der erfahrungsgemäß verbreiteten Vorstellung von „Zweitveröffentlichung“.



Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Abs. 4 UrhG)?

- Dieses gilt nur für Artikel, die in mindestens zweimal jährlich erscheinenden Periodika erstveröffentlicht wurden und für Beiträge aus Forschungstätigkeit, die anteilig durch öffentliche Mittel gefördert wurden — im Umfang von mindestens 50 %. Im regulären Hochschulbetrieb entstandene Werke fallen also nicht unter diese Regelung.
- Zweitveröffentlicht werden darf lediglich die „akzeptierte Manuskript-Fassung“ (§ 38 Abs. 4 UrhG), nicht die Publikationsfassung.
- Die Zweitveröffentlichung erlaubt nur die Form der Online-Veröffentlichung.
- Eine gewerbliche Nutzung ist nicht erlaubt — damit ist auch bereits fraglich, ob es gestattet ist, den Artikel auf der Internetpräsenz der urhebenden Personen selbst einzustellen.
- Die Quelle der Erstveröffentlichung muss stets genannt werden.
- Der Verlag behält die exklusiven Rechte am Werk. Dieser Umstand steht auch einer offenen Lizenzierung entgegen — siehe oben in dieser Checkliste.
- Es muss eine sogenannte „Karenzzeit“ von 12 Monaten seit der Erstveröffentlichung verstrichen sein.



Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren (§ 40a UrhG)?

- Ausschließliche Nutzungsrechte des Verlages werden bei Inanspruchnahme dieses Rechts seitens der urhebenden Person in ein einfaches Nutzungsrecht umgewandelt.
- Der Verlag / der*die Vertragspartner*in kann das Material also weiterhin nutzen, nur nicht mehr exklusiv.
- Eine weitere Nutzung durch die urhebende Person erfordert aber, die Quelle / die Erstveröffentlichung zu nennen.
- Auch eine offene Lizenzierung ist nun möglich.





5.2 Checkliste: Erstellen und Teilen von LMS-Kursen

5.2.1 | LMS



Wann gilt ein Werk als veröffentlicht? Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§ 6 Abs. 1 UrhG). Dies kann auch in digitaler Form, über das Internet, geschehen.

Diese Bedingungen gelten nicht für ...

- ... im Rahmen eines Seminars oder eines zugangsbeschränkten Moodle-Kurses bereitgestellter Materialien; sie sind damit nicht veröffentlicht.
- ... Haus- oder Abschlussarbeiten: Sie sind auch im Zuge einer Verteidigung nicht per se als veröffentlicht oder veröffentlichungspflichtig zu betrachten (Uni. Bremen 2018b) — anders kann es sich aber u. a. bei Dissertationen verhalten » 130.

Hinweis zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) im Kontext eines LMS-Kurses

Der Kurs und seine Inhalte gelten im Sinne dieser Schranke quasi als öffentlich, im Sinne der Bestimmungen dieser Option muss der Zugang aber beschränkt sein. Eine Veröffentlichung über diese Begrenzung hinaus erfordert Nutzungsrechte am Material, sollte sich nicht auf das Zitatrecht berufen werden können.

Zusatz-
Infos



5.2.2 | LMS

 Nutzung von Materialien Dritter angestrebt?

- Soll der Kurs öffentlich oder nicht öffentlich sein?** Wiedergaben von Werken Dritten in einem nicht öffentlichen Kurs tangieren das Urheberrecht nicht. Als nicht öffentlich gelten, als Faustregel, Seminare und Gruppenarbeiten mit Teilnehmendenzahlen unter 25 Personen. Ab 50–60 Teilnehmenden wird von einer öffentlichen Veranstaltung gesprochen. Vorlesungen und Tage der offenen Tür können als öffentlich betrachtet werden. (Förster 2018: 7 f.)

Die Lücke zwischen den angegebenen Zahlen verweist auf die Graustufen dieser Unterscheidung:

- **nicht öffentlich:** kleiner, einander vertrauter, begrenzter Personenkreis mit Beziehung der Studierenden untereinander und zur Lehrperson: bei unter 25 Teilnehmenden hinsichtlich Wiedergabe von Werken Dritter urheberrechtlich in der Regel nicht relevant.
- **öffentlich:** urheberrechtlich relevante Handlungen wahrscheinlich — bei Nutzung von Materialien Dritter können nachfolgende Optionen Bedacht werden.

Bei steigender Teilnehmendenzahl bzw. mit Blick auf die Grauzone zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und bei der Absicht, Gastzugänge anzulegen, kann eine Überarbeitung eines Kurses schnell notwendig werden: Materialien müssen — in Ermangelung einer Lizenz zur Nutzung über den begrenzten Personenkreis hinaus — ggf. ersetzt werden. Ein Teilen des Kurses unter freier Lizenz ist ebenso nicht ad hoc möglich — solange Materialien ohne vorliegende Nutzungsrechte Verwendung finden, nicht auf gesetzliche Erlaubnisse ausgewichen werden kann (etwa das Zitatrecht) bzw. keine der in dieser Handreichung vorgestellten weiteren Optionen anwendbar ist.

Optionen zur Nutzung von Materialien Dritter in öffentlichen Kursen bedacht — im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke und darüber hinaus?

- Berufung auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58)?**
- kein Zitat Zweck nötig, Auszüge aus Werken Dritter bis zu einem Umfang von 15 %
 - aber: Nur eingeschriebene Studierende dürfen einen Zugang erhalten, Gastzugänge sind nicht möglich.
 - Durch dozierende Personen bereitgestellte Materialien dürfen ebenfalls von Studierenden mit Berufung auf die besagte Schranke genutzt werden.
 - Studierende können Materialien in diesem Sinne anderen Kursteilnehmenden bereitstellen.
 - Studierende dürfen die Materialien nicht jahrgangsübergreifend oder mit Studierenden außerhalb der Veranstaltung teilen.
 - Lehrende können hingegen genutzte Materialien mit anderen Lehrenden derselben Institution teilen.

(Uni. Bremen 2018b)

- Studierende sollten — auch da sie sich selbst auf die Regelung berufen und anderen Materialien bereitstellen können — über die Parameter dieser Option informiert werden. Hinweise können erfolgen:
 - am Material Dritter (vor oder beim Download),
 - im Begrüßungstext des LMS-Kurses,
 - bei der Einschreibung in den LMS-Kurs oder
 - **als LMS-weite (idealerweise regelmäßig Nutzenden einzublendende) Bekanntmachung grundlegender Parameter (≈ geführte Tour).**

Die letztgenannte Option kann als hinreichend betrachtet werden — ein möglicher Text für diesen Zweck könnte sein:

” Die über das Lernmanagementsystem Moodle verfügbaren Materialien werden ausschließlich den Teilnehmer*innen der jeweiligen Lehrveranstaltung bereitgestellt. Urheberrechtlich geschützte Materialien, auch Teile dieser Werke, sind ausschließlich für private und persönliche Lernzwecke zu verwenden. Als urheberrechtlich geschützte Werke gelten Materialien Dritter, aber auch Werke, die gezielt für den jeweiligen Kurs erstellt wurden. Werke können u. a. Skripte, Vorlagen, Auszüge aus Dokumenten (Bücher, Zeitschriften ...) oder Bildern sein. Die Veröffentlichung dieser Materialien, ihre Weitergabe (im Internet) ist ohne Erlaubnis der urhebenden Personen untersagt. Bei Zuwiderhandlung können nicht nur die Rechte lehrender Personen, sondern auch die Rechte Dritter (etwa eines Verlages) verletzt werden. Diese Verletzung kann in Schadensersatzforderungen münden und strafrechtliche Konsequenzen haben. Materialien dürfen hochschulöffentlich bzw. nur Kursteilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, Gastzugänge sind in diesem Fall nicht erlaubt.“

- Soll der Kurs über den begrenzten Personenkreis der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (hier Opt. 2) hinaus veröffentlicht werden / zugänglich sein?** Die Potenziale der Bildungs- und Wissenschaftsschranke — bis zu 15 % eines Werkes Dritter vervielfältigen zu dürfen, keinen Zitzweck zu benötigen — sind u. a. an die Auflage gebunden, das Material nur in einem begrenzten Personenkreis bereitzustellen. Im Falle eines nicht mehr zugangsbeschränkten Kurses, etwa bei Gastzugängen, kann sich also nicht mehr auf besagte Schranke berufen werden.

Primäre Optionen zur Nutzung von Materialien Dritter mit eventueller Absicht, urheberrechtlich geschützte Werke (partiell) 1:1 in den angestrebten öffentlich geteilten Kurs / einen Kurs mit Gastzugängen zu übernehmen, sind:

- **Zitatrecht** (Opt. 1) — u. a. ist der Zitzweck zu beachten. Vorsicht bei nicht veröffentlichten Arbeiten: In der Regel können Seminararbeiten Studierender oder z. B. (Workshop-)Folien für die Nachbereitung nicht zitiert werden — siehe unten.
- **offen lizenzierte Materialien** (Opt. 6) — soweit beabsichtigt: Ist eine Bearbeitung erlaubt?)
- **gemeinfreie Materialien** (Opt. 5) — Urheberrecht erloschen oder amtliche Werke (im letzten Fall bei sonstigen amlt. Werken (§ 5 Abs. 2 UrhG): Änderungsverbot und Quellenangabe)?

- **Verträge über Nutzung von Werken Dritter / Designenden etc.** (Opt. 4) — die Anfertigung von Materialien über Vertragspartner*innen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit: Ist die beabsichtigte Veröffentlichung mit den Vertragsparametern (etwa Nutzungsrechte und mögliche Abrufe) vereinbar?

Werden die Materialien Dritter im Sinne der angegebenen Optionen genutzt, dann ist nun Folgendes möglich:

- Gastzugänge,
- offene Lizenzierung — abhängig vom Dienstverhältnis bzw. von den ggf. zustande gekommenen konkreten Verträgen mit Dritten (≈ Designenden): siehe nachfolgend in dieser Checkliste.

5.2.3 | LMS



Spätestens bei der Absicht, den LMS-Kurs über die Hochschule hinaus zu veröffentlichen / zu verbreiten: Dienstverhältnis urhebender Person(en)?



Wer besitzt die Nutzungsrechte an einem im Rahmen einer Hochschultätigkeit entstandenen LMS-Kurs? Im Rahmen von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen gehen im Fall wissenschaftlicher Mitarbeitender — explizit im Vertrag geregelt (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) — in der Regel die Nutzungsrechte an die arbeitgebende Instanz über. Als ggf. weisungsgebundene, Mitarbeitende Person muss vor einer Publikation Rücksprache mit den Rechteinhabenden (≈ Hochschule) gehalten werden.

- Exemplarische Nutzungsrechte-Abtretung (siehe explizit » 29):
- Professor*innen (Forschungsarbeiten) → Professor*innen (keine Abtretung) / ggf. Drittmittelprojekt
- wissenschaftliche Mitarbeitende → Hochschule
- wissenschaftliche Mitarbeitende in Drittmittelprojekten → Drittmittelprojekt oder Hochschule
- studentische Hilfskräfte → Hochschule oder ggf. Drittmittelprojekt
- Studierenden → Studierende (keine Abtretung)



Hinweis zur Veröffentlichung unter offener Lizenz (Opt. 6): Im Rahmen von OER-Policies einer Hochschule erhalten weisungsgebundene Mitarbeitende in der Regel die notwendigen, nicht exklusiven Nutzungsrechte am Werk zurück, um eine solche Veröffentlichung unter offener Lizenz zu realisieren — so auch an der Hochschule Emden/Leer, siehe die dortige OER-Policy » 90.



Situation bei Arbeiten Studierender: Nutzungsrechte an studentischen Arbeiten gehen nicht automatisch an Hochschule oder an Lehrende über, es müssen dafür Vereinbarungen getroffen werden — dabei zu beachten: » 29, » 37. (Auch das Zitieren der Arbeiten ist nicht per se möglich, da in Seminaren etc. vorgestellte Arbeiten nicht pauschal als veröffentlicht gelten » 130.)

5.2.4 | LMS



Liegt eine Miturheberschaft am Kurs vor? Ist das Gesamtwerk mit anderen natürlichen Personen, mit gemeinsamer Zielsetzung und Unterordnung unter dieses gemeinsame Ziel entstanden und lassen sich die Anteile des Werkes nicht mehr gesondert verwerten, so sind Sie und diese anderen Personen Miturhebende am Gesamtwerk. Über die Verwertung eines solchen

Werkes kann nur **gemeinschaftlich** entschieden werden: Sie dürfen das Werk nicht ohne Einverständnis der anderen Miturhebenden veröffentlichen. Dies kann je nach Ausgestaltung auch beteiligte Studierende betreffen: Sie müssen sich in diesem Falle ebenso einverstanden erklären, den Kurs über einen beschränkten Personenkreis hinaus zu veröffentlichen.

Miturheberschaft dürfte nicht auf Kurse zutreffen, die Sammelbänden (Anthologien) ähneln: In diesen sind einzelne Materialien, auch Dritter, autark vorzufinden und ließen sich damit einzeln verwerten. Aber auch ohne Miturheberschaft müsste für das Veröffentlichen des Kurses inklusive solcher Materialien Dritter deren Einverständnis vorliegen, ggf. der Einsatz von Ausnahmeregelungen wie dem Zitatrecht geprüft werden (aber: Gilt das genutzte Material Dritter als veröffentlicht, sodass es zitiert werden kann?).

Durchaus aber kann ein Werk durch die Auswahl und Anordnung der Inhalte urheberrechtlich geschützt sein. Voraussetzung dafür ist: Der Stoff muss besonders anschaulich erläutert werden. Das Urheberrecht würde bei einem Werk der Person zufallen, die das Werk konzipiert hat. Zwar darf diese Auswahl und Anordnung von Inhalten losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden; im Sinne wissenschaftlicher Transparenz sollte die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten gekennzeichnet werden.

5.2.5 | LMS



Ist eine nachträgliche Veröffentlichung (über die Bildungs- und Wissenschaftsschranke hinaus) angestrebt und wurden Materialien Dritter (auch Studierender) genutzt? Liegen dafür Nutzungsrechte vor oder kann sich auf Ausnahmen vom UrhG berufen werden? Rekapitulierend und ergänzend nachfolgende Auflistung — falls ein Kurs ohne vorherigen Blick auf die in dieser Checkliste bereits genannten Punkte realisiert wurde und nun veröffentlicht werden soll:



Wurden Auswahl und Anordnung von Elementen aus einem Werk Dritter übernommen? Zwar kann ein Werk auf Grund seiner Struktur urheberrechtlich geschützt sein: die besondere Auswahl und Anordnung der Elemente, der Aufbau einer Arbeit, das Inhaltsverzeichnis. Diese Strukturen dürfen aber losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden; im Sinne wissenschaftlicher Transparenz sollte dennoch die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten gekennzeichnet werden.



Sind 1:1-zitierte Materialien enthalten? Neben der obligatorischen Quellenangabe: Ist ein Zitat zweck gegeben? Siehe zu weiteren Parametern des Zitates: Opt. 1. Achtung bei Hervorhebungen auf Bildern Dritter: Dazu muss in der Regel das Recht zur Bearbeitung des Materials vorliegen » 170.



Wurden Materialien im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) genutzt? Sie müssen entfernt werden, da eine Veröffentlichung z. B. via einer Lehr-Lernmaterialien-Plattform über den öffentlichen, aber notwendigerweise begrenzten Personenkreis der Lehrveranstaltung hinausgeht.



Wurden Bildrechte beachtet? Liegen die Nutzungsrechte an Material vor? Eine zweigleisige Betrachtung ist oft notwendig: Zu berücksichtigen sind sowohl die Nutzungsrechte am abgebildeten Inhalt (etwa ein abfotografiertes Gemälde) als auch die Rechte der fotografierenden Person (Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht? » 22, » 181). Alle Nutzungsrechte müssen vorliegen — zur diesbezüglichen Faustregel in der Lehre siehe » 22. Oder ein Zitat zweck muss gegeben sein.

Wurde die sogenannte „Panoramafreiheit“ beachtet? Ist ein Foto eines ggf. urheberrechtlich geschützten Gebäudes ‚nur‘ von außen, von öffentlichem Grund aus, erstellt worden, so darf es Verwendung finden. Die Panoramafreiheit bezieht sich dabei ausschließlich auf die Außenansicht eines Gebäudes (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.). Wird das Grundstück allerdings betreten, greift die Panoramafreiheit nicht; urhebende Personen und/oder Rechteinhabende bzw. die Eigentümer*innen können Ansprüche erheben. Auch das Verlassen einer Perspektive eines*iner Passant*in und der Einsatz von Hilfsmitteln wie Leitern widerspricht der Panoramafreiheit (Eggers 2019: 83). Insofern ist auch der Einsatz von Drohnen nicht mit der Panoramafreiheit zu vereinbaren (Kreutzer/Lahmann 2021: 4). Auch im Fall der Panoramafreiheit ist eventuell zu ermitteln, welche Rechte der fotografierenden Person zukommen (Urheberrecht? Leistungsschutzrecht?) .

Sind via Screenshots, Screencasts etc. Logos, Icons und Programmelemente Dritter abgebildet? Die Abbildung von Marken (≈ Logos) kann im Sinne des Zitatrechtes legitimiert sein. Ob das Abfilmen von Programmoberflächen gestattet ist, ist nicht eindeutig geklärt (siehe auch: » 73). Erreicht die Programmoberfläche Schöpfungshöhe, ist die Erlaubnis der Rechteinhabenden einzuholen. Es ist also von Fall zu Fall abzuwägen (Wagenknecht 2011a). ‚Platzhirsche‘ wie *Microsoft* oder *Adobe* erlauben jedoch in vielen Fällen eine Nutzung (Adobe o. J.; Microsoft o. J.). Auch kann eine Nutzung von Screenshots im Rahmen des Zitatrechtes (Opt. 1) erlaubt sein — solange das Zitat einen Zweck erfüllt (» 52) und keine Bearbeitung vorgenommen wird. Konkrete Vorgaben zur Nutzung der Programmoberflächen in Tutorials etc. können oftmals den Lizenzbestimmungen der Software-Anbieter*innen entnommen werden.

Ist beabsichtigt, das Werk unter Verwendung fremden Materials offen zu lizenzieren: Für eine offene Lizenzierung (*Open Access / Open Educational Resources: Creative Commons* » 87) müssen die Rechte am Werk bei der lizenzierenden Person liegen. Daher können mithilfe einer Ausschlussklausel Programmelemente (z. B. Benutzeroberflächen), aber auch Logos (u. a. der eigenen Institution) von der Lizenz des entstandenen Gesamtwerkes ausgenommen werden. Dabei können die Materialien weiterhin enthalten bleiben und müssen nicht entfernt werden.

Eine besondere Situation liegt bei Nutzung von Materialien Dritter in Videos vor: Videos gelten stets als Remix, als untrennbare Verschmelzung, während in einer Publikation aus Text und Bildern Materialien als eingebunden, aber fortwährend separat verstanden werden (OER-Handreichung: » 89). Wird also eine offene Lizenzierung beabsichtigt, müssen im Falle eines Videos immer Nutzungsrechte zur Bearbeitung der Materialien Dritter vorliegen — selbst dann, wenn das Material nach Bauchgefühl nur unverändert in ein Bewegtbild eingebracht wird.

Alternativ können, wenn es um die Darstellung von Programmoberflächen geht, als Platzhalter *Open Source*-Software-Lösungen ‚abgefilmt‘ werden, um Vorgänge zu illustrieren — das bietet sich bei relativ grundlegenden Funktionen und Prinzipien an: So sind z. B. viele nicht-lineare Schnittprogramme im Aufbau identisch. Ein Screencast grundsätzlicher Natur zur Einführung in non-lineare Schnittprogramme kann also, anstelle des Abfilmens eines kostenpflichtigen Produktes, durch die Betrachtung einer *Open Source*-Software realisiert werden. Dies bietet sich auch dann an, wenn didaktisch sinnvolle Einkreisungen oder Hervorhebungen auf dem Material angestrebt werden (» 170).

Der Einsatz besagter Ausschlussklausel ist aber auch im Falle von Zitaten sinnvoll: Die Natur offener Lehr- und Lernmaterialien (OER) erlaubt regelmäßig explizit die Bearbeitung eines Materials, des von Ihnen ggf. via *twillo* bereitgestellten Materials. (Ausgenommen ist Material, welches mit

dem *Creative Commons*-Lizenzmodul „ND“ versehen ist: Es darf nicht bearbeitet werden und muss vollständig weitergegeben werden — siehe Beispiel zur Perspektive B: » 134.) Zitierte Materialien sollten also nicht nur mehr denn je in offen lizenzierten Materialien als solche erkennbar sein. Indem Sie mit einem Verweis in einer Klausel das Zitierte von der Lizenz des Gesamtwerkes ausschließen, sensibilisieren Sie Dritte, sorgsam mit zitierten Stellen des Dokuments zu verfahren. Denn im Zuge der Veränderung des Gesamtwerkes durch Dritte könnte der Zitatzweck wegfallen und damit eine wesentliche Legitimierung für den Einsatz des Zitates nicht mehr gegeben sein.

- Handelt es sich u. a. auch um studentische Arbeiten?** Abseits eines vertraglich geregelten Arbeitsverhältnisses als studentische Hilfskraft und der damit in der Regel verbundene Übertragung der Nutzungsrechte an den*die Arbeitgeber*in, konkret an die Hochschulen, liegen die Rechte an einer von ihnen angefertigten Arbeit in der Regel bei den Studierenden. Im Rahmen einer Veröffentlichung/Nutzung müssen mit den Studierenden also Übereinkünfte zur Nutzung ihres Materials getroffen werden (» 29).

Achtung: Studentische Arbeiten und Veröffentlichung • Im Rahmen eines zugangsbeschränkten Moodle-Kurses oder des dazugehörigen Seminars von Studierenden vorgestellte Werke können nicht zitiert (Option 1 » 52) werden, denn sie gelten nicht als veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist Voraussetzung für ein Zitat. Unveröffentlichte Werke können nur unter Berufung auf die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts zur wissenschaftlichen Forschung (Opt. 3) und bei Einverständnis der urhebenden Person nur in einem begrenzten Personenkreis veröffentlicht werden. Alternativ können individuelle Übereinkünfte mit den Studierenden getroffen werden, um ein Material zu veröffentlichen » 29, » 37.

- Haben externe Partner*innen — zum Beispiel Designende — Material beigesteuert?** Mit ihnen müssen Nutzungsvereinbarungen getroffen werden, die dem Vorhaben entsprechen. Ist die Veröffentlichung im Internet vorgesehen, so muss sich dies in der Nutzungsvereinbarung widerspiegeln (≈ Abrufzahlen usw.). Ggf. kann ein (allerdings oft kostenintensiver) „Total Buyout“ und damit die umfassende exklusive Übertragung der Nutzungsrechte vorgenommen werden, sodass ergebnisoffen diverse Nutzungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

- Rekapitulierend: Besitzen Sie selbst die Nutzungsrechte an dem jeweiligen Kurs?** Stichwort: „Übertragung der Nutzungsrechte im Rahmen von Dienstverhältnissen“ — weisungsgebundene Mitarbeitende übertragen oft die Nutzungsrechte an von Ihnen erstellten Dienstwerken an die arbeitgebende Instanz (» 29).

5.2.6 | LMS

- Grundsätzliches/Rekapitulierend: Wurden Persönlichkeitsrechte (Datenschutz, Recht am eigenen Bild), Markenrechte und Designschutz beachtet?**

- Werden Persönlichkeitsrechte beachtet?** Persönliche Dokumente dürfen nicht oder nur mit Einverständnis der jeweiligen Person veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für lebende als auch kürzlich verstorbene Personen. In letztgenannten Fall muss Kontakt zu den Erben der verstorbenen Person aufgenommen werden.

- Wird der Datenschutz beachtet?** Wird etwa ein Moodle-Kurs als Template über eine OER-Plattform wie *twillo* zu teilen beabsichtigt, so sollten die Nutzungsrechte an etwaigen studentischen Arbeiten eingeholt werden (» 29) oder etwaiges Material entfernt werden. Vor allem aber sollten Daten der Studierenden (etwa die Matrikelnummern, Namen, E-Mail-Adressen etc.) gelöscht werden.
- Wurde das Recht am eigenen Bild beachtet?** Sind abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden? Gerade bei selbst erstellten Fotos sind Einverständniserklärungen in schriftlicher Form oder Modellverträge zu empfehlen » 183.

Was ist bei bei Stock-Images (Dritter) zu beachten? Das Prinzip „Gutgläubensschutz“ gilt im Immaterialgüterrecht nicht — unabhängig, ob es sich um kommerzielle Stock-Inhalte handelt oder um offen lizenzierte Materialien (Förster 2019). Der Gutgläubensschutz folgt dem Prinzip, dass der Erwerb von Eigentum anscheinend rechters ist; er bezieht sich aber auf materielle Güter und hat somit hier keine Geltung (Förster 2018: 31). Daher sollten die Nutzungsbedingungen der Stock-Plattformen und -Bilder betrachtet werden. Soweit möglich, sollten Sie Bilder, die angeblich von einem*einer Fotograf*in stammen, mit dem Stil der Person vergleichen. Zudem kann ein Screenshot von dem jeweiligen Bild mit dem Lizenzhinweis angefertigt und gut aufbewahrt werden. Grundsätzlich sollte nur bei seriösen Anbieter*innen (z. B. *Wikimedia Commons*) gesucht werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, eigene Bilder zu verwenden oder anfertigen zu lassen.

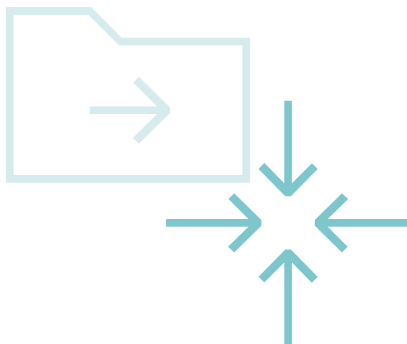
- Werden Logos Dritter genutzt?** Die Abbildung von Marken (≈ Logos) kann im Sinne des Zitatrechtes (Opt. 1) legitimiert sein. Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung, einen kommerziellen Gebrauch bezieht, ist in der Regel die Nutzung eines Logos Dritter im Rahmen der Hochschullehre vertretbar. Aber was als nicht kommerziell gilt, erweist sich regelmäßig als schwer zu bestimmen, als Grauzone (» 168). Im Falle einer offenen Lizenzierung der Publikation empfiehlt sich der Einsatz einer Ausschlussklausel, um Logos von der durch Sie gewählten, für Nachnutzende relevanten Lizenz des entstandenen Werkes auszunehmen. Dies gilt auch für Logos der eigenen Institution (≈ Hochschule). Diesbezüglich sollten die Richtlinien zur Nutzung der Hochschullogos konsultiert werden (≈ Richtlinien, Corporate-Design-Manuels etc.).
- Sind auf Bildmaterialien Logos Dritter mit markenrechtlichem Schutz erkennbar?** Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung bezieht, wäre das Erscheinen des Logos etwa auf einem abgebildeten Gerät möglich, aber auch in einer Grauzone anzusiedeln.
- Sind geschützte Designs (Geschmacksmuster) auf verwendeten Materialien zu erkennen?** Auch Produkte aus dem Feld des Industriedesigns können rechtlichen Schutz erfahren (≈ Designschutz). Voraussetzung ist aber auch, dass die Designs aus der Masse hervorstechen. Insofern darf bei alltäglichen, generischen Objekten davon ausgegangen werden, dass diese keinen Schutz genießen.

5.2.7 | LMS

- Corporate Design einer Hochschule und offene Lizenzierung (Opt. 6 » 82)?** Logos sind oft markenrechtlich geschützt. Nach Absprache mit dem Dienstherrn und/oder im Rahmen einer OER-Policy der Hochschule kann die Veröffentlichung eines Kurses mit offener Lizenz auch unter Verwendung des Corporate Designs der Hochschule legitim sein. Dennoch und um zu betonen, dass sich die offene Lizenz nicht auf das Logo einer Hochschule erstreckt, kann etwa im Impressum, in der Kursbeschreibung und in den Metadaten (etwa im Zuge der Veröffentlichung auf einer OER-Plattform wie *twillo*) eine Ausschlussklausel eingebracht werden: Sie verweist darauf, dass die Lizenz des Gesamtwerkes nicht das Logo und das Corporate Design der Hochschule einschließt.

5.2.8 | LMS

- Gastzugänge angestrebt?** Werden Gastzugänge angestrebt, darf der Kurs nicht über Materialien Dritter verfügen, die unter Berufung auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) genutzt werden — siehe » 160.





5.3 Checkliste: Nutzung von Software (-oberflächen) und Vorlagen

5.3.1 | Software



Software/Templates in Gebrauch (und *Open Content*-Veröffentlichung angestrebt)? Grundsätzlich muss bei Gebrauch einer Software beachtet werden, welche konkreten Bedingungen mit ihrer Nutzung verbunden sind: Z. B. darf ich das mit der Software erstellte Material kommerziell nutzen? Kommerzialität ist eine Grauzone: Es kommt weniger auf die Trägerschaft der Hochschule als auf das konkrete Angebot an. Wird etwa die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen (≈ Zertifizierungskurs mit Gebühren), so kann eine kommerzielle Nutzung vorliegen (Uni. Bremen 2018b). Nicht jede Softwarelizenz für Bildungseinrichtungen erlaubt auch eine kommerzielle Nutzung des Programmes.

Dann ist ggf. zu fragen, in welchem Umfang eine Software genutzt werden darf: Ist die Nutzung der Software etwa mit der angestrebten Auflage einer Veröffentlichung kompatibel? Weitere Informationen dazu finden Sie weiter unten, u. a. zur Nutzung von Schriftarten/ Fonts » 173.

Wird eine offene Lizenzierung eines mit Hilfe von Software bzw. Templates entstehenden Werkes angestrebt, muss beachtet werden, ob die zum Erstellen von Texten, Bildern und Videos etc. genutzten Templates urheberrechtlichen Schutz genießen, und wenn ja, ob diese, der Natur von *Open Content* (Opt. 6 » 82) entsprechend, offen weitergegeben werden dürfen. In der Regel ist dies nicht gestattet, denn diese Weitergabe würde das Geschäftsmodell der Softwarehersteller und/oder weiterer, den Softwareherstellern selbst nur Nutzungsrechte einräumender Template-Produzent*innen unterminieren.

Allerdings dürfte beispielsweise eine bloße Überblendung (ein Crossfade), im Rahmen einer Videoschnitt-Software, welche per Drag-and-Drop eingebracht wird (und eben nicht manuell per Key-Frames und der Justierung der Transparenz vollzogen wird), keine Schöpfungshöhe erreichen. Anders verhält es sich bei konkreten Layouts, die etwa in Rahmen von *PowerPoint* vorgeschlagen werden: Diese können urheberrechtlich geschützt sein. Im Gegensatz dazu erreichen vorgegebene, aber grundlegende geometrische Formen (Dreieck, Viereck etc.) in *PowerPoint* hingegen keine Schöpfungshöhe. Ihre Nutzung muss nicht durch *Microsoft* genehmigt werden.

Für die Nutzung eventueller Templates im Kontext von *Open Content* empfiehlt sich insgesamt der Gebrauch entsprechender *Open Source*-Software. Allerdings: Templates, die bereits selbst *Open Source* lizenziert sind und für eine Software angelegt wurden, die unter keiner offenen Lizenz steht, eignen sich sehr wohl zur Realisierung von *Open Content*-Werke. Entsprechende Vorlagen können z. B. über eine OER-Plattform wie *twillo* gefunden werden. So lassen sich auf OER-Plattformen etwa auch *PowerPoint*-Dateien finden, die offen lizenziert als Vorlage für eigene Lehr- und Lernvorhaben genutzt werden können. Um beim Beispiel *PowerPoint* zu bleiben: Hier sollte aber die Lizenzierung von Schrift beachtet werden und Schriften sollten nicht per se integriert in eine *PowerPoint*-Vorlage eingebracht werden — siehe » 173.

5.3.2 | Software



Aufnahmen von Programmelementen Dritter ≈ Screenshots, Screencasts etc. erstellt, genutzt oder Erstellung beabsichtigt? Ob das Abfilmen von Programmoberfläche gestattet ist, ist nicht eindeutig geklärt (siehe auch: » 73). Erreicht die Programmoberfläche Schöpfungshöhe, ist die Erlaubnis der Rechteinhabenden einzuholen. Es ist also von Fall zu Fall abzuwägen (Wagenknecht 2011a). ‚Platzhirsche‘ wie *Microsoft* oder *Adobe* erlauben jedoch in vielen Fällen und unter Auflagen eine Nutzung solcher Aufnahmen (*Adobe* o. J.; *Microsoft* o. J.). Auch kann eine Nutzung von Screenshots im Rahmen des Zitatrechtes (Option 1) erlaubt sein — solange das Zitat einen Zweck erfüllt (» 56) und keine Bearbeitung vorgenommen wird. Konkrete Vorgaben zur Nutzung der Programmoberflächen in Tutorials etc. können oftmals den Lizenzbestimmungen der Software-Anbieter entnommen werden.



Ist beabsichtigt, das Werk unter Verwendung fremden Materials (abseits des Zitatrechts) offen zu lizenzieren? Für eine offene Lizenzierung (*Open Access / Open Educational Resources: Creative Commons* » 87) müssen die Rechte am Werk bei der lizenzierenden Person liegen. Daher können mithilfe einer Ausschlussklausel Programmelemente (z. B. Benutzeroberflächen), aber auch Logos (u. a. der eigenen Institution) von der Lizenz des entstandenen Gesamtwerkes ausgenommen werden. Dabei können die Materialien weiterhin enthalten bleiben und müssen nicht entfernt werden.

Eine besondere Situation liegt bei Nutzung von Materialien Dritter in Videos vor:: Videos gelten stets als Remix, als untrennbare Verschmelzung, während in einer Publikation aus Text und Bildern Materialien als eingebunden, aber fortwährend separat verstanden werden (siehe auch OER-Handreichung: » 89). Wird also eine offene Lizenzierung beabsichtigt, müssen im Falle eines Videos immer Nutzungsrechte zur Bearbeitung der Materialien Dritter vorliegen — selbst dann, wenn das Material nach Bauchgefühl nur unverändert in ein Bewegtbild eingebracht wird.

Alternativ können, wenn es um die Darstellung von Programmoberflächen geht, als Platzhalter *Open Source*-Software-Lösungen ‚abgefilmt‘ werden, um Vorgänge zu illustrieren — das bietet sich bei relativ grundlegenden Funktionen und Prinzipien an:

So sind z. B. viele nicht-lineare Schnittprogramme im Aufbau identisch. Ein Screen-cast grundsätzlichlicher Natur zur Einführung in non-lineare Schnittprogramme kann also, anstelle des Abfilmens eines kostenpflichtigen Produktes, durch die Betrachtung einer *Open Source*-Software realisiert werden. Dies bietet sich auch dann an, wenn didaktisch sinnvolle Einkreisungen oder Hervorhebungen auf dem Material angestrebt werden (» 170).

Der Einsatz besagter Ausschlussklausel ist aber auch im Falle von Zitaten sinnvoll: Die Natur offener Lehr- und Lernmaterialien (OER) erlaubt regelmäßig explizit die Bearbeitung eines Materials, des von Ihnen ggf. via *twillo* bereitgestellten Materials. (Ausgenommen ist Material, welches mit dem *Creative Commons*-Lizenzmodul „ND“ versehen ist: Es darf nicht bearbeitet werden und muss vollständig weitergegeben werden — siehe Beispiel zur Perspektive B » 134.) Zitierte Materialien sollten also nicht nur mehr denn je in offen lizenzierten Materialien als solche erkennbar sein. Indem Sie mit einem Verweis in einer Klausel das Zitierte von der Lizenz des Gesamtwerkes ausschließen, sensibilisieren Sie Dritte, sorgsam mit zitierten Stellen des Dokuments zu verfahren. Denn im Zuge der Veränderung des Gesamtwerkes durch Dritte könnte der Zitatzweck wegfallen und damit eine wesentliche Legitimierung für den Einsatz des Zitates nicht mehr gegeben sein.

Zusatz-
Infos

Software-Nutzung und Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Option 2) • § 69d UrhG gestattet die vollständige Nutzung eines Computerprogramms im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsschranke — ohne Zustimmung von Rechteinhabenden/Urhebernden. Dazu muss ein entsprechender Zweck — die Veranschaulichung von Unterricht und Lehre — gegeben sein. Zudem darf die Nutzung der Software nur in bestimmten Räumlichkeiten möglich sein bzw. muss zugangsbeschränkt sein. Dabei darf die Software sogar bearbeitet werden. Die Nutzenden müssen allerdings entsprechend berechtigt sein. Diese Berechtigung, für die der*die jeweilige Nutzende nachweispflichtig ist, kann aus dem Erwerb einer Lizenz vom Hersteller oder einem*einer nachfolgenden Erwerber*in stammen. D. h., die Kopie der Software muss rechtmäßig erworben worden sein.

5.3.3 | Software

Hervorhebungen, Einkreisungen und Zoom-Ins bei Screenshots, Screencasts und Bildern (im Rahmen des Zitatrechts) angedacht?

Was gilt als Bearbeitung? Hinsichtlich Hervorhebungen etc. kollidieren didaktisch sinnvolle (weil Anschaulichkeit bietende) Gestaltungsansätze und urheberrechtliche Vorgaben: Die Nutzungsbedingungen der Software etwa von *Microsoft* und *Adobe* erlauben zwar oft das Abfilmen der Benutzeroberfläche, aber nur, wenn auf den Beschnitt (als Ausschnitt, als Zoom) oder weitere Bearbeitungen des Materials verzichtet wird — siehe z. B.: *Adobe* o. J.

Besagte Hervorhebungen über das Zitatrecht zu legitimieren, stößt schnell an Grenzen: Das Zitatrecht gibt nämlich vor, dass Zitiertes nicht verändert werden darf — siehe » 62. Allerdings könnte über den Zitatzweck legitimiert auch eine graduelle Bearbeitung möglich sein: das Platzieren eines Pfeils etwa, der auf beschreibende Texte am Rande, also außerhalb des Bildes Bezug nimmt bzw. konkrete Areale als solche andeutet und erläutert (Josupeit/Funk 2022: 8). Wichtig ist dabei, auf diese Veränderungen hinzuweisen (Schwenke 2012). Es könnte bei Screenshots, Screencasts und Bildern Dritter sogar angenommen werden, dass die hinzugefügte Gestaltung über dem Original liegt, das Original selbst also nicht verändert wird (Steinhau 2020).

Die Konjunktive deuten es an: Insgesamt ist bezüglich von Hervorhebungen etc. mindestens von einer Grauzone auszugehen, finden sich doch in der Literatur implizit auch solche Informationen: Seien Pfeile noch im Sinne des Zitatrechtes akzeptabel, könnten farbige, auf dem Bild platzierte Kreise, um die beschriebenen Areale noch deutlicher hervorzuheben, bereits als zu weitreichend gelten und nicht mehr mit dem Zitatrecht vereinbar sein (Josupeit/Funk 2022: 8). In diesem Fall liegt also womöglich doch eine Bearbeitung vor; es müssen Nutzungsrechte zur Bearbeitung vorhanden sein. Grundsätzlich und rechtlich valider ist es — bei der Absicht, derart didaktisch sinnvolle Hervorhebungen einzubringen —, Nutzungsrechte zu Bearbeitung des Materials vorliegen zu haben. Es könnten aber auch abseits individueller Vereinbarungen Materialien gewählt werden, die ad hoc einsehbar eine Bearbeitung erlauben — dies ist transparent bei *Open Content*-Materialien (» 82) ersichtlich, hier kann die Bearbeitung je nach Lizenz explizit gestattet sein. Alternativ können gemeinfreie Werke (Opt. 5 » 78) hinzugezogen bzw. genutzt werden.

- Rekapitulation: Sind Programmoberflächen geschützt?** Wie oben in dieser Checkliste bereits gesehen, ist diese Frage nicht eindeutig zu klären. Ggf. kann das Zitatrecht herangezogen werden, um Screenshots einer Programmfläche zu nutzen. Grundsätzlich sollten vor der Nutzung einer Software-Oberfläche die Lizenzbestimmungen der Software eingesehen oder entsprechende Anfragen an den Softwarehersteller bzw. Rechteinhabenden gestellt werden. Alternativ können die entsprechenden Materialien entfernt oder verpixelt werden, sollte eine Veröffentlichung etwa unter offener Lizenz angestrebt werden (twillo o. J. c). Zudem könnten als Alternative auch *Open Source*-Programme gewählt und ‚abgefilmt‘ werden, um anhand dieser Aufnahmen zumindest sinngemäß etwaige Funktionen in Tutorials zu erläutern und didaktisch aufzubereiten.

Im Falle von Zooms gilt Ähnliches: So verweist der Softwarehersteller *Adobe* in den Lizenzbestimmungen bzw. einem entsprechenden Hilfebereich darauf hin, dass Screenshots zwar genutzt werden dürfen, auch ohne explizite Genehmigung. Dabei muss allerdings das gesamte Programm gezeigt werden, ein Screenshot darf also nur insgesamt skaliert werden. Die ausschnittshafte Nutzung [≈ Hineinzoomen] bedarf der Anfrage bzw. Genehmigung (*Adobe* o. J.).

5.3.4 | Software

- Über die Anfertigungen von Screenshots und -casts einer Software zum Zwecke eines Tutorials hinaus: Was ist mit den eventuell eingebunden, als exemplarisches Material fungierenden Inhalten?**

- Markenrecht und Designschutz von Gezeigtem bedacht?**

- Werden Logos Dritter genutzt?** Die Abbildung von Marken (≈ Logos) kann im Sinne des Zitatrechtes legitimiert sein. Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung, einen kommerziellen Gebrauch bezieht, ist in der Regel die Nutzung eines Logos Dritter im Rahmen der Hochschullehre vertretbar. Aber was als nicht kommerziell gilt, erweist sich regelmäßig als schwer zu bestimmen, als Grauzone (» 168). Im Falle einer offenen Lizenzierung der Publikation empfiehlt sich der Einsatz einer Ausschlussklausel, um Logos von der durch Sie gewählten, für Nachnutzende relevanten Lizenz des entstandenen Werkes auszunehmen. Dies gilt auch für Logos der eigenen Institution (≈ Hochschule). Diesbezüglich sollten die Richtlinien zur Nutzung der Hochschullogos konsultiert werden (≈ Richtlinien, Corporate-Design-Manuels etc.).

- Sind auf verwendeten Bildmaterialien Logos Dritter mit markenrechtlichem Schutz erkennbar?** Da sich das Markenrecht wie gesehen nur auf eine geschäftliche Verwendung bezieht, wäre das Erscheinen des Logos etwa auf einem abgebildeten Gerät möglich, aber auch in einer Grauzone anzusiedeln.
- Sind geschützte Designs (Geschmacksmuster) auf verwendeten Materialien zu erkennen?** Auch Produkte aus dem Feld des Industriedesigns können rechtlichen Schutz erfahren (≈ Designschutz). Voraussetzung dabei ist, dass die Designs aus der Masse hervorstechen. Insofern darf bei alltäglichen, generischen Objekten davon ausgegangen werden, dass diese keinen Schutz genießen.
- Persönlichkeitsrechte beachtet?** Inhalte von Screenshots oder -casts, Bildmaterialien etc. müssen hinsichtlich Persönlichkeitsrechten geprüft werden. Persönliche Dokumente dürfen nicht oder nur mit Einverständnis der jeweiligen Person veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für lebende als auch für kürzlich verstorbene Personen. In letztgenannten Fall muss Kontakt zu den Erben der verstorbenen Person aufgenommen werden.
- Datenschutz beachtet?** Daten der Studierenden (etwa die Matrikelnummern, Namen, E-Mail-Adressen etc.) müssen gelöscht werden.
- Recht am eigenen Bild und Wort beachtet?** Sind abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden? Gerade bei selbst erstellten Tonaufnahmen, Fotos und Videos sind Einverständniserklärungen in schriftlicher Form oder Modellverträge zu empfehlen » 183.

Achtung: Soziale Medien und Urheberrecht • Betreiber sozialer Medien verweisen in ihren Nutzungsbedingungen häufig darauf, dass das Posten/Einstellen u. a. von Bild-Materialien mindestens mit einem Einräumen einfacher Nutzungsrechte einhergeht — bitte beachten Sie konkrete Regelungen. D. h., die Plattformbetreibenden erhalten mindestens einfache Nutzungsrechte für die von Ihnen geposteten Materialien. Auf Grund dieses Umstandes ist, abseits der Rechte z. B. abgebildeter Personen am eigenen Bild [siehe » 182], also zu prüfen, ob für ein zum Posting angedachtes Bild Dritter eine soziale Medien taugliche Lizenz vorliegt: Dazu gehört auch, zu recherchieren, welche Parameter zur Angabe des Bildnachweises (der Urhebenden/Rechteinhabenden des Bildes) eingehalten werden müssen und welche Auflösung das Bild aufweisen darf. Zudem könnte es sinnvoll bzw. notwendig sein, Quellenangaben auf dem Bild ‚einzubrennen‘, also den Lizenztext als Pixel auf dem Bild anzubringen. Denn eine textliche Angabe im das Bild beinhaltenden Post könnte bei einer weiteren Nutzung durch andere / durch die Plattform-Betreibende an anderer Stelle verloren gehen; Text und Bild könnten gesondert voneinander, also nicht mehr zusammen abgebildet werden. Im Falle von selbst erstellten Bildmaterialien ist neben den Rechten der abgebildeten Personen zu reflektieren, ob die Nutzungsrechte an Ihrem Werk anderen bzw. den Plattform-Betreibenden eingeräumt werden sollen. (Eggers 2019: 185 ff.)

Für nähere Informationen zum Vorgehen empfiehlt sich ein Blick auf die Checkliste des Dozenten für Medienrecht, Christian W. Eggers, auf Seite 186 seiner Publikation.

» <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-26017-0>



5.3.5 | Software



Bestimmte Schriften genutzt? Ob Schriften urheberrechtlich geschützt sind, ist umstritten oder wird sogar in der Literatur verneint; ebenso streitbar ist, ob sie als Geschmacksmuster oder Marke Schutz erfahren können (El-Auwad 2022 / Beinert 2020 / Oertli/Ritscher 2019). Vom Begriff „Schriftart“ und deren ggf. möglichem Schutz muss der Begriff „Font“ abgegrenzt werden: Mit ihm wird der Träger der Schrift beschrieben — heute meist in Form einer digitalen Datei, einer Software. Der Font kann nun als Computerprogramm durchaus urheberrechtlicher Schutz zu Teil werden (Oertli/Ritscher 2019).

Obwohl das US-Recht nicht einfach in Deutschland gilt, müssen im Falle von Schriften und Fonts u. a. auch US-Rechte geprüft werden: Dies ist zum einen darin zu begründen, dass im Zuge der Digitalisierung eine weitreichende Zirkulation von Dateien gegeben ist (Oertli/Ritscher 2019). Insbesondere im Kontext von *Open Content* dürfte eine über die Landesgrenzen hinausgehende Verbreitung anzunehmen, wenn nicht sogar beabsichtigt sein.

Viele Anbieter von Fonts haben ihren Sitz in den USA. Da das im Rahmen des internationalen Immaterialgüterrechts geltende Schutzlandprinzip zur Anwendung kommen kann, obliegt es dem Kläger zu entscheiden, welche (nationalen) urheberrechtlichen Vorschriften hinzugezogen werden. Gemäß den US-Bestimmungen können Schadensersatzforderungen dabei sehr hoch ausfallen. (Oertli/Ritscher 2019)



Weitergabe der Schrift erlaubt? Ein Beispiel zur Erläuterung des Hintergrunds: Wird eine *PowerPoint*-Datei, damit ein offenes, zu bearbeitendes Format, von einem Computer auf einen anderen übertragen, so besteht das Risiko, dass die in der *PowerPoint*-Datei genutzten Schriftarten ersetzt werden — durch jene Schriften, die auf dem anderen Rechner installiert sind. Dies ist einerseits problematisch, weil Layouts sich verschieben können, da Schriften jeweils unterschiedliche Größenverhältnisse aufweisen (Punkt-Größen (pt) sind oft nur relative Orientierungsgrößen und geben die tatsächliche Größe von Schriften nur begrenzt wieder). Selbst dem Namen nach ein- und dieselbe Schrift kann je nach Hersteller unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Andererseits kann sich das Ersetzen der Schrift insofern als problematisch erweisen, dass ein Corporate Design eines Projektes oder Ihrer Institution damit gestört wird, die Wiedererkennbarkeit Ihres Projektes und damit auch Ihrer Themen gefährdet werden kann. Wenn also keine Animationen notwendig sind, sollte bei einem absehbaren Geräte-Transfer auf eine PDF gesetzt werden.

PowerPoint aber bietet, um Schriftverschiebungen zu kompensieren, die Schrift-Einbettung an. In den jeweiligen Lizenzverträgen muss nun überprüft werden, ob und wenn ja, wie eine Weitergabe der Schrift als Software erlaubt ist. Diesbezüglich gibt es oft spezifische Vorgaben, z. B. auf wie vielen Geräten eine Schrift installiert und in welcher Form diese an eine Druckerei überführt werden darf. Die Einbindung einer bestimmten Schrift in eine *PowerPoint*-Datei erfordert, dass eine Weitergabe der Schrift an Dritte gestattet ist. Das ist in der Regel nicht der Fall. Die Einbettung von Schriften in *PowerPoint* ist also bei einer angestrebten *Open Content*-Veröffentlichung (Opt. 6 » 82) grundsätzlich nicht zu empfehlen — außer es handelt sich um *Open Source* lizenzierte Schriften.

Eine Streitfrage ist auch die Weitergabe von Font-Dateien an Druckereien. Diese sind ebenfalls Dritte: Je nach Lizenz kann Druckereien die Erlaubnis eingeräumt werden, die eingebettete Schrift zur Realisierung des Auftrags zu nutzen. Mittlerweile werden Druckaufträge regelmäßig als PDF übermittelt, sodass viele Lizenzbestimmungen die separate

Bereitstellung der Schriftdatei gegenüber Druckereien nicht mehr vorsehen (Herrmann 2010). Im Zusammenhang mit Druckaufträgen ist also einerseits ein Blick auf die konkreten Lizenzbedingungen nötig. Andererseits sollte — selbst wenn seitens einer Druckerei die Option geboten wird, einen Auftrag als offene Datei inklusive eingebetteter Schrift zu übermitteln — die Ausgabe als PDF angestrebt werden. Zusätzlich oder als Alternative: Je nach Layout-Programm kann ggf. Text vektorisiert und damit in Pfade umgewandelt werden. Unproblematischer können in der Regel Bilddateien sein, die Text beinhalten: Dort ist die eigentliche Font nur nicht mehr länger zugänglich; der Text ist ‚eingebrennt‘.



Korrelieren Nutzungsvorhaben und Lizenz der Schrift? Lizenzen für Schriften und deren Kosten staffeln sich regelmäßig je nach Nutzungsvorhaben und Umfang: Einsatz online oder nur im Printbereich, Auflage und Klickzahlen? Eine weitere Rolle spielt der kommerzieller Gebrauch der Schriften. Lizenzverträge sollten vor Abschluss diesbezüglich geprüft werden.



(Schriften im Web: Datenschutz beachtet?) Viele frei verfügbare Schriften, darunter auch sogenannte „GoogleFonts“, werden beim Webdesign mit Hilfe gängiger Content-Management-Systeme (CMS, etwa *WordPress*) Designenden zur Wahl gestellt, während das Layout / das Template im Backend des CMS gestaltet bzw. bearbeitet wird. Dabei wird in der Regel die Schrift nicht lokal auf dem Webspace hinter der im Aufbau befindlichen Internetpräsenz gespeichert und abgelegt. Oft genug handelt es sich dabei um Webfonts eines Dritten, beispielsweise eben um *Googles* Webfonts. Zur Darstellung des Textes auf Ihrer Internetpräsenz in der gewählten Schrift wird nun eine Verbindung zum Server von *Google* (oder ähnlicher Anbieter extern einzubindender Schriften) hergestellt, die Schrift auch beim späteren Aufruf der Seite durch Besuchende von diesem Server geladen. Es wird also eine Verbindung zu einem Server Dritter hergestellt. Bei dieser Verbindung können (persönliche) Informationen der Nutzenden an den entsprechenden Server übertragen werden. Um dies zu verhindern, sollten etwaige *Google*-Schriften, grundsätzlich alle genutzten Schriften bzw. konkret die dazugehörigen Fonts — soweit urheberrechtlich vertretbar — lokal auf der Webpräsenz installiert und in Ihr CMS integriert sein. Dies gilt auch für lizenzierte Schriften etwaiger Font-Anbieter. Sollte ein Lizenzgeber einer Font Ihnen vorgeben, ein Tracking in Ihre Internetpräsenz zu integrieren (um die Abrufe der Seite und damit der Schrift mit Blick auf die Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Schrift zu überprüfen), sollte dieses Tracking auf seine Vereinbarkeit mit dem Datenschutz hin geprüft werden.)





5.4 Checkliste: Kollaboratives Arbeiten — Materialien (/Werke) mit anderen zusammen erstellen

5.4.1 | Kollaboration



Liegt eine Miturheberschaft vor? Ist das Gesamtwerk mit anderen natürlichen Personen, mit gemeinsamer Zielsetzung und Unterordnung unter dieses gemeinsame Ziel entstanden und lassen sich die Anteile des Werkes nicht mehr gesondert verwerten, so sind Sie und diese anderen Personen Miturhebende am Gesamtwerk. Über die Verwertung eines solchen Werkes kann nur gemeinschaftlich entschieden werden: Sie dürfen das Werk nicht ohne Einverständnis der anderen Miturhebenden veröffentlichen. Dies kann je nach Ausgestaltung auch beteiligte Studierende betreffen: Sie müssen sich in diesem Falle ebenso einverstanden erklären, den Kurs über meinen beschränkten Personenkreis hinaus zu veröffentlichen.

Miturheberschaft dürfte nicht auf Kurse zutreffen, die Sammelbänden (Anthologien) ähneln: In diesen sind einzelne Materialien, auch Dritter, autark vorzufinden und ließen sich damit einzeln verwerten. Aber auch ohne Miturheberschaft müsste für das Veröffentlichen des Kurses inklusive solcher Materialien Dritter deren Einverständnis vorliegen, ggf. der Einsatz von Ausnahmeregelungen wie dem Zitatrecht geprüft werden

Durchaus aber kann ein Werk durch die Auswahl und Anordnung der Inhalte urheberrechtlich geschützt sein. Voraussetzung dafür ist: Der Stoff muss besonders anschaulich erläutert werden.

Das Urheberrecht würde bei einem Werk der Person zufallen, die das Werk konzipiert hat. Zwar darf diese Auswahl und Anordnung von Inhalten losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden; im Sinne wissenschaftlicher Transparenz sollte die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten gekennzeichnet werden.

5.4.2 | Kollaboration



Nutzungsrechte an den Arbeiten Mitwirkender?



Sind an einem Gesamtwerk Studierende beteiligt? Die Nutzungsrechte an in ein Gesamtwerk eingebundene Arbeiten von Studierenden gehen nicht automatisch an eine Hochschule über. Dies betrifft sowohl Seminar- als auch Abschlussarbeiten. Um Materialien Studierender zu nutzen, müssen vertragliche Übereinkünfte getroffen werden. Anders verhält es sich nur, wenn Studierende als studentische Hilfskräfte eingestellt sind — siehe » 29. Ist die Arbeit gemeinschaftlich vollzogen worden, so dass das Gesamtergebnis aus untrennbaren Facetten besteht, so liegt eine Miturheberschaft vor — siehe oben.



Nutzungsrechte an jenen Werken beauftragter Dritter vorliegend, welche im Gesamtwerk Nutzung erfahren? Wird beispielsweise ein Logo über eine Agentur erstellt, so werden die Nutzungsrechte in der Regel im Rahmen eines Vertrages mit der Unternehmung (und individuellen Designenden) an die Hochschule übertragen. Im Rahmen von Schauspielverträgen und von Verträgen für Sprechende (z. B. eines Off-Kommentars für ein Lehr-/Lernvideo) müssen Nutzungsrechte erworben werden.



Korrelieren Vertragskonditionen und Vorhaben? Ist die Auflagenhöhe einer Publikation von den Nutzungsrechten eines Materials Dritter abgedeckt? Ist die Veröffentlichung im Internet im Rahmen des Erwerbs der Nutzungsrechte gewährleistet? Verträge können einfacher / nicht exklusiver oder exklusiver / ausschließlicher Natur sein — siehe » 27. Einfache Verträge können Spezifikationen zur zeitlichen, räumlichen sowie inhaltlichen Nutzung eines Werkes beinhalten. Exklusive, ausschließliche Verträge können dem*der Vertragspartner*in, einem*einer Dritten, ermöglichen, sogar die Nutzung durch die urhebende Person zu untersagen. Sogenannte „Total Buyouts“ erlauben eine vollumfängliche Nutzung ohne Rücksprache mit den urhebenden Personen halten zu müssen / neue Vereinbarungen mit Rechteinhabenden treffen zu müssen. Sie sind aber oft kostenintensiver — in Relation zu exklusiven Lizenzen.

In diesem Zusammenhang ist auch folgender Praxishinweis zu beachten: Wird beispielsweise ein Logo durch eine Agentur realisiert, so ist in der Regel nicht die Herausgabe der offenen Datei / der Rohdatei vorgesehen. Hierbei wird das Urheberrechtsgesetz insofern berührt, als dass es um die Übertragungspflicht bei einer eventuell fehlenden Vereinbarung zur konkreten Einräumung der Nutzungsrechte geht: Ist dahingehend nichts Konkretes vereinbart worden, so ist den Kund*innen nur zu übergeben, was für den konkreten Zweck notwendig ist. Im Falle eines Druckproduktes wie „Flyer für Event XY“ wäre dies eine druckfähige PDF-Datei. Natürlich spielt es seitens der Designenden auch eine Rolle, eine langfristige Beziehung mit den Kund*innen zu etablieren, und so könnte die Einforderung einer Rohdatei den Abbruch einer Geschäftsbeziehung suggerieren. Nicht zuletzt können die Rohdateien oft aufgrund begrenzter Ressourcen und Kompetenzen seitens einer Hochschule kaum Verwendung finden: Die Software liegt häufig nicht vor, um die Dateien selbst zu pflegen. Überdies geht es Designenden auch um Reputationsschäden, da auch ein gut gemachtes Template zweckentfremdet werden oder im Rahmen unprofessioneller Nutzung Qualitätsstandards widersprechen kann.

Soll dennoch eine Vorlage zur langfristigen Nutzung in diversen Vorhaben entstehen, die — vorausgesetzt die Software liegt Ihrerseits vor, Fähigkeiten zur Benutzung derselben sind gegeben und grundlegende Gestaltungsprinzipien verinnerlicht — selbst gepflegt werden soll, so sollte vertraglich über die Herausgabe der Daten bzw. das Anfertigen eines Templates als Zweck des Vertrages gesprochen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die Nutzungserlaubnis für dieses Template nicht per se auf darin genutzte Schriften und Bilder erstreckt. Dahingehende Lizenzen müssen ggf. zusätzlich seitens der Hochschule erworben werden. Insgesamt kann, soll seitens einer Agentur eine offene Datei bereitgestellt werden, von Mehrkosten ausgegangen werden.

5.4.3 | Kollaboration



Generell zu beachten: Nutzungsrechte an Werken (weiterer) Dritter?



Wurden Auswahl und Anordnung von Elementen aus einem Werk Dritter übernommen?

Zwar kann ein Werk auf Grund seiner Struktur urheberrechtlich geschützt sein: die besondere Auswahl und Anordnung der Elemente, der Aufbau einer Arbeit, das Inhaltsverzeichnis. Diese Strukturen dürfen losgelöst vom konkreten Werk übernommen werden; im Sinne wissenschaftlicher Transparenz sollte aber die Übernahme auch dieser strukturellen Facetten gekennzeichnet werden.



Sind 1:1-zitierte Materialien enthalten? Neben der obligatorischen Quellenangabe:

Ist ein Zitat zweck gegeben? Siehe zu weiteren Parametern des Zitates: Opt. 1 » 52. Achtung bei Hervorhebungen auf Bildern Dritter: Dazu muss in der Regel das Recht zur Bearbeitung des Materials vorliegen » 170.



Wurden Materialien im Sinne der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58)

genutzt? Sie müssen entfernt werden, da eine Veröffentlichung z. B. via einer Lehr-Lernmaterialien-Plattform über den öffentlichen, aber notwendigerweise begrenzten Personenkreis der Lehrveranstaltung hinausgeht.



Wurden Bildrechte beachtet? Liegen die Nutzungsrechte an Material vor?

Eine zweigleisige Betrachtung ist oft notwendig: Zu berücksichtigen sind sowohl die Nutzungsrechte am abgebildeten Inhalt (etwa ein abfotografiertes Gemälde) als auch die Rechte der fotografierenden Person (Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht? » 22, » 181). Alle Nutzungsrechte müssen vorliegen oder ein Zitat zweck gegeben sein — zur diesbezüglichen Faustregel in der Lehre siehe » 22.



Wurde die sogenannte „Panoramafreiheit“ beachtet? Ist ein Foto eines ggf. urheberrechtlich geschützten Gebäudes, ‚nur‘ von außen, von öffentlichem Grund aus, erstellt worden, so darf es Verwendung finden. Die Panoramafreiheit bezieht sich dabei ausschließlich auf die Außenansicht eines Gebäudes (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.). Wird das Grundstück allerdings betreten, greift die Panoramafreiheit nicht; erhebende Personen und/oder Rechteinhabende bzw. die Eigentümer*innen können Ansprüche erheben. Auch das Verlassen einer Perspektive eines*einer Passant*in und der Einsatz von Hilfsmitteln wie Leitern widerspricht der Panoramafreiheit (Eggers 2019: 83). Insofern ist auch der Einsatz von Drohnen nicht mit der Panoramafreiheit zu vereinbaren (Kreutzer/Lahmann 2021: 41). Auch im Fall der Panoramafreiheit ist eventuell zu ermitteln, welche Rechte der fotografierenden Person zukommen (Urheberrecht? Leistungsschutzrecht?).

Zusatz-
Infos

- Werden Persönlichkeitsrechte beachtet?** Persönliche Dokumente dürfen nicht oder nur mit Einverständnis der jeweiligen Person veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für lebende als auch kürzlich verstorbene Personen. In letztgenannten Fall muss Kontakt zu den Erben der verstorbenen Person aufgenommen werden.
- Wird der Datenschutz beachtet?** Wird etwa ein *Moodle*-Kurs als Template über eine OER-Plattform wie *twillo* zu teilen beabsichtigt, so sollten die Nutzungsrechte an etwaigen studentischen Arbeiten eingeholt werden (» 29) oder etwaiges Material entfernt werden. Vor allem aber sollten Daten der Studierenden (etwa die Matrikelnummern, Namen, E-Mail-Adressen etc.) gelöscht werden.
- Wurde das Recht am eigenen Bild beachtet? Sind abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden?** Gerade bei selbst erstellten Fotos sind Einverständniserklärungen in schriftlicher Form oder Modellverträge zu empfehlen » 183.

Was ist bei bei Stock-Images (Dritter) zu beachten? Das Prinzip „Gutglaubensschutz“ gilt im Immaterialgüterrecht nicht — unabhängig, ob es sich um kommerzielle Stock-Inhalte handelt oder um offen lizenzierte Materialien (Förster 2019). Der Gutglaubensschutz folgt dem Prinzip, dass der Erwerb von Eigentum anscheinend rechters ist; er bezieht sich aber auf materielle Güter und hat somit hier keine Geltung (Förster 2018: 31). Daher sollten die Nutzungsbedingungen der Stock-Plattformen und -Bilder betrachtet werden. Soweit möglich, sollten Sie Bilder, die angeblich von einem*einer Fotograf*in stammen, mit dem Stil der Person vergleichen. Zudem kann ein Screenshot von dem jeweiligen Bild mit dem Lizenzhinweis angefertigt und gut aufbewahrt werden. Grundsätzlich sollte nur bei seriösen Anbieter*innen (z. B. *Wikimedia Commons*) gesucht werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, eigene Bilder zu verwenden oder anfertigen zu lassen.

- Werden Markenrecht und Designschutz bedacht?**
 - Logo Dritter genutzt? Die Abbildung von Logos Dritter genutzt?** Die Abbildung von Marken (≈ Logos) kann im Sinne des Zitatrechtes legitimiert sein. Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung, einen kommerziellen Gebrauch bezieht, ist in der Regel die Nutzung eines Logos Dritter im Rahmen der Hochschullehre vertretbar. Aber was als nicht kommerziell gilt, erweist sich regelmäßig als schwer zu bestimmen, als Grauzone (» 168). Im Falle einer offenen Lizenzierung der Publikation empfiehlt sich der Einsatz einer Ausschlussklausel, um Logos von der durch Sie gewählten, für Nachnutzende relevanten Lizenz des entstandenen Werkes auszunehmen. Dies gilt auch für Logos der eigenen Institution (≈ Hochschule). Diesbezüglich sollten die Richtlinien zur Nutzung der Hochschullogos konsultiert werden (≈ Richtlinien, Corporate-Design-Manuels etc.).
 - Sind auf Bildmaterialien Logos Dritter mit markenrechtlichem Schutz erkennbar?** Da sich das Markenrecht nur auf eine geschäftliche Verwendung bezieht, wäre das Erscheinen des Logos etwa auf einem abgebildeten Gerät möglich, aber auch in einer Grauzone anzusiedeln.
 - Sind geschützte Designs (Geschmacksmuster) auf verwendeten Materialien zu erkennen?** Auch Produkte aus dem Feld des Industriedesigns können rechtlichen Schutz erfahren (≈ Designschutz). Voraussetzung ist aber auch, dass die Designs

aus der Masse hervorstechen. Insofern darf bei alltäglichen, generischen Objekten davon ausgegangen werden, dass diese keinen Schutz genießen.

- **Icons und Programmelemente Dritter auf Screenshots, Screencasts etc. abgebildet?** Ob das Abfilmen von Programmoberflächen gestattet ist, ist nicht eindeutig geklärt (siehe auch: » 73). Erreicht die Programmoberfläche Schöpfungshöhe, ist die Erlaubnis der Rechteinhabenden einzuholen. Es ist also von Fall zu Fall abzuwägen (Wagenknecht 2011a). „Platzhirsche“ wie *Microsoft* oder *Adobe* erlauben jedoch in vielen Fällen eine Nutzung (Adobe o. J.; Microsoft o. J.). Auch kann eine Nutzung von Screenshots im Rahmen des Zitatrechtes (Option 1) erlaubt sein — solange das Zitat einen Zweck erfüllt (» 56) und keine Bearbeitung vorgenommen wird. Konkrete Vorgaben zur Nutzung der Programmoberflächen in Tutorials etc. können oftmals den Lizenzbestimmungen der Software-Anbieter*innen entnommen werden.

Ist beabsichtigt, das Werk unter Verwendung fremden Materials offen zu lizenzieren? Für eine offene Lizenzierung (*Open Access / Open Educational Resources: Creative Commons* » 87) müssen die Rechte am Werk bei der lizenzierenden Person liegen. Daher können mithilfe einer Ausschlussklausel Programmelemente (z. B. Benutzeroberflächen), aber auch Logos (u. a. der eigenen Institution) von der Lizenz des entstandenen Gesamtwerkes ausgenommen werden. Dabei können die Materialien weiterhin enthalten bleiben und müssen nicht entfernt werden.

Eine besondere Situation liegt bei Nutzung von Materialien Dritter in Videos vor: Videos gelten stets als Remix, als untrennbare Verschmelzung, während in einer Publikation aus Text und Bildern Materialien als eingebunden, aber fortwährend separat verstanden werden (siehe OER-Handreichung: » 89). Wird also eine offene Lizenzierung beabsichtigt, müssen im Falle eines Videos immer Nutzungsrechte zur Bearbeitung der Materialien Dritter vorliegen — selbst dann, wenn das Material nach Bauchgefühl nur unverändert in ein Bewegtbild eingebracht wird. Alternativ können, wenn es um die Darstellung von Programmoberflächen geht, als Platzhalter *Open Source*-Software-Lösungen ‚abgefilmt‘ werden, um Vorgänge zu illustrieren — das bietet sich bei relativ grundlegenden Funktionen und Prinzipien an: So sind z. B. viele nicht-lineare Schnittprogramme im Aufbau identisch. Ein Screencast grundsätzlicher Natur zur Einführung in non-lineare Schnittprogramme kann, anstelle des Abfilmens eines kostenpflichtigen Produktes, durch die Betrachtung einer *Open Source*-Software realisiert werden. Dies bietet sich auch dann an, wenn didaktisch sinnvolle Einkreisungen oder Hervorhebungen auf dem Material angestrebt werden (» 170).

Der Einsatz besagter Ausschlussklausel ist aber auch im Falle von Zitaten sinnvoll: Die Natur offener Lehr- und Lernmaterialien (OER) erlaubt regelmäßig explizit die Bearbeitung eines Materials, des von Ihnen ggf. via *twillo* bereitgestellten Materials. (Ausgenommen ist Material, welches mit dem *Creative Commons*-Lizenzmodul „ND“ versehen ist: Es darf nicht bearbeitet werden und muss vollständig weitergegeben werden — siehe Beispiel zur Perspektive B » 134.) Zitierte Materialien sollten also nicht nur mehr denn je in offen lizenzierten Materialien als solche erkennbar sein. Indem Sie mit einem Verweis in einer Klausel das Zitierte von der Lizenz des Gesamtwerkes ausschließen, sensibilisieren Sie Dritte, sorgsam mit zitierten Stellen des Dokuments zu verfahren. Denn im Zuge der Veränderung des Gesamtwerkes durch Dritte könnte der Zitatzweck wegfallen und damit eine wesentliche Legitimierung für den Einsatz des Zitates nicht mehr gegeben sein.

Genutzte Schriftarten: Liegen Nutzungsrechte vor, diese Schriftart zu teilen? Obschon strittig ist, ob Schriften urheberrechtlich geschützt sind (» 173), werden Schriftarten mit kostenpflichtigen Lizenzverträgen vertrieben. Sollte eine offene Veröffentlichung angestrebt werden, d. h., auch offene Dateiformate veröffentlicht werden, sodass das Material direkt weiterbearbeitet werden kann, sollten die Schriften nicht (etwa in eine PowerPoint-Datei) nachnutzbar integriert werden, solange die Nutzungsrechte an der Schrift dies nicht explizit gestatten. Bei Druckaufträgen an Druckereien sollten Schriften vektorisiert werden, sodass auch bei PDF-Versand keine Schrift-Dateien mit Dritten geteilt werden.

Achtung: Soziale Medien und Urheberrecht • Betreiber sozialer Medien verweisen in ihren Nutzungsbedingungen häufig darauf, dass das Posten/Einstellen u. a. von Bild-Materialien mindestens mit einem Einräumen einfacher Nutzungsrechte einhergeht — bitte beachten Sie konkrete Regelungen. D. h., die Plattformbetreibenden erhalten mindestens einfache Nutzungsrechte für die von Ihnen geposteten Materialien. Auf Grund dieses Umstandes ist, abseits der Rechte z. B. abgebildeter Personen am eigenen Bild [siehe » 182], also zu prüfen, ob für ein zum Posting angedachtes Bild Dritter eine soziale Medien taugliche Lizenz vorliegt: Dazu gehört auch, zu recherchieren, welche Parameter zur Angabe des Bildnachweises (der Urhebenden/Rechteinhabenden des Bildes) eingehalten werden müssen und welche Auflösung das Bild aufweisen darf. Zudem könnte es sinnvoll bzw. notwendig sein, Quellenangaben auf dem Bild ‚einzubrennen‘, also den Lizenztext als Pixel auf dem Bild anzubringen. Denn eine textliche Angabe im das Bild beinhaltenden Post könnte bei einer weiteren Nutzung durch andere / durch die Plattform-Betreibende an anderer Stelle verloren gehen; Text und Bild könnten gesondert voneinander, also nicht mehr zusammen abgebildet werden. Im Falle von selbst erstellten Bildmaterialien ist neben den Rechten der abgebildeten Personen zu reflektieren, ob die Nutzungsrechte an Ihrem Werk anderen bzw. den Plattform-Betreibenden eingeräumt werden sollen. (Eggers 2019: 185 ff.)

Für nähere Informationen zum Vorgehen empfiehlt sich ein Blick auf die Checkliste des Dozenten für Medienrecht, Christian W. Eggers, auf Seite 186 seiner Publikation.

» <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-26017-0>



5.4.4 | Kollaboration

Arbeit Dritter kein Werk, also nicht urheberrechtlich geschützt? Arbeiten Dritter können durch Leistungsschutzrechte geschützt sein: Liegen dahingehend Nutzungsrechte vor? Leistungsschutzrechte (§§ 70 ff. UrhG) betreffen Aktivitäten ohne Schöpfungshöhe, die zu Darbietung eines Werkes beitragen: Interpretierende Künstler*innen oder Produzierende von Tonträgern können Leistungsschutzrechte durch ihre Aktivitäten erworben haben. Hintergrund ist, dass die Expertise, der technische Aufwand zur Realisierung eines Werkes, trotz ausgebliebener Schöpfungshöhe, (finanziell) honoriert werden soll.

In diesem Kontext gibt es eine Faustregel: „Wenn ein vergleichbares urheberrechtlich geschütztes Werk in einer Hochschulveranstaltung genutzt werden könnte, ist auch die Nutzung einer von einem Leistungsschutzrecht erfassten Leistung zulässig“ (Förster 2018: 5). D. h.: Wird z. B. ein gemeinfreies Bild abfotografiert, kann die fotografierende Person Leistungsschutzrechte er-

halten, das Bild als Lichtbild durch das Leistungsschutzrecht geschützt sein. Im Sinne der Faustregel aber ist das Bild in der Hochschullehre, aufgrund der Gemeinfreiheit des abfotografierten Bildes, unproblematisch zu nutzen.

Zur Einordnung der Begriffe „Erscheinen“ und „Veröffentlichen“: Erschienen ist ein Werk, „wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind“ (§ 6 Abs. 2 UrhG). Das Erscheinen ist also eine Veröffentlichung. Aber nicht jede Veröffentlichung ist wiederum ein Erscheinen. Das Erscheinen wird durch eine körperliche Form gekennzeichnet: etwa als ein Buch. Hingegen stellt eine Lesung ‚nur‘ eine Veröffentlichung dar.

Es sind die unterschiedlichen Laufzeiten der Leistungsschutzrechte zu berücksichtigen:

- **Aufzeichnung/Video:** Im Gegensatz zu urheberrechtlich geschützten Filmwerken ist hier das sogenannte „Laufbild“ betroffen, ein Film also, der ggf. keine Schöpfungshöhe erreicht. Konkret gemeint kann im Hochschulkontext sein: das Abfilmen einer Veranstaltung mit fester Kamera ohne kreative Auseinandersetzung. Die Schutzdauer für solche Aufzeichnungen/Videos beträgt 50 Jahre nach Veröffentlichung. Rechteinhabende sind in der Regel die Hochschulen. (Uni. Bremen o. J. b)
- **Foto:** Hier ist die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern relevant: Es handelt sich um ein Lichtbildwerk, wenn Bildwinkel, Beleuchtung etc. originell gestaltet wurden, Schöpfungshöhe erreicht wurde. Ein Lichtbild ist dagegen eine Abbildung ohne schöpferische Leistung. Dennoch erwirbt die fotografierende Person Leistungsschutzrechte. Der Schutz eines Lichtbildes erlischt erst 50 Jahre nach seinem ersten Erscheinen / seiner ersten Veröffentlichung. Bei Nichterscheinen oder -veröffentlichung sind es 50 Jahre nach Herstellung.
- **Text:** Leistungsschutzrechte erlöschen 25 Jahre nach Erscheinen, bei Nichterscheinen nach 25 Jahren ab Herstellung.
- **Musik:** Das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers erlischt 70 Jahre nach Erscheinen des Trägers. Handelt es sich ‚nur‘ um eine Veröffentlichung tritt das Erlöschen nach 50 Jahren, bei Nicht-Erscheinen oder -Veröffentlichung nach 50 Jahre ab Herstellung ein. Die Rechte der ausübenden Künstler*innen erlöschen 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers oder 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.
- **Datenbanken:** Der Schutz der sogenannten „Investitionen“ zur Schaffung einer Datenbank erlischt 15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank bzw. bei Nichtveröffentlichung nach 15 Jahren ab Herstellung.

5.4.5 | Kollaboration



Im Fokus: Abbildungen • Aufgrund erfahrungsgemäß diesbezüglich häufiger Problemlagen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Tätigkeit, mit Lehraufträgen, Hochschulveranstaltungen oder studentischen Projekten (etwa filmischer Interviews etc.) werden in diesem Kapitel Abbildungen besonders herausgestellt.



Abbildungen von Gegenständen?



Liegen Nutzungsrechte vor? Hier ist zweigleisiges Denken erforderlich: Liegen die Rechte am Foto selbst und an den fotografierten Inhalten vor? Für die Nutzung ab-

gebildeter Werk oder des ‚transportierenden‘ Werkes sowie möglicherweise für das durch Leistungsschutzrechte (siehe oben) geschützte Material bedarf es entweder des Erwerbes entsprechender Nutzungsrechte oder einer gesetzlichen Erlaubnis: Materialien Dritter können ohne deren Einverständnis genutzt werden, wenn etwa ein Zitatzweck vorliegt (§ 52). Bis zu 15 % eines Materials Dritter können auch ohne Zitatzweck genutzt werden, wenn die Veröffentlichung nur in einem begrenzten Personenkreis erfolgt (Bildungs- und Wissenschaftsschranke — Opt. 2 » 58).

- Wurden Persönlichkeitsrechte beachtet?** Persönliche Dokumente dürfen nicht oder nur mit Einverständnis der jeweiligen Person veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für lebende als auch kürzlich verstorbene Personen. In letztgenannten Fall muss Kontakt zu den Erben der verstorbenen Person aufgenommen werden.
 - Wurde der Datenschutz berücksichtigt? Daten der Studierenden (etwa die Matrikelnummern, Namen, E-Mail-Adressen etc.) sollten gelöscht werden.
 - Zum mit den Persönlichkeitsrechten verbundenen Recht am eigenen Bild: siehe unten in dieser Checkliste.
- Sind auf Bildmaterialien Logos Dritter mit markenrechtlichem Schutz erkennbar?** Siehe » 177.
- Sind geschützte Designs (Geschmacksmuster) auf verwendeten Materialien zu erkennen?** Siehe » 177.
- Wurden Hervorhebungen auf Bildern Dritter vorgenommen? Sind diese vom Zitatrecht gedeckt?** In Bezug auf Hervorhebungen etc. stehen sich didaktisch sinnvolle Gestaltungsansätze und urheberrechtliche Vorgaben gegenüber: Denn laut Zitatrecht darf das Zitierte grundsätzlich nicht verändert werden — siehe auch » 170. Daher sollten bei der Absicht, didaktisch sinnvolle Hervorhebungen einzubringen, Nutzungsrechte zur Bearbeitung des Materials vorliegen. Ob eine Bearbeitung möglich ist, ist bei *Open Content* (§ 82) aufgrund der Lizenz transparent(er) einsehbar. Alternativ können gemeinfreie Werke (§ 78) hinzugezogen bzw. genutzt werden.

Allerdings gilt es auch hier, zweigleisig zu denken: Nicht nur das Abgebildete — ein Gemälde z. B. — kann urheberrechtlich geschützt sein, sondern auch das Foto, welches die Abbildung ‚transportiert‘. Zudem kann ein Foto, auch in Ermangelung einer Schöpfungshöhe, geschützt sein — durch Leistungsschutzrechte: » 22, » 181.

Im Falle der Abbildung von Software-Oberflächen bzw. Screenshots und -casts könnte als Alternative zum Abfilmen und -fotografieren auf eine Bearbeitung erlaubende *Open Source*-Programme bzw. deren Oberflächen zurückgegriffen werden: Dort könnte hineingezoomt werden, und es könnten womöglich — je nach Lizenz — farbliche Hervorhebungen sehr viel wahrscheinlicher, Konsultation der jeweiligen Lizenzen vorausgesetzt, platziert werden.

- Abbildungen von Personen?** Hier wird ein Feld berührt, das den Grundrechten zugeordnet ist. Die hier relevanten allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind von den Urheberpersönlichkeitsrechten abzugrenzen (§ 18). Obwohl also nicht direkt im Feld des Urheberrechts angesiedelt, müssen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte Betrachtung finden:

Neben dem sich aus der Selbstbestimmung des Persönlichkeitsrechts ergebenden Datenschutzrecht ist das Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen. Denn oft wird dieses Recht bei der Produktion von Medien bzw. bei urheberrechtlich geschützten Werken berührt. So sind Einwilligungserklärungen zur Nutzung der Bilder einer Person einzuholen.

Schauspielerische Tätigkeiten und das Agieren als Model ließen sich, egal ob diese Aktivitäten urheberrechtliche Relevanz erreichen oder im Rahmen einer ausübenden Tätigkeit über das Leistungsschutzrecht geschützt sind, hier ebenfalls hinzuziehen. Ein entsprechender Vertrag mit einer schauspielenden Person bietet tendenziell mehr Rechtssicherheit für Auftraggebende — im Vergleich zu einer Einwilligung für Fotografien im Sinne der DSGVO. Eine pauschale Widerspruchsmöglichkeit wie bei besagter Einwilligungserklärung ist in Verträgen in der Regel nämlich nicht vorgesehen. Allerdings ist bei einer Modelltätigkeit in der Regel ebenfalls eine andere Gegenleistung gefordert als eine bloße Anerkennung. (Eggers 2020)



Ausnahmen — keine Einwilligung für Fotos von Personen nötig: Die Notwendigkeit einer Einwilligung der auf Fotos abgebildeten Personen entfällt bei folgenden Gegebenheiten:

- **Personen als Beiwerk**, nur am Rande des Geschehens; Gruppenfotos mit erkennbaren Personen erfüllen dieses Kriterium aber nicht.
- **Bildnisse von Versammlungen oder beachtenswerter Ereignisse** (\approx alle Großveranstaltungen, z. B. Demonstrationen) als Ganzes möglich — wenn die Menschenmenge unüberschaubar ist (Eggers 2019: 81 f.) und wenn Personen erkennbar Teil der Veranstaltung sind.
- **öffentliche Personen / Personen des Zeitgeschehens:** Aber auch dort ist die Privatsphäre zu beachten, situationsabhängig können Fotos auch in diesem Fall einer Einwilligung bedürfen.
- **„Berechtigtes Interesse“ bei Unternehmen und Vereinen** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO):
 - Diskutabel, weil wirtschaftliche Betätigung, Kommunikationsrechte, Erfordernisse und eine angemessene Verbreitung zur Zweckerfüllung in Relation zu den Interessen der fotografierten Person gesetzt werden müssen. Eine rein werbend eingesetzte Fotografie fällt in der Regel nicht unter berechtigete Interessen. Je mehr werbender Charakter, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sich auf dieses Interesse berufen werden kann. (Eggers 2019: 41 f.)
 - Das Interesse muss geprüft und dokumentiert werden (Eggers 2019: 40).
 - Informationspflicht besteht (Eggers 2019: 40) — siehe unten in der Checkliste.
- **„Öffentliches Interesse“ bei behördlicher Pressearbeit / öffentlichen Einrichtungen** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
 - Diskutabel: Eine Fotografie eines Presseamtes von einem Schützenfest kann als Eingriff in die Sozialsphäre der abgebildeten Personen gelten. Auf der anderen Seite kann aber das öffentliche Interesse überwiegen, da die Veranstaltung bewusst besucht wurde und als öffentlich verstanden wird. (Eggers 2019: 43)

- Sachliche Informationen/Berichterstattung durch eine staatliche Einrichtung zum Zweck der Aufgabenerfüllung der Instanz ist hier die Prämisse (Eggers 2019: 48). Daher ist die Verhältnismäßigkeit entscheidend: Dass eine Hochschule über ihr Studienangebot informiert, dürfte in der Regel zulässig sein. Aber tendenziell unzulässig sind Kaufaufforderungen, das Herausstellen von Leistungen und Emotionalität (Eggers 2019: 48). Grundsätzlich ist die Erforderlichkeit zu prüfen: Sind Personenfotos wirklich notwendig (Eggers 2019: 48)?
- Die Veröffentlichung von Personenfotos in sozialen Medien kann als unzulässig gelten, es könnte sich nicht auf öffentliches Interesse als Rechtsgrundlage berufen werden: Die Automatismen der Plattformen (Gesichtserkennung) und die weltweite Verbreitung stehen diesem Interesse entgegen. (Eggers 2019: 50 f.)

Übersicht: Wann ist eine Einwilligung notwendig?

Motiv Einsatz	Portrait	Interview	Alltag innerhalb Einrichtung, bei Ausflügen	Gruppen- foto	Bühnen- geschehen bei Auffüh- rungen	Publi- kums- gesche- hen *
Aufbewahren im eigenen Archiv	Red	Yellow	Yellow	Green	Verwendung in der Regel erlaubt	
Aushängen in eigenen Räumlichkeiten	Red	Red	Einwilligung vom Einzelfall abhängig		Green	Green
Weitergabe an (lokale) Presse	Red	Red	Red	Yellow	Yellow	Green
Veröffentli- chung auf der Internetpräsenz	Einwilligung i. d. R. erforderlich				Red	Yellow
Veröffentli- chung via Social Media	Red	Red	Red	Red	Red	Yellow
Werbe- materialien, Broschüren	Red	Red	Red	Red	Red	Red

* Gesamt-
ereignis
steht im
Vorder-
grund u.
nicht Einzel-
person

**
Vorsicht
insb.
bei
Kindern

Abb.: **Einwilligung erforderlich?** (eigene Darstellung in Anlehnung an o. V. (Public Domain) / Rack 2020)

Insgesamt gilt es also zu prüfen, welche konkrete Situation vorliegt und welches Veröffentlichungsanliegen angedacht ist: Die Veröffentlichung im Rahmen einer Internetpräsenz ist von der Veröffentlichung auf einer Plattform der sozialen Medien zu unterscheiden. Denn die Veröffentlichung auf Plattformen der sozialen Medien gilt als weitreichender: So ist die Weiterverbreitung der Bilder innerhalb von Plattform und Internet kaum nachvollziehbar. Vor allem im Zuge etwa einer automatischen Gesichtserkennung ist die Verbreitung kaum zu kontrollieren (Rack 2022).



Informationspflicht bei Veranstaltungen über (Foto-)Vorhaben: Es gilt, als problematisch, nur über Aushänge eine Einwilligung über das Vorhaben „Fotografie“ etc. im Zuge des Besuchs von Veranstaltungen zu erreichen, da auf diesem Wege keine aktive Einwilligung eventuell fotografiertes Personen vollzogen wird (Eggers 2019: 68). Zudem sind diese Bekanntmachungen oft leicht zu übersehen (Eggers 2019: 68). Hinweise auf das Fotografieren ersetzen insofern keine Einwilligung (Eggers 2019: 79). Aushänge sind aber ein Weg, der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO nachzukommen.

Die Informationspflicht kann durch verschiedene Maßnahmen nachgekommen werden, beispielsweise:

- wie erwähnt: als Aufsteller/Aushänge,
- vorab (per Einladung),
- während der Veranstaltung am Empfang als Handout,
- im Rahmen eines Anhangs zur Einwilligungserklärung,
- als Link zur ausführlichen Darstellung der Rechte betroffener Personen.

Um der Informationspflicht nachzukommen, sollten die Ausführungen mindestens den nachfolgend beschriebenen Inhalt einer Einwilligungserklärung unter dem Punkt „Informationen zum Datenschutz“ beinhalten.



Inhalte einer Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen · In einer solchen Einwilligungserklärung sollte folgende Aspekte enthalten sein:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Datum,
- Zweck,
- angestrebte Veröffentlichung,
- Name der einwilligenden Person, Geburtsdatum und Unterschrift sowie
- Informationen zum Datenschutz:
 - Verantwortliche*r für die Erstellung der Fotos
 - Kontaktdaten der datenschutzbeauftragten Person
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
 - Empfänger*in der personenbezogenen Daten
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - Rechte der Betroffenen
 - zuständige Aufsichtsbehörde
 - Link zur vollständigen Information entsprechend Art. 13 DSGVO

Darüber hinaus sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

- idealerweise Schriftform zur Nachweisbarkeit
- doppelte Ausführungen (Verbleib bei Betroffenen und Nutzenden)

Eine exemplarische Einwilligungserklärung für Foto- und Videoaufnahmen finden Sie auch auf *twillo*:

» <https://www.twillo.de/oer/web/wp-content/uploads/2021/09/Mustervorlage-Einwilligung-in-Foto-und-Videoaufnahmen-Mustervorlage-Infoblatt-zum-Datenschutz.pdf>



5.4.6 | Kollaboration

 Was ist bei der Selbstvermarktung zu beachten?

Mit Blick auf die berechtigten und öffentlichen Interessen bei Personenfotos, oben in dieser Checkliste, ist noch zu ergänzen: Bei werbendem Charakter eines Fotos bzw. dem entsprechenden Einsatz kann sich nur noch schwierig auf diese Interessen berufen werden. Materialien für werbende Zwecke, insbesondere Personenabbildungen, sollten mit konkreten Verträgen verbunden realisiert werden ≈ Modellverträge. Einwilligungserklärungen greifen oft zu kurz — siehe oben.

Zeitungsartikel über die eigene Person oder Hochschule können nicht automatisch als Kopie etwa auf der eigenen Internetpräsenz veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck bedarf es eines Einverständnisses der Rechteinhabenden, denn auch Zeitungsartikel können urheberrechtlich geschützt sein (Urheberrecht 2023g).

5.4.7 | Kollaboration

Dienstverhältnis urhebender Person(en) — wer besitzt (noch) Nutzungsrechte am entstandenen Gesamtwerk? Im Rahmen von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen gehen im Fall wissenschaftlicher Mitarbeitender — explizit im Vertrag geregelt (oder stillschweigend gemäß § 43 UrhG) — in der Regel die Nutzungsrechte an die arbeitgebende Instanz über. Als ggf. weisungsgebundene, mitarbeitende Person muss vor einer Publikation Rücksprache mit den Rechteinhabenden (≈ Hochschule) gehalten werden.

Exemplarische Nutzungsrechte-Abtretung (siehe explizit » 29):

- Professor*innen (Forschungsarbeiten) → Professor*innen (keine Abtretung) / ggf. Drittmittelprojekt
- wissenschaftliche Mitarbeitende → Hochschule
- wissenschaftliche Mitarbeitende in Drittmittelprojekten → Drittmittelprojekt oder Hochschule
- studentische Hilfskräfte → Hochschule oder ggf. Drittmittelprojekt
- Studierenden → Studierende (keine Abtretung)

Hinweis zur Veröffentlichung unter offener Lizenz (Opt. 6 » 82): Im Rahmen von OER-Policies einer Hochschule erhalten weisungsgebundene Mitarbeitende in der Regel die notwendigen, nicht exklusiven Nutzungsrechte am Werk zurück, um eine solche Veröffentlichung unter offener Lizenz zu realisieren — so auch an der Hochschule Emden/Leer, siehe die dortige OER-Policy » 90.

Situation bei Arbeiten Studierender: Nutzungsrechte an studentischen Arbeiten gehen nicht automatisch an Hochschule oder an Lehrende über, es müssen dafür Vereinbarungen getroffen werden — dabei zu beachten: » 37. (Auch das Zitieren der Arbeiten ist nicht per se möglich, da in Seminaren etc. vorgestellte Arbeiten nicht pauschal als veröffentlicht gelten — siehe oben, siehe » 130.)



5.5 Checkliste: Wenn's doch Ärger gibt — Informationen zum Umgang mit Abmahnungen

Diese Checkliste folgt einer Vorlage der niedersächsischen OER-Plattform *twillo* (o. J. a: 2 ff.).

5.5.1 | Abmahnungen



Was ist eine Abmahnung? Eine Abmahnung ist eine außergerichtliche Aufforderung — meist in Form eines Anwaltsschreibens. Ihr Ziel ist es, dass ein bestimmtes Verhalten unterlassen wird. Oft wird einem Abmahnschreiben eine sogenannte „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ hinzugefügt. Wird diese Erklärung unterzeichnet, verpflichtet sich die abgemahnte Person, die vermeintliche Rechtsverletzung (z. B. Nutzung eines Logos Dritter auf einer Webseite) in Zukunft zu unterlassen. Zudem verpflichtet sie sich, im Falle einer Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Unterlassungserklärung soll somit auch sicherstellen, dass wiederholte bzw. weitere Rechtsverletzungen unterbleiben.

5.5.2 | Abmahnungen



Wie auf eine Abmahnung reagieren? Nehmen Sie die Abmahnung ernst: Gelangt eine Abmahnung per E-Mail etwa in einen Spam-Ordner ist das nicht gleichbedeutend mit einem „Fake“ oder einer Nicht-Zustellung. Zudem gibt es keine vorgeschriebene Form für eine Abmahnung. Sie kann per Brief, Fax, E-Mail oder sogar mündlich vollzogen werden. Da eine Abmahnung als sogenannte „rechtlich erhebliche Erklärung“ gilt, wird sie mit dem Zugang bei dem*der Empfänger*in wirksam — egal, wo sie dabei im Posteingang eingeordnet wird. Gelangt Sie in den

Spam-Ordner, gilt sie also dennoch als zugestellt — im Moment ihres Empfangs im Posteingang insgesamt (inklusive Spam-Ordner). Der Moment des Empfangs ist insofern relevant, als dass Fristen in Abmahnschreiben ab dem Zeitpunkt des Zugangs berechnet werden. Solche Fristen verstreichen zu lassen, birgt das Risiko von Gerichtsverfahren und weiteren Kosten.



Ist die Abmahnung echt? Lesen Sie die Abmahnung sorgsam: Denn es ist möglich, dass die Abmahnung unecht ist. Per E-Mail können sogenannte „Fake-Abmahnungen“ zugestellt werden. Diese sehen oft aus wie Schreiben renommierte Rechtsanwaltskanzleien. Indikatoren für einen „Fake“ können unter anderem von der eigentlichen Kanzlei abweichende Bankverbindungen (bei einer Recherche auf der offiziellen Internetpräsenz der Kanzlei festzustellen) oder sehr hohe Schadensansatzforderungen sein. Zu Vergewisserung sollten Sie Kontakt mit der Kanzlei aufnehmen — allerdings nicht über eine in der E-Mail angegebene, eventuell falsche Telefonnummer (≈ potenzielle (weitere) Kostenfalle), sondern über jene Nummer, die auf der offiziellen, im Zuge einer Suchmaschinenabfrage präsentierten Internetpräsenz der Kanzlei genannt wird.



Ist die Abmahnung wirksam? Die Echtheit einer Abmahnung ist nicht gleichbedeutend mit ihrer Wirksamkeit. Eine Urheberrechtsverletzung abzumahnern, erfordert nach § 97a Abs. 1 u. 2 UrhG, dass die Abmahnung folgende Angaben beinhaltet:

- Name/Firma der verletzten Person,
- genaue Bezeichnung der Rechtsverletzung,
- Aufschlüsselung der geltend gemachten Zahlungsansprüche (Schadens-, Aufwendungsersatz),
- die Reichweite der Unterlassungspflicht (im Falle einer strafbewehrten Unterlassungserklärung).

Fehlt bereits eine dieser Angaben, so ist die Abmahnung unwirksam. Eine nicht wirksame Abmahnung kann keine Kosten nach sich ziehen (≈ also keine Kostenfolgen auslösen).



Falls die Abmahnung echt und wirksam ist: Ist sie auch gerechtfertigt?



Ist die Abmahnung unbegründet? Der Tatvorwurf trifft nicht zu, wenn z. B. die abmahnende Person nicht urhebend bzw. nicht rechteinhabend ist oder z. B., wenn Datum, Zeit, IP-Adresse, Art der Rechtsverletzung usw. nicht mit den Angaben in der Abmahnung übereinstimmen. Dennoch sollten Sie den Tatvorwurf erwidern: Möglichkeiten zur Verteidigung sind die Gegenabmahnung und die negative Feststellungsklage (Klage auf Feststellung, dass eine Rechtsverletzung nicht besteht). Ist zu bezweifeln, dass die abmahnende Person Urheber- bzw. Nutzungsrechte am betroffenen Werk hat, können Sie deren Rechtsstellung bestreiten. Sollte daraus eine Klageverfahren resultieren, muss die vermeintlich verletzte Person ihre Rechtsstellung beweisen. Zudem steht Ihnen bei anwaltlicher Unterstützung gegenüber der abmahnenden Person ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Verteidigungskosten zu (§ 97a Abs. 4 UrhG).



Ist die Abmahnung begründet? Ist die abmahnende Person (ggf. auch juristische Person) urhebend bzw. rechteinhabend und trifft der Tatvorwurf zu (z. B. Datum, Zeit, IP-Adresse, Art der Rechtsverletzung usw. stimmen mit der Abmahnung überein), sollten Sie die Rechtsverletzung sofort einstellen und z. B. ein angemahntes Foto von Ihrer Webseite entfernen.

5.5.3 | Abmahnungen



Sollte die Unterlassungserklärung — nachdem Echtheit, Wirksamkeit und Begründung der Abmahnung geprüft wurden — sofort unterschrieben werden? Sie sollten die das Abmahnschreiben begleitende, sogenannte „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ nicht vorschnell unterzeichnen. Denn dabei handelt es sich um einen lebenslang gültigen Vertrag. Die Unterlassungserklärung ist in der Regel aber sehr einseitig — sie fokussiert vor allem die Interessen der verletzten Person. Daher ist sie häufig zu weitreichend — d. h., Forderungen können zu ihrem Gunsten angepasst werden. Diese Anpassung kann im Rahmen einer Prüfung durch Ihren Anwalt / Ihre Anwältin vollzogen und die Modifikation aufgesetzt werden.

Zu beachten ist allerdings die in der Unterlassungserklärung angegebene Frist, denn sie fällt oft sehr kurz aus. Verstreicht die Frist, wird eine einstweilige Verfügung bzw. eine Unterlassungsklage riskiert. Die Konsultation eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin zur Prüfung und ggf. Anpassung der Erklärung sollte also umgehend geschehen.

5.5.4 | Abmahnungen



Was ist mit der Unterschrift auf der ggf. beiliegenden Erklärung zu einem außergerichtlichen Vergleich? Analog zur Unterlassungserklärung gilt hier: Die Erklärung zu einem außergerichtlichen Vergleich ist oft überzogen und sollte anwaltlich geprüft und angepasst werden.

Weitere Informationen dazu, was im Falle einer Abmahnung zu tun ist, finden Sie auf der Unterseite der Internetpräsenz von Urheberrecht.de:

» <https://www.urheberrecht.de/urheberrechtsverletzung-was-tun/#ebookurheberrechtsverletzung>



5.5.5 | Abmahnungen

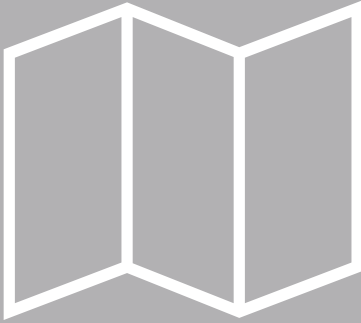


Wer haftet? Im öffentlichen Dienst, bei Beamten und Angestellten, haftet der*die Dienstherr*in, aber nur für Schadensersatz. Straftaten und Unterlassungsansprüche sind selbst zu bewerkstelligen. Grundsätzlich betrifft die Haftung der*die Dienstherr*in nur die Außenwirkung: Dienstherr*innen können sich in einem zweiten Schritt nun an ihre Angestellten wenden, um kompensiert zu werden. Dies wird Amtshaftung genannt.



6. Häufige Fragen (Praxis III/III)

6.1	Fragen zu grundlegenden Aspekte des Urheberrechts.....	192
6.2	Fragen zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke / zum Zitatrecht.....	195
6.3	Fragen zur Recherche.....	198
6.4	Fragen zum Creative Commons-Lizenzsystem.....	200
6.5	Fragen zu Bildrechten.....	203
6.6	Fragen zum Markenrecht.....	206
6.7	Fragen zum kollaborativen Arbeiten.....	208
6.8	Fragen zum Publizieren.....	210
6.9	Fragen zur Didaktik.....	213
6.10	Fragen zu Prüfungen.....	215



6.1 Zu grundlegenden Aspekte des Urheberrechts

» 6.1.1 Was muss neben dem Urheberrecht noch bedacht werden (Förster 2018: 5)?



Es gibt noch weitere (Schutz-)Rechte: Leistungsschutzrechte, Markenrechte, der Komplex des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (bzw. des Datenschutzes) sowie das Designrecht.

- **Leistungsschutzrechte** (» 22, » 181) können beispielsweise im Falle von Fotografien Dritter, die als sogenannte „Lichtbilder“ keine Schöpfungshöhe erreicht haben (gegenüber Lichtbildwerken mit Schöpfungshöhe), berührt werden. Im Hochschulkontext allerdings gilt eine Faustregel: „Wenn ein vergleichbares urheberrechtlich geschütztes Werk in einer Hochschulveranstaltung genutzt werden könnte, ist auch die Nutzung einer von einem Leistungsschutzrecht erfassten Leistung zulässig“ (Förster 2018: 5).
- **Markenrecht:** Im Falle des Markenrechts können Logos und weitere Kennzeichnungen von Waren und Dienstleistungen geschützt sein (» 42). Im Hochschulkontext ist deren Wiedergabe in der Regel als unproblematisch zu betrachten, da sich das Markenrecht auf den geschäftlichen Gebrauch von Markenzeichen bezieht (Förster 2018: 5). Bei offener Lizenzierung eines Werkes unter Verwendung ggf. markenrechtlich geschützter Materialien Dritter sollte anhand einer Ausschlussklausel darauf verwiesen werden, dass sich die Lizenz des Gesamtwerkes nicht auf Logos etc. erstreckt.
- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht:** Dabei geht es einerseits darum, beispielsweise vertrauliche Dokumente nicht ohne Einverständnis der betreffenden Personen zu veröffentlichen und so deren Privatsphäre nicht zu verletzen. Als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist andererseits auch das Recht am eigenen Bild zu verstehen (Förster 2018: 6): Abbildungen von Personen bedürfen bzw. deren Verbreitung bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Zur Einwilligung in Bildaufnahmen, zu den Potenzialen eines Modelvertrags hier weitere Informationen: » 181.

- **Designschutz:** Dieser ist mit dem Urheberrecht verwandt, stellt aber weniger Anspruch an die Gestaltungshöhe eines sogenannten „Musters“. Zum Schutz ist eine Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt notwendig. Da Objekte des Industriedesigns mit dem Designschutz versehen sein können, kann bereits die Fotografie eines vermeintlich alltäglichen, aber geschützten Designs eine Rechtsverletzung darstellen. Als Faustregel gilt aber: Umso generischer die Gegenstände, umso wahrscheinlicher genießen sie keinen Schutz.

» **6.1.2 Sind Veranstaltungen von/in Hochschulen öffentlich und berühren sie damit das Urheberrechtsgesetz (Förster 2018: 7 ff.)?**

« Diesbezüglich kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. Als Faustregel können, trotz juristischer Grauzonen, folgende Orientierungspunkte geboten werden: Vorlesungen gelten als öffentlich, Kleingruppen und Seminare als nicht öffentlich. Bei solch kleinen Personenkreisen ist zudem wichtig, dass ein persönlicher Kontakt unter den Teilnehmenden (und zur Lehrperson) besteht. (Förster 2018: 7 ff.)

Sind die Größenverhältnisse auch als graustufig zu bewerten, so ist das Kriterium Öffentlichkeit definitiv mit Blick auf das Urheberrecht entscheidend: Öffentliche Veranstaltungen tangieren das Urheberrecht, nicht öffentliche Veranstaltung / die dortige Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke in der Regel nicht. Vielfach wird beispielsweise das Abspielen eines Films innerhalb einer beschriebenen Kleingruppe ohne Einverständnis der Rechteinhabenden und ohne vorliegende Nutzungsrechte möglich sein. (Förster 2018: 7 ff.)

Spezifizierungen zum Begriff „Öffentlichkeit“ sind, soweit möglich, auf » 130 zu finden.

Quasi eine Zwischenform repräsentiert der begrenzte Personenkreis, gefordert im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58): Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Nutzungsmöglichkeit von Materialien Dritter, aber nur innerhalb eines spezifischen Personenkreises — folglich darf z. B. ein Moodle-Kurs nicht über Gastzugänge verfügen, sollten in diesem Kurs Materialien Dritter im Sinne besagter Option Verwendung finden.

» **6.1.3 Was gilt es zu berücksichtigen, wenn ich Ton-, Bild- oder Videomaterial aus dem Internet, etwa von Videoplattformen, in einer Veranstaltung einsetzen möchte (Förster 2018: 11 f.)?**

« Analog zur vorherigen Frage gilt es, zu klären, ob die Veranstaltung öffentlich oder nicht öffentlich ist. Im Falle von öffentlichen Veranstaltungen muss die Zustimmung der Rechteinhabenden zur öffentlichen Wiedergabe vorliegen. Unerheblich dabei ist, ob das Material downloadbar ist oder umsonst zur Verfügung gestellt wird. Eine technische Möglichkeit, etwas zu kopieren oder abzuspielen, ist nicht gleichbedeutend mit einem Einverständnis der urhebenden Person oder Rechteinhabenden. Die Nutzung des Materials kann ohne Einverständnis im Rahmen gesetzlicher Erlaubnisse, z. B. durch das Zitatrecht [Opt. 1] und die Bildungs- und Wissenschaftsschranke [Opt. 2] möglich sein. (Förster 2018: 11)

Die Einbindung solcher Materialien über einen iFrame oder über das Embedding (Opt. 10 » 114) hingegen ist möglich und urheberrechtlich unproblematisch. Wird ein HTML-Code zur Einbettung bereitgestellt, kann von einer impliziten Einwilligung der urhebenden Person ausgegangen werden (Hirsch o. J.). (Problematisch kann dieses Vorgehen aber aus Datenschutzgründen sein » 116,) Studierenden Hyperlinks (ebenfalls hier unter Opt. 10) bereitzustellen, ist weder mit einer Vervielfältigung noch einer öffentlichen Wiedergabe gleichzusetzen.

Die direkte, über das Embedding hinausgehende Nutzung beispielsweise eines Screenshots eines Videos hingegen könnte ebenfalls über das Zitatrecht legitimiert, durch individuelle Vereinbarung mit den Rechteinhabenden erreicht werden sowie durch die Nutzung gemeinfreier oder offen lizenzierten Materials möglich sein.

Der Vollständigkeit halber, im Kontext von Hochschulveranstaltungen aber meist nicht relevant ist Folgendes: Ist der linksetzenden Person bekannt, dass verlinkte Inhalte rechtswidrig eingestellt wurden, und handelt die linksetzende Person mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, kann es sich um ein urheberrechtlich relevantes Agieren handeln (Förster 2018: 12).

» **6.1.4 Ich habe Material Dritter genutzt — im Rahmen einer offenen Lizenz / im Zuge eines Nutzungsvertrages mit einer Plattform für Stockfotos: Nun erhielt ich eine Beschwerde der urhebenden Person, dass dieses Material ohne Berechtigung unter der offenen Lizenz / auf der Plattform eingestellt und nun von mir genutzt wurde. Ich dachte, ich könnte mich auf den Gutglaubensschutz berufen, schließlich habe ich ja eine Lizenz vorliegen?**

« Das Prinzip des Gutglaubensschutzes basiert darauf, dass ein Eigentumserwerb einer beweglichen Sache dem Anschein nach rechters ist und sich seitens Nutzender auf diesen Eindruck berufen werden kann. Das Urheberrecht bewegt sich aber im Feld immaterielle Güter, sodass dieses Prinzip hier keine Gültigkeit hat. (Förster 2018: 31)

Überdies kann hier auch das Recht am eigenen Bild problematisch werden, als dass Personen abgebildet wurden, deren Einverständnis eventuell nicht vorliegt (» 182). Auch Fotos jenseits der sogenannten „Panoramafreiheit“ können problematisch sein: Ist für ein Foto eines Gebäudes öffentlicher Grund verlassen und ein Grundstück betreten worden, entscheiden u. a. Eigentümer*innen über die Verwertung der Bilder » 177.

Bezüglich einer Beschwerde und sogar einer eventuellen Abmahnung sollte aber nicht in Panik verfallen werden: Etwaige Schadensersatzforderungen fallen im Kontext der Lehre gering aus, der Schaden wird in der Regel nicht mit dem durch eine kommerzielle Nutzung gleichgesetzt. (Förster 2019)

Informationen zum Umgang mit Abmahnungen erhalten Sie hier » 187.

» **6.1.5 Ich möchte ein YouTube-Video auf der Internetseite unserer Hochschule / in meinem Moodle-Kurs einbinden (Opt. 10 » 114)? Ich weiß, dass die Einbindung urheberrechtlich in der Regel unproblematisch ist. Was muss ich noch beachten?**

« Gilt die Einbindung (≈ Embedding) auch als urheberrechtlich unproblematisch, so wird im konkreten Fall das Feld des Datenschutzes berührt. Ein via iFrame eingebundenes Video stellt bereits beim Aufruf jener Seite, auf der die Einbindung platziert wurde, eine Verbindung zu Servern Dritter her, hier also *YouTube*. Bei dieser Verbindung werden wahrscheinlich persönliche Informationen der Seitennutzenden weitergegeben. Um diese Weitergabe zu unterbinden, bedarf es der Aktivierung des erweiterten Datenschutzmodus für das *YouTube*-Video und ein Consent-Layer muss über das Video gelegt werden, sodass besagte Verbindung erst nachdem die Nutzenden informiert wurden und zugestimmt haben, also nach dem zustimmenden Klick hergestellt wird — siehe auch » 116.





6.2 Fragen zur Bildungs- und Wissenschaftsbeschränke / zum Zitatrecht

- » **6.2.1 Die 15 %-Regel der Bildungs- und Wissenschaftsbeschränke (Opt. 2) lässt sich bei Texten und Filmen nachvollziehen, wie verhält es sich aber bei Abbildungen?**
- « Urheberrechtlich geschützte Abbildungen dürfen unter Berufung auf diese Regelung vollständig genutzt werden » 58.
- » **6.2.2 Wie ist ein begrenzter Personenkreis — Bedingung der wissenschaftlichen Forschung [Opt. 3] [und Regelung der Bildungs- und Wissenschaftsbeschränke (Opt. 2)] — zu gewährleisten (Kreutzer/Lahmann 2021: 169)?**
- « Es gibt gesetzlich keine konkreten Vorgaben, wie der Zugang zu beschränken ist, sodass Materialien Dritter Nichtmitgliedern des Personenkreises (etwa außerhalb eines Forschungsteams ≈ Forschungsbeschränke [Opt. 3]) verwehrt bleiben. D. h., es könnten sowohl jede einzelne Datei als auch der Dateiodner [oder der gesamte LMS-Kurs] zugangsbeschränkt sein. Hinsichtlich technischer Schutzmaßnahmen (etwa via Passwort) ist allerdings davon auszugehen, dass 100-prozentige Sicherheit nicht möglich ist. Vielmehr sollte dem Stand der Technik entsprechend vorgegangen werden. (Kreutzer/Lahmann 2021: 169)
- » **6.2.3 Gibt es Nutzungshandlungen, die im Rahmen der Bildungs- und Wissenschaftsbeschränke (§ 60a UrhG) [Opt. 2] unzulässig sind (Förster 2018: 14)?**
- « Ja, solche Nutzungshandlungen gibt es. Der Mitschnitt (die Aufzeichnung auf Bild- und Tonträgern) von öffentlichen Veranstaltungen oder Vorführungen und die Verbreitung dieser Aufnahmen ist nicht gestattet. Ein Kinofilm beispielsweise darf also nicht mit Berufung auf die Option „Bildungs- und Wissenschaftsbeschränke“ ohne Einverständnis abgefilmt und Studierenden bereitgestellt werden. (Förster 2018: 14)

- » **6.2.4 Bei einer Abschlussveranstaltung / Präsentation der Ergebnisse Studierender sind Unternehmer*innen und Eltern der Studierenden anwesend: Kann ich mich als dozierende/ moderierende Person, können sich die Studierenden auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) berufen und entsprechend umfassend und ohne Zitzweck Material (via Folien z. B.) teilen?**
- « Nein, das ist nicht möglich. In dieser Situation sind die Kriterien für einen öffentlichen, aber begrenzten Personenkreis nicht mehr erfüllt. Um der Regelung gerecht zu werden, muss es sich bei den Teilnehmenden ausschließlich um eingeschriebene Studierende handeln und der Zugang zum Material Dritter etwa via Passwortschutz entsprechend begrenzt sein (≠ keine Gastzugänge für einen LMS-Kurs). Das Beiwohnen von Eltern ist bisher nur im Rahmen von Schulveranstaltungen gestattet (Regierungsentwurf 2017). Siehe auch nachfolgende Frage:
- » **6.2.5 Ich bin freiberufliche*r Lehrende*r/ ich nehme Lehraufträge an Hochschulen an: Darf ich mich im Rahmen dieser Tätigkeit auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) berufen?**
- « Im Zuge eines Vertrages ist eine institutionelle Zugehörigkeit zu einer Bildungseinrichtung anzunehmen: Demzufolge kann urheberrechtlich geschütztes Material Dritter mit Berufung auf besagte Option auch von Honorarkräfte oder freiberuflich arbeitenden Personen im Rahmen einer Lehrveranstaltung genutzt werden. Voraussetzung ist hierbei u. a.: Das Material darf nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden.
- » **6.2.6 Ich werde ab und an von Hochschulen für Workshops gebucht (etwa in Rahmen von Angeboten zur Hochschuldidaktik, Fortbildungs- und Neuberufenenprogrammen): Darf ich mich bei dieser Tätigkeit — im Rahmen ‚bezahlter‘ Workshops — auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2) berufen?**
- « Es kommt auf den konkreten Fall an. Zunächst kann die Bildungs- und Wissenschaftsschranke nur bei nicht kommerziellen Tätigkeiten angewandt werden. Entsprechend kann sich nicht auf sie berufen werden, wenn etwa entgeltpflichtige Zertifizierungskurse von einer Hochschule angeboten werden (Uni. Bremen 2018b). Allerdings ist die kommerzielle ‚Note‘ des Workshops im Sinne einer eingekauften Leistung hierbei nicht entscheidend: Es kommt darauf an, ob der Workshop gegen Teilnahmegebühr angeboten wird. Aus der Perspektive der den Workshop erstellenden Person geschieht dies dann ggf. mittelbar, über die von der Hochschule erhobene Teilnahmegebühr. Der Begriff „nicht kommerzielle Zwecke“ ist Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der EU entnommen. Maßgeblich ist nach deren Erwägungsgrund 42 der Zweck der Tätigkeit, nicht aber die organisatorische Struktur und die Finanzierung. Wird der Workshop also seitens der Hochschule ohne Teilnahmegebühren angeboten, ist ein Berufen auf Option 2 durchaus möglich.
- » **6.2.7 In § 60a UrhG [Opt. 2] wird darauf verwiesen, dass das Material Dritter in „Bildungseinrichtungen“ nur „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ genutzt werden darf: Was bedeutet das (Förster 2018: 14)?**
- « Der Begriff „Bildungseinrichtungen“ bezieht sich neben Hochschulen auch auf Schulen, berufsbildende sowie weiter- und ausbildende Einrichtungen. Auch das Spektrum des Begriffs „Unterricht“ etc. ist weit gefasst: Präsenzveranstaltungen, E-Learning-Angebote, vor- und nachbereitende Maßnahmen sind inbegriffen. (Förster 2018: 14 f.)

» **6.2.8 Viele Sonderregelungen, eben auch die Bildungs- und Wissenschaftsschranke beinhalten die Vorgabe, dass die Nutzung von Werken Dritter nur in nicht kommerzieller Form erlaubt ist: Was ist damit gemeint?**

« Entscheidend ist diesbezüglich nicht, ob es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handelt, sondern ob eine Absicht zu Gewinnerzielung vorliegt. Hochschullehre dürfte damit weitgehend als nicht kommerziell zu verstehen sein — auch an einer privaten Hochschule oder Einrichtung. Anders verhält es sich allerdings bei Weiterbildungsangeboten oder Zertifikatslehrgängen, für die Gebühren erhoben werden können, die durch Teilnehmende zu begleichen sind [— siehe Frage 6.2.6 » 196]. Es geht also um ein konkretes Kursangebot mit der Absicht, Gewinn zu erzielen. Solche Angebote könnten als kommerziell verstanden werden. (Uni. Bremen 2018b)

In besagten Situationen können Sie sich bei der Nutzung von Materialien Dritter nicht auf jene Regeln berufen, die eine nicht kommerzielle Nutzung voraussetzen — etwa besagte Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Option 2 » 58).

» **6.2.9 Wie lässt sich das Paraphrasieren, das indirekte Zitieren, zum Zitatrecht in Bezug setzen?**

« Das Zitatrecht bezieht sich vornehmlich auf die 1:1-Übernahme, z. B. von Textpassagen, also auf das, was als direktes Zitat bezeichnet wird. Sinngemäße Zitate hingegen bzw. das Wiedergeben eines Inhaltes mit eigenen Worten sind nicht per se eine urheberrechtlich relevante Handlung. Wissenschaftliche Inhalte können nämlich nicht geschützt werden, nur der konkrete Wortlaut. Allerdings kann ein Werk auch auf Grund seiner Struktur urheberrechtlich geschützt sein, wenn diese einen Stoff anschaulich vermittelt — etwa in einer Abbildung oder in Form eines Inhaltsverzeichnis. Im Falle der wohl eher als abstrakt zu bezeichnenden Übernahme von Strukturen aus der Feder einer anderen Person gilt es sicherheitshalber, die erhebende Person anzugeben. Grundsätzlich empfiehlt sich dieses Vorgehen auch mit Blick auf die wissenschaftliche Praxis: So kann zur Transparenz beigetragen werden.

» **6.2.10 Ich möchte Material Dritter via E-Mail anderen bereitstellen: Kann ich mich dabei auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (hier Opt. 2) berufen?**

« Der E-Mail-Versand von Materialien Dritter an einzelne Personen berührt nicht das Urheberrecht; die Arbeit Dritter über einen E-Mail-Verteiler bereitzustellen hingegen schon. Im zweiten Fall bedürfte es der Nutzungsrechte am Material Dritter, um es anderen zu übermitteln. Insbesondere bedarf es dieser, wenn das Material vollständig weitergegeben werden soll. Dafür könnten etwa offene lizenzierte Materialien (Opt. 6 » 82) genutzt werden, bei denen in jedem Fall die vollständige Weitergabe erlaubt ist, ggf. unter Beachtung weiterer Parameter der konkreten CC-Lizenz. Sollten hingegen maximal 15 % eines Werkes Dritter anderen bereitgestellt werden, dieser Umfang zur Veranschaulichung der Lehre genügen, es sich um einen begrenzten Personenkreis und die Kommunikation etwa im Rahmen eines Seminars handeln, können sich sowohl Lehrende als auch Studierende sehr wohl auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke berufen. Auf Grund der gesetzlichen Erlaubnis wäre somit der Versand des Materials an mehrere Personen innerhalb des begrenzten Kreises möglich. Das Versenden von Links ist in der Regel zudem unproblematisch — siehe Opt. 10 » 114.



6.3 Fragen zur Recherche

» **6.3.1 Welche Bedingungen gelten, wenn etwa auf einer Internetpräsenz an einem Material kein Hinweis zur Nutzung / keine Lizenz angegeben ist (Kreutzer/Lahmann 2021: 173)?**

« Zunächst ist festzustellen: Keine Lizenzangabe ist gleichbedeutend damit, dass keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt werden (Kreutzer/Lahmann 2021: 173). Unerheblich ist dabei, ob die Materialien downloadbar sind, gar ein Download-Button angeboten wird. Da Schöpfungshöhe schnell erreicht ist (» 127), sollten Sie zudem davon ausgehen, dass besagtes Material urheberrechtlich geschützt ist.

Bei urheberrechtlichem Schutz können viele der in dieser Handreichung skizzierten Optionen infrage kommen, um eine legale Nutzung auch ohne Einverständnis der urhebenden Personen zu erreichen — allerdings unter Berücksichtigung der jeweiligen Parameter der Optionen. Insbesondere auf die gesetzlichen Schrankenbestimmungen (Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58), wissenschaftl. Forschung (Opt. 3 » 66) sowie Zitatrecht (Opt. 1 » 52)) könnten Sie sich, je nach konkreter Nutzungssituation (z. B. Bildungs- und Wissenschaftsschranke: nur begrenzter Personenkreis im Bildungskontext), berufen. Sollten diese gesetzlichen Erlaubnisse Ihrem Anliegen nicht gerecht werden, so braucht es das Einverständnis der urhebenden Personen bzw. der Rechteinhabenden: Vereinbarungen müssen getroffen, ggf. Lizenzen erworben werden.

» **6.3.2 Dürfen lehrende Kolleg*innen mir ihre Publikation, beispielsweise einen Artikel, bereitstellen, die eigentlich hinter einer Paywall liegt (Kreutzer/Lahmann 2021: 194)?**

« Ja, das ist möglich: Ihre Kolleg*innen können sich diesbezüglich auf die Regelungen zur wissenschaftlichen Forschung [Opt. 3] berufen und Ihnen Kopien ihrer eigenen Publikation zukommen

lassen. Womöglich anderslautende Nutzungsbedingungen eines Verlages, welche die Nutzung nach § 60c Abs. 1 UrhG untersagen, sind übrigens unwirksam. (Kreutzer/Lahmann 2021: 173)

» **6.3.3 Gibt es Möglichkeiten, Werke Dritter zu bearbeiten, ohne deren Einverständnis vorliegen zu haben?**

« Ja, hier bestehen verschiedene Optionen: Gemeinfreie Werke (also Werke, deren Urheber*innen vor mehr als 70 Jahren verstorben sind oder die keine Schöpfungshöhe erreicht haben) können hier eine Anlaufstelle sein: Opt. 5 » 78. Zudem sollte nach offen lizenzierten Materialien gesucht werden: Opt. 6 » 82. Denn diese können — sollte nicht das CC-Modul „ND“ angegeben sein — bearbeitet werden. Bei offen lizenzierten Materialien wird, wenn Sie die Lizenzbestimmungen anerkennen, automatisch ein Vertrag mit der urhebenden Person geschlossen. Im Falle der Nutzung von offen lizenzierten Materialien liegt also bei Einhaltung der in der Lizenz geforderten Parameter sehr wohl ein Einverständnis der urhebenden Personen vor, es ist aber keine individuelle Vereinbarung und Kontaktaufnahme erforderlich.

» **6.3.4 Ich möchte auf dem Foto eines Gemäldes zur Verdeutlichung für Studierende etwas farblich hervorheben: Ist dies im Rahmen des Zitatrechtes möglich oder muss ich entsprechende Nutzungsrechte zur Bearbeitung haben?**

« Grundsätzlich dürfen zitierte Werke nicht bearbeitet werden. Davon ausgenommen ist zunächst nur die technische Bearbeitung, also z. B. die Skalierung des Bildes. Folglich sollten sonstige Bearbeitungen urheberrechtlich geschützter Materialien nur vorgenommen werden, wenn entsprechende Nutzungsrechte zur Bearbeitung vorliegen (» 170).

Anders verhält es sich, wenn das abgebildete Gemälde gemeinfrei (Opt. 5 » 78) ist: Die angedachten Modifikationen sind dann möglich. Auch im Falle von CC-lizenzierten Fotografien ist eine Bearbeitung oft erlaubt — sofern nicht das Modul „ND“ Teil der Lizenz ist. Alternativ könnten auch Side-by-Side-Ansichten erstellt werden: So könnte z. B. die Staffellung der Pläne eines Gemäldes als abstrahierte, selbst erstellte Grafik samt farblicher Hervorhebungen neben der unveränderten Abbildung des Gemäldes platziert werden.

In jedem Fall sollte beachtet werden: Liegen neben den Nutzungsrechten für das Abgebildete, im konkreten Fall das Gemälde, auch die Rechte am Foto selbst vor? Je nach Ausgestaltung des Fotos kann dieses urheberrechtlich (70 Jahre über den Tod der urhebenden Personen hinaus) oder durch das Leistungsschutzrecht geschützt sein (50 Jahre ab Erstveröffentlichung). Hier kann aber eine Faustregel Orientierung bieten » 130, » 22.

» **6.3.5 Lange Zeit hieß es, dass es geboten sei, im Vorfeld der Verwendung fremder Werke unter Berufung auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (§ 60a UrhG, hier Opt. 2) zu überprüfen, ob Nutzungsrechte für das Material erworben werden können: Ist dies immer noch so?**

« Nein, in § 60a UrhG (gegenüber vorhergehenden Vorschriften) nicht mehr verlangt. Es muss also nicht länger zunächst geprüft werden, ob die Nutzung eines Werkes im Sinne dieser Schranke auch durch eine vertragliche Vereinbarung mit einem Verlag etc. abgedeckt werden könnte. Die Bildungs- und Wissenschaftsschranke genießt somit Vorrang gegenüber vertraglichen Vereinbarungen. Allerdings ist zu beachten: Verträge mit Verlagen, die vor dem 01.03.2018 geschlossen wurden, sind weiterhin gültig. Diesbezügliche Vertragsbedingungen sollten also beim Einsatz von Materialien Dritter eingesehen werden. (Förster 2018: 18)



6.4 Fragen zum *Creative Commons*-Lizenzsystem

» 6.4.1 Kann eine CC-Lizenz zurückgerufen werden?



Im Falle von *Creative Commons*-Lizenzen ist ein Rückruf nicht möglich, da die Lizenzen unbegrenzt gelten. Sie enden erst mit Ablauf des Urheberrechts. Zudem ist ein Zurückziehen der Lizenz auch aus praktischer Perspektive heraus kaum realistisch, da sich das Material ja bereits im Umlauf befindet. Insofern ist der theoretisch mögliche Rückruf (z. B. wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG) entsprechend der Urheberpersönlichkeitsrechte zwar eine Option, aber praktisch kaum durchsetzbar (Kreutzer/Lahmann 2021: 176).

» 6.4.2 Ist eine offene Publikation (*Open Access*) möglich, wenn ich einen Wahrnehmungsvertrag mit der *VG Wort* abgeschlossen habe?



Diese Frage ist nicht eindeutig zu beantworten: Im Rahmen des Vertrags mit der *VG Wort* werden diverse Nutzungsrechte an die treuhänderisch agierende Verwertungsgesellschaft übertragen. Voraussetzung für die Vergabe von CC-Lizenzen ist aber, dass die urhebende Person selbst jene Nutzungsrechte am Werk besitzt, die sie in einer CC-Lizenz Dritten einräumen will. Je nach konkreter CC-Lizenz sind verschiedene Nutzungsrechte ausgenommen: Insofern wäre eine Vereinbarkeit mit den Parametern des Wahrnehmungsvertrages der *VG Wort* zwar theoretisch denkbar bzw. es wären nur solche CC-Lizenzen wählbar, die nicht mit den an die *VG Wort* übertragenen Nutzungsrechten kollidieren. Ob bei einer darüber hinausgehenden Kollision zwischen Wahrnehmungsvertrag und CC-Lizenz die gesamte CC-Lizenz insgesamt unwirksam wird oder nur der jeweils strittige Punkt, ist unklar (Kreutzer/Lahmann 2021: 199 f.).

Für Nachnutzende eines CC-Materials dürfte sich diese Unklarheit allerdings als kaum nachvollziehbar erweisen und einschränkend auswirken. Nachnutzende können schließlich nicht überprüfen, ob Sie als Autor*in Mitglied der *VG Wort* sind und somit eventuell nicht alle Facetten der Lizenz gültig sind.

» **6.4.3 Ich möchte aus einem ND-lizenzierten Material nur einen Teil übernehmen, aber die Lizenz gibt vor, das gesamte Material unverändert und unvollständig weiterzugeben: Was nun?**

« Diesbezüglich können weitere im Handbuch vorgestellte Optionen geprüft werden — allen voran das Zitatrecht (Opt. 1 » 52). Eine mit einem Zitatziel begründbare und damit oftmals sogar notwendigerweise auszugsweise Nutzung auch eines ND-Materials ist im Rahmen des Zitatrechts möglich. Die vollständige Übernahme eines ganzen Werkes ist nur dann über das Zitatrecht zu legitimieren, wenn eine Auseinandersetzung mit der Quelle anders nicht möglich ist: Beispielsweise kann eine Abbildung vollständig übernommen werden.

Ist der Personenkreis, dem das ND-lizenzierte Werk bereitgestellt werden soll, öffentlich, aber begrenzt, können Sie sich auch auf die Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Opt. 2 » 58) berufen und ohne konkreten Zitatziel Materialien auszugsweise (bis zu 15 %) Studierenden zur Verfügung stellen. Weitere Nutzungsmöglichkeiten für eine ND-lizenziertes Werk können auf » 134 beispielhaft eingesehen werden.

» **6.4.4 Ich möchte offen lizenziertes Material, das mit den Modulen „NC“ und „ND“ versehen ist, in ein Repositorium einstellen: Ist das möglich (Kreutzer/Lahmann 2021: 175)?**

« Ja, das ist möglich: Die Lizenzbestimmungen des Materials müssen aber eingehalten werden. So muss das Material vollständig eingebracht werden und das Repositorium darf das Material nur nicht kommerziell nutzen (≈ NC). (Kreutzer/Lahmann 2021: 175)

» **6.4.5 Ich möchte ein CC-lizenziertes Material Dritter in ein Repositorium einstellen / auf meine private Internetpräsenz hochladen: Ist das erlaubt (Kreutzer/Lahmann 2021: 175)?**

« Soweit die Lizenzbedingungen eingehalten werden, ist dies erlaubt — ohne konkrete Kontaktaufnahme mit den Urheber*innen oder Rechteinhaber*innen. Die Erlaubnis und der Vertrag kommen mit Anerkennung und Einhaltung der Lizenzbedingungen automatisch zustande. Das Repositorium darf allerdings im konkreten Fall nur nicht kommerziellen Zwecken dienen (Kreutzer/Lahmann 2021: 182).

Obacht allerdings auch bei der Einstellung auf privaten Internetseiten: Hier können Lizenzbedingungen wie „nicht kommerziell“ und das Anliegen hinter der Website kollidieren. Der das eigene Schaffen quasi bewerbende Auftritt kann als kommerziell verstanden werden. Noch problematischer ist es, wenn auf Ihrer Internetpräsenz Werbung geschaltet wird.

» **6.4.6 Können unsere Logos in offenen Materialien so genutzt werden, dass wir einerseits ‚werbend‘ auf unsere Institution verweisen, aber andererseits die Logos selbst nicht zur Nachnutzung freigeben? Wir wollen nicht, dass unautorisierte oder gar unseriöse Dritte Materialien unter unserem Logo veröffentlichen.**

« Wenn das Logo markenrechtlichen Schutz genießt, ist es von der freien Lizenzierung ausgenommen. Zudem könnte, zur Betonung dessen, dass das Logo von der Nachnutzung ausgeschlos-

sen ist, beispielsweise im Impressum eines Textes, im Rahmen einer Ausschlussklausel, darauf verwiesen werden, dass sich die Lizenz für das Gesamtwerk nicht auf das Logo Ihrer Institution erstreckt.

Grundsätzlich aber ist nicht nur im Rahmen offener Lizenzierung eine unrechtmäßige Nutzung eines Logos kaum zu verhindern: Schon auf einer Internetpräsenz eingebrachte Logos können immer ohne Aufwand unerlaubterweise nachgenutzt werden.

» **6.4.7 Darf ich meine ältere, in einem Verlag erschienene Publikation meinerseits nachträglich als Open Access-Arbeit veröffentlichen?**

« Siehe Frage 6.8.2 » 211.

» **6.4.8 Ich möchte mein Werk, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Kunstwerk, offen lizenziert veröffentlichen. An mehreren Stellen habe ich das noch nicht gemeinfreie Untersuchungsobjekt als Bildzitat eingebracht und gehe im Sinne eines Zitatzwecks darauf ein. Die Fotografien stammen von mir. Muss ich dennoch eine Ausschlussklausel in das Werk einbringen, um den zitierten Bildinhalt von der Gesamtlizenz auszunehmen?**

« Das ist nicht unbedingt notwendig, denn die gesetzliche Erlaubnis — das Zitatrecht — ‚schlägt‘ quasi vertragliche Vereinbarungen. Offene Lizenzen sind automatisch zustande kommende Verträge. Allerdings: Die Natur von offenen Materialien, insbesondere von *Open Educational Resources* als digitale, offene und oft zur Bearbeitung freigegebene Werke, kann es sinnvoll machen, Nachdruck walten zu lassen: Zunächst sollte zitierte Materialien besonders deutlich als Zitat erkennbar sein. Da, je nach Lizenz Ihres das zitierte Material beinhaltenden Gesamtwerkes, eine Bearbeitung durch Dritte möglich ist, kann der Zitatzweck im Zuge der Bearbeitung verloren gehen; es könnte von Bearbeitenden Ihres Werkes nicht mehr in angemessener Weise auf das zitierte Werk eingegangen, damit die Rechtfertigung des Zitierens eingebüßt werden. Daher kann durchaus im Rahmen einer Ausschlussklausel darauf verwiesen werden, dass zitierte Materialien (ebenso wie Logos von Marken / Ihrer Institution etc.) von der Lizenz Ihres Gesamtwerkes ausgenommen werden — als Betonung / zusätzliche Information für Nachnutzende, zitierte Materialien im Blick zu behalten.





6.5 Fragen zu Bildrechten

- » **6.5.1 Wie ist es um die Bildrechte bestellt, wenn ein selbsterstelltes Foto von einem in einem Museum hängenden Gemälde in einer Veröffentlichung genutzt werden soll (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.)?**
- « In diesem Fall sind zunächst die Hausrechte der Institutionen zu beachten, Fotografien können untersagt sein. Zudem kommt es auf die konkrete Nutzung besagten Fotos an: Ist ein Zitatweck gegeben, kann der Gebrauch des Bildes in der Publikation durch das Zitatrecht legitimiert sein. Ist kein Zitatweck gegeben, soll gar eine Bearbeitung des Bildes angedacht sein, so muss Weiteres geprüft werden: Ermitteln Sie den urheberrechtlichen Schutz des fotografierten Werkes. Ist das Werk, welches fotografisch erfasst wurde, gemeinfrei (also die erhebende Person vor mehr als 70 Jahren verstorben), kann das Foto auch in einer Publikation Verwendung finden (Kreutzer/Lahmann 2021: 186). Ein weiterer Prüfungsschritt ist notwendig, wenn Sie zur Abbildung besagten Gemäldes eine Fotografie Dritter verwenden wollen:
- » **6.5.2 Wie ist es um die Bildrechte bestellt, wenn ein durch Dritte erstelltes Foto eines Gemäldes in einer Veröffentlichung genutzt werden soll?**
- « Analog zur vorherigen Frage — bei Nutzung in der Publikation abseits eines Zitates: Zu beachten ist, ob das Fotografierte urheberrechtlich geschützt ist. Dann sind die Rechte der fotografierenden Personen zu prüfen: Ist ein sogenanntes „Lichtbildwerk“ entstanden, so liegt urheberrechtlicher Schutz vor — etwa indem Bildwinkel und Beleuchtung angepasst wurden. Ist das Bild ‚neutraler‘ Natur, also ein Fotografieren ohne besondere Perspektive und Beleuchtung, wird von einem Lichtbild gesprochen. Dazugehörige, der fotografierenden Person zustehende Leistungsrechte (» 22, » 181) erlöschen erst 50 Jahre nach Erscheinen des Bildes. Sowohl an einem Lichtbildwerk also auch an einem Lichtbild müssen also Nutzungsrechte vorliegen, um

es (jenseits eines Zitatwecks) in die Publikation aufzunehmen. Dabei sollten konkrete Vereinbarungen getroffen werden: Print oder digital? Auflage? Liegen etwa nur Printrechte vor, ist ein digitales Einstellen im Netz unzulässig (Kreutzer/Lahmann 2021: 186).

Abseits einer Veröffentlichung eines Bildes in einer Publikation via Verlag kann hinsichtlich der Leistungsschutzrechte folgende Faustregel etwa zur Nutzung in einer Lehrveranstaltung herangezogen werden: „Wenn ein vergleichbares urheberrechtlich geschütztes Werk in einer Hochschulveranstaltung genutzt werden könnte, ist auch die Nutzung einer von einem Leistungsschutzrecht erfassten Leistung zulässig“ (Förster 2018: 5).

» **6.5.3 Darf ich ein (selbst erstelltes) Foto von einem bestimmten Gebäude im Rahmen einer Publikation verwenden — ohne Einverständnis des*der Architekt*in / der Rechteinhabenden?**

« Zunächst ist zu überprüfen, ob Nutzungsrechte an der Fotografie als Träger vorliegen — siehe vorhergehende Frage. Im Falle eines selbst erstellten Bildes ist dies der Fall. Nun ist nach dem urheberrechtlichen Schutz des Gebäudes zu fragen. Das Foto eines urheberrechtlichen geschützten Gebäudes kann Verwendung finden, wenn die Abbildung im Sinne des Zitatrechtes in die Publikation eingebunden wird (Opt. 1 » 52). Von einem urheberrechtlichen Schutz sollte auch im Falle von Architektur ausgegangen werden: Im Grunde genießt jedes Gebäude mit individuellem Charakter urheberrechtlichen Schutz (Eggers 2019: 84). Inhabende des Hausrechts können spezifische Regeln zum Fotografieren ausstellen, das Fotografieren auch verbieten (Eggers 2019: 82).

Alternativ, ohne die Notwendigkeit eines Zitatwecks, ist noch eine weitere Herangehensweise möglich: Hinsichtlich des fotografierten Inhalts, des Gebäudes also, kann geprüft werden, ob die sogenannte „Panoramafreiheit“ greift (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.). Damit gemeint ist, dass sich von öffentlich zugänglichen Orten aus fotografierte Werke ohne Einverständnis nutzen lassen (Kreutzer/Lahmann 2021: 185). Weitere Parameter zur Panoramafreiheit: » 154.

» **6.5.4 Wem stehen die Nutzungsrechte an einem Foto zu, das von Mitarbeitenden während ihrer Arbeitszeit erstellt wurde (Kreutzer/Lahmann 2021: 187)?**

« Zunächst könnte im Sinne der Ausführungen auf » 29 davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsrechte im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses an die arbeitgebende Instanz übergehen. Allerdings kann es diesbezüglich eine Rolle spielen, ob die Tätigkeit des Erstellens (konkret also das Fotografieren) zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Pflichten des*der Arbeitnehmenden gehört. Diesbezüglich muss jeder Einzelfall durchleuchtet werden. (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.)

» **6.5.5 Ich möchte in meiner Funktion als Pressesprecher*in Fotos einer Veranstaltung erstellen, die an verschiedenen Stellen zur Promotion im Sinne einer Marketingmaßnahme der Hochschule genutzt werden sollen: Was muss ich beachten?**

« Allem voran ist das Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen. Abgebildete Personen müssen ihr Einverständnis geben: durch mündliche Zustimmung oder, und rechtssicherer, über eine schriftliche Einwilligung (Wagenknecht 2011b). Über die Rechte der ‚Betroffenen‘ sollten im Vorfeld, auf der Veranstaltung selbst und im Rahmen der Einwilligungserklärung aufgeklärt werden. Die kommerzielle Nutzungsabsicht erschwert allerdings die Nutzung etwaiger Fotografien, denn abgebildete Personen können stets ihre Einwilligung zurückziehen. Modelverträge können hier verlässlicher sein. Weitere Informationen zum Fotografieren auf einer Veranstaltung » 181.

» **6.5.6 Was gilt bei Schaubildern und Diagrammen? Oft sind diese doch recht einfach gehalten: Sind sie urheberrechtlich geschützt (Förster 2018: 10 f.)?**

« Hier kann zunächst die Frage nach öffentlicher oder nicht öffentlicher Nutzung eines Materials gestellt werden: Eine nicht öffentliche Nutzung ist in der Regel bei der Wiedergabe von Werken Dritter urheberrechtlich nicht relevant (Option 11 » 118).

Sollte eine öffentliche Nutzung angestrebt werden, muss geprüft werden, ob urheberrechtlicher Schutz vorliegt: Die Daten innerhalb eines Diagrammes sind nämlich nicht urheberrechtlich geschützt. Auch geläufige Darstellungsformen etwaiger Daten — wie ‚übliche‘ Achsen, einfache farbliche Unterscheidungen — sind oft sehr generisch und unterliegen damit auch keinem urheberrechtlichen Schutz. Anders verhält es sich bei individuellerer Aufbereitung: Icons und weitere ästhetische Gestaltungsweisen. Solche Darstellungen können urheberrechtlich geschützt sein. Die öffentliche Nutzung geschützter Schaubilder Dritter — beispielsweise im Falle einer Publikation via eines Buches — könnte aber im Rahmen des Zitatrechts möglich sein, wenn ein Zitatzweck gegeben ist [Opt. 1 » 52]. (Förster 2018: 10 f.)





6.6 Fragen zum Markenrecht

» 6.6.1 Wie verhält es sich, wenn bei Filmaufnahmen Logos etc. Dritter sichtbar werden?

« Das Markenrecht nimmt vor allem Bezug auf den geschäftlichen Gebrauch von Markenzeichen. Ist die Verwendung der Aufnahmen also nicht kommerzieller Natur, dürfte es diesbezüglich zu nächst kein Problem geben. (Förster 2018: 5 f.)

Allerdings sollten zudem [— insbesondere abseits eines Zitat Zwecks (Opt. 1 » 52) —] konkrete Richtlinien der rechteinhabenden Instanz geprüft werden: Sollte etwa in einem filmischen Beitrag die Suchfunktion von *Google* inklusive Logo sichtbar werden, gibt *Google* bestimmte Rahmenbedingungen vor. Unter anderem möchte der Konzern nicht, dass die Suchfunktion in einem negativen Kontext genutzt wird. (Google o. J.)

» 6.6.2 Wir nutzen seit geraumer Zeit ein von einem Mitarbeitenden entwickeltes Logo, von dem zu behaupten wäre, dass es recht bekannt ist, Verkehrsgeltung erfährt, sodass es automatisch vom Markenrecht geschützt sein dürfte: Wem nun fällt das Markenrecht am Logo im Zuge dieses Automatismus zu? Der urhebenden Person oder der Hochschule?

« Wenn der oder die Mitarbeiter*in, der*die ein Logo erstellt hat, ein*e Arbeitnehmer*in ist, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Rechte am Logo der Hochschule zustehen. Allerdings muss hier gefragt werden, ob die Tätigkeit den im Arbeitsvertrag festgelegten Pflichten des*der Arbeitnehmenden entspricht. Hier muss der Einzelfall untersucht werden. (Kreutzer/Lahmann 2021: 185 f.)

Wenn der*die Arbeitnehmende hingegen aufgrund eines Werkvertrags tätig wird, kommt es darauf an, was im Vertrag fixiert wurde: Wenn dort hinsichtlich der Übertragung der Nutzungsrechte nichts explizit festgehalten wurde, wird vermutet, dass die Rechte bei der erstellenden Person verbleiben.

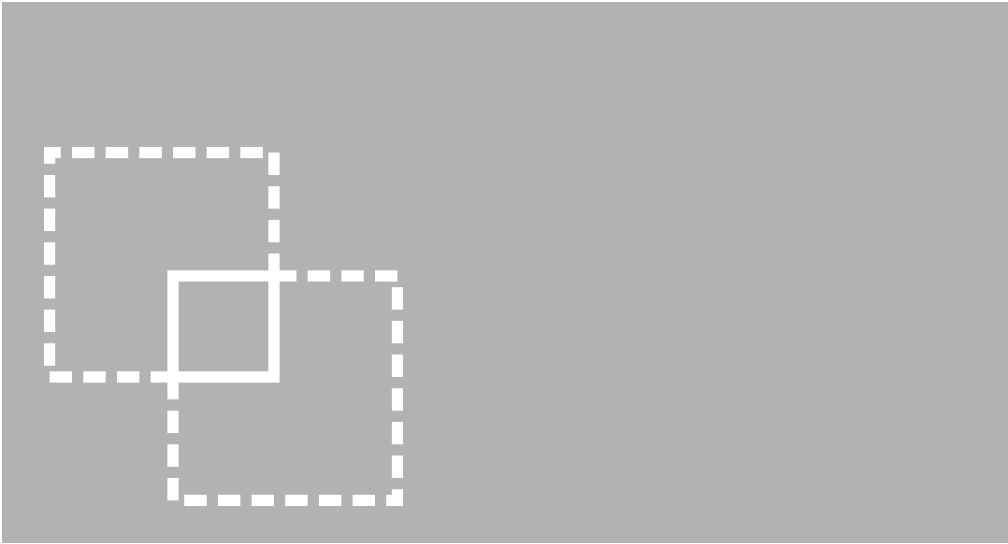
» **6.6.3 Sind Veranstaltungstitel markenrechtlich geschützt?**

« Automatisch ja, wenn der Titel bereits etabliert ist, ausreichende Verkehrsgeltung vorliegt. Diese ist allerdings nur schwerlich zu belegen. Zudem sind Veranstaltungstitel häufig nur lokal durch diesen Automatismus geschützt. Um Veranstaltungstitel dauerhaft schützen zu lassen, empfiehlt es sich, sie als Marke beim Deutschen Marken- und Patentamt eintragen zu lassen » 42.

» **6.6.4 Darf ich Logos von Unternehmen und Marken nutzen?**

« Im Rahmen des Zitatrechts ist dies möglich — wenn ein Zitatzweck gegeben ist. Sollte eine darüber hinausgehende Nutzung angestrebt werden, kann in Bezug auf die Hochschullehre angenommen werden, dass die Nutzung unproblematisch ist. Denn das Markenrecht sanktioniert vor allem die gewerbliche Nutzung bzw. die geschäftliche Nutzung von Markenzeichen. (Förster 2018: 5 f.)

Die Bearbeitung eines Logos ist aber meist ausgeschlossen. Die Nutzung von Logos abseits des Zitatrechts ist zudem oft an konkrete Nutzungsbedingungen geknüpft, die auf die entsprechenden Internetpräsenzen eingesehen werden können: Beispielsweise wird der Abstand anderer Elemente zum Logo definiert, das Farbmodell bestimmt oder darauf verwiesen, dass ein Logo nicht auf unruhigen Hintergründen platziert werden darf. Auch darf in der Regel das Logo nicht in einen Zusammenhang gesetzt werden, der den Eindruck erweckt, etwas durch Sie Erstelltes sei durch die hinter dem Logo stehende Unternehmung legitimiert worden oder von dieser ausgehend. (z. B. Google o. J.)



6.7 Fragen zum kollaborativen Arbeiten

» 6.7.1 Wer ist die rechteinhabende natürliche oder juristische Person im Falle der Anfertigung eines Videotutorials? Die Kameraperson oder der*die Regisseur*in?

« Das Abfilmen einer Vorlesung mit einer singulären, bewegungslosen Kamera, etwa aus dem hinteren Teil des Raums, Richtung Tafel ausgerichtet, erreicht in der Regel keine Schöpfungshöhe. Der Aufwand des Filmens und des Streamings kann aber durchaus geschützt sein: Statt eines Filmwerkes läge dann ein Laufbild vor. Das Laufbild ist durch das Leistungsschutzrecht [» 22] geschützt. (Uni. Bremen 2018f)

Regisseur*innen können somit Leistungsschutzrechte wahrnehmen, und auch die fotografierenden Instanzen. In beiden Fällen, selbst wenn sogar die Aufzeichnung der Präsentation urheberrechtlich schützenswerten Charakter erreicht (≈ Schöpfungshöhe: bestimmte Kamera-winkel, bestimmter Schnitt etc.), kann eine Übertragung der Nutzungsrechte erfolgen: Wenn die Person, die das Video anfertigt, an der Hochschule angestellt ist, so könnte sie im Rahmen ihres Dienst-/Arbeitsverhältnisses die Nutzungsrechte an die Hochschule / den*die Dienstherr*in übertragen (» 29). Im Falle externer Partner*innen sollte die Übertragung der Nutzungsrechte für die Aufzeichnung explizit vertraglich erfolgen. Dabei sind die Parameter des Vertrages mit dem beabsichtigten Vorhaben abzugleichen: Dauer der Nutzung, Verbreitung im Intranet oder im Internet?

Im Falle einer Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung liegen die Nutzungsrechte an einem Filmwerk (UrhG) oder einem Laufbild (UrhG > Leistungsschutzrecht) bei den Herstellenden des filmischen Materials. Im Falle von Lehrveranstaltungen ist dies die Hochschule, denn „sie schafft die technischen Voraussetzungen für die Aufzeichnung und trägt die Kosten“ (Uni. Bremen 2018f).

» **6.7.2 Bei einer Vorlesung / einer Hochschulveranstaltung werden Aufnahmen gemacht: Was ist dabei zu beachten?**

« Neben urheberrechtlichen Implikationen, einer ggf. notwendigen Übertragung etwaiger Rechte der Filmenden (siehe Frage vorher), gilt es das Persönlichkeitsrecht der Teilnehmenden zu beachten. Im Sinne des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fällt jedem Menschen auch das Recht am eigenen Bild zu. Grundsätzlich ist die Nutzung des Bildes einer anderen Person nur im Zuge deren Einwilligung möglich. Es gibt allerdings Ausnahmen: Insbesondere öffentliche Interessen können hier eine Grundlage sein, auf eine Einwilligung zu verzichten. Dieses Interesse muss aber bestimmte Charakteristika erfüllen: Eine Nutzung des Bildmaterials zu werbenden Zwecken ist daher unter Berufung auf dieses Interesse in der Regel nicht möglich. Weitere Ausnahmen, in deren Zusammenhang keine Einwilligung nötig ist, können u. a. sein: Personen als Beiwerk, Personen öffentlichen Interesses bzw. der Zeitgeschichte — siehe zu weiteren Parametern » 182

Wichtig: Die Einwilligung kann spätestens heute in der Regel nicht mehr passiv vollzogen werden, sondern muss aktiv vorgenommen werden — idealerweise durch eine schriftliche Einwilligungserklärung (Eggers 2019: 68). Die Einwilligung kann allerdings jederzeit widerrufen werden. Für werbendes oder dauerhaft zu nutzendes Material sollte daher auf einen konkreten Vertrag (Modelvertrag) zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich besteht eine Informationspflicht für derartige Vorhaben: Ihr sollte mit Blick auch auf die Referierenden einer Veranstaltung frühzeitig nachgekommen werden; zudem empfiehlt sich ein Hinweis am Ort des Geschehens sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien im Zuge der Einwilligungserklärung selbst.

» **6.7.3 Was ist zu beachten, wenn ich bei der Softwareproduktion Komponenten Dritter genutzt habe? Kann ich meine Software, erstellt unter Verwendung fremder Bestandteile, als Open Source-Software veröffentlichen? (Kreutzer/Lahmann 2021: 203 f.)**

« Die Lizenzen der genutzten Codes müssen auf ihre Kompatibilität untereinander bzw. hinsichtlich der von Ihnen für Ihr unter Verwendung von Materialien Dritter entstandenes Gesamtwerk angedachten Lizenz geprüft werden: Ist das genutzte Werk Dritter als *Open Source*-Software veröffentlicht, müssen die entsprechenden Lizenz-Bedingungen Anerkennung finden, sonst kommt der Vertrag nicht zustande, die Nutzung wäre nicht erlaubt und könnte sanktioniert werden. (Kreutzer/Lahmann 2021: 203 f.)

Es gibt allerdings mehrere Lizenzsysteme im Feld von *Open Source*-Software. Die verbreiteten *Open Source*-Lizenzen — GPLv3, MIT, Apache 2.0 — lassen sich theoretisch miteinander kombinieren — eine Übersicht, auch ihrer Kompatibilität finden Sie hier » 86.



6.8 Fragen zum Publizieren

» **6.8.1 Ich höre immer wieder, ich könnte meine Publikation zweitveröffentlichen, abseits meines ursprünglichen Verlages: Ist das richtig?**

« Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten bzw. es herrscht regelmäßig Unklarheit über das Konzept der Zweitveröffentlichung. Denn zunächst ist das eigentliche Zweitveröffentlichungsrecht an strikte Bedingungen geknüpft: Die Erstveröffentlichung muss in einem mindestens zweimal jährlich erscheinenden Periodikum erfolgt sein; die Forschungstätigkeit, die zum Artikel geführt hat, muss mindestens zu 50 % aus staatlichen Drittmitteln finanziert und im Rahmen eines entsprechenden Projektes realisiert worden sein. Weitere Bedingungen finden Sie unter » 158.

Umgangssprachlich mag unter Zweitveröffentlichung auch das „Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren“ (§ 40a UrhG) begriffen werden: Im Rahmen dieses Gesetzes können Urheber zehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung das meist exklusive Nutzungsrecht des Verlages in eine nicht exklusive Form umwandeln. Der Verlag behält also weiterhin die Möglichkeit, das Werk zu nutzen, aber nach zehn Jahren kann die urhebende Person ihr Werk auch anderweitig veröffentlichen. Weiterhin muss jedoch auf die originäre Quelle, die Erstveröffentlichung, verwiesen werden (Kreutzer/Hirche 2017: 75).

Abseits des Zweitveröffentlichungsrechts und des Rechts zur anderweitigen Verwertung empfiehlt es sich, um die Möglichkeit einer weiteren Veröffentlichung ohne Nachverhandlung offen zu halten, mit einem Verlag lediglich die einfache Übertragung der Nutzungsrechte zu vereinbaren. Aber: Diese Vereinbarung muss explizit und schriftlich erfolgen, sonst wird angenommen, dass der Verlag die exklusiven Rechte für Ihre Arbeit erhält (twillo o. J. b).

» **6.8.2 Darf ich meine ältere, in einem Verlag erschienene Publikation meinerseits nachträglich als Open Access-Arbeit zweitveröffentlichen?**

« Ohne Einverständnis des Verlags ist dies in der Regel nicht möglich (Kreutzer/Lahmann 2021: 195). Denn sollte nicht explizit im Vertrag darauf hingewiesen werden, dass der Verlag nur einfach Nutzungsrechte an ihrer Arbeit erhält, ist von einer exklusiven Übertragung der Nutzungsrechte an den Verlag auszugehen. Wollen Sie aber ein Werk offen lizenzieren, so müssen Sie über Nutzungsrechte am Material verfügen.

Es kann aber durchaus sein, dass Verlage sich (im Rahmen zusätzlicher Vereinbarungen) nachträglich darauf einlassen, dass die Verlage selbst oder Sie als Urheber*in das Werk in die Open Access-Form überführen. In jedem Fall ist die Klärung des Sachverhaltes mit dem Verlag notwendig, sonst kann eine Abmahnung drohen (Kreutzer/Lahmann 2021: 195).

Auf das Zweitveröffentlichungsrecht zu verweisen, ist nur dann möglich, wenn das ursprüngliche Werk als Beitrag in einem mindestens zweimal pro Jahr erscheinenden Periodikum veröffentlicht wurde. Zudem bezieht sich dieses Recht nur auf solche Forschungstätigkeiten, die zu mindestens 50 % durch staatlich geförderte Drittmittel bzw. im Rahmen solcher Projekte entstanden sind. Möglich ist ohnehin nur eine Online-Zweitveröffentlichung, da der Verlag weiterhin die exklusiven Nutzungsrechte hält. Insofern scheidet auch eine offene Lizenzierung der Zweitveröffentlichung im Sinne des entsprechenden Rechts aus. Weitere Bedingung im Rahmen des Zweitveröffentlichungsrechts können hier eingesehen werden » 158.

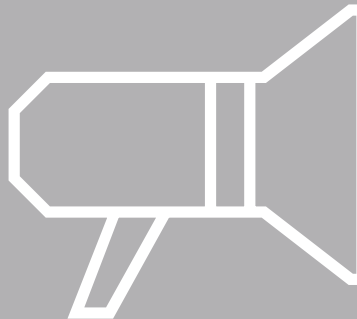
Umgangssprachlich könnte mit dem Begriff „Zweitveröffentlichung“ auch das „Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren“ (§ 40a UrhG) verstanden werden: Seit 2017 können Urheber*in das ausschließliche Nutzungsrecht eines Verlages in ein einfaches Nutzungsrecht verwandeln. Bei dem*der originären Vertragspartner*in verbleiben weiterhin Nutzungsrechte, aber nicht in exklusiver Form. Bei dieser Art der Zweitveröffentlichung muss weiterhin die Quelle angegeben werden, unter der das Werk erstveröffentlicht wurde. Voraussetzung: Zehn Jahre müssen seit der Erstveröffentlichung verstrichen sein. (Kreutzer/Hirche 2017: 74 f.)

» **6.8.3 Wie verhält es sich bei der Publikation kumulativer Arbeiten (etwa einer entsprechenden Dissertation)? Wie kann ich die Einzelveröffentlichungen ‚unter einen Hut‘ bringen?**

« Bei der Veröffentlichung von Zwischenergebnissen, mit der Absicht, diese später zu einem Gesamtwerk zusammenzufassen und zu veröffentlichen, gilt es, die konkreten Verträge mit Verlagen für die Veröffentlichung der Teile des späteren Gesamtwerkes mit Bedacht zu prüfen. Es sollten nur solche Verträge geschlossen werden, die dem Gesamtvorhaben nicht widersprechen. Das meiste Potenzial zur selbstbestimmten Nutzung einzelner Teile und des Gesamtwerkes können nicht exklusive / einfache Verträge bieten. Denn sind Nutzungsrechte bei der Veröffentlichung besagter Teile der Dissertation exklusiv an einen Verlag übergegangen, müsste der Verlag der späteren Publikation der Gesamtarbeit zustimmen; die finale Publikation wäre von dieser Zustimmung abhängig (Kreutzer/Lahmann 2021: 197). Vorsicht: Wird im Vertrag nicht explizit auf die einfache Übertragung der Nutzungsrechte verwiesen, so wird die exklusive Übertragung der Nutzungsrechte an den Verlag angenommen (twillo o. J. b).

- » 6.8.4 Ist eine offene Publikation (*Open Access*) möglich, wenn ich einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abgeschlossen habe?
- « Siehe Frage 6.4.2 » 200.
- » 6.8.5 Ich möchte den Abstract (/Klappentext) zu meiner Publikation, den ich auch dem Verlag zur Verfügung gestellt habe, an anderer Stelle veröffentlichen, gar offen lizenzieren: Ist das möglich?
- « Diesbezüglich sind die Vereinbarungen mit dem Verlag zu überprüfen: Sind die ausschließlichen Rechte auch für den Abstract an den Verlag übergegangen (Kreutzer/Lahmann 2021: 200)?
- » 6.8.6 Wie ist es um die Bildrechte bestellt, wenn ein selbst erstelltes Foto eines in einem Museum platzierten Gemäldes in meiner Veröffentlichung genutzt werden soll?
- « Siehe Frage 6.5.1 » 203.
- » 6.8.7 Wie verhält es sich mit den Bildrechten, wenn ein Foto Dritter eines Gemäldes in einer Veröffentlichung genutzt werden soll?
- « Siehe Frage 6.5.2 » 203.





6.9 Fragen zur Didaktik

» **6.9.1 Ich möchte einen Screencast aufzeichnen — für eine Softwareschulung. Dabei möchte ich neben Einkreisungen auch in die Benutzeroberfläche hineinzoomen, um Abwechslung zu bieten und vor allem zur Übersicht / um den Fokus zu lenken: Ist dies vereinbar mit dem Zitatzweck und dem diesbezüglichen Änderungsverbot?**

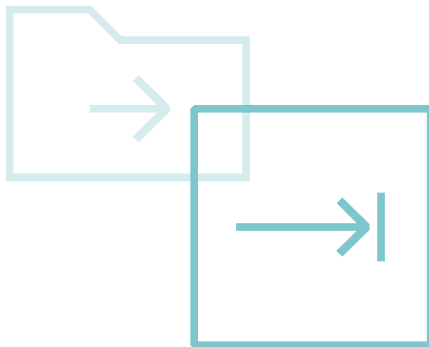
« Hier kollidieren didaktisch sinnvolle Gestaltungsansätze und urheberrechtliche Vorgaben: Zunächst muss festgehalten werden, dass neben Logos einer Unternehmung bzw. Software auch die Benutzeroberflächen selbst urheberrechtlich und als Geschmacksmuster (Design) geschützt sein können. Erreicht die Programmoberfläche Schöpfungshöhe, ist die Erlaubnis der Rechteinhabenden einzuholen. Es ist also von Fall zu Fall abzuwägen (Wagenknecht 2011a). ‚Platzhirsche‘ wie *Microsoft* oder *Adobe* erlauben jedoch in vielen Fällen eine Nutzung (Adobe o. J.; Microsoft o. J.). Auch kann eine Verwendung von Screenshots im Rahmen des Zitatrechtes (Option 1) erlaubt sein — solange das Zitat einen Zweck erfüllt (» 52) und keine Bearbeitung vorgenommen wird. Damit darf auch kein Zoom in das Bild, also ein Ausschnitt vorgenommen werden. So verweist der Softwarehersteller *Adobe* in seinen Lizenzbestimmungen bzw. einem entsprechenden Hilfebereich darauf, dass Screenshots das gesamte Programm zeigen müssen, der Screenshot nur insgesamt skaliert werden darf. Die ausschnittshafte Nutzung bedarf, so kann *Adobe* (o. J.) verstanden werden, der Anfrage bzw. Genehmigung. Konkrete Vorgaben zur Nutzung von ggf. urheberrechtlich geschützten Programmoberflächen in Tutorials etc. können oftmals den Lizenzbestimmungen der Software-Anbieter*innen entnommen werden. Weitere Informationen zum ggf. vorliegenden urheberrechtlichen Schutz von Programmoberflächen: » 73, » 168.

Pfeile und andere Formen von Hervorhebungen sollten also nur dann in ein fremdes Material eingebracht werden, wenn das Recht zur Bearbeitung am angedachten Material vorliegt. Alternativ können entsprechende (ähnliche) Materialien gesucht werden, die ohne direkten Kontakt eine Bearbeitung erlauben: gemeinfreie Materialien oder offen lizenzierte Materialien mit entsprechenden CC-Modulen (also ohne „ND“).

Es könnten darüber hinaus auch entsprechende Anfragen an die Softwarehersteller, die Rechteinhabenden gestellt werden, ob die beabsichtigten Nutzungsformen erlaubt werden. Alternativ können die entsprechenden Materialien entfernt oder verpixelt werden, sollte eine Veröffentlichung etwa unter offener Lizenz angestrebt werden (twillo o. J. c). Zudem könnten auch alternative *Open Source*-Programme gewählt und ‚abgefilmt‘ werden, um anhand dieser Aufnahmen zumindest sinngemäß etwaige Funktionen zu erläutern und didaktisch aufzubereiten.

» **6.9.2 Ich möchte auf dem Foto eines Gemäldes, zur Verdeutlichung Studierenden gegenüber, die verschiedenen Pläne des Dargestellten farblich hervorheben: Ist dies im Rahmen des Zitatrechtes möglich oder muss ich entsprechende Nutzungsrechte zur Bearbeitung haben?**

« Siehe Frage 6.9.1 » 213.





6.10 Fragen zu Prüfungen

» 6.10.1 Sind Prüfungsmaterialien urheberrechtlich geschützt? (Förster 2018: 25)

« Ja, bei Erreichen der Schöpfungshöhe liegt ein urheberrechtlicher Schutz vor. Über ein Erreichen der Schöpfungshöhe kann nur im Einzelfall entschieden werden. Es gilt also, den Einzelfall zu betrachten. (Förster 2018: 25)

» 6.10.2 Wer erhält die Nutzungsrechte an Prüfungsfragen (Förster 2018: 25)?

« Auch hinsichtlich Prüfungsfragen gilt, dass nur natürliche Personen urhebend agieren können, juristische Personen und damit Hochschulen nicht. Daher bedarf es weiterer Vereinbarungen, sodass eine Hochschule Nutzungsrechte für Prüfungsmaterialien erhält. Im Rahmen von Arbeitsverträgen und bei weisungsgebundenen Mitarbeitenden (z. B. wissenschaftlichen Mitarbeitenden) gehen die Nutzungsrechte in der Regel an den*die Arbeitgebende*n über. Bei Professor*innen gilt, aufgrund der Freiheit von Wissenschaft und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG), dass diese nicht weisungsgebunden sind, sodass auch die Nutzungsrechte an ihren Lehrmaterialien nicht per se transferiert werden. Allerdings ist in Bezug auf Prüfungsmaterialien (in Abgrenzung zu Lehrmaterialien) unklar, ob Professor*innen auf Grund ihrer Dienstpflicht gegenüber ihrer Hochschule Prüfungsaufgaben erstellen müssen und damit eine Hochschule als Dienstherrin die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Prüfungsaufgaben der Professor*innen erhält (Förster 2018: 25). Eine solche Vereinbarung könnte nämlich auch im Widerspruch zur Freiheit der Lehrtätigkeit stehend verstanden werden (Wellmann 2020: 2).

» **6.10.3 Gehen Musterlösungen von Professor*innen im Rahmen ihrer Dienstpflicht an Hochschulen über (Förster 2018: 25)?**

« Nutzungsrechte an den Musterlösungen wissenschaftlicher Mitarbeitender werden in der Regel im Rahmen des Arbeitsvertrages an die Hochschule übergehen. Bei Professor*innen ist die Lage uneindeutig. Obschon im Rahmen der Dienstpflicht Hochschulen Nutzungsrechte an den Prüfungsfragen auch von Professor*innen erhalten könnten (siehe Frage vorher), kommt es mindestens hinsichtlich von Musterlösungen auf die konkrete Dienstvereinbarung an: Werden seitens einer Hochschule Musterlösungen von Professor*innen gefordert? (Förster 2018: 25)

» **6.10.4 Ist die Hochschule, gar die betreuende Person im Falle von Abschlussarbeiten Studierender als Miturheber*in zu bewerten (Förster 2018: 26 ff.)?**

« Hochschulen als juristische Person können nicht schöpferisch agieren. Dies ist nur natürlichen Personen möglich. Bei Angestellten einer Hochschule gilt in der Regel (abseits von Professor*innen), dass die Nutzungsrechte an während der Tätigkeit entstandenen Werken an die Hochschule übergehen. Hingegen übertragen Studierende (außer im Rahmen einer eventuellen Tätigkeit als studentische Hilfskraft) in der Regel nicht automatisch die Nutzungsrechte an ihren Werken an die Hochschule. Dies gilt auch für Haus-, Seminar- sowie für Abschlussarbeiten.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Idee hinter einer studentischen Arbeit gelten die üblichen Grundsätze des Urheberrechts: Die Idee ist ohne Form nicht schützenswert (» 17). Insofern führen auch Themenvorschläge seitens beratender Lehrender nicht zu deren Miturheberschaft. Davon ausgenommen wäre nur, wenn seitens Lehrender ein tatsächlich schöpferischer Beitrag zur Arbeit Studierender geleistet wurde. Gerade bei Abschlussarbeiten würde eine solche Beteiligung aber dem Geiste einer Abschlussarbeit als eigenständige Leistung widersprechen. Übrigens führt auch der Rückgriff Studierender auf Equipment einer Hochschule für die Erstellung ihrer Arbeiten nicht zu einer Miturheberschaft der die Ausrüstung bereitstellenden Personen. Ebenso wenig werden mit dem Rückgriff auf Hochschulausrüstung automatisch Nutzungsrechte an die Hochschule übertragen. (Förster 2018: 26 ff.)

Weiterhin beachtenswertes beim Erwerb von Nutzungsrechten an studentischen Arbeiten durch eine Hochschule: » 37.



Literatur



- Adobe (o. J.): „Learn about the restrictions on use of images such as stock art, clip art, and photographs delivered with an Adobe product, as well as box shots and product imagery, screenshots, and product user guides“. In: adobe-Internetpräsenz: <https://www.adobe.com/de/legal/permissions/images-user-guides.html> (zuletzt abgerufen am 06.03.2023).
- Beinert, Wolfgang (2020): „Urheberrecht für Schriften und Mythos Schriftsoftware“. In: typolexikon: <https://www.typolexikon.de/schriftlizenzen/> (zuletzt abgerufen am 06.03.2023).
- CampusDidaktik x Hochschule Emden/Leer (2022): Open Educational Resources (OER). Handreichung und Leitfaden. https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/cd/Projektbeschreibungen/OER_Handreichung_CampusDidaktik_HS_Emden_Leer.pdf.
- Chalina, Yulia x twillo (2022): Tabelle *Open Source-Software*, basierend auf Blogbeitrag „GPLv3/MIT/ Apache2.0 – eine Übersicht“ (<https://www.twillo.de/oer/web/gplv3-mit-apache2-0-eine-uebersicht/>) von Chalina, Yulia x twillo, lizenziert unter CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/Licences/by/4.0>).
- Datenschutzbeauftragte Bund/Länder (2000): 59. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/59DSK-DataWarehouse_DataMiningUndDatenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 06.03.2023).
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf
- Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927426.pdf>.
- Deutscher Bundestag / Gesetzentwurf der Bundesregierung (2017): Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/123/1812329.pdf>
- Deutscher Hochschulverband (2002): Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Resolution des Deutschen Hochschulverbandes. <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/plagiate.pdf>.
- DPMA (2022): „Markenschutz“. In: Deutsches Patent- und Markenamt: <https://www.dpma.de/marken/markenschutz/index.html> (zuletzt abgerufen am 06.03.2023).
- Eggers, Christian W. (2019): Quick Guide Bildrechte. Rechtsicherere Bildnutzung für Unternehmen, Vereine, Behörden, Journalisten und Fotografen — inklusive DSGVO. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler.



Kontakt

Bei Fragen oder Anmerkungen:
Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.



**CampusDidaktik
der Hochschule Emden/Leer**

Constantiaplatz 4
26723 Emden

Tel.: +49 4921 807-1894

campusdidaktik@hs-emden-leer.de